Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung eines Rechtsrahmens für die Tätigkeit insolvenzrechtlicher Amtsträger

A. Problem und Ziel

Die Bestellung von Insolvenzverwaltern erfolgt auf der Grundlage von Vorauswahllisten, die von den bestellenden Insolvenzgerichten zu führen sind. In die Listen werden Personen aufgenommen, die das listenführende Gericht für grundsätzlich geeignet hält, Insolvenzverwaltungen zu übernehmen. Die Listen dienen der Vorbereitung der in aller Regel durch Handlungs- und Zeitdruck geprägten Bestellentscheidungen in den einzelnen Insolvenzverfahren. Dieses Vorauswahlwesen zwingt zu unnötigem Aufwand und begünstigt eine uneinheitliche Handhabung: Zur Erreichung ein- und desselben Ziels – namentlich: zur Feststellung der grundsätzlichen Eignung von Kandidaten sowie zur Erfassung und Strukturierung weiterer Qualifikationsmerkmale – nehmen die Gerichte ihre je eigenen Prüfungen in je eigenständig ausgestalteten Verfahren vor. Die Prüfkriterien werden dabei in Konkretisierung des generalklauselartig gefassten Kriteriums der Eignung und Geschäftskunde (§ 56 Absatz 1 Satz 1 der Insolvenzordnung) festgelegt. Eignungsverfahren und -kriterien divergieren daher von Gericht zu Gericht und zuweilen auch von Richter zu Richter. Aufwandsmultiplikationen sind nicht nur aufseiten der Gerichte, sondern auch bei den Verwaltern zu verzeichnen: Denn Verwalterkandidaten müssen den mit der Aufnahme in die Vorauswahlliste verbundenen Aufwand bei jedem Gericht betreiben, in dessen Bezirk sie Insolvenzverwaltungen übernehmen wollen. Die Dezentralität des Vorauswahlverfahrens erschwert zudem eine verfahrensübergreifende Aufsicht über die Tätigkeit von Insolvenzverwaltern. Es besteht noch nicht einmal eine Grundlage für einen regelhaften und formalisierten Informationsaustausch zwischen den Gerichten, welche dieselbe Person zum Verwalter bestellen. Eine umfassende Aufsicht über die Tätigkeit von Verwaltern ist so nicht gewährleistet.

Die vorgenannten Probleme stellen sich nicht nur bei der Vorauswahl von Insolvenzverwaltern, sondern auch bei anderen insolvenzrechtlichen Amtsträgern.

Das derzeitige Vorauswahlwesen soll deshalb durch ein zentrales Zulassungswesen ersetzt werden, auf dessen Grundlage sich eine verfahrensübergreifende Aufsicht über die Tätigkeit insolvenzrechtlicher Amtsträger durchführen lässt.

B. Lösung

An die Stelle des derzeitigen dezentralen Vorauswahlwesens soll eine zentrale, bundesweite Berufszulassung treten. Mit der Erteilung der Zulassung soll die zugelassene Person als grundsätzlich geeignet gelten, Insolvenzverwaltungen sowie andere insolvenz- und restrukturierungsrechtliche Ämter zu übernehmen. Die derzeitigen Vorauswahllisten gehen in einem zentralen Register der zugelassenen Berufsträger auf. Die Regelungen zur Auswahl und Bestellung von insolvenzrechtlichen Amtsträgern werden auf das einzuführende Zulassungssystem ausgerichtet. Bei dieser Gelegenheit werden zentrale Verantwortlichkeiten von Insolvenzverwaltern und anderen insolvenzrechtlichen Amtsträgern präzisiert und die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass diese durch Rechtsverordnung weiter konkretisiert werden können. Die Einhaltung dieser Pflichten soll künftig nicht nur im Rahmen der

gerichtlichen Aufsicht über die Amtsausübung in den konkreten Verfahren überwacht werden, sondern auch im Rahmen einer verfahrensübergreifenden und -unabhängigen Berufsaufsicht. Zu diesem Zwecke werden die verfahrensrechtlichen Verantwortlichkeiten zu Berufspflichten erhoben und durch verfahrensübergreifende Berufspflichten ergänzt. Der berufsrechtliche Gesamtrahmen wird den zugelassenen Berufsträgern zur Ausführung in Selbstverwaltung überlassen; zu diesem Zweck schließen sich die Berufsträger zu einer Kammer zusammen.

C. Alternativen

Alternativen sind insbesondere mit Blick auf die Administration des zu schaffenden berufsrechtlichen Rahmens konzipierbar. In Betracht käme namentlich die Schaffung eines in unmittelbarer Staatsverwaltung ausgeführten Rahmens. Das durch den Entwurf umgesetzte Selbstverwaltungsmodell hat indessen den Vorteil, die Erfahrungen und Fachkenntnisse der Berufsträger insbesondere für aufsichtliche Zwecke nutzbar zu machen und dabei die Akzeptanz der Aufsicht wie überhaupt des Gesamtrahmens zu erhöhen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz entsteht jährlicher Personal- und Sachaufwand für die Aufsicht über die Berufsträgerkammer (§ 58 Absatz 3 Satz 2 des Insolvenzamtsträgergesetzes in der Entwurfsfassung – InsAG-E). Für den personellen Mehrbedarf dürfte eine 0,25 Stelle im höheren Dienst (Referentenstelle) ab dem Jahr 2027 ausreichend sein.

Jährlicher Personal- und Sachaufwand entsteht in geringem Umfang auch aus der Einführung einer neuen Berufsgerichtsbarkeit und deren Zuständigkeit für die berufsgerichtlichen Verfahren und die verwaltungsrechtlichen Berufssachen nach dem neuen Recht. Aufgrund des schätzungsweise sehr geringen Fallaufkommens werden die am Landgericht einzurichtende Kammer sowie die einzurichtenden Senate beim Oberlandesgericht und beim Bundesgerichtshof allerdings nur bei Bedarf zusammentreten. Die hierfür anfallenden Kosten im insgesamt niedrigen fünfstelligen Bereich sollen für die landgerichtliche Kammer und den Senat beim Oberlandesgericht aus dem Landeshaushalt am Sitz des jeweiligen Gerichts und für den Senat beim Bundesgerichtshof aus dem Einzelplan 07 des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ausgeglichen werden. Dies gilt auch für etwaige Personal- und Sachkosten aus der Zuständigkeitswahrnehmung der Staatsanwaltschaft (§§ 119, 129 InsAG-E) sowie des Generalbundesanwalts (§ 132 InsAG-E) in den neuen berufsgerichtlichen Verfahren; das tatsächliche Fallaufkommen wird jedoch auch hier äußerst gering sein.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalkosten soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein bürgerseitiger Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich insgesamt eine Verringerung des jährlichen Erfüllungsaufwands um rund 44 000 Euro. Zusätzlich entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 135 000 Euro. Diese Regelung stellt ein „Out“ im Sinne der „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung dar.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der jährliche Erfüllungsaufwand enthält eine Verringerung der Bürokratiekosten aus Informationspflichten um 1 274 000 Euro. Der einmalige Erfüllungsaufwand von rund 135 000 Euro beruht ebenfalls auf einer Informationspflicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung vermindert sich der jährliche Erfüllungsaufwand insgesamt um rund 36 000 Euro. Dieser Betrag ergibt sich aus einer Erhöhung des Aufwands für den Bund um rund 28 000 Euro und einer Verminderung des Aufwands für die Länder und Kommunen um rund 64 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Die Berufsträger haben Gebühren für die Zulassung und Wiederzulassung (§ 18 InsAG-E), die Durchführung der Zulassungsprüfung (§ 22 InsAG-E) und gegebenenfalls weitere individuell zurechenbare Handlungen der Berufsträgerkammer (§ 68 Absatz 3 InsAG-E) zu entrichten. Die Gebühren fließen neben den Beiträgen (§ 68 Absatz 1 und 2 InsAG-E) der Berufsträgerkammer zu und dienen dort der Finanzierung der laufenden Ausgaben sowie gegebenenfalls der Rückzahlung des Gründungsdarlehens.

Für die Justiz entsteht in geringem Umfang Personal- und Sachaufwand für die Führung der verwaltungsrechtlichen und der berufsgerichtlichen Verfahren. Es wird allerdings von einem geringen Fallaufkommen ausgegangen, das durch Kammern und Senate bewältigt werden kann, die aus dem Bestand heraus eingerichtet und nur bei Bedarf zusammentreten werden. Gleiches gilt für die Wahrnehmung der neuen Zuständigkeiten der Staatsanwaltschaft und des Generalbundesanwalts. Zusätzlicher Personal- und Sachaufwand wird somit nur in einem äußerst geringen, derzeit nicht bezifferbaren Umfang entstehen.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung eines Rechtsrahmens für die Tätigkeit insolvenzrechtlicher Amtsträger

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Gesetz über die Zulassung und die Tätigkeit insolvenzrechtlicher Amtsträger (Insolvenzamtsträgergesetz – InsAG)

Artikel 2 Einführungsgesetz zum Insolvenzamtsträgergesetz (InsAGEG)

Artikel 3 Änderung der Insolvenzordnung

Artikel 4 Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

Artikel 5 Änderung des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes

Artikel 6 Änderung des Bundesgebührengesetzes

Artikel 7 Änderung der Zivilprozessordnung

Artikel 8 Änderung der Schiffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung

Artikel 9 Änderung der Abgabenordnung

Artikel 10 Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Artikel 11 Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften

Artikel 12 Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Artikel 13 Änderung der Gewerbeordnung

Artikel 14 Inkrafttreten

Artikel 1

Gesetz über die Zulassung und die Tätigkeit insolvenzrechtlicher Amtsträger

(Insolvenzamtsträgergesetz – InsAG)

Inhaltsübersicht

Teil 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsätze

§ 2 Insolvenzrechtliche Amtsträger

Teil 2
Zulassung; Berufsträgerregister

Kapitel 1
Zulassung

Abschnitt 1
Voraussetzungen

§ 3 Persönliche Voraussetzungen

§ 4 Fachliche Voraussetzungen

§ 5 Praktische Ausbildung

§ 6 Theoretische Prüfung

§ 7 Büroausstattung und elektronische Erreichbarkeit

§ 8 Berufshaftpflichtversicherung

§ 9 Verordnungsermächtigung

Abschnitt 2
Verfahren

Unterabschnitt 1
Zulassungsverfahren

§ 10 Zulassungsstelle

§ 11 Antrag; Informationen und Nachweise

§ 12 Führungszeugnis und Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

§ 13 Aussetzung der Entscheidung über den Antrag

§ 14 Zulassung

§ 15 Erlöschen

§ 16 Rücknahme; Widerruf

§ 17 Wiederzulassung

§ 18 Gebühren

§ 19 Ärztliches Gutachten

Unterabschnitt 2

Prüfungsstelle und Prüfverfahren

§ 20 Prüfungsstelle

§ 21 Antrag auf Zulassung zur theoretischen Prüfung

§ 22 Prüfungsgebühren

§ 23 Prüfungskommission

§ 24 Verordnungsermächtigung

Kapitel 2

Berufsträgerregister

§ 25 Inhalt; elektronische Führung; Einsichtnahme

§ 26 Stammdaten

§ 27 Personal- und Büroausstattung

§ 28 Interessen- und Erfahrungsprofil

§ 29 Laufende Bestellungen

§ 30 Registervermerke

§ 31 Pflichten des Berufsträgers

§ 32 Speicherung, Bearbeitung und Löschung eingetragener Daten

§ 33 Verordnungsermächtigung

Kapitel 3

Verwaltungsverfahren

§ 34 Ergänzende Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

§ 35 Übermittlung von Daten an die Kammer; Verarbeitung von Daten durch die Kammer

T e i l 3

B e r u f s p f l i c h t e n u n d B e r u f s a u f s i c h t

Kapitel 1

Berufspflichten; berufliche Zusammenarbeit

§ 36 Grundsätze

§ 37 Vorkehrungen zur Wahrung der Unabhängigkeit

§ 38 Aufrechterhaltung der Berufshaftpflichtversicherung

§ 39 Fortbildung; Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern

§ 40 Pflichten als Sachverständiger und als Treuhänder

§ 41 Verhältnis zu anderen Berufspflichten

§ 42 Berufsausübungsgesellschaften

§ 43 Verbindungen zur Ausübung sonstiger beruflicher Tätigkeiten

§ 44 Bürogemeinschaften

§ 45 Verhalten außerhalb der Wahrnehmung von Ämtern

Kapitel 2
Sanktionen

§ 46 Berufsrechtliche Sanktionen

Kapitel 3
Berufsaufsicht

§ 47 Ermittlung und Verfolgung von Verstößen gegen Berufspflichten

§ 48 Anzeigen durch Gerichte

§ 49 Beschwerden

§ 50 Mitwirkungspflichten des Berufsträgers

§ 51 Zwangsgeld bei der Verletzung von Mitwirkungspflichten

§ 52 Informationsaustausch mit der Staatsanwaltschaft

§ 53 Verwertbarkeit von Auskünften, Unterlagen und Daten

§ 54 Anderweitige Ahndung

§ 55 Verhältnis des berufsrechtlichen Verfahrens zu berufsrechtlichen Verfahren nach anderen Berufsgesetzen

§ 56 Verfolgungsverjährung

§ 57 Verhängung von Sanktionen

T e i l 4
K a m m e r

Kapitel 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 58 Bezeichnung; Mitglieder; Zweck

§ 59 Weitere Aufgaben

§ 60 Die Kammer als Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten

§ 61 Organe der Kammer

§ 62 Organisationssatzung

§ 63 Ehrenamtliche Tätigkeit

§ 64 Verschwiegenheit

§ 65 Erreichbarkeit

Kapitel 2
Mitgliedschaft in der Kammer

§ 66 Mitgliedschaft

§ 67 Mitgliederakten

§ 68 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

Kapitel 3
Mitgliederversammlung

§ 69 Mitgliederversammlung

§ 70 Form der Durchführung

§ 71 Einberufung

§ 72 Einladung und Einberufungsfrist

§ 73 Ankündigung der Tagesordnung

§ 74 Modalitäten der elektronischen Durchführung

§ 75 Beschlüsse

§ 76 Aufgaben

§ 77 Satzungen und Satzungsänderungen

Kapitel 4
Vorstand

§ 78 Zusammensetzung und Organisation

§ 79 Aufgaben

§ 80 Abteilungen

§ 81 Delegation auf weitere Kammermitglieder

§ 82 Vertretung der Kammer

§ 83 Geschäftsführer

§ 84 Wahlen zum Vorstand

§ 85 Verlust der Wählbarkeit

§ 86 Recht zur Ablehnung der Wahl

§ 87 Wahlperiode

§ 88 Wiederholungswahl

§ 89 Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds

§ 90 Sitzungen des Vorstands

§ 91 Beschlussfähigkeit des Vorstands

§ 92 Beschlüsse des Vorstands

Teil 5
Gerichtliches Verfahren

Kapitel 1
Gerichtsorganisation

§ 93 Kammer für insolvenzrechtliche Berufssachen beim Landgericht

§ 94 Senat für insolvenzrechtliche Berufssachen beim Oberlandesgericht

§ 95 Senat für insolvenzrechtliche Berufssachen beim Bundesgerichtshof

§ 96 Berufung der Beisitzer; Verordnungsermächtigung

§ 97 Voraussetzungen für die Berufung zum Beisitzer und Ablehnung

§ 98 Ende des Amtes des Beisitzers

§ 99 Stellung der Beisitzer und Pflicht zur Verschwiegenheit

§ 100 Reihenfolge der Teilnahme an Sitzungen

§ 101 Entschädigung der Beisitzer

Kapitel 2
Verwaltungsrechtliche insolvenzrechtliche Berufssachen

§ 102 Zuständigkeit der Berufsgerichte

§ 103 Geltung der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 104 Klagegegner und Vertretung

§ 105 Berufung

§ 106 Klagen gegen Wahlen und Beschlüsse

§ 107 Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren

§ 108 Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise

§ 109 Gerichtskosten

§ 110 Streitwert

Kapitel 3
Berufsgerichtliche Verfahren

Abschnitt 1
Berufsgerichtliche Entscheidung

§ 111 Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung

§ 112 Rechtsweg und anzuwendende Vorschriften

A b s c h n i t t 2
V e r f a h r e n s v o r s c h r i f t e n

Unterabschnitt 1
Allgemeines

§ 113 Keine Verhaftung von Berufsträgern

§ 114 Verteidigung

§ 115 Akteneinsicht; Beteiligung der Kammer

§ 116 Verhältnis des berufsgerichtlichen Verfahrens zum Straf- und Bußgeldverfahren

§ 117 Aussetzung des berufsgerichtlichen Verfahrens

§ 118 Wiederaufnahme des berufsgerichtlichen Verfahrens

Unterabschnitt 2
Verfahren im ersten Rechtszug

§ 119 Mitwirkung der Staatsanwaltschaft

§ 120 Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens

§ 121 Verfahren

§ 122 Verlesung der berufsgerichtlichen Entscheidung

§ 123 Hauptverhandlung trotz Ausbleibens des Berufsträgers

§ 124 Beweisaufnahme durch einen ersuchten Richter

§ 125 Verlesung von Protokollen

§ 126 Entscheidung

Unterabschnitt 3
Rechtsmittel

§ 127 Beschwerde

§ 128 Berufung

§ 129 Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vor dem Oberlandesgericht

§ 130 Revision

§ 131 Einlegung der Revision und Verfahren

§ 132 Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vor dem Bundesgerichtshof

Unterabschnitt 4
Sicherung von Beweisen

§ 133 Anordnung der Beweissicherung

§ 134 Verfahren

Unterabschnitt 5

Sperren

§ 135 Sperre bei dringendem Verdacht eines Vermögensdelikts

§ 136 Sperre bei Anklageerhebung wegen eines Vermögensdelikts

§ 137 Sperre bei Entziehung der Zulassung

§ 138 Wirkungen einer Sperre

§ 139 Zuständiges Gericht

§ 140 Mündliche Verhandlung

§ 141 Abstimmung über eine Sperre

§ 142 Zustellung des Beschlusses

§ 143 Wirksamkeit des Beschlusses

§ 144 Zuwiderhandlungen gegen den Beschluss

§ 145 Beschwerde

§ 146 Aufhebung einer Sperre

§ 147 Zustellung und Mitteilung des Aufhebungsbeschlusses

§ 148 Außerkrafttreten der Sperre

Abschnitt 3

Kosten des berufsgerichtlichen Verfahrens; Vollstreckung der berufsrechtlichen Sanktionen und der Kosten; Tilgung

§ 149 Gerichtskosten

§ 150 Kostenpflicht

§ 151 Vollstreckung der berufsrechtlichen Sanktionen und der Kosten

§ 152 Tilgung

Teil 6

Anerkennung von Berufsqualifikationen aus dem europäischen Ausland

Kapitel 1

Vorübergehende und gelegentliche Amtsausübung

§ 153 Grenzüberschreitende Amtsausübung

§ 154 Meldung

§ 155 Register der gemeldeten europäischen Insolvenzpraktiker; entsprechende Anwendung von Verordnungsrecht

§ 156 Rechte und Pflichten; Berufshaftpflichtversicherung

§ 157 Berufsaufsicht

Kapitel 2

Zulassung als Berufsträger

§ 158 Feststellung einer gleichwertigen Berufsqualifikation

§ 159 Ausbildungs- und Befähigungsnachweise

§ 160 Antragsunterlagen

§ 161 Entscheidung über den Antrag

§ 162 Eignungsprüfung

§ 163 Bescheinigungen des Heimat- oder Herkunftsstaates

§ 164 Partielle Zulassung

Kapitel 3

Allgemeine Vorschriften

§ 165 Europäischer Wirtschaftsraum und Schweiz

§ 166 Bescheinigungen durch die Kammer

§ 167 Anwendbarkeit des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Anlage Gebührenverzeichnis

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätze

(1) Zum insolvenzrechtlichen Amtsträger kann nur bestellt werden, wer zur Übernahme insolvenzrechtlicher Ämter nach diesem Gesetz zugelassen ist (Berufsträger) oder als europäischer Insolvenzpraktiker gemeldet ist.

(2) Die Zulassung als Berufsträger und die Aufsicht über die Tätigkeit der Berufsträger und der europäischen Insolvenzpraktiker obliegt der Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger (Kammer).

§ 2

Insolvenzrechtliche Amtsträger

Insolvenzrechtliche Amtsträger sind die folgenden nach der Insolvenzordnung oder dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz bestellten Amtsträger:

1. Insolvenzverwalter und vorläufige Insolvenzverwalter,

2. Sachwalter und vorläufige Sachwalter,

3. Verfahrenskoordinatoren,

4. Restrukturierungsbeauftragte und

5. Sanierungsmoderatoren.

Teil 2

Zulassung; Berufsträgerregister

Kapitel 1

Zulassung

Abschnitt 1

Voraussetzungen

§ 3

Persönliche Voraussetzungen

(1) Die Zulassung kann nur natürlichen Personen erteilt werden.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Anwärter

1. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,

2. wegen einer nach § 76 Absatz 3 Satz 2 Nummer 3, auch in Verbindung mit § 76 Absatz 3 Satz 4 des Aktiengesetzes relevanten Verurteilung nicht zum Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft bestellt werden könnte,

3. aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, die mit der Bestellung zu einem insolvenzrechtlichen Amtsträger verbundenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen oder

4. sich im Vermögensverfall befindet.

Ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Anwärters eröffnet oder der Anwärter in das Schuldnerverzeichnis (§ 882b der Zivilprozessordnung) eingetragen ist.

(3) Der Zulassung darf keine Sperrfrist nach § 46 Absatz 1 Satz 3 entgegenstehen.

(4) Die Zulassung ist auch dann zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, die erwarten lassen, dass der Anwärter seinen Pflichten als Berufsträger nicht verlässlich nachkommen wird.

§ 4

Fachliche Voraussetzungen

(1) Die Zulassung setzt voraus:

1. ein juristisches Staatsexamen oder ein mit einem Master oder einem vergleichbaren Abschluss abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium,

2. eine auf die Wahrnehmung insolvenzrechtlicher Ämter hinreichend vorbereitende Tätigkeit (praktische Ausbildung) sowie

3. das Bestehen einer theoretischen Prüfung.

(2) Auf die nach Absatz 1 Nummer 1 geforderte Hochschulausbildung kann verzichtet werden, wenn der Anwärter die Prüfung zum Steuerberater, zum Wirtschaftsprüfer oder zum vereidigten Buchprüfer bestanden hat.

§ 5

Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung soll den Anwärter befähigen, insolvenzrechtliche Ämter selbständig, eigenverantwortlich und sachgerecht auszuüben. Im Zuge der Heranführung des Anwärters an diese Ämter sind ihm Aufgaben zur selbständigen Erledigung zu übertragen; Art und Umfang der Aufgaben sowie Art und Grad der Anleitung haben dem jeweils erreichten Ausbildungsstand zu entsprechen.

(2) Die Regelausbildung dauert 5 Jahre. Hat der Anwärter die Befähigung zum Richteramt erworben oder die Prüfung zum Steuerberater, zum Wirtschaftsprüfer oder zum vereidigten Buchprüfer bestanden, dauert die Regelausbildung 3 Jahre. Erfolgt die Ausbildung im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung, berechnet sich die Ausbildungsdauer als Produkt des Kehrwerts der Teilzeitquote und der Regelausbildungsdauer.

(3) Die praktische Ausbildung erfolgt bei einem Berufsträger. Ihr Schwerpunkt liegt auf der Vermittlung der für die Wahrnehmung der Aufgaben von Insolvenzverwaltern und Sachwaltern erforderlichen Fähigkeiten und Erfahrungen. Der Anwärter soll Gelegenheit erhalten, praktische Erfahrungen im Umgang mit den Materien zu sammeln, die den Gegenstand der theoretischen Prüfung bilden.

(4) Bis zu 40 Prozent der praktischen Ausbildung können auch auf der Grundlage von Tätigkeiten im Zusammenhang mit Restrukturierungssachen, Sanierungsmoderationen und außergerichtlichen Sanierungen absolviert werden. Dieser Teil der Ausbildung kann auch von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern übernommen werden. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Die Ausbildung wird durch eine Bescheinigung des Ausbilders nachgewiesen. Aus der Bescheinigung müssen Art und Umfang der vom Anwärter ausgeübten Tätigkeiten hervorgehen.

§ 6

Theoretische Prüfung

(1) Die theoretische Prüfung ist in Form einer mündlichen Prüfung abzulegen.

(2) An alle Anwärter sind ohne Rücksicht auf den beruflichen Werdegang die gleichen Anforderungen zu stellen.

(3) Gegenstand der Prüfung sind:

1. das materielle und formelle Insolvenzrecht, das materielle und formelle Recht der insolvenzabwendenden Restrukturierung sowie das Recht der außergerichtlichen und der moderierten Sanierung mit den jeweiligen Bezügen zum Bürgerlichen Recht, Zivilverfahrensrecht und Zwangsvollstreckungsrecht,

2. das Handels- und Gesellschaftsrecht,

3. die für Insolvenzverfahren und Restrukturierungssachen relevanten Teile des Arbeits- und Sozialrechts sowie des Steuerrechts,

4. die Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre,

5. die Rechnungslegung in der Insolvenz und Restrukturierung und

6. das Berufsrecht der insolvenzrechtlichen Berufsträger.

§ 7

Büroausstattung und elektronische Erreichbarkeit

(1) Die Zulassung setzt das Vorhandensein einer für die Wahrnehmung insolvenzrechtlicher Ämter hinreichenden Büroausstattung voraus. Die Ausstattung hat dem Stand der Technik zu entsprechen.

(2) Erforderlich ist insbesondere eine gerichtskompatible Datenverarbeitung, welche alle Vorgänge in Insolvenz- und in Restrukturierungsverfahren in einem integrierten Insolvenzbearbeitungsprogramm abbilden kann. Datenschutz und eine tägliche Datensicherung müssen gewährleistet sein.

(3) Erforderlich ist zudem die Einrichtung eines elektronischen Postfachs, das eine elektronische Kommunikation über einen sicheren Übermittlungsweg zulässt.

§ 8

Berufshaftpflichtversicherung

(1) Die Zulassung erfordert den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung des sich aus der Wahrnehmung der Aufgaben von insolvenzrechtlichen Amtsträgern ergebenden Risikos einer Haftung für Vermögensschäden. Die Versicherung muss bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen abgeschlossen sein und sich auch auf solche Vermögensschäden erstrecken, für die der Amtsträger nach § 278 oder § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzustehen hat.

(2) Der Versicherungsvertrag hat Versicherungsschutz für jede einzelne Pflichtverletzung zu gewähren, die gesetzliche Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts gegen den Amtsträger zur Folge haben könnte.

(3) Die Mindestversicherungssumme beträgt 250 000 Euro je Versicherungsfall.

(4) Die jährlichen Leistungen des Versicherers können auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. Zulässig sind zudem:

1. die Vereinbarung eines Haftungsausschlusses für Ersatzansprüche

   a) wegen wissentlicher Pflichtverletzung,

   b) aus Tätigkeiten über in anderen Staaten eingerichtete oder unterhaltene Kanzleien oder Büros,

   c) aus Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Beschäftigung mit außereuropäischem Recht,

   d) wegen Veruntreuung durch Personal, Angehörige oder Mitgesellschafter des Berufsträgers, es sei denn, dass der Berufsträger Aufsichts- oder Organisationspflichten verletzt hat, sowie

2. die Vereinbarung eines Selbstbehalts bis zu 1 Prozent des vierfachen Betrags der Mindestversicherungssumme.

(5) Im Versicherungsvertrag ist der Versicherer zu verpflichten, der Kammer den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen.

(6) Die Kammer erteilt Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen und die Adresse des Berufshaftpflichtversicherers des Berufsträgers sowie über die Versicherungsnummer, soweit der Berufsträger kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft hat. Satz 1 gilt auch, wenn die Zulassung als Berufsträger erloschen ist.

§ 9

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen zu treffen zu

1. den im Rahmen der praktischen Ausbildung nach § 5 Absatz 3 und 4 zu vermittelnden Erfahrungen und Fähigkeiten,

2. den Anforderungen an den Nachweis der praktischen Ausbildung (§ 5 Absatz 5) und

3. den an die Büroausstattung nach § 7, insbesondere zu den an die Informationstechnik zu stellenden sachlichen Anforderungen.

Abschnitt 2

Verfahren

Unterabschnitt 1

Zulassungsverfahren

§ 10

Zulassungsstelle

Zulassungsstelle ist die Kammer.

§ 11

Antrag; Informationen und Nachweise

(1) Die Zulassung wird auf Antrag des Anwärters erteilt. Der Antrag muss die für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlichen Angaben enthalten; ihm sind die Dokumente beizufügen, die das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen belegen. Für den Nachweis des Bestehens einer Haftpflichtversicherung genügt eine vorläufige Deckungszusage.

(2) Die Kammer fragt anlässlich des Zulassungsverfahrens die Informationen und Nachweise ab, die im Berufsträgerregister einzutragen sind oder auf Wunsch des Anwärters eingetragen werden sollen. Der Anwärter hat den Abfragen wahrheitsgemäß nachzukommen und irreführende Angaben zu unterlassen. Das Zulassungsverfahren kann erst nach Übermittlung und Hinterlegung sämtlicher Informationen abgeschlossen werden, die für die vollständige Veröffentlichung der Stammdaten des künftigen Berufsträgers im Berufsträgerregister erforderlich sind.

§ 12

Führungszeugnis und Auskunft aus dem Gewerbezentralregister

Der Anwärter hat der Kammer vorzulegen:

1. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes oder ein entsprechendes Dokument aus dem Ausland und

2. einen Auszug über die Eintragungen im Gewerbezentralregister nach § 150 der Gewerbeordnung oder ein entsprechendes Dokument aus dem Ausland.

§ 13

Aussetzung der Entscheidung über den Antrag

Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung kann ausgesetzt werden, wenn gegen den Anwärter ein Strafverfahren anhängig ist, das eine Entscheidung erwarten lässt, die eine Versagung der Zulassung zur Folge haben würde.

§ 14

Zulassung

Die Zulassung wird mit der Aushändigung einer von der Kammer ausgestellten Urkunde wirksam. Die Aushändigung der Urkunde kann durch die Übermittlung eines elektronischen Dokuments ersetzt werden.

§ 15

Erlöschen

Die Zulassung erlischt durch

1. Tod,
2. Verzicht,
3. unanfechtbare Entziehung (§ 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3), wenn diese nicht auf bestimmte Tätigkeitsgebiete beschränkt ist, und
4. unanfechtbare Rücknahme oder unanfechtbaren Widerruf.

§ 16

Rücknahme; Widerruf

(1) Die Zulassung ist mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, bei deren Kenntnis die Zulassung hätte versagt werden müssen. Von der Rücknahme der Zulassung kann abgesehen werden, wenn die Gründe, aufgrund derer die Zulassung hätte versagt werden müssen, nicht mehr bestehen.

(2) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn nachträglich Gründe eintreten, die zur Versagung der Zulassung hätten führen müssen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 17

Wiederzulassung

(1) Die Kammer sieht bei der Wiederzulassung eines früheren Berufsträgers von der nochmaligen Ablegung einer Prüfung nach § 6 ab, wenn gewährleistet erscheint, dass der frühere Berufsträger in der Lage ist, die mit der Wahrnehmung insolvenzrechtlicher Ämter verbundenen Aufgaben sachgerecht wahrzunehmen. Ist die frühere Zulassung nicht länger

als 5 Jahre vor der Stellung des Antrags auf Erteilung der Wiederzulassung erloschen, so ist in der Regel davon auszugehen, dass eine Prüfung nach § 6 entbehrlich ist.

(2) Wird nach einer auf bestimmte Tätigkeitsgebiete beschränkten Entziehung der Zulassung eine Zulassung ohne Beschränkung beantragt, so ist weder die Vorlage eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde noch die Vorlage eines Auszugs über die Eintragungen im Gewerbezentralregister erforderlich.

§ 18

Gebühren

Für das Zulassungsverfahren und für erfolglose Widerspruchsverfahren kann die Kammer Gebühren erheben. Die Kammer bestimmt die Erhebung der Gebühren sowie deren Höhe und Fälligkeit in ihrer Gebührensatzung.

§ 19

Ärztliches Gutachten

(1) Wenn es zur Entscheidung über den Versagungsgrund nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit § 16, erforderlich ist, hat die Kammer der betroffenen Person aufzugeben, ein amtsärztliches Gutachten über ihren Gesundheitszustand vorzulegen. Die Kammer bestimmt eine angemessene Frist für die Vorlage des Gutachtens sowie den Arzt, der das Gutachten erstatten soll. Das Gutachten muss auf einer Untersuchung und, wenn dies amtsärztlich als notwendig erachtet wird, auch auf einer klinischen Beobachtung der betroffenen Person beruhen. Die Kosten des Gutachtens sind von der betroffenen Person zu tragen.

(2) Anordnungen nach Absatz 1 sind mit Gründen zu versehen und zuzustellen. Gegen sie können die Rechtsbehelfe gegen belastende Verwaltungsakte eingelegt werden. Die Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Wird das Gutachten ohne zureichenden Grund nicht innerhalb der von der Kammer gesetzten Frist vorgelegt, so wird vermutet, dass die betroffene Person aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend unfähig ist, die mit der Bestellung zu einem insolvenzrechtlichen Amtsträger verbundenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Die betroffene Person ist auf diese Folge bei der Fristsetzung hinzuweisen.

Unterabschnitt 2

Prüfungsstelle und Prüfverfahren

§ 20

Prüfungsstelle

(1) Zur Ablegung der theoretischen Prüfung nach § 6 wird bei der Kammer als selbständige Verwaltungseinheit eine Prüfungsstelle eingerichtet. Die Prüfungsstelle ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Weisungen der Kammer nicht gebunden.

(2) Der Leiter der Prüfungsstelle muss über die Befähigung zum Richteramt verfügen.

§ 21

Antrag auf Zulassung zur theoretischen Prüfung

Der Antrag auf Zulassung zur theoretischen Prüfung ist schriftlich oder elektronisch an die Prüfungsstelle zu richten.

§ 22

Prüfungsgebühren

Die Kammer kann für das Prüfungsverfahren und das erfolglose Widerspruchsverfahren Gebühren erheben. Die Kammer bestimmt die Erhebung der Gebühren sowie deren Höhe und Fälligkeit in ihrer Gebührensatzung.

§ 23

Prüfungskommission

(1) Für jede theoretische Prüfung wird eine Prüfungskommission eingesetzt. Die Prüfungskommission besteht aus 2 Berufsträgern und 2 Richtern, die als Insolvenz- oder als Restrukturierungsrichter tätig sind. Die Mitglieder der Prüfungskommission handeln weisungsfrei.

(2) Die jeweiligen Berufsträger werden vom Leiter der Prüfungsstelle aus einem Kreis von Berufsträgern ausgewählt, der von der Kammer nach im Vorhinein festgelegten Kriterien, insbesondere nach der Berufserfahrung, bestimmt wird.

(3) Die jeweiligen Richter werden vom Leiter der Prüfungsstelle aus einem Kreis von Insolvenz- und von Restrukturierungsrichtern ausgewählt, der von den Landesjustizverwaltungen bestimmt wird.

§ 24

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen zu treffen

1. zum Verfahren der Bestellung des Leiters der Prüfungsstelle,

2. zu den Aufgaben des Leiters der Prüfungsstelle,

3. zur Zulassung zur theoretischen Prüfung nach § 6, insbesondere zu den Unterlagen, die dem Antrag auf Zulassung beizufügen sind,

4. zu den Einzelheiten der theoretischen Prüfung nach § 6, des Prüfungsverfahrens und der Ermittlung des Prüfungsergebnisses,

5. zu den Voraussetzungen für den Rücktritt und den Ausschluss von der theoretischen Prüfung nach § 6 sowie für die Wiederholung dieser Prüfung,

6. zur Auswahl der Mitglieder und zur Bestimmung des Vorsitzes einer Prüfungskommission nach § 23 sowie

7. zur Vergütung und zum Ersatz der Aufwendungen des Leiters der Prüfungsstelle und der Mitglieder der Prüfungskommission durch die Kammer.

Kapitel 2

Berufsträgerregister

§ 25

Inhalt; elektronische Führung; Einsichtnahme

(1) Die Kammer führt ein Register der Berufsträger (Berufsträgerregister).

(2) Im Berufsträgerregister werden gespeichert:

1. die Stammdaten nach § 26,

2. Angaben zur Personal- und Büroausstattung nach § 27,

3. das Interessen- und Erfahrungsprofil nach § 28,

4. die laufenden Bestellungen nach § 29 und

5. die Registervermerke nach § 30.

(3) Das Berufsträgerregister wird elektronisch geführt. Die gespeicherten Daten werden strukturiert und über Suchfunktionen erschließbar gemacht.

(4) Den Insolvenz- und den Restrukturierungsgerichten wird zur sachgerechten Auswahl bei der Bestellung von insolvenzrechtlichen Amtsträgern ein uneingeschränktes Einsichtsrecht in das Berufsträgerregister gewährt. Der Berufsträger kann alle ihn selbst betreffenden Informationen im Berufsträgerregister einsehen. Die Stammdaten sowie das Interessen- und Erfahrungsprofil werden mit Ausnahme hinterlegter Zeugnisse und Zertifikate jedermann zugänglich gemacht. Der Zugang zum Berufsträgerregister ist kostenfrei.

§ 26

Stammdaten

Die Stammdaten eines Berufsträgers umfassen:

1. den Familiennamen und den oder die Vornamen,

2. den Namen der Kanzlei und deren Anschrift,

3. die Telefonnummern, das elektronische Postfach und die Internetseite der Kanzlei,

4. das Datum der Zulassung als Berufsträger oder das Datum der ersten Bestellung, wenn der Berufsträger bereits vor der Zulassung zum insolvenzrechtlichen Amtsträger bestellt wurde,

5. weitere berufliche Tätigkeiten, die der Berufsträger dauerhaft ausübt, insbesondere freie Berufe, sowie

6. die Anschriften, Telefonnummern, elektronischen Postfächer und Internetseiten zu weiteren beruflichen Tätigkeiten des Berufsträgers.

§ 27

Personal- und Büroausstattung

(1) In das Berufsträgerregister sind für jeden Kanzleistandort des Berufsträgers Angaben zu den wesentlichen Merkmalen der Personal- und Büroausstattung einzutragen. Einzutragen sind insbesondere

1. die Zahl der angestellten Mitarbeiter, deren jeweilige Berufsqualifikation und deren Berufserfahrung,

2. ein Organigramm, das Aufschluss über die Arbeitsorganisation und die für die einzelnen Teilbereiche zuständigen Kanzleiangehörigen gibt, und

3. die zur Verfahrensabwicklung verwendeten Datenverarbeitungssysteme.

(2) Auf Anforderung der Kammer hat der Berufsträger Nachweise über Anstellungsverhältnisse, über Berufsqualifikationen und Berufserfahrungen der angestellten Mitarbeiter sowie über die zur Verfahrensabwicklung verwendeten Datenverarbeitungssysteme zu übermitteln. Auf Antrag des Berufsträgers sind Nachweise zu den in Absatz 1 Satz 2 genannten wesentlichen Merkmalen der Personal- und Büroausstattung und das Organigramm nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 zum Abruf durch die Insolvenz- und durch die Restrukturierungsgerichte im Register zu hinterlegen.

§ 28

Interessen- und Erfahrungsprofil

(1) Zur Darlegung oder Konkretisierung eines grundsätzlichen oder vorrangigen Interesses an Bestellungen in bestimmten Verfahrensarten, in Verfahren, die bestimmte Schuldnertypen betreffen, oder bei bestimmten Gerichten sowie zur Anzeige und zum Nachweis des Vorhandenseins bestimmter Erfahrungen, Kenntnisse oder Fähigkeiten können Berufsträger der Kammer Angaben zur Eintragung in das Interessen- und Erfahrungsprofil des Berufsträgerregisters übermitteln.

(2) Das Erfahrungsprofil soll sich auf Gegenstände beziehen, die Aufschluss darüber geben können, ob die in einer konkreten Bestellsituation erforderliche Geschäftskunde vorliegt. Angaben sollen nachgewiesen oder plausibilisiert werden. Zeugnisse oder Zertifikate zum Nachweis von Qualifikationen sind der Kammer in Abschrift zuzuleiten. Haben die angegebenen Erfahrungen Bezug zu bestimmten insolvenz- oder restrukturierungsrechtlichen Verfahren, Verfahrenstypen oder -konstellationen, so sollen die entsprechenden Verfahren durch Angabe des Gerichts und des Aktenzeichens benannt werden. Nachweise und Angaben nach den Sätzen 2 bis 4 sind auf Antrag des Berufsträgers zum Abruf durch die Gerichte im Register zu hinterlegen.

(3) Die Kammer kann die Eintragung der Angaben des Berufsträgers nur dann verweigern, wenn die Angaben offensichtlich unzutreffend, irreführend oder irrelevant sind oder wenn sich aufdrängende Zweifel auch nach Anhörung des Berufsträgers nicht ausgeräumt werden können. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann die Kammer auch bereits eingetragene Angaben ändern oder löschen.

(4) Für Eintragungen in das Berufsträgerregister soll die Kammer Schemata und Parameter vorgeben. Daneben ist dem Berufsträger die Möglichkeit zu eröffnen, Angaben für die Eintragung in einem Freifeld zu übermitteln.

§ 29

Laufende Bestellungen

(1) In das Berufsträgerregister sind zu jeder Bestellung des Berufsträgers in ein insolvenzrechtliches Amt das bestellende Insolvenz- oder Restrukturierungsgericht, das Aktenzeichen des Verfahrens, in dem der Berufsträger bestellt wurde, und das Datum der Bestellung einzutragen.

(2) Die Kammer hat Eintragungen nach Absatz 1 mit der Beendigung der Bestellung unverzüglich zu entfernen.

(3) Insolvenz- und Restrukturierungsgerichte teilen der Kammer unverzüglich jede Bestellung und deren Beendigung mit.

§ 30

Registervermerke

(1) Im Berufsträgerregister werden vermerkt:

1. ein Erlöschen der Zulassung nach § 15,

2. im berufsrechtlichen Verfahren unanfechtbar verhängte

   a) Geldbußen von mindestens 10 000 Euro und

   b) Entziehungen der Zulassung, die auf bestimmte Tätigkeitsgebiete beschränkt sind,

3. Sperren nach den §§ 135 bis 137,

4. rechtskräftige Entlassungen des Berufsträgers aus einem insolvenzrechtlichen Amt, sofern der die Entlassung rechtfertigende wichtige Grund auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Berufsträgers beruhte, und

5. von Insolvenz- oder Restrukturierungsgerichten rechtskräftig festgesetzte Zwangsgelder von mindestens 10 000 Euro.

Vor der Eintragung eines Vermerks nach Satz 1 Nummer 4 sind der Berufsträger und das Gericht anzuhören, das den Berufsträger entlassen hat.

(2) Vermerke nach Absatz 1 Satz 1 sind denjenigen Gerichten mitzuteilen, die den betroffenen Berufsträger bestellt haben und bei denen die Bestellung noch nicht beendet ist.

(3) Vermerke nach Absatz 1 Satz 1 sind nach 3 Jahren zu entfernen. Abweichend hiervon ist

1. ein Vermerk im Fall einer Entziehung der Zulassung (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 15 Nummer 3 und Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b) auch nach Ablauf der 3 Jahre erst zu löschen, wenn die gegebenenfalls längere Sperrfrist nach § 46 Absatz 1 abgelaufen ist;

2. ein Vermerk über eine Sperre nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zu entfernen, sobald die Sperre außer Kraft getreten ist oder ihre Aufhebung unanfechtbar geworden ist.

§ 31

Pflichten des Berufsträgers

(1) Der Berufsträger darf keine unrichtigen oder irreführenden Angaben machen.

(2) Sind Angaben unrichtig oder irreführend geworden, hat der Berufsträger unverzüglich deren Berichtigung zu beantragen.

(3) Der Berufsträger hat der Kammer den Fortbestand des nach § 8 geforderten Mindestversicherungsschutzes jährlich nachzuweisen.

§ 32

Speicherung, Bearbeitung und Löschung eingetragener Daten

(1) Mit der Entfernung eines Vermerks über das Erlöschen der Zulassung (§ 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) werden sämtliche Daten des ehemaligen Berufsträgers aus dem Berufsträgerregister entfernt.

(2) Die Kammer darf entfernte Daten für aufsichtliche Zwecke speichern und bearbeiten. Nach Satz 1 gespeicherte Daten sind 5 Jahre nach ihrer Entfernung aus dem Berufsträgerregister zu löschen. Ergibt sich aus § 152 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 eine längere Frist, ist diese maßgeblich.

§ 33

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten bezüglich des Berufsträgerregisters zu regeln zu

1. den technischen Anforderungen an das Berufsträgerregister und die Einsichtnahme in das Berufsträgerregister,

2. weiteren Merkmalen der Personal- und Büroausstattung, zu denen eine Eintragung in das Berufsträgerregister nach § 27 erforderlich ist,

3. der Art und Weise, in der Nachweise nach § 27 Absatz 2 Satz 2 zum Abruf durch die Gerichte im Berufsträgerregister zu hinterlegen sind, insbesondere in Bezug auf die Wahrung datenschutzrechtlicher Belange,

4. der Ausgestaltung der Schemata und Parameter für das Interessen- und Erfahrungsprofil nach § 28,

5. den Anforderungen, die an den Nachweis oder die Plausibilisierung von Eintragungen in das Erfahrungsprofil nach § 28 Absatz 2 zu stellen sind,

6. der Art und Weise, in der Angaben und Nachweise nach § 28 Absatz 2 Satz 4 zum Abruf durch die Gerichte im Berufsträgerregister zu hinterlegen sind,

7. den Anforderungen an die Datenstrukturen und an die zu implementierenden Such- und Filterfunktionen,

8. den Anforderungen an die Datenverarbeitung in Bezug auf das Berufsträgerregister,

9. den zur Gewährleistung der Datenrichtigkeit wahrzunehmenden Prüfpflichten der Kammer und

10. den zu treffenden Vorkehrungen zur Gewährleistung der Datensicherheit und -verfügbarkeit.

Kapitel 3

Verwaltungsverfahren

§ 34

Ergänzende Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Soweit sich aus den Bestimmungen dieses Teils nichts anderes ergibt, gilt für Verfahren nach diesem Teil das Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 35

Übermittlung von Daten an die Kammer; Verarbeitung von Daten durch die Kammer

(1) Gerichte und Behörden einschließlich der Berufskammern übermitteln der Kammer diejenigen Daten über Personen, deren Kenntnis aus Sicht der übermittelnden Stelle für die Einleitung und Durchführung von Verfahren nach diesem Teil sowie von berufsrechtlichen Verfahren erforderlich ist.

(2) Eine Übermittlung von Daten nach Absatz 1 darf nicht erfolgen, soweit

1. sie schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person beeinträchtigen würde und das Informationsinteresse des Empfängers das Interesse der betroffenen Person am Unterbleiben der Übermittlung nicht überwiegt oder

2. besondere gesetzliche Verwendungsregelungen der Übermittlung entgegenstehen.

(3) Absatz 2 Nummer 2 gilt nicht für die Verschwiegenheitspflichten der für eine Berufskammer eines freien Berufs im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätigen Personen und für das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung.

(4) Die Kammer darf die bei der Ausführung dieses Gesetzes erhobenen personenbezogenen Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben speichern und weiterverarbeiten. Die Daten zu einem Berufsträger sind spätestens 10 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Zulassung des Berufsträgers erloschen ist, zu löschen.

Teil 3

Berufspflichten und Berufsaufsicht

Kapitel 1

Berufspflichten; berufliche Zusammenarbeit

§ 36

Grundsätze

(1) Der Berufsträger übt die ihm als Amtsträger übertragenen Aufgaben pflichtgemäß, gewissenhaft, unabhängig und mit der gebotenen Sorgfalt aus. Sein Handeln als Amtsträger orientiert er ausschließlich an den Zielen des Verfahrens, für das er bestellt ist.

(2) Er steht für die ihm nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten ein.

§ 37

Vorkehrungen zur Wahrung der Unabhängigkeit

Zur verlässlichen und unverzüglichen Identifizierung von Sachverhalten, die die Unabhängigkeit des Berufsträgers in Zweifel ziehen können, richtet der Berufsträger Verfahren ein und integriert diese in seine Büroorganisation.

§ 38

Aufrechterhaltung der Berufshaftpflichtversicherung

Der Berufsträger ist verpflichtet, seine Berufshaftpflichtversicherung während der Dauer seiner Zulassung aufrechtzuerhalten.

§ 39

Fortbildung; Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern

(1) Der Berufsträger ist verpflichtet, sich im Hinblick auf sämtliche juristische und wirtschaftliche Aspekte der Insolvenzpraxis fortzubilden.

(2) Der Berufsträger gewährleistet die für eine ordnungsgemäße und verlässliche Sachbearbeitung erforderliche Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter, an die er ihm als Amtsträger übertragene Aufgaben delegiert.

§ 40

Pflichten als Sachverständiger und als Treuhänder

(1) Der Berufsträger unterliegt den Berufspflichten nach diesem Gesetz auch dann, wenn er als Sachverständiger in Insolvenz- oder in Restrukturierungssachen zu insolvenz- oder restrukturierungsspezifischen Fragen herangezogen wird.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Tätigkeit als Treuhänder in Restschuldbefreiungsverfahren.

§ 41

Verhältnis zu anderen Berufspflichten

Unterliegt der Berufsträger aufgrund der Zugehörigkeit zu einem weiteren Beruf den mit der Ausübung dieses weiteren Berufs verbundenen Berufspflichten, so hat er diese Berufspflichten auch bei der Ausübung insolvenzrechtlicher Ämter zu wahren. Im Kollisionsfall gebührt jedoch den insolvenzrechtlichen Berufspflichten der Vorrang.

§ 42

Berufsausübungsgesellschaften

(1) Der Berufsträger darf sich zur gemeinschaftlichen Ausübung seines Berufs nur mit anderen Berufsträgern zu Berufsausübungsgesellschaften verbinden. Er darf sich auch in Berufsausübungsgesellschaften organisieren, deren einziger Gesellschafter er ist.

(2) Die Angehörigkeit zu einer Berufsausübungsgesellschaft lässt die persönliche Verantwortlichkeit des Berufsträgers für die Befolgung der diesen treffenden Berufspflichten sowie die sich aus seiner Bestellung zum insolvenzrechtlichen Amtsträger ergebenden Verfahrenspflichten unberührt. Insbesondere haftet der Berufsträger für den Schaden uneingeschränkt persönlich, dessen Ersatz er infolge der Verletzung von Verfahrenspflichten schuldet.

(3) Bei einer gemeinschaftlichen Ausübung des Berufs ist zu gewährleisten, dass die Berufsausübungsgesellschaft die Berufspflichten der Berufsträger achtet. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen der Berufsausübungsgesellschaft oder der Mitgesellschafter gegen die in diesem Gesetz bestimmten Pflichten ist die gemeinschaftliche Berufsausübung zu beenden.

(4) Im Gesellschaftsvertrag ist der Ausschluss von Gesellschaftern vorzusehen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen die sie nach diesem Gesetz treffenden Berufspflichten verstoßen oder die in schwerwiegender Weise oder wiederholt die Unabhängigkeit der gesellschaftsangehörigen Berufsträger und deren Berufspflichten missachten. Personen, die sich schwerwiegender oder wiederholter Berufspflichtverletzungen schuldig gemacht haben oder die die Unabhängigkeit und die Berufspflichten von Berufsträgern in schwerwiegender Weise oder wiederholt missachtet haben, dürfen der Berufsausübungsgesellschaft nicht beitreten.

(5) Die Berufsausübungsgesellschaft hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass berufsrechtliche Verstöße oder Gefährdungen der Unabhängigkeit der Mitgesellschafter frühzeitig erkannt und abgestellt werden.

(6) Bei der Beurteilung der Unabhängigkeit des Berufsträgers stehen die Berufsausübungsgesellschaft und die Mitgesellschafter des Berufsträgers einer diesem im Sinne des § 138 Absatz 1 der Insolvenzordnung nahestehenden Person gleich.

§ 43

Verbindungen zur Ausübung sonstiger beruflicher Tätigkeiten

(1) Über § 42 hinaus darf sich ein Berufsträger zur Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit nur mit folgenden Personen verbinden:

1. mit europäischen Insolvenzpraktikern im Sinne des § 153 sowie mit Personen, denen nach Maßgabe der §§ 158 bis 164 eine Zulassung als Berufsträger erteilt werden könnte,

2. mit Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer oder der Patentanwaltskammer sowie mit Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern,

3. mit Angehörigen von Rechtsanwalts- und Patentanwaltsberufen aus anderen Staaten, die sich nach § 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung in einer anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft verbinden könnten,

4. mit Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern aus anderen Staaten, die nach dem Steuerberatungsgesetz oder der Wirtschaftsprüferordnung ihren Beruf mit Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern im Inland gemeinschaftlich ausüben dürften, und

5. mit Personen, die in der Berufsausübungsgesellschaft einen freien Beruf nach § 1 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes ausüben, es sei denn, dass die Verbindung mit der Ausübung insolvenzrechtlicher Ämter nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in die Unabhängigkeit und in die zweckentsprechende Wahrnehmung insolvenzrechtlicher Ämter gefährden kann.

(2) § 42 Absatz 2 bis 6 ist entsprechend anzuwenden.

§ 44

Bürogemeinschaften

(1) Zu einer Bürogemeinschaft darf sich der Berufsträger auch mit Personen zusammenschließen, die nicht Berufsträger sind. Dies gilt nicht, wenn die hierdurch geschaffene Verbindung dieser Personen mit dem Berufsträger mit der Ausübung insolvenzrechtlicher Ämter nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in die Unabhängigkeit und zweckentsprechende Wahrnehmung insolvenzrechtlicher Ämter zu gefährden geeignet ist.

(2) Die in einer Bürogemeinschaft tätigen Berufsträger sind verpflichtet, angemessene organisatorische, personelle und technische Maßnahmen zu treffen, die die Einhaltung ihrer Berufspflichten gewährleisten.

§ 45

Verhalten außerhalb der Wahrnehmung von Ämtern

Der Berufsträger verhält sich auch außerhalb der mit der Wahrnehmung insolvenzrechtlicher Ämter verbundenen Aufgaben oder Tätigkeiten jederzeit so, dass das Ansehen des Berufs und das Vertrauen in den Berufsstand und in seine Mitglieder nicht beeinträchtigt wird.

Kapitel 2

Sanktionen

§ 46

Berufsrechtliche Sanktionen

(1) Die Verletzung von Berufspflichten kann mit den folgenden berufsrechtlichen Sanktionen geahndet werden:

1. Rüge;

2. Geldbuße bis zu 5 Millionen Euro;

3. Entziehung der Zulassung.

Die Entziehung der Zulassung kann auf bestimmte Tätigkeitsgebiete beschränkt werden. Jede Entziehung der Zulassung ist mit einer Sperrfrist zu versehen. Die Sperrfrist beträgt mindestens 1 Jahr und höchstens 8 Jahre.

(2) Berufsrechtliche Sanktionen können nebeneinander verhängt werden. Mit der berufsrechtlichen Sanktion sollen alle Pflichtverletzungen abgegolten werden, die zum Zeitpunkt ihrer Verhängung bekannt sind.

(3) Bei der Festlegung der Art und der Höhe der berufsrechtlichen Sanktion sind alle relevanten Umstände zu berücksichtigen. Dazu gehören insbesondere die Art, die Schwere und die Dauer der Pflichtverletzung, die Verantwortung des Berufsträgers für die Pflichtverletzung, die Höhe etwaiger Schäden, das Vorliegen früherer Verstöße und die Finanzkraft des Berufsträgers. Zu berücksichtigen sind auch die Auswirkungen der Pflichtverletzung auf das Ansehen des Berufsstands. Wirkt der Berufsträger an der Aufklärung der Pflichtverletzung mit, ist dies zu seinen Gunsten zu berücksichtigen.

(4) Geldbußen fließen dem Haushalt der Kammer zu, es sei denn, die Geldbußen sind in einem berufsgerichtlichen Verfahren bestätigt worden.

Kapitel 3

Berufsaufsicht

§ 47

Ermittlung und Verfolgung von Verstößen gegen Berufspflichten

(1) Liegen konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Berufspflichten vor, so ermittelt die Kammer den Sachverhalt und prüft, ob berufsrechtliche Sanktionen veranlasst sind.

(2) Die Kammer hat alle für den Einzelfall bedeutsamen Umstände zu berücksichtigen; sie bestimmt die Art und den Umfang der Ermittlungen. Kommt nach der Art und der Schwere der Berufspflichtverletzung eine Entziehung der Zulassung in Betracht, so hat die Kammer die Gerichte anzuhören, die den Berufsträger in den letzten 5 Jahren bestellt haben. Die Anhörung kann sich auf die Gerichte beschränken, auf die ein wesentlicher Teil der Bestellungen entfallen ist.

(3) Kommen berufsrechtliche Sanktionen in Betracht, ist der betroffene Berufsträger anzuhören.

§ 48

Anzeigen durch Gerichte

(1) Insolvenz- und Restrukturierungsgerichte zeigen der Kammer die Verhängung eines Zwangsgeldes gegen einen von ihnen in ein insolvenzrechtliches Amt bestellten Berufsträger sowie Entlassungen aus einem insolvenzrechtlichen Amt an, die auf einer Pflichtverletzung des Berufsträgers beruhen. Die Anzeige erfolgt, sobald die anzuzeigende Entscheidung unanfechtbar ist. Besteht der Verdacht eines besonders schwerwiegenden Pflichtverstoßes, so ist dieser der Kammer unverzüglich nach seinem Bekanntwerden anzuzeigen.

(2) Dem anzeigenden Gericht teilt die Kammer ihre Entscheidung in dem durch die Anzeige veranlassten berufsrechtlichen Verfahren mit. Mitzuteilen ist, jeweils mit den tragenden Gründen, eine Einstellung des Verfahrens und die Verhängung einer Sanktion. Stellt der Berufsträger auf den Widerspruch des Berufsträgers gegen eine Sanktion den Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung (§ 111), so teilt die Kammer dies dem Gericht mit.

§ 49

Beschwerden

(1) Die Kammer geht dem Verdacht von Berufspflichtverletzungen nach, der sich aus einer Beschwerde eines Beteiligten eines Verfahrens, für das der Berufsträger bestellt ist, oder eines Dritten ergibt.

(2) Die Kammer teilt der beschwerdeführenden Person die Entscheidung in dem durch die Beschwerde veranlassten berufsrechtlichen Verfahren mit. Die Mitteilung erfolgt

1. bei einer Einstellung des Verfahrens zusammen mit der Einstellung und

2. bei einer Verhängung einer Sanktion nach § 46, nachdem

   a) die Sanktion ohne vorherige gerichtliche Befassung bestandskräftig geworden ist oder

   b) gegen die Sanktion Klage erhoben wurde.

(3) Die Mitteilung nach Absatz 2 hat Folgendes zu enthalten:

1. in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 und 2 Buchstabe a eine kurze Darstellung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung,

2. im Fall des Absatzes 2 Nummer 2 Buchstabe b einen Hinweis auf das Antragsrecht nach § 126 Absatz 4.

§ 50

Mitwirkungspflichten des Berufsträgers

(1) Der Berufsträger hat die Ermittlungen der Kammer zu unterstützen, indem er die erforderlichen Auskünfte erteilt und Einsicht in Unterlagen gewährt. Liegen die Unterlagen elektronisch vor, sind sie elektronisch zugänglich zu machen. Im begründeten Einzelfall kann die Kammer die Vorlage von Unterlagen verlangen und den Berufsträger vorladen.

(2) Der Berufsträger kann die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen verweigern, wenn er sich durch die Auskunft oder die Vorlage der Gefahr aussetzen würde, wegen einer Straftat, einer Ordnungswidrigkeit oder einer Berufspflichtverletzung verfolgt zu werden. Auf das Recht zur Auskunftsverweigerung ist er hinzuweisen. Wird die Auskunft oder die Vorlage von Unterlagen nicht verweigert, besteht die Verpflichtung, richtige und vollständige Auskünfte zu erteilen und richtige und vollständige Unterlagen vorzulegen.

§ 51

Zwangsgeld bei der Verletzung von Mitwirkungspflichten

(1) Um einen Berufsträger zur Erfüllung seiner Pflichten nach § 50 anzuhalten, kann die Kammer gegen ihn, auch mehrfach, ein Zwangsgeld festsetzen. Das einzelne Zwangsgeld darf 1 000 Euro nicht übersteigen.

(2) Das Zwangsgeld muss vor der Festsetzung schriftlich angedroht werden. Die Androhung und die Festsetzung des Zwangsgelds sind dem Berufsträger zuzustellen.

(3) Das Zwangsgeld fließt dem Haushalt der Kammer zu. Es wird auf Grund einer von ihr erteilten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift des Festsetzungsbescheids nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben.

§ 52

Informationsaustausch mit der Staatsanwaltschaft

Erhält die Kammer Kenntnis von Tatsachen, die den Verdacht begründen, dass ein Berufsträger Straftaten im Zusammenhang mit seiner Berufsausübung begangen hat, teilt sie die Tatsachen der zuständigen Staatsanwaltschaft unverzüglich mit. Der Mitteilung kann eine fachliche Bewertung beigefügt werden.

§ 53

Verwertbarkeit von Auskünften, Unterlagen und Daten

Die bei Maßnahmen nach § 50 erteilten Auskünfte und übermittelten Unterlagen und Daten dürfen auch für Zwecke anderer berufsrechtlicher Verfahren verwendet werden. Sobald Unterlagen oder Daten nicht mehr erforderlich sind, sind sie unverzüglich zurückzugeben oder zu löschen.

§ 54

Anderweitige Ahndung

(1) Von einer berufsrechtlichen Sanktion nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 ist abzusehen, wenn

1. durch ein Gericht oder eine Behörde wegen desselben Verhaltens bereits eine Strafe, eine Geldbuße nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten oder eine berufsrechtliche Sanktion verhängt worden ist oder

2. das Verhalten nach § 153a Absatz 1 Satz 5, auch in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2, der Strafprozessordnung nicht mehr als Vergehen verfolgt werden kann.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn eine berufsrechtliche Sanktion zusätzlich erforderlich ist, um den Berufsträger zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten. Die Erforderlichkeit einer Sanktion nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bleibt durch eine anderweitige Ahndung unberührt.

§ 55

Verhältnis des berufsrechtlichen Verfahrens zu berufsrechtlichen Verfahren nach anderen Berufsgesetzen

(1) Über eine Pflichtverletzung eines Berufsträgers, die zugleich Pflichten eines anderen Berufs verletzt, dessen Berufsaufsicht er untersteht, ist zunächst im berufsrechtlichen Verfahren nach diesem Gesetz zu entscheiden, wenn die Pflichtverletzung überwiegend mit dem nach diesem Gesetz ausgeübten Beruf des Berufsträgers in Zusammenhang steht. Ist kein Schwerpunkt der Pflichtverletzung erkennbar oder besteht kein Zusammenhang der Pflichtverletzung mit der Ausübung eines Berufs, ist zunächst im berufsrechtlichen Verfahren nach diesem Gesetz zu entscheiden, wenn der Berufsträger überwiegend in dem nach diesem Gesetz ausgeübten Beruf tätig ist.

(2) Kommt eine berufsrechtliche Sanktion nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Betracht, ist stets im berufsrechtlichen Verfahren nach diesem Gesetz zu entscheiden.

(3) Gegenstand der Entscheidung im berufsrechtlichen Verfahren nach diesem Gesetz ist nur die Verletzung der dem Berufsträger nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten.

§ 56

Verfolgungsverjährung

(1) Die Verfolgung einer Pflichtverletzung verjährt nach 5 Jahren. Abweichend davon verjährt sie

1. nach 10 Jahren, wenn die Pflichtverletzung eine Entziehung der Zulassung nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 rechtfertigt, oder

2. nach 20 Jahren, wenn im Fall der Nummer 1 die Entziehung der Zulassung mit einer Sperrfrist von mindestens 5 Jahren zu versehen ist.

Die Verjährung beginnt, sobald die Tat beendet ist.

(2) Für das Ruhen der Verjährung gilt § 78b Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuches entsprechend. Die Verjährung ruht zudem für die Dauer

1. eines wegen desselben Verhaltens eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahrens,

2. eines wegen desselben Verhaltens eingeleiteten vorrangigen berufsrechtlichen Verfahrens und

3. einer Aussetzung des Verfahrens nach § 117 Nummer 2.

(3) Für die Unterbrechung der Verjährung gilt § 78c Absatz 1 bis 4 des Strafgesetzbuches entsprechend. Zudem führt eine gerichtliche Entscheidung, die die Rechtmäßigkeit eines Verlangens nach § 51 bestätigt, zur Unterbrechung. Der Vernehmung nach § 78c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches steht die erste Anhörung durch die Kammer (§ 47 Absatz 3) gleich.

§ 57

Verhängung von Sanktionen

(1) Führen die Ermittlungen zur Überzeugung der Kammer, dass der Berufsträger eine Berufspflichtverletzung begangen hat, so hat die Kammer eine berufsrechtliche Sanktion nach § 46 zu verhängen.

(2) Bescheide, durch die Sanktionen verhängt werden, sind zu begründen. Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Berufsträger zuzustellen.

(3) Gegen die Verhängung von Sanktionen nach Absatz 1 kann der Berufsträger innerhalb eines Monats nach Zustellung des Sanktionsbescheids beim Vorstand der Kammer Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist zu begründen.

(4) Soweit der Widerspruch gegen die Verhängung einer Sanktion erfolgreich ist, sind Aufwendungen für einen Rechtsanwalt oder einen sonstigen Bevollmächtigten erstattungsfähig, wenn dessen Zuziehung notwendig war. Die Aufwendungen sind von der Kammer zu tragen. Die Kammer bestimmt auf Antrag des Berufsträgers, ob die Zuziehung eines Bevollmächtigten notwendig war, und setzt die Höhe der zu erstattenden Auslagen fest.

Teil 4

Kammer

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 58

Bezeichnung; Mitglieder; Zweck

(1) Die Kammer führt die Bezeichnung „Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger“ und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihr gehören die Berufsträger an.

(2) Der Sitz der Kammer wird in der Organisationssatzung bestimmt.

(3) Die Kammer erfüllt die ihr durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesenen Aufgaben. Sie unterliegt der Aufsicht durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Die Aufsicht beschränkt sich auf die Einhaltung der Gesetze, Verordnungen und Satzungen und richtet sich insbesondere auf die Erfüllung der der Kammer übertragenen Aufgaben.

§ 59

Weitere Aufgaben

(1) Die Kammer wahrt die beruflichen Belange der Gesamtheit ihrer Mitglieder. In allen die Gesamtheit ihrer Mitglieder berührenden Angelegenheiten bringt sie die Auffassung der Kammer den zuständigen Gerichten, Behörden und Organisationen gegenüber zur Geltung.

(2) Die Kammer fördert die berufliche Fortbildung ihrer Mitglieder und die Ausbildung des Berufsnachwuchses.

(3) Die Kammer schlägt der Landesjustizverwaltung und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Beisitzer bei den Berufsgerichten vor.

(4) Die Kammer ist die zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes.

(5) Die Kammer berät ihre Mitglieder in Fragen der Berufspflichten und erteilt ihnen zu diesen rechtliche Hinweise. Ein rechtlicher Hinweis im Sinne des Satzes 1 liegt vor, soweit sich die Kammer in einer Erklärung zu berufsrechtlichen Verhaltenspflichten nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auf eine rechtliche Bewertung festgelegt hat. Ein rechtlicher Hinweis soll als solcher bezeichnet werden. Für Rechtsbehelfe gegen rechtliche Hinweise gilt Teil 5 Kapitel 2.

(6) Die Kammer vermittelt auf Antrag bei Streitigkeiten unter ihren Mitgliedern. Dies umfasst die Befugnis, Schlichtungsvorschläge zu unterbreiten.

(7) Die Kammer unterhält eine eigene Internetseite. Sie hat dort Informationen über ihre Organisation, ihre Aufgabenwahrnehmung und ihre Erreichbarkeit sowie weitere für die Mitglieder relevante Informationen zu veröffentlichen. Die Internetseite kann auch einen geschützten Mitgliederbereich für besondere Informationen und zur elektronischen Antragstellung umfassen.

§ 60

Die Kammer als Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Kammer ist im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten nach § 6 der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung, die durch ihre Mitglieder begangen werden.

(2) Die Geldbußen aus der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 fließen in die Kasse der Kammer.

(3) Die nach Absatz 2 zuständige Kasse trägt abweichend von § 105 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die notwendigen Auslagen. Sie ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Absatz 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 61

Organe der Kammer

Die Organe der Kammer sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 62

Organisationssatzung

Die nähere Ausgestaltung der Organisation und der Verwaltung der Kammer wird durch eine Organisationssatzung bestimmt.

§ 63

Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Vorstands der Kammer sowie die von der Kammer zur Mitarbeit im Vorstand herangezogenen Mitglieder der Kammer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die ehrenamtlich Tätigen können eine angemessene, auch pauschalisierte Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand, auch für Zeitaufwand und Verdienstausfall, sowie eine Erstattung von Reisekosten erhalten.

§ 64

Verschwiegenheit

(1) Die Mitglieder des Vorstands der Kammer, die Angestellten der Kammer und die Mitglieder der Kammer, die von ihr zur Mitarbeit im Vorstand herangezogen werden, haben über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer jeweiligen Tätigkeit über Mitglieder der Kammer und andere Personen bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand, der Beendigung des Angestelltenverhältnisses oder dem Ende der Mitarbeit im Vorstand. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht für Tatsachen,

1. deren Weitergabe zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist,

2. in deren Weitergabe die Betroffenen eingewilligt haben,

3. die offenkundig sind oder

4. die ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) In Verfahren vor Gerichten und Behörden dürfen die in Absatz 1 genannten Personen über Angelegenheiten, die ihrer Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung nicht aussagen. Die Genehmigung zur Aussage erteilt der Vorstand der Kammer nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Stellung oder die Aufgaben der Kammer oder berechtigte Belange der Personen, über welche die Tatsachen bekannt geworden sind, unabweisbar erforderlich ist. § 28 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes bleibt unberührt.

(3) Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für mit der Kammer in einer Rechtsbeziehung stehende Dritte. Diese sind bei Begründung des Rechtsverhältnisses auf die Pflicht zur Verschwiegenheit hinzuweisen.

§ 65

Erreichbarkeit

Die Kammer errichtet ein Postfach, das eine elektronische Kommunikation über einen sicheren Übermittlungsweg zulässt.

Kapitel 2

Mitgliedschaft in der Kammer

§ 66

Mitgliedschaft

Mit ihrer Zulassung werden Berufsträger Mitglied der Kammer. Die Mitgliedschaft endet mit dem Erlöschen der Zulassung.

§ 67

Mitgliederakten

(1) Die Kammer führt zur Erfüllung ihrer Aufgaben Akten über ihre Mitglieder. Mitgliederakten können teilweise oder vollständig elektronisch geführt werden. Zu den Mitgliederakten sind insbesondere die Dokumente zu nehmen, die im Zusammenhang mit der Zulassung, der Mitgliedschaft oder der Qualifikation des Mitglieds stehen oder die in Bezug auf das Mitglied geführte berufsrechtliche Verfahren betreffen.

(2) Die Mitglieder der Kammer haben das Recht, die über sie geführten Akten einzusehen und Auskunft zu verlangen. Bei einer Einsichtnahme dürfen Aufzeichnungen über den Inhalt der Akten oder Kopien der Dokumente gefertigt werden. Bei einer elektronischen Aktenführung hat die Kammer den Inhalt elektronisch oder durch Ausdrucke zugänglich zu machen. Die Akteneinsicht und die Auskunft können verweigert werden, solange die in § 29 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und in § 147 Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung genannten Gründe vorliegen.

(3) Mitgliederakten sind 30 Jahre nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Mitgliedschaft in der Kammer erloschen ist, aufzubewahren und nach Ablauf der Frist zu vernichten. Davon abweichende Pflichten, Aktenbestandteile früher zu vernichten, bleiben unberührt. Satz 1 gilt nicht, wenn das Mitglied in eine längere Aufbewahrung eingewilligt hat oder die Akte einem öffentlichen Archiv angeboten wird. Wurde die Zulassung des Mitglieds wegen Unzuverlässigkeit, Ungeeignetheit oder Unwürdigkeit zurückgenommen, widerrufen oder entzogen, so darf die Akte nicht vernichtet werden, bevor die entsprechende Eintragung im Bundeszentralregister entfernt wurde. Satz 4 gilt auch, wenn das Mitglied während eines Rücknahme- oder Widerrufsverfahrens wegen Unzuverlässigkeit, Ungeeignetheit oder Unwürdigkeit auf die Zulassung verzichtet hat. Bei einer elektronischen Aktenführung tritt an die Stelle der Vernichtung der Akten die Löschung der Daten.

(4) Nach dem Tod eines Mitglieds kann die Kammer zu Zwecken wissenschaftlicher Forschung Einsicht in die Mitgliederakte gewähren, soweit das wissenschaftliche Interesse die Persönlichkeitsrechte und Interessen der von einer Einsicht betroffenen Personen überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

(5) Auf Personen, die einen Antrag auf Zulassung durch die Kammer gestellt haben, sind die Absätze 1 bis 4 entsprechend anzuwenden. Absatz 2 gilt auch für frühere Mitglieder.

§ 68

Mitgliedsbeiträge und Gebühren

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge nach Maßgabe der Beitragssatzung zu entrichten. Die Beitragssatzung soll die zu entrichtenden Beiträge nach der Leistungsfähigkeit der Mitglieder bemessen. Als Maßstab der Leistungsfähigkeit können insbesondere die Anzahl der Mitarbeiter oder das durchschnittliche jährliche Vergütungsaufkommen aus der Ausübung insolvenzrechtlicher Ämter herangezogen werden.

(2) Der Vorstand prüft die Beitragssatzung jährlich und anlassbezogen auf erforderliche Änderungen. Vorschläge zur Änderung der Satzung legt er der Mitgliederversammlung vor.

(3) Die Kammer kann für von ihr erbrachte Leistungen Gebühren erheben und die ihr dabei entstehenden Kosten als Auslagen ersetzt verlangen. Die Gebühren- und Auslagentatbestände werden in der Gebührensatzung festgelegt.

Kapitel 3

Mitgliederversammlung

§ 69

Mitgliederversammlung

Die Mitglieder üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Kammer in der Mitgliederversammlung aus. Eine Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie kann darüber hinaus aus besonderem Grund einberufen werden.

§ 70

Form der Durchführung

(1) Die Mitgliederversammlung findet in virtueller Form oder in Präsenz und gleichzeitig virtuell (hybrid) statt.

(2) Das Nähere zur virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung bestimmt die Organisationssatzung. In der Satzung soll insbesondere geregelt werden, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen eine Aufzeichnung der Versammlung zulässig ist. Sofern die Satzung keine abweichende Regelung trifft, bestimmt der Vorstand die Form der Mitgliederversammlung bei deren Einberufung.

§ 71

Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten der Kammer einberufen.

(2) Der Präsident der Kammer muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich oder elektronisch beantragt und hierbei den Gegenstand angibt, der in der Mitgliederversammlung behandelt werden soll.

(3) In der Einberufung muss angegeben werden, wie sich die Mitglieder virtuell zur Versammlung zuschalten können.

(4) Bei der virtuellen Mitgliederversammlung muss in der Einberufung darauf hingewiesen werden, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich virtuell stattfindet.

§ 72

Einladung und Einberufungsfrist

Die Mitgliederversammlung ist mindestens 2 Wochen im Voraus durch schriftliche oder elektronische Einladung einzuberufen. Bei der Fristberechnung sind der Tag der Versendung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitzuzählen. In dringenden Fällen kann die Mitgliederversammlung mit kürzerer Frist einberufen werden.

§ 73

Ankündigung der Tagesordnung

(1) Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung sind die Gegenstände, über die in der Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden soll, anzugeben.

(2) Über Gegenstände, deren Behandlung nicht ordnungsmäßig angekündigt ist, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 74

Modalitäten der elektronischen Durchführung

(1) Bei der elektronischen Durchführung der Mitgliederversammlung

1. muss die gesamte Mitgliederversammlung in Bild und Ton übertragen werden und

2. müssen die virtuell teilnehmenden Mitglieder ihr Stimmrecht entweder während der Mitgliederversammlung elektronisch oder im Anschluss an die Mitgliederversammlung durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe ausüben können.

(2) Die Rechte aller Mitglieder, insbesondere das Frage- und Rederecht, müssen gewahrt werden.

§ 75

Beschlüsse

(1) Die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist, sowie die näheren Bestimmungen zum Ablauf der Mitgliederversammlung werden durch die Organisationssatzung geregelt.

(2) Die Mitglieder können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben.

(3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

(4) Ein Mitglied darf in eigenen Angelegenheiten nicht mitstimmen.

(5) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 76

Aufgaben

(1) Die Mitgliederversammlung hat die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

1. der Beschluss von Satzungen und deren Änderungen;

2. die Wahl des Vorstands;

3. die Billigung der Abrechnung des Vorstands über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Kammer und der Beschluss über die Entlastung des Vorstands.

Die Mitgliederversammlung kann zudem Angelegenheiten erörtern, die von allgemeiner Bedeutung für die insolvenzrechtlichen Amtsträger oder die Arbeit der Kammer sind.

§ 77

Satzungen und Satzungsänderungen

(1) Satzungen und deren Änderungen können vom Vorstand und jedem Mitglied vorgeschlagen werden. Die Organisationssatzung kann für Vorschläge von Mitgliedern ein Quorum vorsehen, das 10 Prozent nicht überschreiten darf.

(2) Satzungen und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Das gilt mit Ausnahme der die Prüfungsgebühren betreffenden Regelungen nicht für die Gebührensatzung. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sie nicht binnen 3 Monaten verweigert. Beabsichtigt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eine teilweise oder vollständige Verweigerung der Zustimmung, soll es der Kammer zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Kapitel 4

Vorstand

§ 78

Zusammensetzung und Organisation

(1) Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern einschließlich des Präsidenten. Die Mitgliederversammlung kann eine höhere Zahl festlegen.

(2) Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und repräsentiert die Kammer nach außen.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 79

Aufgaben

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kammer. Er hat die Belange der Kammer zu wahren und zu fördern. Ihm obliegen die der Kammer zugewiesenen Aufgaben, soweit sie nicht der Mitgliedersammlung vorbehalten sind.

(2) Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung von ihm für erforderlich gehaltene Satzungsänderungen zur Beschlussfassung vorzulegen. Er hat der Mitgliederversammlung über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Kammer jährlich Rechnung zu legen.

(3) Der Vorstand hat rückständige Beiträge, Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes beizutreiben.

§ 80

Abteilungen

(1) Der Vorstand kann mehrere Abteilungen bilden, wenn die Organisationssatzung der Kammer dies zulässt. Er überträgt den Abteilungen die jeweiligen Geschäfte. Die Abteilungen führen ihre Geschäfte selbständig.

(2) Jede Abteilung muss aus mindestens 3 Mitgliedern des Vorstands bestehen. Die Mitglieder der Abteilung wählen aus ihren Reihen eine Person, die den Abteilungsvorsitz führt, eine Person, die die Protokolle der Abteilungssitzungen führt, sowie je eine Person als deren jeweilige Vertretung.

(3) Vor Beginn des Kalenderjahres setzt der Vorstand die Zahl der Abteilungen und ihrer Mitglieder fest, überträgt den Abteilungen die Geschäfte und bestimmt die Mitglieder der einzelnen Abteilungen. Jedes Mitglied des Vorstands kann mehreren Abteilungen angehören. Die Anordnungen können im Laufe des Jahres nur geändert werden, wenn dies wegen der Überlastung einer Abteilung oder infolge eines Wechsels oder einer dauernden Verhinderung einzelner Mitglieder einer Abteilung erforderlich wird.

(4) Der Vorstand kann die Abteilungen ermächtigen, ihre Sitzungen außerhalb des Sitzes der Kammer abzuhalten.

(5) Die Abteilungen besitzen innerhalb ihrer Zuständigkeit die Rechte und Pflichten des Vorstands.

(6) An Stelle der Abteilung entscheidet der Vorstand, wenn er es für angemessen hält oder wenn die Abteilung oder ihr Vorsitz es beantragt.

§ 81

Delegation auf weitere Kammermitglieder

Abgegrenzte Teilaufgaben können auf einzelne Kammermitglieder delegiert werden, solange der Vorstand in der Lage bleibt, eine sorgfältige und gewissenhafte Amtsausübung zu gewährleisten. Das herangezogene Kammermitglied muss der Übernahme der Aufgabe zustimmen.

§ 82

Vertretung der Kammer

(1) Zur Vertretung der Kammer ist jedes Vorstandsmitglied befugt.

(2) Eine Beschränkung des Umfangs der Vertretungsmacht ist Dritten gegenüber unwirksam.

(3) Die Vorstandsmitglieder und eine mögliche Beschränkung ihrer Einzelvertretungsbefugnisse sind auf den Geschäftsbriefen der Kammer und auf der Internetseite der Kammer hinreichend kenntlich zu machen.

§ 83

Geschäftsführer

(1) Aufgaben der laufenden Geschäftsführung kann der Vorstand auf einen oder mehrere Geschäftsführer delegieren.

(2) Ein Geschäftsführer hat vorbehaltlich des Satzes 2 Vertretungsbefugnis für alle Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen. Zum Abschluss von Grundstücks- und Kreditgeschäften ist er nur ermächtigt, wenn ihm eine solche Befugnis besonders erteilt ist.

(3) Eine über Absatz 2 Satz 2 hinausgehende Beschränkung des Umfangs der Vertretungsmacht ist Dritten gegenüber unwirksam.

§ 84

Wahlen zum Vorstand

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten.

(3) Das Nähere bestimmt die Organisationssatzung der Kammer.

§ 85

Verlust der Wählbarkeit

(1) Zum Mitglied des Vorstands kann nicht gewählt werden,

1. wer nicht Mitglied der Kammer ist,

2. gegen wen die sofortige Vollziehung der Rücknahme oder des Widerrufs der Zulassung angeordnet ist,

3. gegen wen in den letzten 5 Jahren eine berufsrechtliche Sanktion nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Form einer Geldbuße von mindestens 10 000 Euro oder

nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, Satz 2 in Form einer beschränkten Entziehung der Zulassung verhängt worden ist oder

4. wem in den letzten 15 Jahren die Zulassung nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 vollständig entzogen wurde.

(2) Die Organisationssatzung kann weitere Ausschlussgründe vorsehen.

§ 86

Recht zur Ablehnung der Wahl

Die Nominierung und die Wahl zum Mitglied des Vorstands kann ablehnen,

1. wer das 65. Lebensjahr vollendet hat,

2. wer in den letzten 4 Jahren Mitglied des Vorstands gewesen ist,

3. wer das Amt aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend nicht ordnungsgemäß ausüben kann oder

4. wem die Übernahme des Amtes aus gewichtigen persönlichen Gründen nicht zumutbar ist.

§ 87

Wahlperiode

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden für 4 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Alle 2 Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus. Bei ungerader Mitgliederzahl scheidet nach den ersten 2 Jahren die größere Anzahl der Mitglieder aus. Die Mitglieder, die nach den ersten 2 Jahren ausscheiden müssen, werden durch das Los bestimmt.

(3) Wird die Zahl der Mitglieder des Vorstands erhöht, so werden für die neu eintretenden Mitglieder, die mit dem Ablauf des zweiten Jahres ausscheiden müssen, durch das Los bestimmt.

(4) Findet die Wahl, die auf Grund der Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Vorstands erforderlich wird, gleichzeitig mit einer regulären Neuwahl des Vorstands statt, so sind beide Wahlen getrennt vorzunehmen.

§ 88

Wiederholungswahl

(1) Wird eine Vorstandswahl nach § 106 Absatz 1 ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie nach Maßgabe dieser Entscheidung zu wiederholen.

(2) Die Wiederholungswahl hat nach denselben Vorschriften wie die ursprüngliche Wahl zu erfolgen. Ihr sind dieselben Wahlvorschläge wie bei der ursprünglichen Wahl zugrunde zu legen, es sei denn, dass die gerichtliche Entscheidung nach § 106 Absatz 1

Abweichungen vorschreibt oder ein ursprünglich angetretenes Mitglied nicht mehr gewählt werden kann oder will. Die Wiederholungswahl hat anhand einer aktualisierten Liste der Wahlberechtigten zu erfolgen.

(3) Die Wiederholungswahl muss spätestens 4 Monate nach Rechtskraft der Entscheidung nach § 106 Absatz 1 stattfinden. Sie kann unterbleiben, wenn aufgrund des Endes der Wahlperiode innerhalb von 6 Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung nach § 106 Absatz 1 eine Neuwahl der nach § 87 Absatz 2 betroffenen Hälfte der Mitglieder des Vorstands durchzuführen ist.

§ 89

Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds

(1) Ein Mitglied des Vorstands scheidet aus seinem Amt aus, wenn es

1. nicht mehr Mitglied der Kammer ist,

2. seine Wählbarkeit aus den in § 85 Absatz 1 Nummer 3 angegebenen Gründen verliert oder

3. sein Amt niederlegt.

(2) Ein Mitglied des Vorstands hat die Erklärung, sein Amt niederzulegen, dem Vorstand gegenüber schriftlich abzugeben. Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so ist es für den Rest seiner Amtszeit durch ein neues Mitglied zu ersetzen. Davon kann abgesehen werden, wenn die Zahl der Mitglieder des Vorstands nicht unter 7 sinkt oder sie aber unter 7 sinkt, aber der Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds weniger als 6 Monate beträgt. Die Ersetzung kann durch das Nachrücken einer bei der letzten Wahl nicht gewählten Person oder durch eine Nachwahl erfolgen. Das Nähere bestimmt die Organisationssatzung.

(4) Wird gegen ein Mitglied des Vorstands die sofortige Vollziehung der Rücknahme oder des Widerrufs der Zulassung angeordnet, ruht seine Mitgliedschaft für die Dauer der Maßnahme. Besteht gegen ein Mitglied des Vorstands der Verdacht einer schuldhaften Verletzung seiner beruflichen Pflichten, so ist es von einer Tätigkeit der Kammer in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(5) Die Organisationssatzung kann weitere Gründe vorsehen, die zum Ausscheiden aus dem Vorstand oder zum Ruhen der Mitgliedschaft im Vorstand führen.

§ 90

Sitzungen des Vorstands

(1) Der Vorstand wird durch den Präsidenten einberufen.

(2) Die Sitzung kann in Präsenz, virtuell oder hybrid stattfinden.

(3) Der Präsident muss eine Sitzung anberaumen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Vorstands dies schriftlich oder elektronisch beantragt und im Antrag den Gegenstand angibt, der behandelt werden soll.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 91

Beschlussfähigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder teilnimmt.

§ 92

Beschlüsse des Vorstands

(1) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Ein Mitglied darf in eigenen Angelegenheiten nicht mitstimmen.

(2) Bei Wahlen innerhalb des Vorstands entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Absatz 1 Satz 3 ist nicht anzuwenden.

(3) Über die Beschlüsse des Vorstands und über die Ergebnisse von Wahlen innerhalb des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen.

(4) Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Zusammenkunft gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht und sich mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Abstimmung beteiligt. Abstimmungen sind schriftlich oder elektronisch durchzuführen.

Teil 5

Gerichtliches Verfahren

Kapitel 1

Gerichtsorganisation

§ 93

Kammer für insolvenzrechtliche Berufssachen beim Landgericht

(1) Bei dem Landgericht, in dessen Bezirk die Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger ihren Sitz hat, wird eine Kammer für insolvenzrechtliche Berufssachen gebildet.

(2) Die Kammer für insolvenzrechtliche Berufssachen beim Landgericht entscheidet außerhalb der Hauptverhandlung in der Besetzung von 3 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. In der Hauptverhandlung ist sie mit dem Vorsitzenden und 2 Berufsträgern als Beisitzern besetzt. Abweichend von Satz 2 beschließt die Kammer für insolvenzrechtliche Berufssachen bis zur Anberaumung der Hauptverhandlung für diese eine Besetzung

mit 3 Richtern einschließlich des Vorsitzenden und 2 Berufsträgern als Beisitzern, wenn dies nach dem Umfang, der Schwierigkeit oder der besonderen Bedeutung des Falles erforderlich erscheint. Der Beschluss ist unanfechtbar.

§ 94

Senat für insolvenzrechtliche Berufssachen beim Oberlandesgericht

(1) Bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger ihren Sitz hat, wird ein Senat für insolvenzrechtliche Berufssachen gebildet.

(2) Der Senat für insolvenzrechtliche Berufssachen beim Oberlandesgericht entscheidet außerhalb der Hauptverhandlung in der Besetzung von 3 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. In der Hauptverhandlung wirken außerdem 2 Berufsträger als Beisitzer mit.

§ 95

Senat für insolvenzrechtliche Berufssachen beim Bundesgerichtshof

(1) Beim Bundesgerichtshof wird ein Senat für insolvenzrechtliche Berufssachen gebildet.

(2) Der Senat für insolvenzrechtliche Berufssachen beim Bundesgerichtshof besteht aus einem Vorsitzenden sowie 2 Mitgliedern des Bundesgerichtshofs und 2 Berufsträgern als Beisitzer.

§ 96

Berufung der Beisitzer; Verordnungsermächtigung

(1) Die Beisitzer werden für das Landgericht und das Oberlandesgericht von der Landesjustizverwaltung und für den Bundesgerichtshof von dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für eine Dauer von 5 Jahren berufen. Sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder berufen werden.

(2) Die für die jeweilige Berufung zuständigen Behörden bestimmen, welche Zahl von Beisitzern für jedes Gericht erforderlich ist. Sie haben vorher die Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger zu hören.

(3) Für die Auswahl der Beisitzer erstellt die Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger Vorschlagslisten, die sie den für die jeweilige Berufung zuständigen Behörden einreicht. Die Vorschlagslisten müssen mindestens die Hälfte mehr als die erforderliche Anzahl der zu berufenden Beisitzer umfassen. Die für die Berufung zuständige Behörde kann von der Kammer eine Erläuterung ihrer Vorschläge verlangen. Die Kammer hat ihre Mitglieder vor der Erstellung der Vorschlagslisten schriftlich, elektronisch oder in einer ihrer regelmäßigen Publikationen auf die Möglichkeit der Interessenbekundung hinzuweisen. Eine Interessenbekundung soll alle Angaben zur Person des Mitglieds umfassen, die über den Inhalt der Mitgliederakte hinausgehen und die bei der Auswahl nach Absatz 6 berücksichtigt werden sollen.

(4) Scheidet ein Beisitzer vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger berufen.

(5) Liegt der für die Berufung zuständigen Behörde für die laufende Amtsperiode eine Vorschlagsliste vor, die geeignete, bisher nicht berufene Berufsträger enthält, so kann die für die Berufung zuständige Behörde auf Grundlage dieser Vorschlagsliste entscheiden. Die Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger ist vor der Entscheidung zu hören.

(6) Die Beisitzer sind nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung auszuwählen. Dabei können auch solche Qualifikationen und Erfahrungen sowie strukturellen Aspekte berücksichtigt werden, die im Rahmen der anstehenden Berufung für die Besetzung des Gerichts förderlich sind.

(7) Für die Anfechtung der Vorschlagsliste der Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger und der Entscheidung der für die Berufung zuständigen Behörde gilt Kapitel 2.

(8) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Aufgaben und Befugnisse, die der Landesjustizverwaltung nach diesem Kapitel zustehen, durch Rechtsverordnung auf der Landesjustizverwaltung nachgeordnete Behörden zu übertragen. Die Landesregierung kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

§ 97

Voraussetzungen für die Berufung zum Beisitzer und Ablehnung

(1) Zu Beisitzern können nur Berufsträger berufen werden, die nach § 85 in den Vorstand der Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger gewählt werden können und deren erste Bestellung als insolvenzrechtlicher Amtsträger mindestens 5 Jahre zurückliegt. Sie dürfen als Beisitzer nur für die Kammer für insolvenzrechtliche Berufssachen beim Landgericht, den Senat für insolvenzrechtliche Berufssachen beim Oberlandesgericht oder den Senat für insolvenzrechtliche Berufssachen beim Bundesgerichtshof berufen werden.

(2) Die Beisitzer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand der Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger angehören oder bei der Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger im Haupt- oder Nebenberuf tätig sein.

(3) Die Übernahme des Beisitzeramtes kann aus den in § 86 genannten Gründen abgelehnt werden. Sie kann zudem abgelehnt werden, wenn der Berufsträger in den letzten 5 Jahren als Beisitzer nach diesem Gesetz tätig gewesen ist. Eine Ablehnung ist bis zur Einreichung der Vorschlagsliste gegenüber der Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger und danach gegenüber der für die jeweilige Berufung zuständigen Behörde zu erklären.

§ 98

Ende des Amtes des Beisitzers

(1) Das Amt des Beisitzers endet vor dem Ende der regulären Amtszeit, wenn

1. nach der Berufung ein Umstand eingetreten ist, der nach § 97 Absatz 1 und 2 der Berufung entgegengestanden hätte, und

2. der Beisitzer der Beendigung schriftlich oder elektronisch zugestimmt hat.

Die Beisitzer haben Tatsachen nach Satz 1 Nummer 1 unverzüglich der für die jeweilige Berufung zuständigen Behörde und dem Gericht, bei dem sie berufen sind, mitzuteilen und dabei zu erklären, ob sie der Beendigung ihres Amtes zustimmen.

(2) Beisitzer sind auf Antrag der für ihre Berufung zuständigen Behörde ihres Amtes zu entheben, wenn

1. nach ihrer Berufung bekannt wird, dass sie nicht hätten berufen werden dürfen,

2. nach ihrer Berufung ein Umstand eingetreten ist, der der Berufung entgegengestanden hätte und der nicht bereits zu einer Beendigung des Amtes nach Absatz 1 geführt hat, oder

3. sie eine Amtspflicht grob verletzt haben.

Die Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger und die Gerichte, bei denen der Beisitzer berufen ist, haben Tatsachen nach Satz 1 unverzüglich der für die jeweilige Berufung zuständigen Behörde mitzuteilen.

(3) Über Anträge nach Absatz 2 Satz 1 entscheidet

1. ein Zivilsenat des Oberlandesgerichts, wenn der Beisitzer der Kammer für insolvenzrechtliche Berufssachen beim Landgericht nach § 93 oder dem Senat für insolvenzrechtliche Berufssachen beim Oberlandesgericht nach § 94 angehört;

2. ein Zivilsenat des Bundesgerichtshofes, wenn der Beisitzer dem Senat für insolvenzrechtliche Berufssachen beim Bundesgerichtshof nach § 95 angehört.

Bei der Entscheidung dürfen die Mitglieder der Senate für insolvenzrechtliche Berufssachen nicht mitwirken. Vor der Entscheidung sind der Beisitzer und die Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger zu hören. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

(4) Die für ihre Berufung zuständige Behörde hat Beisitzer auf ihren Antrag aus ihrem Amt zu entlassen, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend gehindert sind oder es ihnen aus gewichtigen persönlichen Gründen nicht zuzumuten ist, ihr Amt weiter auszuüben.

§ 99

Stellung der Beisitzer und Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die Beisitzer aus den Reihen der Berufsträger sind ehrenamtliche Richter.

(2) Sie haben in Sitzungen und Verfahren, zu denen sie herangezogen werden, die Stellung eines Berufsrichters.

(3) Die Beisitzer haben über Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt werden, Verschwiegenheit zu bewahren. § 64 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden. Die Genehmigung zur Aussage erteilt der Präsident des Gerichts.

§ 100

Reihenfolge der Teilnahme an Sitzungen

Die Beisitzer sind zu den einzelnen Sitzungen und Verfahren in der Reihenfolge einer Liste heranzuziehen, die der Vorsitzende nach Anhörung der beiden ältesten der berufenen Beisitzer vor Beginn des Geschäftsjahres aufstellt.

§ 101

Entschädigung der Beisitzer

Die Beisitzer erhalten eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

Kapitel 2

Verwaltungsrechtliche insolvenzrechtliche Berufssachen

§ 102

Zuständigkeit der Berufsgerichte

(1) Der Senat für insolvenzrechtliche Berufssachen beim Oberlandesgericht entscheidet im ersten Rechtszug über alle öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nach diesem Gesetz, nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder nach einer Satzung der Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger, soweit nicht die Streitigkeiten berufsgerichtlicher Art oder einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind (verwaltungsrechtliche insolvenzrechtliche Berufssachen).

(2) Der Senat für insolvenzrechtliche Berufssachen beim Bundesgerichtshof entscheidet über das Rechtsmittel

1. der Berufung gegen Urteile des Senats für insolvenzrechtliche Berufssachen beim Oberlandesgericht,

2. der Beschwerde nach § 17a Absatz 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

(3) Der Senat für insolvenzrechtliche Berufssachen beim Bundesgerichtshof entscheidet in erster und letzter Instanz über Klagen, die Entscheidungen betreffen, die das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz getroffen hat oder für die es zuständig ist.

§ 103

Geltung der Verwaltungsgerichtsordnung

(1) Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen über das berufsgerichtliche Verfahren enthält, gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend. Das Oberlandesgericht steht einem Oberverwaltungsgericht gleich. § 105 bleibt unberührt.

(2) Die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über die Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter sowie die §§ 35, 36 und 47 der Verwaltungsgerichtsordnung sind nicht anzuwenden. Die Fristen des § 116 Absatz 2 und des § 117 Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung betragen jeweils 5 statt 2 Wochen.

(3) Insolvenzrechtliche Berufsträger können sich selbst vertreten.

(4) Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs und der Anfechtungsklage endet abweichend von § 80b der Verwaltungsgerichtsordnung stets mit der Unanfechtbarkeit des Verwaltungsaktes.

§ 104

Klagegegner und Vertretung

(1) Die Klage ist gegen die Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger oder die Behörde zu richten,

1. die den Verwaltungsakt erlassen hat oder zu erlassen hätte,

2. deren Entschließung Gegenstand des Verfahrens ist.

Für andere hoheitliche Maßnahmen, die berufsrechtliche Rechte und Pflichten der Beteiligten beeinträchtigen oder verwirklichen, gilt Satz 1 Nummer 1 sinngemäß.

(2) In Verfahren zwischen einem Mitglied des Vorstands und der Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger wird die Kammer durch eines ihrer Mitglieder vertreten, das der Präsident des zuständigen Gerichts hierfür besonders bestellt.

§ 105

Berufung

Gegen Endurteile einschließlich der Teilurteile, Grundurteile und Zwischenurteile über die Zulässigkeit steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Oberlandesgericht oder vom Bundesgerichtshof zugelassen wird. Für das Berufungsverfahren gilt der Zwölfte Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung mit der Maßgabe, dass das Oberlandesgericht an die Stelle des Verwaltungsgerichts und der Bundesgerichtshof an die Stelle des Oberverwaltungsgerichts tritt.

§ 106

Klagen gegen Wahlen und Beschlüsse

(1) Wahlen nach § 84 Absatz 1 sowie Wahlen und Beschlüsse der Organe der Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger können für ungültig oder nichtig erklärt werden, wenn sie unter Verletzung des Gesetzes oder der Satzung zustande gekommen oder wenn sie ihrem Inhalt nach mit dem Gesetz oder der Satzung nicht vereinbar sind.

(2) Die Klage kann durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz oder ein Mitglied der Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger erhoben werden. Die Klage eines Mitglieds der Kammer gegen einen Beschluss ist nur zulässig, wenn es geltend macht, durch den Beschluss in seinen Rechten verletzt zu sein.

(3) Ein Mitglied der Kammer kann die Klage nur innerhalb eines Monats nach der Wahl oder Beschlussfassung erheben.

§ 107

Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren

Auf den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren sind die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes anzuwenden. Die Vorschriften dieses Gesetzes, die die Besetzung der Senate für insolvenzrechtliche Berufssachen beim Oberlandesgericht und beim Bundesgerichtshof regeln, sind nicht anzuwenden.

§ 108

Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise

Wird durch das Oberlandesgericht oder den Bundesgerichtshof festgestellt, dass ein Berufsträger bei einer Meldung nach § 155 oder einem Antrag auf Feststellung seiner Berufsqualifikation nach den §§ 158 bis 164 einen gefälschten Berufsqualifikationsnachweis verwendet hat, so hat das Gericht seine Entscheidung spätestens am Tag nach dem Eintritt der Rechtskraft der Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger zu übermitteln.

§ 109

Gerichtskosten

In den verwaltungsrechtlichen insolvenzrechtlichen Berufssachen werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage erhoben. Im Übrigen sind die für Kosten in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Vorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden, soweit in § 110 nichts anderes bestimmt ist.

§ 110

Streitwert

(1) Der Streitwert in verwaltungsrechtlichen Berufssachen nach diesem Gesetz bestimmt sich nach § 52 des Gerichtskostengesetzes. Er wird von Amts wegen festgesetzt.

(2) In Verfahren, die Klagen auf Zulassung als Berufsträger oder deren Rücknahme oder Widerruf betreffen, ist ein Streitwert von 50 000 Euro anzunehmen. Unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere des Umfangs und der Bedeutung der Sache sowie der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Klägers, kann das Gericht einen höheren oder einen niedrigeren Wert festsetzen.

(3) Die Festsetzung ist unanfechtbar; § 63 Absatz 3 des Gerichtskostengesetzes bleibt unberührt.

Kapitel 3

Berufsgerichtliche Verfahren

Abschnitt 1

Berufsgerichtliche Entscheidung

§ 111

Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung

Wird der Widerspruch gegen eine berufsrechtliche Sanktion zurückgewiesen, so kann der Berufsträger innerhalb eines Monats nach der Zustellung schriftlich die berufsgerichtliche Entscheidung beantragen.

§ 112

Rechtsweg und anzuwendende Vorschriften

(1) In dem berufsgerichtlichen Verfahren entscheidet

1. im ersten Rechtszug die Kammer für insolvenzrechtliche Berufssachen beim Landgericht,

2. im zweiten Rechtszug der Senat für insolvenzrechtliche Berufssachen beim Oberlandesgericht und

3. im dritten Rechtszug der Senat für insolvenzrechtliche Berufssachen beim Bundesgerichtshof.

(2) Für das berufsgerichtliche Verfahren gelten die nachstehenden Vorschriften. Ergänzend sind das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafprozessordnung sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt 2

Verfahrensvorschriften

Unterabschnitt 1

Allgemeines

§ 113

Keine Verhaftung von Berufsträgern

Der Berufsträger darf zur Durchführung des berufsgerichtlichen Verfahrens weder vorläufig festgenommen noch verhaftet oder vorgeführt werden. Er darf zudem nicht zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen psychischen Zustand in ein psychiatrisches Krankenhaus gebracht werden.

§ 114

Verteidigung

(1) Zu Verteidigern in berufsgerichtlichen Verfahren vor dem Landgericht und dem Oberlandesgericht können außer den in § 138 Absatz 1 der Strafprozessordnung genannten Personen auch Berufsträger gewählt werden.

(2) § 140 Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 6, 7 und 9 der Strafprozessordnung ist auf die Verteidigung im berufsgerichtlichen Verfahren nicht anzuwenden.

§ 115

Akteneinsicht; Beteiligung der Kammer

(1) Die Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger und der betroffene Berufsträger sind befugt, die dem Gericht vorliegenden Akten einzusehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen. § 147 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3, 5 und 6 der Strafprozessordnung ist insoweit entsprechend anzuwenden.

(2) Der Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger sind Ort und Zeit der Hauptverhandlung mitzuteilen. Die von ihr entsandten Personen erhalten auf Verlangen das Wort.

§ 116

Verhältnis des berufsgerichtlichen Verfahrens zum Straf- und Bußgeldverfahren

Wird ein Berufsträger in einem wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit geführten gerichtlichen Verfahren verurteilt oder freigesprochen, so sind für die Entscheidung im berufsgerichtlichen Verfahren die tatsächlichen Feststellungen des Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren bindend, auf denen die Entscheidung des Gerichts beruht hat. In dem berufsgerichtlichen Verfahren kann ein Gericht jedoch die nochmalige Prüfung solcher

Feststellungen beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder mit Stimmenmehrheit bezweifeln. Dies ist in den Gründen der berufsgerichtlichen Entscheidung darzulegen.

§ 117

Aussetzung des berufsgerichtlichen Verfahrens

Das berufsgerichtliche Verfahren kann ausgesetzt werden, wenn

1. gegen den Berufsträger in einem anderen berufsrechtlichen Verfahren der Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger wegen weiterer Berufspflichtverletzungen ermittelt wird und, für den Fall, dass in jenem Verfahren ein Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung gestellt wird, eine Verbindung beider Verfahren zweckmäßig wäre,

2. in einem anderen gesetzlich geregelten Verfahren über Sachverhalte oder Rechtsfragen zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im berufsgerichtlichen Verfahren von Bedeutung ist, und

   a) ohne die Beurteilung in dem anderen Verfahren eine Entscheidung im berufsgerichtlichen Verfahren nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist oder

   b) der unanfechtbare Abschluss des anderen Verfahrens innerhalb von 6 Monaten zu erwarten ist.

§ 118

Wiederaufnahme des berufsgerichtlichen Verfahrens

Die Wiederaufnahme eines unanfechtbar abgeschlossenen berufsgerichtlichen Verfahrens ist zulässig, wenn die tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Verurteilung oder der Freispruch im berufsgerichtlichen Verfahren beruht hat, den Feststellungen in einem strafgerichtlichen Verfahren wegen desselben Verhaltens widersprechen. Den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens können die Staatsanwaltschaft oder der betroffene Berufsträger binnen eines Monats nach Rechtskraft des Urteils im strafgerichtlichen Verfahren stellen.

Unterabschnitt 2

Verfahren im ersten Rechtszug

§ 119

Mitwirkung der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, bei dem der Senat für insolvenzrechtliche Berufssachen beim Oberlandesgericht besteht, nimmt in den Verfahren vor der Kammer für insolvenzrechtliche Berufssachen beim Landgericht die Aufgaben der Staatsanwaltschaft wahr.

§ 120

Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens

Das berufsgerichtliche Verfahren wird dadurch eingeleitet, dass der Berufsträger den Antrag nach § 111 schriftlich beim Landgericht einreicht.

§ 121

Verfahren

(1) Ist der Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung verspätet eingelegt oder sonst unzulässig, verwirft ihn das Landgericht ohne Hauptverhandlung durch Beschluss. Gegen den Beschluss ist sofortige Beschwerde zulässig.

(2) Anderenfalls beraumt das Landgericht eine Hauptverhandlung an.

§ 122

Verlesung der berufsgerichtlichen Entscheidung

In der Hauptverhandlung tritt an die Stelle der Verlesung des Anklagesatzes nach § 243 Absatz 3 der Strafprozessordnung die Verlesung des Tenors der angefochtenen Entscheidung über die Verhängung der berufsrechtlichen Sanktion.

§ 123

Hauptverhandlung trotz Ausbleibens des Berufsträgers

Die Hauptverhandlung kann gegen einen Berufsträger, der nicht erschienen ist, durchgeführt werden, wenn dieser ordnungsmäßig geladen und in der Ladung darauf hingewiesen wurde, dass in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann. Eine öffentliche Ladung ist nicht zulässig.

§ 124

Beweisaufnahme durch einen ersuchten Richter

Die Kammer für insolvenzrechtliche Berufssachen beim Landgericht kann ein Amtsgericht um die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen ersuchen, wenn

1. weder die Staatsanwaltschaft noch der Berufsträger einen Antrag auf Vernehmung in der Hauptverhandlung gestellt haben oder

2. die Staatsanwaltschaft oder der Berufsträger zwar einen Antrag auf Vernehmung in der Hauptverhandlung gestellt hat, jedoch der Zeuge oder der Sachverständige voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert ist oder ihm das Erscheinen wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann.

§ 125

Verlesung von Protokollen

(1) Die Kammer für insolvenzrechtliche Berufssachen beim Landgericht beschließt nach pflichtmäßigem Ermessen, ob die Aussage eines Zeugen oder eines Sachverständigen, der bereits in dem berufsgerichtlichen oder in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden ist, verlesen werden soll.

(2) Bevor der Gerichtsbeschluss ergeht, können die Staatsanwaltschaft oder der Berufsträger beantragen, den Zeugen oder den Sachverständigen in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Einem solchen Antrag ist zu entsprechen, es sei denn, dass der Zeuge oder Sachverständige voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert ist oder ihm das Erscheinen wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann. Wird dem Antrag stattgegeben, darf das Protokoll über die frühere Vernehmung nicht verlesen werden.

(3) Ist ein Zeuge oder ein Sachverständiger durch einen ersuchten Richter nach § 124 vernommen worden, darf der Verlesung des Protokolls nicht widersprochen werden. Die Staatsanwaltschaft oder der Berufsträger können jedoch der Verlesung widersprechen, wenn ein Antrag aufgrund der in § 124 Nummer 2 genannten Gründe abgelehnt worden ist und im Zeitpunkt der Erhebung des Widerspruchs keine Gründe für eine Ablehnung des Antrags mehr bestehen.

§ 126

Entscheidung

(1) Die mündliche Verhandlung schließt mit der auf die Beratung folgenden Verkündung des Urteils.

(2) Das Gericht entscheidet in der Sache selbst über alle Berufspflichtverletzungen, die Gegenstand der angefochtenen berufsrechtlichen Entscheidung sind. Es entscheidet

1. auf Zurückweisung des Antrags auf berufsgerichtliche Entscheidung oder

2. unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung

   a) auf Verurteilung zu einer oder mehreren der in § 46 genannten berufsrechtlichen Sanktionen,

   b) auf Freisprechung oder

   c) auf Einstellung des Verfahrens nach Absatz 3.

(3) Das berufsgerichtliche Verfahren ist einzustellen, wenn

1. die Zulassung als Berufsträger erloschen ist (§§ 15 und 16) oder

2. nach § 54 Absatz 1 von einer berufsrechtlichen Ahndung abzusehen ist.

§ 260 Absatz 3 der Strafprozessordnung bleibt unberührt.

(4) In Beschwerdeverfahren im Sinne des § 49 hat das Gericht die Person, welche die Beschwerde erhoben hatte, auf deren Antrag über die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung unter kurzer Darstellung der wesentlichen Gründe zu informieren.

Unterabschnitt 3

Rechtsmittel

§ 127

Beschwerde

Für die Verhandlung und Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen der Kammer für insolvenzrechtliche Berufssachen beim Landgericht ist der Senat für insolvenzrechtliche Berufssachen beim Oberlandesgericht zuständig.

§ 128

Berufung

(1) Gegen das Urteil der Kammer für insolvenzrechtliche Berufssachen beim Landgericht ist die Berufung an den Senat für insolvenzrechtliche Berufssachen beim Oberlandesgericht zulässig.

(2) Die Berufung muss binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils bei der Kammer für insolvenzrechtliche Berufssachen beim Landgericht schriftlich eingelegt werden. Ist das Urteil in Abwesenheit des Berufsträgers verkündet worden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

(3) Die Berufung kann nur schriftlich gerechtfertigt werden.

(4) Die §§ 123 bis 126 sind auf das Berufungsverfahren sinngemäß anzuwenden. Sind jedoch die Tatbestandsvoraussetzungen des § 329 Absatz 1 der Strafprozessordnung erfüllt, ist dieser vorrangig anzuwenden.

§ 129

Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vor dem Oberlandesgericht

Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft in den Verfahren vor dem Senat für insolvenzrechtliche Berufssachen beim Oberlandesgericht werden von der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht wahrgenommen, bei dem der Senat besteht.

§ 130

Revision

(1) Gegen ein Urteil des Senats für insolvenzrechtliche Berufssachen beim Oberlandesgericht ist die Revision an den Senat für insolvenzrechtliche Berufssachen beim Bundesgerichtshof zulässig, wenn

1. das Urteil auf Entziehung der Zulassung (§ 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3) lautet;

2. der Senat für insolvenzrechtliche Berufssachen beim Oberlandesgericht entgegen einem Antrag der Staatsanwaltschaft nicht auf die Entziehung der Zulassung erkannt hat;

3. der Senat für insolvenzrechtliche Berufssachen beim Oberlandesgericht die Revision in dem Urteil zugelassen hat.

(2) Der Senat für insolvenzrechtliche Berufssachen beim Oberlandesgericht darf die Revision nur zulassen, wenn er über Rechtsfragen oder Fragen der Berufspflichten entschieden hat, die von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(3) Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils angefochten werden. Die Beschwerde ist bei dem Senat für insolvenzrechtliche Berufssachen beim Oberlandesgericht einzulegen. In der Beschwerdeschrift muss die grundsätzliche Rechtsfrage ausdrücklich bezeichnet werden.

(4) Die Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils.

(5) Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so entscheidet der Bundesgerichtshof durch Beschluss. Der Beschluss bedarf keiner Begründung, wenn die Beschwerde einstimmig verworfen oder zurückgewiesen wird. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch den Bundesgerichtshof wird das Urteil rechtskräftig. Wird der Beschwerde stattgegeben, so beginnt mit Zustellung des Beschwerdebescheids die Revisionsfrist.

§ 131

Einlegung der Revision und Verfahren

(1) Die Revision muss binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils beim Senat für insolvenzrechtliche Berufssachen beim Oberlandesgericht schriftlich eingelegt werden. Ist das Urteil in Abwesenheit des Berufsträgers verkündet worden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

(2) Der Berufsträger kann die Revisionsanträge und deren Begründung nur schriftlich anbringen.

(3) § 126 Absatz 3 ist auf das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof sinngemäß anzuwenden. In den Fällen des § 354 Absatz 2 der Strafprozessordnung ist an den Senat für insolvenzrechtliche Berufssachen beim Oberlandesgericht zurückzuverweisen.

§ 132

Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vor dem Bundesgerichtshof

Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft in den Verfahren vor dem Bundesgerichtshof werden von dem Generalbundesanwalt wahrgenommen.

Unterabschnitt 4

Sicherung von Beweisen

§ 133

Anordnung der Beweissicherung

(1) Wird ein berufsgerichtliches Verfahren eingestellt, weil die Zulassung als Berufsträger erloschen ist, kann in der Entscheidung auf Antrag der Staatsanwaltschaft zugleich die Sicherung der Beweise angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, dass auf eine vollständige oder auf bestimmte Tätigkeitsgebiete beschränkte Entziehung der Zulassung erkannt worden wäre. Die Anordnung kann nicht angefochten werden.

(2) Die Beweise werden von der Kammer für insolvenzrechtliche Berufssachen beim Landgericht aufgenommen. Die Kammer für insolvenzrechtliche Berufssachen beim Landgericht kann eines ihrer berufsrichterlichen Mitglieder mit der Beweisaufnahme beauftragen.

§ 134

Verfahren

(1) Die Kammer für insolvenzrechtliche Berufssachen beim Landgericht hat von Amts wegen alle Beweise zu erheben, die eine Entscheidung darüber begründen können, ob das eingestellte Verfahren zur Entziehung der Zulassung geführt hätte. Den Umfang des Verfahrens bestimmt die Kammer für insolvenzrechtliche Berufssachen beim Landgericht nach pflichtmäßigem Ermessen, ohne an Anträge gebunden zu sein; ihre Verfügungen können insoweit nicht angefochten werden.

(2) Zeugen sind, soweit nicht Ausnahmen vorgeschrieben oder zugelassen sind, eidlich zu vernehmen.

(3) Die Staatsanwaltschaft und der frühere Berufsträger sind an dem Verfahren zu beteiligen. Ein Anspruch auf Benachrichtigung von den Terminen, die zum Zwecke der Beweissicherung anberaumt werden, steht dem früheren Berufsträger nur zu, wenn er sich im Inland aufhält und seine Anschrift dem Landgericht angezeigt hat.

Unterabschnitt 5

Sperren

§ 135

Sperre bei dringendem Verdacht eines Vermögensdelikts

(1) Auf Antrag der Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger verhängt das Gericht eine Sperre, wenn ein dringender Verdacht besteht, dass ein Berufsträger in unverjährter Zeit vorsätzlich rechtswidrig ein Vermögensdelikt begangen hat, das sich auf die Insolvenzmasse in einem Verfahren bezieht, in dem er zum insolvenzrechtlichen

Amtsträger bestellt wurde, und bei einer Verurteilung die Zulassung nach § 16 zurückgenommen oder widerrufen werden müsste. Vom Bestehen eines dringenden Tatverdachts ist jedenfalls dann auszugehen, wenn

1. der Berufsträger die Tat eingeräumt hat oder

2. gegen den Berufsträger durch schriftlichen Haftbefehl eines Richters Untersuchungshaft angeordnet worden ist.

Satz 2 Nummer 2 gilt auch, wenn der Vollzug des Haftbefehls ausgesetzt worden ist.

(2) Die Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger hat den Berufsträger vor der Beantragung einer Sperre anzuhören. Der dringende Tatverdacht ist durch die Kammer zu begründen.

§ 136

Sperre bei Anklageerhebung wegen eines Vermögensdelikts

Auf Antrag der Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger verhängt das Gericht eine Sperre, wenn gegen einen Berufsträger, bei dem die Voraussetzungen des § 135 Absatz 1 nicht vorliegen, eine Anklage wegen eines Vermögensdelikts zugelassen wird und bei einer Verurteilung die Zulassung nach § 16 zurückgenommen oder widerrufen werden müsste. § 135 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 137

Sperre bei Entziehung der Zulassung

Auf Antrag der Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger verhängt das Gericht eine Sperre, wenn die Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger die Entziehung der Zulassung nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 angeordnet hat. Das gilt auch, wenn der Berufsträger Widerspruch eingelegt oder einen Antrag auf eine berufsgerichtliche Entscheidung nach § 111 gestellt hat.

§ 138

Wirkungen einer Sperre

(1) Solange eine Sperre verhängt ist, darf der Berufsträger nicht zum insolvenzrechtlichen Amtsträger bestellt werden. Ist die Sperre lediglich in Erwartung einer auf bestimmte Tätigkeitsgebiete beschränkten Entziehung der Zulassung verhängt, steht die Sperre einer Bestellung nur in dem Umfang ihrer Reichweite entgegen.

(2) Eine Sperre stellt in der Regel einen wichtigen, die Entlassung des Amtsträgers rechtfertigenden Grund dar.

(3) Die Wirksamkeit von Rechtshandlungen, die ein Amtsträger in einem Verfahren vornimmt, für das er trotz einer Sperre bestellt wird oder das er trotz einer Sperre fortführt, wird durch eine Sperre nicht berührt. Das Gleiche gilt für Rechtshandlungen, die dem Amtsträger gegenüber vorgenommen werden.

§ 139

Zuständiges Gericht

Für die Verhandlung und Entscheidung über eine Sperre ist die Kammer für insolvenzrechtliche Berufssachen beim Landgericht zuständig.

§ 140

Mündliche Verhandlung

(1) Der Beschluss, durch den eine Sperre verhängt wird, kann nur auf Grund mündlicher Verhandlung ergehen.

(2) Auf die Besetzung des Gerichts, die Ladung und die mündliche Verhandlung sind die Vorschriften entsprechend anzuwenden, die für die Hauptverhandlung vor der Kammer für insolvenzrechtliche Berufssachen beim Landgericht maßgebend sind, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

(3) In der ersten Ladung ist die dem Berufsträger zur Last gelegte Pflichtverletzung durch Anführung der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen. Ferner sind die Beweismittel anzugeben.

(4) Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht nach pflichtmäßigem Ermessen, ohne an Anträge der Staatsanwaltschaft oder des Berufsträgers gebunden zu sein.

§ 141

Abstimmung über eine Sperre

Zur Verhängung einer Sperre ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder der Kammer für insolvenzrechtliche Berufssachen beim Landgericht erforderlich.

§ 142

Zustellung des Beschlusses

Der Beschluss, mit dem über den Antrag auf Verhängung der Sperre entschieden wird, ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem Berufsträger und der Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger zuzustellen. War der Berufsträger bei der Verkündung des Beschlusses nicht anwesend, ist ihm zusätzlich der Beschluss ohne Gründe unverzüglich nach der Verkündung zuzustellen.

§ 143

Wirksamkeit des Beschlusses

Der Beschluss wird mit der Verkündung wirksam.

§ 144

Zuwiderhandlungen gegen den Beschluss

Dem Berufsträger, der sich wissentlich trotz einer Sperre in ein insolvenzrechtliches Amt bestellen lässt, wird die Zulassung vollständig entzogen (§ 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3), sofern nicht wegen besonderer Umstände eine mildere berufsrechtliche Sanktion ausreichend erscheint.

§ 145

Beschwerde

(1) Gegen einen Beschluss, durch den das Landgericht eine Sperre verhängt hat, ist die sofortige Beschwerde zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Gegen einen Beschluss, durch den das Landgericht es abgelehnt hat, eine Sperre zu verhängen, steht der Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger die sofortige Beschwerde zu.

(3) Über die sofortige Beschwerde entscheidet der Senat für insolvenzrechtliche Berufssachen beim Oberlandesgericht. Für das Verfahren gelten neben den Vorschriften der Strafprozessordnung über die Beschwerde § 140 Absatz 1, 2 und 4 sowie die §§ 141 und 142 entsprechend.

§ 146

Aufhebung einer Sperre

(1) Eine Sperre ist aufzuheben, wenn sich ergibt, dass die Voraussetzungen für ihre Verhängung nicht oder nicht mehr vorliegen.

(2) Über die Aufhebung entscheidet das nach § 139 zuständige Gericht.

(3) Auf einen Antrag des Berufsträgers, eine Sperre aufzuheben, kann eine erneute mündliche Verhandlung angeordnet werden. Der Antrag kann nicht gestellt werden, solange über eine sofortige Beschwerde des Berufsträgers nach § 145 Absatz 1 noch nicht entschieden ist. Gegen den Beschluss, durch den der Antrag abgelehnt wird, ist keine Beschwerde zulässig.

§ 147

Zustellung und Mitteilung des Aufhebungsbeschlusses

Der Beschluss, mit dem über die Aufhebung der Sperre entschieden wird, ist dem Berufsträger zuzustellen und der Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger in beglaubigter Abschrift mitzuteilen.

§ 148

Außerkrafttreten der Sperre

(1) Die Sperre tritt außer Kraft, wenn das seiner Verhängung zugrundeliegende strafrechtliche Verfahren eingestellt oder der Berufsträger rechtskräftig freigesprochen wird.

(2) Auf Antrag des Berufsträgers stellt das nach § 139 zuständige Gericht fest, dass die Sperre außer Kraft getreten ist. Der Beschluss, mit dem über den Antrag entschieden wird, ist dem Berufsträger zuzustellen und der Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger in beglaubigter Abschrift mitzuteilen.

Abschnitt 3

Kosten des berufsgerichtlichen Verfahrens; Vollstreckung der berufsrechtlichen Sanktionen und der Kosten; Tilgung

§ 149

Gerichtskosten

In den berufsgerichtlichen Verfahren nach den §§ 111 bis 148 werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage erhoben. Im Übrigen sind die für Kosten in Strafsachen geltenden Vorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 150

Kostenpflicht

(1) Dem Berufsträgern, der seinen Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung zurücknimmt, dessen Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung zurückgewiesen wird oder der in dem berufsgerichtlichen Verfahren verurteilt wird, sind die in dem Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise aufzuerlegen. Dasselbe gilt, wenn das berufsgerichtliche Verfahren wegen Erlöschens der Zulassung eingestellt wird und nach dem Ergebnis des bisherigen Verfahrens die Verhängung einer berufsrechtlichen Sanktion gerechtfertigt war. Zu den Kosten des berufsgerichtlichen Verfahrens gehören in diesem Fall auch diejenigen, die in einem anschließenden Verfahren zum Zwecke der Beweissicherung (§§ 133 und 134) entstehen. Wird das Verfahren nach § 126 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 eingestellt, kann das Gericht dem Berufsträger die in dem Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegen, wenn es dies für angemessen erachtet.

(2) Dem Berufsträger, der in dem berufsgerichtlichen Verfahren ein Rechtsmittel zurückgenommen oder ohne Erfolg eingelegt hat, sind die durch dieses Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen. Hatte das Rechtsmittel teilweise Erfolg, so kann dem Berufsträger ein angemessener Teil dieser Kosten auferlegt werden.

(3) Für die Kosten, die durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens verursacht worden sind, ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

(4) Wird der Berufsträger unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung freigesprochen, so sind die notwendigen Auslagen des Berufsträgers der Staatskasse aufzuerlegen. Auslagen, die weder dem Berufsträger noch Dritten auferlegt oder die von dem Berufsträger nicht eingezogen werden können, fallen der Staatskasse zur Last.

§ 151

Vollstreckung der berufsrechtlichen Sanktionen und der Kosten

(1) Die Vollstreckung einer Geldbuße nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sowie die Beitreibung der Kosten des berufsgerichtlichen Verfahrens werden nicht dadurch gehindert, dass der Berufsträger nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens aus dem Beruf ausgeschieden ist. Werden zusammen mit einer Geldbuße die Kosten des Verfahrens beigetrieben, so gelten auch für die Kosten die Vorschriften über die Vollstreckung der Geldbuße.

(2) Eine Entziehung der Zulassung (§ 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3) wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Wird die Entziehung mit einer Sperrfrist versehen, wird die Zeit einer nach den §§ 135 bis 137 verhängten Sperre auf diese angerechnet.

§ 152

Tilgung

(1) Eintragungen in den über den Berufsträger geführten Akten über die in den Sätzen 3 und 4 genannten Sanktionen und Entscheidungen werden nach Ablauf der in den Sätzen 3 und 4 bestimmten Fristen getilgt. Dabei sind die über diese Maßnahmen und Entscheidungen entstandenen Vorgänge aus den Akten zu entfernen und zu vernichten. Die Tilgungsfrist beträgt

1. 5 Jahre bei

   a) Rügen nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1;

   b) Geldbußen nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 unter 10 000 Euro;

   c) Entscheidungen in Verfahren wegen der Verletzung von Berufspflichten nach diesem Gesetz, die nicht zu einer berufsrechtlichen Sanktion nach § 46 Absatz 1 geführt haben;

   d) Entscheidungen und nicht Satz 4 unterfallende Sanktionen in Verfahren wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder in berufsrechtlichen Verfahren anderer Berufe;

2. 10 Jahre bei

   a) Geldbußen nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 von mindestens 10 000 Euro;

   b) Entziehungen der Zulassung nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, wenn diese auf ein Tätigkeitsgebiet beschränkt war oder eine Sperrfrist bis zu 5 Jahren verhängt wurde;

   c) 20 Jahre bei vollständigen Entziehungen der Zulassung nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, wenn eine Sperrfrist von mehr als 5 Jahren verhängt wurde.

Für Sanktionen, die in Verfahren wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten oder in berufsrechtlichen Verfahren anderer Berufe getroffen wurden und bei denen das zugrundeliegende Verhalten zugleich die Berufspflichten nach diesem Gesetz verletzt hat, gelten die für die Tilgung der jeweiligen Sanktionen geltenden Fristen entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die Akten über den Berufsträger elektronisch geführt werden.

(3) Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Maßnahme oder Entscheidung unanfechtbar geworden ist. Im Fall der Wiederzulassung nach einer Entziehung der Zulassung beginnt die Frist mit der Wiederzulassung. Nach Fristablauf kann die Entfernung und Vernichtung nach Absatz 1 Satz 2 bis zum Ende des Kalenderjahres aufgeschoben werden.

(4) Die Frist endet mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe c und d nicht, solange

1. eine andere Eintragung über eine strafrechtliche Verurteilung, eine Ordnungswidrigkeit oder eine berufsrechtliche Maßnahme berücksichtigt werden darf,

2. ein Verfahren anhängig ist, das eine in Nummer 1 bezeichnete Eintragung zur Folge haben kann, oder

3. eine Geldbuße nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 noch nicht vollstreckt ist.

(5) Nach Ablauf der Frist gilt der Berufsträger als von den Sanktionen oder Entscheidungen nach Absatz 1 nicht betroffen.

Teil 6

Anerkennung von Berufsqualifikationen aus dem europäischen Ausland

Kapitel 1

Vorübergehende und gelegentliche Amtsausübung

§ 153

Grenzüberschreitende Amtsausübung

(1) Natürliche Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Ausübung von Tätigkeiten, die mit der Wahrnehmung eines insolvenzrechtlichen Amtes nach § 2 vergleichbar sind, rechtmäßig niedergelassen sind (europäische Insolvenzpraktiker), können auch ohne eine Zulassung nach diesem Gesetz zum insolvenzrechtlichen Amtsträger bestellt werden, wenn ihre Tätigkeit im Inland vorübergehender und gelegentlicher Art ist (grenzüberschreitende Amtsausübung).

(2) Das Interesse an der Übernahme insolvenzrechtlicher Ämter im Wege der grenzüberschreitenden Amtsausübung hat der europäische Insolvenzpraktiker ausschließlich unter der in seinem Niederlassungsstaat maßgeblichen Tätigkeits- oder Berufsbezeichnung zu melden. Eine Amtsbezeichnung nach § 2 darf nur nach entsprechender Bestellung und

bezogen auf das jeweilige Verfahren verwendet werden. Im Übrigen muss eine Verwechslung mit den in § 2 genannten Amtsbezeichnungen sowie mit den Begriffen des insolvenzrechtlichen Amtsträgers und des Berufsträgers ausgeschlossen sein.

(3) Ist im Niederlassungsstaat weder die Ausübung der Tätigkeit nach Absatz 1 noch die dafür vorgesehene Ausbildung reglementiert, so ist eine grenzüberschreitende Amtsausübung nur zulässig, wenn der europäische Insolvenzpraktiker die Tätigkeit in der Europäischen Union innerhalb der vorangegangenen 10 Jahre mindestens 1 Jahr lang ausgeübt hat.

§ 154

Meldung

(1) Ein europäischer Insolvenzpraktiker hat der Kammer sein Interesse an der Übernahme insolvenzrechtlicher Ämter im Wege der grenzüberschreitenden Amtsausübung schriftlich oder elektronisch zu melden. Die Meldung hat zu enthalten:

1. den Familiennamen und den Vornamen,

2. die Geschäftsanschrift im Niederlassungsstaat und, sofern vorhanden, im Inland sowie Telefonnummer, E-Mail-Adresse und, sofern vorhanden, die Internetseite,

3. eine Bescheinigung darüber, dass er zur Ausübung von nach § 153 Absatz 1 vergleichbaren Tätigkeiten im Niederlassungsstaat rechtmäßig niedergelassen ist und dass ihm die Ausübung dieser Tätigkeiten nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,

4. einen Nachweis seiner Berufsqualifikation,

5. die Tätigkeits- oder Berufsbezeichnung nach § 153 Absatz 2 Satz 1,

6. im Fall des § 153 Absatz 3 einen Nachweis, dass er seinen Beruf innerhalb der vorangegangenen 10 Jahre mindestens 1 Jahr lang ausgeübt hat, und

7. einen Nachweis über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung nach § 156 Absatz 2.

(2) Will sich der europäische Insolvenzpraktiker nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine Meldung nach Absatz 1 erfolgt ist, weiterhin zur Übernahme von insolvenzrechtlichen Ämtern anbieten, so hat er bis zum 15. Januar des Folgejahres eine Folgemeldung abzugeben. Folgemeldungen können auf die Angaben nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 7 beschränkt werden.

§ 155

Register der gemeldeten europäischen Insolvenzpraktiker; entsprechende Anwendung von Verordnungsrecht

(1) Die Kammer führt ein Register der gemeldeten europäischen Insolvenzpraktiker.

(2) Für den Inhalt und den Aufbau des Registers gelten die §§ 25 bis 32 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stammdaten die Angaben nach § 154 Absatz 1 Nummer 1, 2, 5 und 7 treten. Die auf Grundlage des § 33 erlassene Rechtsverordnung gilt entsprechend.

(3) Die Eintragung und die Einsicht in das Register sind kostenfrei.

(4) Die Eintragung erfolgt, sobald der Kammer die Meldung nach § 154 Absatz 1 vollständig vorliegt. Sie erfolgt für das laufende Kalenderjahr und wird im Fall einer rechtzeitigen Folgemeldung für das Folgejahr verlängert. Unterbleibt eine Folgemeldung, wird die Eintragung im Register mit Ablauf des 28. Februars des Jahres entfernt, für das die Folgemeldung hätte abgegeben werden müssen.

(5) Wesentliche Änderungen der nach § 154 Absatz 1 Satz 2 erforderlichen Angaben sind der Kammer unverzüglich zu melden. Die Kammer berichtigt das Register unverzüglich. Sie kann Nachweise für die geänderten Angaben verlangen.

§ 156

Rechte und Pflichten; Berufshaftpflichtversicherung

(1) Der gemeldete europäische Insolvenzpraktiker hat die Stellung eines inländischen Berufsträgers und unterliegt insbesondere den Berufspflichten eines inländischen Berufsträgers. Er wird nicht Mitglied der Kammer.

(2) Der gemeldete europäische Insolvenzpraktiker ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung bei einem in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassenen Versicherungsunternehmen zur Deckung der sich aus der grenzüberschreitenden Amtsausübung in der Bundesrepublik Deutschland ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden abzuschließen, die nach Art und Umfang den durch seine berufliche Tätigkeit entstehenden Risiken angemessen ist und die sich auch auf solche Vermögensschäden erstreckt, für die der insolvenzrechtliche Amtsträger nach den § 278 oder § 831 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzustehen hat. § 8 Absatz 2 bis 6 gilt entsprechend.

§ 157

Berufsaufsicht

(1) Der gemeldete europäische Insolvenzpraktiker unterliegt der Berufsaufsicht durch die Kammer. An die Stelle einer vollständigen Entziehung der Zulassung (§ 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3) tritt die Löschung aus dem Register der gemeldeten europäischen Insolvenzpraktiker; diese kann mit einer Sperrfrist für eine erneute Meldung von bis zu 8 Jahren versehen werden.

(2) Die Kammer kann bei Zweifeln an der Rechtmäßigkeit der Niederlassung des europäischen Insolvenzpraktikers oder bei Zweifeln daran, dass gegen ihn keine berufs- oder strafrechtlichen Sanktionen vorliegen, von den zuständigen Behörden des Niederlassungsstaats Informationen einholen.

Kapitel 2

Zulassung als Berufsträger

§ 158

Feststellung einer gleichwertigen Berufsqualifikation

(1) Eine natürliche Person, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union berechtigt ist, Tätigkeiten auszuüben, die mit der Wahrnehmung eines insolvenzrechtlichen Amtes nach § 2 vergleichbar sind, kann zum Zweck der Zulassung als Berufsträger bei der Kammer die Feststellung beantragen, dass die von ihr erworbene Berufsqualifikation die Kenntnisse umfasst, die für die Zulassung als Berufsträger erforderlich sind.

(2) Ist im Herkunftsstaat die Tätigkeit oder der auf sie vorbereitende Ausbildungsgang reglementiert, so ist die erworbene Berufsqualifikation vorbehaltlich des Absatzes 5, des § 159 Absatz 2 und des § 161 Absatz 3 anzuerkennen.

(3) Ist im Herkunftsstaat weder die Tätigkeit noch der auf sie vorbereitende Ausbildungsgang reglementiert, wurde der Antragsteller jedoch im Herkunftsstaat in einem nicht reglementierten Ausbildungsgang auf die Ausübung der Tätigkeit vorbereitet, so ist die erworbene Berufsqualifikation vorbehaltlich des Absatzes 5, des § 159 Absatz 3 und des § 161 Absatz 3 anzuerkennen, wenn die Person in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in dem die Tätigkeit nicht reglementiert ist, in den letzten 10 Jahren mindestens ein Jahr tätig gewesen ist.

(4) Basiert die Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit im Herkunftsstaat auf der Anerkennung eines Ausbildungs- oder Befähigungsnachweises aus einem Drittstaat, so ist die Berufsqualifikation vorbehaltlich des § 159 Absatz 4 und des § 161 Absatz 3 anzuerkennen, wenn der Antragsteller die Tätigkeit in dem anerkennenden Staat des europäischen Auslands mindestens 3 Jahre lang ausgeübt hat.

(5) Ist in den Fällen der Absätze 2 und 3 die Ausbildung nicht überwiegend im europäischen Ausland durchgeführt worden, so muss der Antragsteller die Tätigkeit im Herkunftsstaat mindestens 3 Jahre ausgeübt haben.

(6) Als Herkunftsstaat im Sinne dieses Kapitels gilt der andere Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Antragsteller berechtigt ist, Tätigkeiten auszuüben, die mit der Wahrnehmung eines insolvenzrechtlichen Amtes nach § 2 vergleichbar sind. Als Drittstaat im Sinne dieses Kapitels gilt jeder Staat, der nicht zur Europäischen Union gehört.

§ 159

Ausbildungs- und Befähigungsnachweise

(1) Die Voraussetzungen für eine Feststellung nach § 158 Absatz 1 sind auf der Grundlage eines Ausbildungs- oder Befähigungsnachweises im Sinne des Artikels 11 der Richtlinie 2005/36/EG nachzuweisen.

(2) Im Fall des § 158 Absatz 2 muss die Bescheinigung von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaats ausgestellt sein. Ist die Tätigkeit reglementiert, muss bescheinigt sein, dass die Person zur Ausübung der Tätigkeit im Herkunftsstaat berechtigt ist. Ist der

Ausbildungsgang reglementiert, muss bescheinigt sein, dass die Person in einem reglementierten Ausbildungsgang auf die Ausübung einer solchen Tätigkeit vorbereitet wurde.

(3) Im Fall des § 158 Absatz 3 muss die Bescheinigung von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaats ausgestellt sein. Es muss bescheinigt sein, dass die Person in einem nicht reglementierten Ausbildungsgang auf die Ausübung der Tätigkeit vorbereitet wurde. Der Nachweis, dass die Person in einem Staat des europäischen Auslands, in dem die Tätigkeit nicht reglementiert ist, in den letzten 10 Jahre mindestens 1 Jahr lang die Tätigkeit ausgeübt hat, kann anderweitig erbracht werden.

(4) Im Fall des § 158 Absatz 4 muss die Bescheinigung über die Berufsqualifikation von einer Behörde des Drittstaats ausgestellt sein und von einem Staat des europäischen Auslands anerkannt worden sein, in dem die Tätigkeit reglementiert ist. Der Nachweis, dass die Person die Tätigkeit in diesem Staat mindestens 3 Jahre lang ausgeübt hat, ist durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde dieses Staats zu führen.

§ 160

Antragsunterlagen

(1) Dem Antrag nach § 158 Absatz 1 sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,

2. der nach § 159 erforderliche Ausbildungs- oder Befähigungsnachweis,

3. in den Fällen des § 158 Absatz 2 und 3 ein Nachweis darüber, dass mehr als die Hälfte der Ausbildungszeit im europäischen Ausland absolviert wurde,

4. in den Fällen des § 158 Absatz 3 bis 5 die erforderliche Bescheinigung über die Ausübung der Tätigkeit,

5. eine Erklärung darüber, ob schon einmal ein Antrag nach § 158 Absatz 1 gestellt wurde.

(2) Wird geltend gemacht, dass Unterschiede in der Ausbildung anderweitig im Sinne des § 161 Absatz 3 Nummer 2 ausgeglichen wurden, so sind darüber geeignete Nachweise beizufügen.

(3) Der Antrag und die nach Absatz 1 Nummer 1 und 5 beizufügenden Dokumente sind in deutscher Sprache abzufassen.

§ 161

Entscheidung über den Antrag

(1) Die Kammer bestätigt den Eingang des Antrags nach § 158 Absatz 1 innerhalb eines Monats. Innerhalb dieser Frist teilt sie dem Antragsteller mit, ob Dokumente fehlen oder von Dokumenten einfache oder beglaubigte Übersetzungen vorzulegen sind. Die Kammer entscheidet über den Antrag spätestens 3 Monate nach Eingang aller erforderlichen Dokumente.

(2) Die Kammer lehnt den Antrag ab, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen des § 158 Absatz 2 bis 5 nicht erfüllt oder die erforderlichen Dokumente nicht vorlegt. Die Entscheidung ist zu begründen.

(3) Die Kammer erlegt dem Antragsteller die Ablegung einer Eignungsprüfung auf, wenn

1. sich seine berufliche Ausbildung auf Fächer bezog, die sich wesentlich von denen unterscheiden, welche die Tätigkeit der insolvenzrechtlichen Amtsträger prägen, und

2. diese Unterschiede nicht anderweitig, insbesondere durch Berufspraxis und Weiterbildungsmaßnahmen, ausgeglichen wurden.

(4) Die Kammer hat die Auferlegung der Eignungsprüfung zu begründen und dem Antragsteller dabei mitzuteilen,

1. welchem Qualifikationsniveau nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG zum einen die von ihm erlangte Berufsqualifikation und zum anderen die nach § 4 erforderliche Berufsqualifikation entspricht und

2. worin die Unterschiede nach Absatz 3 Nummer 1 liegen und warum diese nicht nach Absatz 3 Nummer 2 als ausgeglichen anzusehen sind.

(5) Wird dem Antrag stattgegeben oder besteht der Antragsteller die Eignungsprüfung, so erhält er hierüber von der Kammer eine Bescheinigung und wird nach Maßgabe der §§ 3 und 7 bis 19 als Berufsträger zugelassen und in das Berufsträgerregister eingetragen.

§ 162

Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung ist eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse und Kompetenzen des Antragstellers betreffende Prüfung. Mit ihr soll die Fähigkeit des Antragstellers beurteilt werden, die insolvenzrechtlichen Ämter nach § 2 ordnungsgemäß auszuüben. Die Eignungsprüfung muss dem Umstand Rechnung tragen, dass der Antragsteller im europäischen Ausland über eine berufliche Qualifikation für eine Tätigkeit verfügt, die mit der Wahrnehmung eines insolvenzrechtlichen Amtes nach § 2 vergleichbar ist.

(2) Die §§ 20, 22 und 23 gelten entsprechend. Die aufgrund des § 24 erlassene Rechtsverordnung ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf die in § 6 Absatz 3 genannten Gegenstände.

(4) Dem Antragsteller werden auf Antrag einzelne Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erlassen, wenn er nachweist, dass er durch seine berufliche Ausbildung oder anderweitig, insbesondere durch Berufspraxis oder Weiterbildungsmaßnahmen, in einem Prüfungsgebiet die für die Ausübung von insolvenzrechtlichen Ämtern nach § 2 erforderlichen Kenntnisse, insbesondere des deutschen Rechts, erworben hat. Ein Antrag nach Satz 1 soll möglichst gemeinsam mit dem Antrag nach § 158 Absatz 1 gestellt werden.

§ 163

Bescheinigungen des Heimat- oder Herkunftsstaates

Benötigt die Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger für eine Entscheidung über die Zulassung als Berufsträger nach § 161 Absatz 5 in Verbindung mit § 3

1. Bescheinigungen darüber, dass keine schwerwiegenden beruflichen Verfehlungen, Straftaten oder sonstigen Umstände bekannt sind, die die Eignung des Antragstellers zum Berufsträger in Frage stellen,

2. Bescheinigungen darüber, dass über das Vermögen des Antragstellers kein Insolvenzverfahren anhängig ist und er nicht für insolvent erklärt wurde,

3. Bescheinigungen über die körperliche oder geistige Gesundheit des Antragstellers oder

4. Bescheinigungen über das Bestehen und den Umfang einer Berufshaftpflichtversicherung,

so genügen Bescheinigungen des Heimat- oder Herkunftsstaates, die den Anforderungen des Artikels 50 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang VII Nummer 1 Buchstabe d bis f der Richtlinie 2005/36/EG entsprechen.

§ 164

Partielle Zulassung

(1) Beschränkt sich die Berechtigung des Antragstellers zur Ausübung von Tätigkeiten, die mit der Wahrnehmung eines insolvenzrechtlichen Amtes nach § 2 vergleichbar sind, nur auf einen Teilbereich dieser Ämter oder einen Teilbereich eines dieser Ämter, kann eine auf diesen Teilbereich beschränkte Zulassung erteilt werden, wenn

1. die Unterschiede zwischen den Tätigkeiten, zu denen der Antragsteller im Herkunftsstaat berechtigt ist, und den Tätigkeiten, die mit der Wahrnehmung eines insolvenzrechtlichen Amtes nach § 2 verbunden sind, derart erheblich sind, dass deren Ausgleich der Anforderung gleichkäme, die Befähigung zur Zulassung als Berufsträger zu erwerben,

2. sich die Tätigkeiten, zu denen der Antragsteller im Herkunftsstaat berechtigt ist, von den anderen Tätigkeiten trennen lässt, die mit der Ausübung der insolvenzrechtlichen Ämter nach § 2 verbunden sind, und

3. der Ausübung seiner Tätigkeit im Inland keine zwingenden Gründe des Allgemeininteresses entgegenstehen.

(2) Im Fall des Absatzes 1 sind die Eignungsprüfung und die Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation des Antragstellers auf die Tätigkeiten zu beziehen, die denen entsprechen, welche der Antragsteller im europäischen Ausland erbringen darf.

(3) Wer eine Bescheinigung nach § 161 Absatz 5 nach Maßgabe des Absatzes 2 erlangt hat, wird nach Maßgabe der §§ 3 und 7 bis 19 als Berufsträger in entsprechend beschränktem Umfang zugelassen. Die Tätigkeit im Inland ist in diesem Fall unter der Bezeichnung auszuüben, unter der die Tätigkeit im Herkunftsstaat ausgeübt wird.

(4) Die Beschränkung der Zulassung wird im Berufsträgerregister vermerkt.

Kapitel 3

Allgemeine Vorschriften

§ 165

Europäischer Wirtschaftsraum und Schweiz

Den Mitgliedstaaten der Europäischen Union stehen im Anwendungsbereich dieses Teils die weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Schweiz gleich.

§ 166

Bescheinigungen durch die Kammer

Die Kammer ist befugt, für in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene insolvenzrechtliche Berufsträger Bescheinigungen über die Zulassung nach diesem Gesetz zu erteilen.

§ 167

Anwendbarkeit des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Soweit sich aus den Bestimmungen dieses Teils nichts anderes ergibt, gilt für das Verfahren das Verwaltungsverfahrensgesetz.

Anlage

(zu § 109 Satz 1 und § 149 Satz 1)

Gebührenverzeichnis

Gliederung

Teil 1
Berufsgerichtliches Verfahren

Abschnitt 1
Verfahren vor dem Landgericht

Unterabschnitt 1 Verfahren über Anträge auf berufsgerichtliche Entscheidung

Unterabschnitt 2 Verfahren über Anträge auf Aufhebung einer Sperre

Abschnitt 2
Verfahren vor dem Oberlandesgericht

Unterabschnitt 1 Berufung

Unterabschnitt 2 Beschwerde

Abschnitt 3
Verfahren vor dem Bundesgerichtshof

Unterabschnitt 1 Revision

Unterabschnitt 2 Beschwerde

Abschnitt 4
Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

Teil 2
Gerichtliches Verfahren in verwaltungsrechtlichen insolvenzrechtlichen Berufssachen

Abschnitt 1
Erster Rechtszug

Unterabschnitt 1 Verfahren vor dem Oberlandesgericht

Unterabschnitt 2 Verfahren vor dem Bundesgerichtshof

Abschnitt 2
Zulassung und Durchführung der Berufung

Abschnitt 3
Vorläufiger Rechtsschutz

Unterabschnitt 1 Verfahren vor dem Oberlandesgericht

Unterabschnitt 2 Verfahren vor dem Bundesgerichtshof als Rechtsmittelgericht in der Hauptsache

Unterabschnitt 3 Verfahren vor dem Bundesgerichtshof

Abschnitt 4
Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

Teil 1
Berufsgerichtliches Verfahren

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr 1110 bis 1113
Vorbemerkung 1: (1) In Verfahren über Anträge auf berufsgerichtliche Entscheidung werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, Gebühren nur erhoben, soweit auf Zurückweisung des Antrags auf berufsgerichtliche Entscheidung oder auf Verurteilung zu einer oder mehrerer der in § 46 Abs. 1 InsAG genannten berufsrechtlichen Sanktionen		

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr 1110 bis 1113
	entschieden wird. Die Gebühren bemessen sich nach der rechtskräftig verhängten Maßnahme, die Gegenstand der Entscheidung im Sinne des Satzes 1 ist. Maßgeblich ist die Maßnahme, für die die höchste Gebühr bestimmt ist. (2) Im Rechtsmittelverfahren ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden. (3) Wird ein Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung, ein Antrag auf Entscheidung des Gerichts oder ein Rechtsmittel nur teilweise verworfen oder zurückgewiesen, so hat das Gericht die Gebühr zu ermäßigen, soweit es unbillig wäre, den Berufsträger damit zu belasten. (4) Im Verfahren nach Wiederaufnahme werden die gleichen Gebühren wie für das wiederaufgenommene Verfahren erhoben. Wird jedoch nach Anordnung der Wiederaufnahme des Verfahrens das frühere Urteil aufgehoben, gilt für die Gebührenerhebung jeder Rechtszug des neuen Verfahrens mit dem jeweiligen Rechtszug des früheren Verfahrens zusammen als ein Rechtszug. Gebühren werden auch für Rechtszüge erhoben, die nur im früheren Verfahren stattgefunden haben.	
	Abschnitt 1 **Verfahren vor dem Landgericht**	
	Unterabschnitt 1 *Verfahren über Anträge auf berufsgerichtliche Entscheidung*	
	Verfahren mit Urteil bei	
1110	– Erteilung einer Rüge nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 InsAG	225,00 €
1111	– Verhängung einer Geldbuße nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InsAG	338,00 €
1112	– Entziehung der Zulassung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InsAG	676,00 €
1113	– Die Entziehung der Zulassung ist nach § 46 Abs. 1 Satz 2 InsAG auf bestimmte Tätigkeitsgebiete beschränkt: Die Gebühr 1112 beträgt	507,00 €
1114	Zurückweisung des Antrags auf berufsgerichtliche Entscheidung durch Beschluss nach § 121 Abs. 1 Satz 1 InsAG	0,5
1115	Zurücknahme des Antrags auf berufsgerichtliche Entscheidung vor Beginn der Hauptverhandlung ..... Die Gebühr bemisst sich nach der Maßnahme, die Gegenstand des Verfahrens war. Maßgeblich ist die Maßnahme, für die die höchste Gebühr bestimmt ist.	0,25
1116	Zurücknahme des Antrags auf berufsgerichtliche Entscheidung nach Beginn der Hauptverhandlung ..... Die Gebühr bemisst sich nach der Maßnahme, die Gegenstand des Verfahrens war. Maßgeblich ist die Maßnahme, für die die höchste Gebühr bestimmt ist.	0,5
	Unterabschnitt 2 *Verfahren über Anträge auf Aufhebung einer Sperre*	
1120	Verfahren über den Antrag auf Aufhebung einer Sperre (§ 146 InsAG): Der Antrag wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen ..... Die Gebühr entsteht für jedes Verfahren gesondert.	72,00 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr 1110 bis 1113
	Abschnitt 2 **Verfahren vor dem Oberlandesgericht**	
	Unterabschnitt 1 *Berufung*	
1210	Berufungsverfahren mit Urteil	1,5
1211	Erledigung des Berufungsverfahrens ohne Urteil	0,5
	Die Gebühr bemisst sich nach der Maßnahme, die Gegenstand des Verfahrens war. Maßgeblich ist die Maßnahme, für die die höchste Gebühr bestimmt ist. Die Gebühr entfällt bei Zurücknahme der Berufung vor Ablauf der Begründungsfrist.	
	Unterabschnitt 2 *Beschwerde*	
1220	Verfahren über eine Beschwerde gegen die Verwerfung eines Antrags auf berufsgerichtliche Entscheidung (§ 121 Abs. 1 Satz 2 InsAG): Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	1,0
1221	Verfahren über eine Beschwerde gegen den Beschluss, durch den eine Sperre verhängt wurde (§ 145 Abs. 1 InsAG): Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	360,00 €
1222	Verfahren über sonstige Beschwerden im berufsgerichtlichen Verfahren, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	72,00 €
	Von dem Berufsträger wird eine Gebühr nur erhoben, wenn gegen ihn rechtskräftig eine der in § 46 Abs. 1 InsAG genannten Sanktionen verhängt worden ist.	
	Abschnitt 3 **Verfahren vor dem Bundesgerichtshof**	
	Unterabschnitt 1 *Revision*	
1310	Revisionsverfahren mit Urteil oder mit Beschluss nach § 112 Abs. 2 Satz 2 InsAG i. V. m. § 349 Abs. 2 oder 4 StPO	2,0
1311	Erledigung des Revisionsverfahrens ohne Urteil und ohne Beschluss nach § 112 Abs. 2 Satz 2 InsAG i. V. m. § 349 Abs. 2 oder 4 StPO	1,0
	Die Gebühr bemisst sich nach der Maßnahme, die Gegenstand des Verfahrens war. Maßgeblich ist die Maßnahme, für die die höchste Gebühr bestimmt ist. Die Gebühr entfällt, wenn die Revision vor Ablauf der Begründungsfrist zurückgenommen wird.	
	Unterabschnitt 2 *Beschwerde*	
1320	Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 130 Abs. 3 InsAG: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	1,0
1321	Verfahren über sonstige Beschwerden im berufsgerichtlichen Verfahren, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	72,00 €

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der jeweiligen Gebühr 1110 bis 1113
	Von dem Berufsträger wird eine Gebühr nur erhoben, wenn gegen ihn rechtskräftig eine der in § 46 Abs. 1 InsAG genannten Maßnahmen verhängt worden ist.	
	Abschnitt 4 **Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör**	
1400	Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör: Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen	72,00 €

Teil 2

Gerichtliches Verfahren in verwaltungsrechtlichen insolvenzrechtlichen Berufssachen

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
	Abschnitt 1 **Erster Rechtszug**	
	Unterabschnitt 1 *Verfahren vor dem Oberlandesgericht*	
2110	Verfahren im Allgemeinen	4,0
2111	Beendigung des gesamten Verfahrens durch 1. Zurücknahme der Klage a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil, der Gerichtsbescheid oder der Beschluss in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, c) im Fall des § 103 Abs. 1 Satz 1 InsAG i. V. m. § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf der Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO, 2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil, 3. gerichtlichen Vergleich oder 4. Erledigungserklärungen nach § 103 Abs. 1 Satz 1 InsAG i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile, ein Gerichtsbescheid oder Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist: Die Gebühr 2110 ermäßigt sich auf ..... Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	2,0
	Unterabschnitt 2 *Verfahren vor dem Bundesgerichtshof*	
2120	Verfahren im Allgemeinen	5,0
2121	Beendigung des gesamten Verfahrens durch 1. Zurücknahme der Klage a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil, der Gerichtsbescheid oder der Beschluss in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird,	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
	c) im Fall des § 103 Abs. 1 Satz 1 InsAG i. V. m. § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf der Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO, 2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil, 3. gerichtlichen Vergleich oder 4. Erledigungserklärungen nach § 103 Abs. 1 Satz 1 InsAG i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile, ein Gerichtsbescheid oder Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist: Die Gebühr 2120 ermäßigt sich auf	3,0
	Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	
	Abschnitt 2 Zulassung und Durchführung der Berufung	
2210	Verfahren über die Zulassung der Berufung: Soweit der Antrag abgelehnt wird	1,0
2211	Verfahren über die Zulassung der Berufung: Soweit der Antrag zurückgenommen oder das Verfahren durch anderweitige Erledigung beendet wird	0,5
	Die Gebühr entsteht nicht, soweit die Berufung zugelassen wird.	
2212	Verfahren im Allgemeinen	5,0
2213	Beendigung des gesamten Verfahrens durch Zurücknahme der Berufung oder der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Berufung bei Gericht eingegangen ist: Die Gebühr 2212 ermäßigt sich auf	1,0
2214	Beendigung des gesamten Verfahrens, wenn nicht Nummer 2213 erfüllt ist, durch 1. Zurücknahme der Berufung oder der Klage a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil oder der Beschluss in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder c) im Fall des § 103 Abs. 1 Satz 1 InsAG i. V. m. § 93a Abs. 2 VwGO vor Ablauf der Erklärungsfrist nach § 93a Abs. 2 Satz 1 VwGO, 2. Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil, 3. gerichtlichen Vergleich oder 4. Erledigungserklärungen nach § 103 Abs. 1 Satz 1 InsAG i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, es sei denn, dass bereits ein anderes als eines der in Nummer 2 genannten Urteile oder ein Beschluss in der Hauptsache vorausgegangen ist: Die Gebühr 2212 ermäßigt sich auf	3,0
	Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	
	Abschnitt 3 Vorläufiger Rechtsschutz	
	Vorbemerkung 2.3: (1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für einstweilige Anordnungen und für Verfahren nach § 103 Abs. 1 Satz 1 InsAG i. V. m. § 80 Abs. 5 und § 80a Abs. 3 VwGO. (2) Im Verfahren über den Antrag auf Erlass und im Verfahren über den Antrag auf Aufhebung einer einstweiligen Anordnung werden die Gebühren jeweils gesondert erhoben. Mehrere Verfahren nach § 103 Abs. 1 Satz 1 InsAG i. V. m. § 80 Abs. 5 und 7 und § 80a Abs. 3 VwGO gelten innerhalb des Rechtszugs als ein Verfahren.	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
	Unterabschnitt 1	
	Verfahren vor dem Oberlandesgericht	
2310	Verfahren im Allgemeinen	2,0
2311	Beendigung des gesamten Verfahrens durch 1. Zurücknahme des Antrags a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder, b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss der Geschäftsstelle übermittelt wird, 2. gerichtlichen Vergleich oder 3. Erledigungserklärungen nach § 103 Abs. 1 Satz 1 InsAG i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, es sei denn, dass bereits ein Beschluss über den Antrag vorausgegangen ist: Die Gebühr 2310 ermäßigt sich auf ..... Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	0,75
	Unterabschnitt 2	
	Verfahren vor dem Bundesgerichtshof als Rechtsmittelgericht in der Hauptsache	
2320	Verfahren im Allgemeinen	1,5
2321	Beendigung des gesamten Verfahrens durch 1. Zurücknahme des Antrags a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder, b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss der Geschäftsstelle übermittelt wird, 2. gerichtlichen Vergleich oder 3. Erledigungserklärungen nach § 103 Abs. 1 Satz 1 InsAG i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt, es sei denn, dass bereits ein Beschluss über den Antrag vorausgegangen ist: Die Gebühr 2320 ermäßigt sich auf ..... Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	0,5
	Unterabschnitt 3	
	Verfahren vor Bundesgerichtshof	
	Vorbemerkung 2.3.3: Die Vorschriften dieses Unterabschnitts gelten, wenn der Bundesgerichtshof auch in der Hauptsache erstinstanzlich zuständig ist.	
2330	Verfahren im Allgemeinen	2,5
2331	Beendigung des gesamten Verfahrens durch 1. Zurücknahme des Antrags a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder, b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem der Beschluss der Geschäftsstelle übermittelt wird, 2. gerichtlichen Vergleich oder 3. Erledigungserklärungen nach § 103 Abs. 1 Satz 1 InsAG i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung eines Beteiligten folgt,	

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 34 GKG
	es sei denn, dass bereits ein Beschluss über den Antrag vorausgegangen ist: Die Gebühr 2330 ermäßigt sich auf ..... Die Gebühr ermäßigt sich auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	1,0
	Abschnitt 4 **Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör**	
2400	Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör: Die Rüge wird in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen	72,00 €

Artikel 2

Einführungsgesetz zum Insolvenzamtsträgergesetz

(InsAGEG)

Inhaltsübersicht

A b s c h n i t t 1
Ü b e r g a n g s b e s t i m m u n g e n

§ 1 Bestandsschutz

§ 2 Anrechnung von Ausbildungszeiten

A b s c h n i t t 2
E r r i c h t u n g d e r K a m m e r ; G r ü n d u n g s v o r g a n g

§ 3 Errichtung der Kammer; Gründungsplan

§ 4 Gründungsgeschäftsführer; Gründungsbeirat

§ 5 Besonders bedeutsame Maßnahmen; Berichterstattung über den Gründungsvorgang

§ 6 Ankündigung der Gründungsversammlungen; Informationen über Verfahren zur Teilnahme

§ 7 Festlegung des Verfahrens zur Feststellung der Teilnahmeberechtigung

§ 8 Berechtigung zur Teilnahme an den Gründungsversammlungen

§ 9 Erste Gründungsversammlung; Gründungsvorstand

§ 10 Aufgabe des Gründungsvorstands

§ 11 Zweite Gründungsversammlung

§ 12 Zulassung; Fiktionen

Abschnitt 3

Zuordnung zu einem berufsständischen Versorgungswerk

§ 13 Zuordnung zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung bei bestehender Mitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk

Abschnitt 1

Übergangsbestimmungen

§ 1

Bestandsschutz

(1) Wer im Zeitraum vom … *[einsetzen: Datum des ersten Tages des ersten Monats des vierten dem Jahr der Verkündung dieses Gesetzes vorangegangenen Jahres]* bis zum Abschluss des Gründungsvorgangs (§ 3 Absatz 2 Satz 2) in mindestens 20 Insolvenzverfahren zum Insolvenzverwalter oder Sachwalter bestellt worden ist, wird auf Antrag auch ohne das Vorliegen der in § 4 des Insolvenzamtsträgergesetzes genannten Voraussetzungen als Berufsträger zugelassen, wenn es sich bei mindestens 5 dieser Insolvenzverfahren um schlussgerechnete Regelverfahren gehandelt hat.

(2) Eine Zulassung kann auf Antrag auch bei Fehlen der Voraussetzungen des Absatzes 1 erteilt werden, wenn der Antragsteller Kenntnisse und Erfahrungen erworben hat, die den Kenntnissen und Erfahrungen vergleichbar sind, die üblicherweise im Rahmen der in Absatz 1 genannten Bestellungen erworben werden. Das ist in der Regel dann der Fall, wenn der Antragsteller in komplexen Unternehmensinsolvenzverfahren zum Insolvenzverwalter oder Sachwalter bestellt worden ist.

(3) Zulassungsanträge nach den Absätzen 1 und 2 können bei der Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger nach Abschluss des Gründungsvorgangs der Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger (§ 3 Absatz 2 Satz 2) gestellt werden; sie sind ab diesem Zeitpunkt binnen 2 Jahren zu stellen.

§ 2

Anrechnung von Ausbildungszeiten

Praktische Erfahrungen, die ein Antragsteller nach § 11 des Insolvenzamtsträgergesetzes in der Zeit bis zur Bekanntmachung des Inkrafttretens des Insolvenzamtsträgergesetzes im Rahmen insolvenz- und restrukturierungsrechtlicher Tätigkeiten erworben hat, werden in dem Umfang als Ausbildung nach § 5 des Insolvenzamtsträgergesetzes anerkannt und angerechnet, in dem die Tätigkeit den Anforderungen der geforderten praktischen Ausbildung nach § 5 entsprochen hat.

Abschnitt 2

Errichtung der Kammer; Gründungsvorgang

§ 3

Errichtung der Kammer; Gründungsplan

(1) Zum … [*einsetzen*: *Datum des ersten Tages des zweiten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats*] gilt die Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger als „Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger in Gründung“ (Kammer in Gründung) errichtet.

(2) Bis zum Abschluss des Gründungsvorgangs hat die Kammer in Gründung den Zweck,

1. den Kreis der zur Teilnahme an den Gründungsversammlungen berechtigten Personen festzustellen und

2. die zur Gründung notwendigen Gründungsversammlungen nach den §§ 9 und 11 durchzuführen.

Mit dem Ende der zweiten Gründungsversammlung gilt der Gründungsvorgang als abgeschlossen.

(3) Die Kammer in Gründung legt dem Gründungsvorgang einen Gründungsplan zugrunde, in dem die wesentlichen Züge des Gründungsprozesses niedergelegt werden. Der Gründungsplan enthält insbesondere Angaben zu

1. den Verfahren für die Feststellung der Berechtigung zur Teilnahme an den Gründungsversammlungen,

2. dem für die Bewältigung der Aufgaben erforderlichen Personal- und Sachaufwand,

3. dem Umfang der zur Deckung des Personal- und Sachaufwands erforderlichen finanziellen Mittel und

4. den Quellen zur Deckung des Finanzbedarfs.

(4) Der Gründungsplan kann vorsehen, dass Verbände, in denen insolvenzrechtliche Amtsträger organisiert oder zu wesentlichen Teilen vertreten sind, im Zuge der Feststellung des Kreises der Personen, die zur Teilnahme an den Gründungsversammlungen berechtigt sind, Hilfestellung leisten. In diesem Fall sind die Art und die Modalitäten der Hilfestellung festzulegen. Es muss sichergestellt sein, dass die Verantwortlichkeit für die Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Teilnahmeberechtigung bei der Kammer in Gründung liegt.

(5) Der Gründungsgeschäftsführer hat dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz spätestens 6 Wochen nach seiner Einsetzung nach § 4 Absatz 1 einen Gründungsplan vorzulegen. Der Gründungsplan bedarf vor seiner Durchführung der Zustimmung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.

(6) Die Kammer in Gründung richtet eine Internetseite ein, auf der sie Informationen über den Gründungsvorgang und über dessen Fortgang veröffentlicht.

§ 4

Gründungsgeschäftsführer; Gründungsbeirat

(1) Für den Gründungsvorgang setzt das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nach Anhörung der Verbände, in denen insolvenzrechtliche Amtsträger organisiert oder zu wesentlichen Teilen vertreten sind, einen Gründungsgeschäftsführer und einen Gründungsbeirat ein.

(2) Das Amt des Gründungsgeschäftsführers endet mit Ablauf des vierzehnten Tages nach der Wahl des Gründungsvorstands in der ersten Gründungsversammlung. Hat die erste Gründungsversammlung bis zum ... [*einsetzen: Datum des letzten Tages des einundzwanzigsten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats*] noch nicht stattgefunden, entscheidet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nach Anhörung der Verbände im Sinne des Absatzes 1 und des Gründungsbeirats über eine Verlängerung der Amtszeit oder eine Neubesetzung. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann den Gründungsgeschäftsführer aus wichtigem Grund abberufen und durch eine andere Person ersetzen.

(3) Der Gründungsbeirat besteht aus mindestens 8 Mitgliedern. In ihm sollen die Verbände im Sinne des Absatzes 1 angemessen repräsentiert sein. Die Amtszeit des Gründungsbeirats endet mit dem Ende der zweiten Gründungsversammlung.

(4) Der Gründungsgeschäftsführer vertritt die Kammer in Gründung gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Der Gründungsbeirat berät den Gründungsgeschäftsführer und überwacht dessen Geschäftsführung. Er vertritt die Kammer in Gründung gegenüber dem Gründungsgeschäftsführer.

§ 5

Besonders bedeutsame Maßnahmen; Berichterstattung über den Gründungsvorgang

(1) Maßnahmen von besonderer Bedeutung, insbesondere solche, die vom Gründungsplan wesentlich abweichen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gründungsbeirats und des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.

(2) Der Gründungsgeschäftsführer erstattet dem Gründungsbeirat und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz mindestens monatlich und im Übrigen anlassbezogen Bericht über die Erfüllung des Gründungsplans.

§ 6

Ankündigung der Gründungsversammlungen; Informationen über Verfahren zur Teilnahme

(1) Bis zum ... [*einsetzen: Datum des letzten Tages des vierten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats*] kündigt die Kammer in Gründung auf ihrer Internetseite in frei zugänglicher Weise an, dass sie beabsichtigt, die Gründungsversammlungen abzuhalten. Die Gründungsversammlungen sind im Zeitraum vom … [*einsetzen: Datum des ersten Tages des 16. auf die Verkündung folgenden Monats*] bis zum ... [*einsetzen: Datum des letzten Tages des 23. auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats*] abzuhalten.

(2) Die Ankündigung enthält alle Informationen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Gründungsversammlungen und zu dem für die Feststellung der Berechtigung zur Teilnahme maßgeblichen Verfahren, insbesondere können in der Ankündigung Datenformate und Übermittlungswege für die im Feststellungsverfahren mit einem Antrag zu übermittelnden Informationen und Nachweise vorgegeben werden.

(3) Der Ankündigung muss zu entnehmen sein, dass die Teilnahme an den Gründungsversammlungen weder für die Zulassung als Berufsträger noch für eine Berufung auf den nach § 1 gewährten Bestandsschutz Voraussetzung ist..

(4) Die Ankündigung ist im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

§ 7

Festlegung des Verfahrens zur Feststellung der Teilnahmeberechtigung

Die Kammer in Gründung legt im Einklang mit den dazu im Gründungsplan enthaltenen Vorgaben die Einzelheiten des Verfahrens zur Feststellung der Berechtigung zur Teilnahme an den Gründungsversammlungen fest und veröffentlicht diese auf ihrer Internetseite.

§ 8

Berechtigung zur Teilnahme an den Gründungsversammlungen

(1) Zur Teilnahme an den Gründungsversammlungen der Kammer in Gründung sind alle Personen berechtigt, denen nach den inhaltlichen Voraussetzungen des § 1 bereits zum Stichtag … [*einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieses Gesetzes*] eine Zulassung im Sinne des Insolvenzamtsträgergesetzes erteilt werden könnte.

(2) Die Kammer in Gründung stellt das Bestehen oder Nichtbestehen der Teilnahmeberechtigung aller Personen fest, die eine Teilnahme beantragen.

(3) Lässt sich die Teilnahmeberechtigung nicht abschließend feststellen, kann die Kammer in Gründung eine vorläufige Feststellung treffen.

(4) Anträge auf eine Feststellung nach Absatz 2 sind im Zeitraum vom … [*einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats*] bis zum ... [*einsetzen: Datum des letzten Tages des achten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats*] zu stellen. Nach diesem Datum gestellte Anträge sind unbeschadet des Rechts der Person, sich auf einen Bestandsschutz nach § 1 zu berufen, unbeachtlich.

(5) Lehnt die Kammer in Gründung die Feststellung der Teilnahmeberechtigung ab, so kann die Person gegen den ablehnenden Bescheid innerhalb von einem Monat Verpflichtungsklage auf Teilnahmeberechtigung vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Ein Vorverfahren wird nicht durchgeführt.

§ 9

Erste Gründungsversammlung; Gründungsvorstand

(1) Die Kammer in Gründung hat die Personen, deren Teilnahmeberechtigung nach § 8 Absatz 2 festgestellt oder nach § 8 Absatz 3 vorläufig festgestellt ist, zur ersten Gründungsversammlung der Kammer in Gründung zu laden. Die Ladungsfrist beträgt 6 Wochen.

(2) Die Kammer in Gründung richtet spätestens 6 Wochen vor der ersten Gründungsversammlung auf ihrer Internetseite ein Forum ein, über das die zur Teilnahme an den Gründungsversammlungen berechtigten Personen Vorschläge zur Wahl des Gründungsvorstands unterbreiten können. Das Forum muss allen teilnahmeberechtigten Personen zugänglich sein.

(3) Die erste Gründungsversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Im Übrigen gelten für sie die §§ 69 bis 77 des Insolvenzamtsträgergesetzes entsprechend.

(4) Die Gründungsversammlung wählt in geheimer und unmittelbarer Wahl den Gründungsvorstand der Kammer in Gründung.

(5) Im Übrigen gelten für den Gründungsvorstand und dessen Wahl mit Ausnahme des § 87 des Insolvenzamtsträgergesetzes die den Vorstand der Kammer betreffenden Regelungen des Insolvenzamtsträgergesetzes entsprechend.

§ 10

Aufgabe des Gründungsvorstands

Der Gründungsvorstand legt der zweiten Gründungsversammlung den Entwurf der Gründungssatzung vor. Die Gründungssatzung besteht aus der Organisationssatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung.

§ 11

Zweite Gründungsversammlung

(1) Die zweite Gründungsversammlung soll spätestens 3 Monate nach dem Ende der ersten Gründungsversammlung stattfinden. Für sie gilt § 9 Absatz 1 und 3 entsprechend.

(2) Die zweite Gründungsversammlung beschließt die Gründungssatzung. Sie beschließt über die Entlastung des Gründungsvorstands und wählt einen neuen Vorstand.

(3) Der Gründungsvorstand kann der zweiten Gründungsversammlung nach Maßgabe der Bestimmungen des Insolvenzamtsträgergesetzes weitere Gegenstände zur Beschlussfassung vorlegen.

(4) Mit dem Ende der zweiten Gründungsversammlung besteht die Kammer in Gründung als „Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger“ fort.

§ 12

Zulassung; Fiktionen

(1) Zugunsten einer Person, deren Berechtigung zur Teilnahme an den Gründungsversammlungen nach § 8 Absatz 2 festgestellt oder nach § 8 Absatz 3 vorläufig festgestellt wurde, wirkt der Antrag auf Feststellung der Berechtigung zur Teilnahme nach Abschluss des Gründungsvorgangs (§ 3 Absatz 2 Satz 2) zugleich als Antrag auf Erteilung einer Zulassung nach dem Insolvenzamtsträgergesetz. Zur Weiterverfolgung ihres Antrags hat die Person bis zum Ablauf des dritten auf den Abschluss des Gründungsvorgangs folgenden Monats der Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger

1. die für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen nach den §§ 3, 7 und 8 des Insolvenzamtsträgergesetzes erforderlichen Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen sowie

2. die nach § 11 Absatz 2 des Insolvenzamtsträgergesetzes geforderten Angaben zum Berufsträgerregister zu machen.

Ist die Berechtigung zur Teilnahme nur vorläufig festgestellt worden (§ 8 Absatz 3), so hat die Person innerhalb von zwei Monaten nach Anforderung durch die Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger zudem alle Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen, die erforderlich sind, um die im Gründungsverfahren verbliebenen Zweifel an der Berechtigung zur Teilnahme auszuräumen.

(2) Im Verhältnis zur Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger wirkt jede Feststellung der Berechtigung zur Teilnahme an den Gründungsversammlungen vorläufig als Zulassung im Sinne des Insolvenzamtsträgergesetzes.

(3) Ist die Zulassung nach dem Insolvenzamtsträgergesetz bis zum Ablauf des sechsten auf den Abschluss des Gründungsvorgangs folgenden Kalendermonats weder erteilt noch versagt worden, bestehen die vorläufigen Zulassungswirkungen nach Absatz 2 auch im Außenverhältnis.

(4) Über die Zulassungswirkungen nach den Absätzen 2 und 3 hat die Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger eine Urkunde auszustellen. § 14 Satz 2 und § 15 Nummer 1 und 2 des Insolvenzamtsträgergesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(5) Die Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger hat ungeachtet der Zulassungswirkungen nach den Absätzen 2 und 3 über den Zulassungsantrag zu entscheiden. Diese Zulassungswirkungen werden

1. bei Erteilung einer Zulassung durch deren Wirkungen ersetzt und

2. bei Versagung der Zulassung beendet.

Abschnitt 3

Zuordnung zu einem berufsständischen Versorgungswerk

§ 13

Zuordnung zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung bei bestehender Mitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk

Ist ein Berufsträger im Zeitpunkt seiner Zulassung im Sinne des Insolvenzamtsträgergesetzes Mitglied in einem berufsständischen Versorgungswerk der Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, so gilt seine Tätigkeit als Berufsträger als eine solche Tätigkeit, für die er Mitglied in dem jeweiligen berufsständischen Versorgungswerk ist.

Artikel 3

Änderung der Insolvenzordnung

Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 20 wird der folgende § 20a eingefügt:

„§ 20a

Sachverständige

(1) Zur Prüfung, ob ein Eröffnungsgrund vorliegt, kann nur eine Person als Sachverständiger herangezogen werden, die sachkundig und unabhängig ist. Diese Person soll auch sonst für die Übernahme des Insolvenzverwalteramts geeignet sein.

(2) Für die Erstellung und Erstattung des Sachverständigengutachtens gelten die §§ 57 bis 57b, 57d und 57e entsprechend.

Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Sachverständige, die zur Prüfung anderer Fragen herangezogen werden, die für den Fortgang des Verfahrens wesentlich sind.“

2. § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. einen vorläufigen Insolvenzverwalter bestellen, für den § 8 Absatz 3 und die §§ 56 bis 56g, 57 bis 66 und 269a entsprechend gelten;“.

3. Die §§ 56 bis 57 werden durch die folgenden §§ 56 bis 57h ersetzt:

„§ 56

Bestellung des Insolvenzverwalters

(1) Zum Insolvenzverwalter ist eine für den jeweiligen Einzelfall geeignete, insbesondere geschäftskundige und unabhängige natürliche Person zu bestellen, die aus dem Kreis der zur Übernahme von Insolvenzverwaltungen befugten und bereiten Personen auszuwählen ist.

(2) Die zu bestellende Person muss nach ihrer Auslastung sowie ihrer Personal- und Büroausstattung in der Lage sein, die Insolvenzverwaltung ordnungsgemäß zu betreiben.

(3) Bei der Ausübung seines Auswahlermessens gewährt das Gericht jeder zur Übernahme des Amtes befugten und bereiten Person eine faire Chance, entsprechend ihrer Eignung berücksichtigt zu werden.

§ 56a

Geschäftskunde des Insolvenzverwalters

(1) Die zum Insolvenzverwalter zu bestellende Person muss über Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, die im konkreten Einzelfall Gewähr für eine den Zwecken des Verfahrens entsprechende und verlässliche Insolvenzverwaltung bieten (Geschäftskunde).

(2) Die an die Geschäftskunde zu stellenden Anforderungen sind den zum Zeitpunkt der Bestellentscheidung erkennbaren Erfordernissen des Falles zu entnehmen, welche sich insbesondere ergeben aus

1. dem Umfang und der Zusammensetzung der Schulden- und Insolvenzmasse,

2. der Rechtspersönlichkeit des Schuldners sowie der Art und dem Umfang der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners,

3. der Branche, welche der unternehmerisch tätige Schuldner zugehört, und

4. der Art und dem Umfang der in Verfolgung der Verfahrensziele voraussichtlich erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen.

§ 56b

Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters

(1) Eine Person verfügt nicht über die erforderliche Unabhängigkeit, wenn sie oder eine ihr im Sinne des § 138 nahestehende Person zum Schuldner, zu einem Gläubiger oder zu einer anderen am Verfahrensausgang unmittelbar interessierten Person in einer persönlichen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehung steht, welche Anlass zur Besorgnis gibt, dass eine ausschließlich den Zwecken des Verfahrens verpflichtete, unparteiische und uneigennützige Insolvenzverwaltung durch Interessenkonflikte oder Pflichtenkollisionen gefährdet wäre.

(2) Die erforderliche Unabhängigkeit einer Person wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass diese

1. vom Schuldner oder von einem Gläubiger vorgeschlagen worden ist oder

2. den Schuldner vor dem Eröffnungsantrag in allgemeiner Weise über den Ablauf eines Insolvenzverfahrens und dessen Folgen beraten hat.

(3) Als Angestellter kann eine Person nur dann zum Insolvenzverwalter bestellt werden, wenn der Arbeitgeber

1. versichert hat, auf amtsbezogene Weisungen zu verzichten, und

2. als insolvenzrechtlicher Berufsträger, insolvenzrechtliche Berufsausübungsgesellschaft oder aufgrund einer Verbindung zur Ausübung sonstiger beruflicher Tätigkeit der Aufsicht durch die Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger untersteht.

Dem Arbeitgeber ist es untersagt, auf die Ausübung des von seinem Angestellten ausgeübten Insolvenzverwalteramts Einfluss zu nehmen. Amtsbezogene Weisungen sind unwirksam.

§ 56c

Gläubigerbeteiligung bei der Verwalterbestellung

(1) Vor der Bestellung des Verwalters ist dem vorläufigen Gläubigerausschuss Gelegenheit zu geben, sich zu den Anforderungen, die an den Verwalter zu stellen sind, und zur Person des Verwalters zu äußern. Dies gilt nicht, wenn der Vermögenslage des Schuldners binnen der nächsten zwei Werktage offensichtlich ein erheblicher Nachteil droht, zu dessen Abwendung eine sofortige Verwalterbestellung erforderlich erscheint.

(2) Das Gericht darf von einem einstimmigen Vorschlag des vorläufigen Gläubigerausschusses zur Person des Verwalters nur abweichen, wenn die vorgeschlagene Person für die Übernahme des Amtes nicht geeignet ist. Das Gericht hat bei der Auswahl des Verwalters die vom vorläufigen Gläubigerausschuss beschlossenen Anforderungen an die Person des Verwalters zugrunde zu legen.

§ 56d

Verwalterbestellung bei gruppenangehörigen Schuldnern

(1) Wird über das Vermögen von gruppenangehörigen Schuldnern die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt, so haben die angegangenen Insolvenzgerichte sich darüber abzustimmen, ob es im Interesse der Gläubiger liegt, lediglich eine Person zum Insolvenzverwalter zu bestellen. Bei der Abstimmung ist insbesondere zu erörtern, ob diese Person alle Verfahren über die gruppenangehörigen Schuldner mit der gebotenen Unabhängigkeit wahrnehmen kann und ob mögliche Interessenkonflikte durch die Bestellung von Sonderinsolvenzverwaltern ausgeräumt werden können.

(2) Von dem Vorschlag oder den Vorgaben eines vorläufigen Gläubigerausschusses nach § 56c kann das Gericht abweichen, wenn der für einen anderen gruppenangehörigen Schuldner bestellte vorläufige Gläubigerausschuss eine andere Person einstimmig vorschlägt, die sich für eine Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 eignet. Vor der Bestellung dieser Person ist der vorläufige Gläubigerausschuss anzuhören. Ist zur Auflösung von Interessenkonflikten ein Sonderinsolvenzverwalter zu bestellen, findet § 56c entsprechende Anwendung.

§ 56e

Auswahlverfahren

(1) Soweit es die Erfordernisse des Einzelfalls zulassen, holt das Gericht von den in die nähere Auswahl kommenden Personen Erklärungen zu deren Unabhängigkeit, Auslastung und Büroausstattung ein. Es kann weitergehende Erklärungen oder Nachweise, insbesondere zur Geschäftskunde, einholen. Erklärungen nach den Sätzen 1 und 2 sind wahrheitsgemäß abzugeben und dürfen nicht irreführend sein. Können die Erklärungen vor der Bestellung nicht oder nur unvollständig eingeholt oder abgegeben werden, sind sie unverzüglich nachzuholen.

(2) Das Gericht begründet seine Auswahlentscheidung durch Nennung der Gesichtspunkte, welche die Auswahl tragen. Wird eine Person bestellt, die zuvor als Restrukturierungsbeauftragter oder Sanierungsmoderator in einer Restrukturierungs- oder Sanierungssache des Schuldners tätig war, und ist der Beschluss des Gläubigerausschusses nicht einstimmig gefasst, so geht die Begründung auch auf die erforderliche Unabhängigkeit ein. Zu begründen sind zudem

1. das Absehen von einer Beteiligung des vorläufigen Gläubigerausschusses nach § 56c Absatz 1 und

2. die Ablehnung eines einstimmigen Vorschlags des vorläufigen Gläubigerausschusses nach § 56c Absatz 2 Satz 1 Gläubigerausschusses.

§ 56f

Annahme der Bestellung; Bestellungsurkunde

(1) Das Amt des Insolvenzverwalters beginnt mit der Annahme der Bestellung.

(2) Die bestellte Person lehnt die Bestellung ab, wenn sie keine Gewähr dafür bieten kann, das Amt mit der gebotenen Sorgfalt auszuüben und dabei den Anforderungen zu entsprechen, die an eine ordnungsgemäße, insbesondere zügige und persönliche Amtsausübung zu stellen sind.

(3) Dem Insolvenzverwalter wird auf dessen Antrag eine Urkunde über die Bestellung ausgestellt. Bei Beendigung seines Amtes hat er die Urkunde dem Insolvenzgericht zurückzugeben.

§ 56g

Wahl eines anderen Insolvenzverwalters

(1) Hat das Gericht mit Rücksicht auf die Gefahr einer nachteiligen Veränderung der Vermögenslage des Schuldners von einer Anhörung nach § 56c Absatz 1 abgesehen, kann der vorläufige Gläubigerausschuss in seiner ersten Sitzung einstimmig eine andere Person als die bestellte zum Insolvenzverwalter wählen.

(2) In der ersten Gläubigerversammlung, die auf die Bestellung des Insolvenzverwalters folgt, können die Gläubiger an dessen Stelle eine andere Person wählen. Die andere Person ist gewählt, wenn neben der in § 76 Absatz 2 genannten Mehrheit auch die Mehrheit der abstimmenden Gläubiger für sie gestimmt hat. Das Gericht kann die Bestellung des Gewählten nur versagen, wenn dieser für die Übernahme des Amtes

nicht geeignet ist. Gegen die Versagung steht jedem Insolvenzgläubiger die sofortige Beschwerde zu.

§ 56h

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats Vorgaben zum Inhalt, zur Form und zu den Übermittlungswegen für die nach § 56e Absatz 1 Satz 1 und 2 einzuholenden Erklärungen der zu bestellenden Person festzulegen.

§ 57

Verantwortlichkeiten des Insolvenzverwalters

Der Insolvenzverwalter übt sein Amt mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Insolvenzverwalters aus.

§ 57a

Persönliche Amtsausübung

(1) Der Insolvenzverwalter übt sein Amt persönlich aus.

(2) Die den Kernbereich der Amtsausübung betreffenden Handlungen und Entscheidungen sind einer Delegation nicht fähig. Teilaufgaben, Vorbereitungs- und Umsetzungsmaßnahmen können delegiert werden, soweit und solange der Insolvenzverwalter in eigener Person Gewähr für eine gewissenhafte, sorgfältige und unabhängige Aufgabenwahrnehmung leistet. Jede Delegation darf nur im Rahmen von im Vorhinein einzurichtenden, zu überwachenden und zu dokumentierenden Verfahren und Prozessen erfolgen. Bei einer Delegation an externe Dienstleister (externe Delegation) müssen zudem

1. der Gegenstand der Delegation eindeutig festgelegt und diese Festlegung dokumentiert werden,

2. der Dienstleister für die Erfüllung der Leistung geeignet, insbesondere hinreichend geschäftskundig und unabhängig sein und

3. angemessene Vorkehrungen zur Wahrung der Verschwiegenheit des Dienstleisters getroffen werden.

(3) Jede externe Delegation ist dem Gericht und, sofern bestellt, dem Gläubigerausschuss anzuzeigen. Die erbrachte Dienstleistung ist auf ihre Brauchbarkeit zu prüfen.

§ 57b

Unabhängige, uneigennützige und unparteiische Amtsausübung

(1) Der Insolvenzverwalter wahrt seine Unabhängigkeit. Er übt sein Amt uneigennützig und unparteiisch aus. Er wirkt auch dem Anschein fehlender Unabhängigkeit, Uneigennützigkeit und Unparteilichkeit entgegen.

(2) Dem Insolvenzverwalter ist es verboten,

1. Gegenstände aus der Insolvenzmasse an sich oder eine ihm nahestehende Person zu veräußern,

2. sich oder einer ihm nahestehenden Person Geschäftschancen der Insolvenzmasse zuzueignen und

3. im Zusammenhang mit seinem Amt einen Vorteil für sich oder einen Dritten zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen.

(3) Die externe Delegation an einen Dienstleister, an dem der Insolvenzverwalter beteiligt ist oder mit dem vergleichbare rechtliche, persönliche oder wirtschaftliche Verflechtungen bestehen, ist nur zulässig, wenn

1. dem Gericht und, sofern bestellt, dem Gläubigerausschuss zuvor und rechtzeitig die Absicht angezeigt wurde, den Auftrag zu erteilen,

2. weder das Gericht noch der Gläubigerausschuss der Auftragserteilung widersprochen haben und

3. die beabsichtigte Beauftragung einem Drittvergleich standhält.

§ 57c

Vermögensbetreuungspflichten

(1) Das vom Insolvenzverwalter verwaltete Vermögen ist von seinem eigenen Vermögen und von den ihm in anderen Verfahren anvertrauten Vermögen zu trennen. Gelder sowie Wertpapiere und vergleichbare Werte sind auf je separaten Konten und Depots zu verwahren, die zu jedem Zeitpunkt eine eindeutige Zuordnung zum jeweiligen Verfahren erlauben.

(2) Die Wahrnehmung der Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über schuldnerisches Vermögen ist in einer Weise zu dokumentieren, die sie jederzeit lückenlos nachvollziehbar macht.

§ 57d

Wirtschaftlichkeit der Amtsführung

Die Amtsführung muss dem Gebot der Wirtschaftlichkeit genügen. Die zum Zeitpunkt der Vornahme einer Geschäftsführungsmaßnahme erkennbaren Kosten und Risiken müssen in einem vertretbaren Verhältnis zu dem erwartbaren Nutzen für die Erreichung des Verfahrensziels stehen.

§ 57e

Verschwiegenheit

Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse und andere nicht-öffentliche Informationen, die dem Insolvenzverwalter im Zuge der Wahrnehmung seines Amtes anvertraut worden oder sonst bekannt geworden sind, dürfen allein für Zwecke des jeweiligen Verfahrens, für das der Verwalter in ein Amt bestellt worden ist, verwendet werden.

§ 57f

Aufrechterhaltung und Anpassung des Haftpflichtversicherungsschutzes

(1) Der Insolvenzverwalter ist verpflichtet, seine Berufshaftpflichtversicherung für die Dauer seiner Bestellung aufrecht zu erhalten.

(2) Haftungsrisiken, welche durch die Berufshaftpflichtversicherung erkennbar nicht abgedeckt werden, müssen durch eine diesen Risiken angemessene höhere Versicherungssumme oder die Vereinbarung zusätzlichen angemessenen Versicherungsschutzes abgedeckt werden.

§ 57g

Anzeigepflichten

Der Insolvenzverwalter zeigt dem Gericht unverzüglich an:

1. ein Unvermögen, die Insolvenzverwaltung in der gebotenen Weise persönlich zu betreiben,

2. jeder Sachverhalt, der geeignet ist, die Unabhängigkeit des Verwalters auszuschließen oder in Zweifel zu ziehen.

§ 57h

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen an die Aufgabenwahrnehmung durch den Insolvenzverwalter zu konkretisieren, insbesondere Regelungen zu treffen zu

1. den an die Delegation von Aufgaben zu stellenden Anforderungen;

2. den für den Fall einer Verhinderung des Verwalters zu treffenden Vorkehrungen;

3. den Mindestanforderungen an die den Gerichten zu erstattenden Berichte;

4. den Grundsätzen für die Kommunikation mit anderen Verfahrensorganen und der Arbeitnehmerschaft;

5. den technischen und inhaltlichen Vorgaben an die den Insolvenzgläubigern zu erteilenden Informationen;

6. den an die Verwaltung von massezugehörigem Vermögen, insbesondere an die Verwahrung von Geldern, Wertpapieren und vergleichbaren Werten, zu stellenden Anforderungen;

7. der betriebs- und finanzwirtschaftlichen Planung, die dem Insolvenzbewältigungsprozess zugrunde zu legen ist;

8. den Anforderungen an die insolvenzrechtliche Buchhaltung und Rechnungslegung sowie die Schlussrechnung.“

4. § 60 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

5. § 269e Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Zum Verfahrenskoordinator bestellt das Koordinationsgericht eine geeignete, insbesondere unabhängige und geschäftskundige Person, die aus dem Kreis der zur Übernahme des Amtes befugten und bereiten Personen auszuwählen ist.“

6. In § 270c Absatz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „beauftragten“ durch die Angabe „beauftragen“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung

Das Einführungsgesetz zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 102a wird gestrichen.

2. Nach Artikel 103n wird der folgende Artikel 103o eingefügt:

„Artikel 103o

Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Schaffung eines Rechtsrahmens für die Tätigkeit insolvenzrechtlicher Amtsträgern

Ist die Bestellung eines insolvenzrechtlichen Amtsträgers im Sinne des § 2 des Insolvenzamtsträgergesetzes vor dem Ablauf des sechsten auf den Abschluss des Gründungsvorgangs der Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger (§ 3 Absatz 2 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Insolvenzamtsträgergesetz) folgenden Monats erfolgt, stellt das Fehlen einer Zulassung nach dem Insolvenzamtsträgergesetz für sich genommen keinen wichtigen Grund dar, der eine Entlassung des Amtsträgers aus seinem Amt rechtfertigt.“

Artikel 5

Änderung des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes

Das Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3256), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu den §§ 74 und 75 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

   „§ 74 Auswahl

   § 75 Rechtsstellung; Verordnungsermächtigung“.

   b) Die Angabe zu den §§ 94 und 95 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

   „§ 94 Antrag; Bestellung eines Restrukturierungsmoderators

   § 95 Amtsdauer“.

2. § 74 wird durch den folgenden § 74 ersetzt:

”

§ 74

Auswahl

(1) Zum Restrukturierungsbeauftragten ist eine geeignete, insbesondere geschäftskundige und unabhängige Person zu bestellen, die aus dem Kreis der zur Übernahme des Amtes bereiten und befugten Personen auszuwählen ist. § 56 Absatz 2 und 3 sowie die §§ 56a, 56b, 56e und 56f der Insolvenzordnung gelten entsprechend.

(2) Das Restrukturierungsgericht berücksichtigt bei der Auswahl eines Restrukturierungsbeauftragten nach § 73 Absatz 1 und 2 Vorschläge des Schuldners, der Gläubiger und der an dem Schuldner beteiligten Personen. Das Gericht darf von einem Vorschlag nur bei offensichtlich fehlender Eignung der vorgeschlagenen Person abweichen, wenn

1. der Schuldner die Bescheinigung eines in Restrukturierungs- und Insolvenzsachen erfahrenen Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers, Rechtsanwalts oder einer Person mit vergleichbarer Qualifikation vorgelegt hat, aus der sich ergibt, dass der Schuldner die Voraussetzungen des § 51 Absatz 1 und 2 erfüllt oder

2. es sich um den gemeinschaftlichen Vorschlag von Planbetroffenen handelt, auf welche in jeder der nach § 9 gebildeten oder zu bildenden Gruppen von Inhabern von Restrukturierungsforderungen und Absonderungsanwartschaften mehr als 25 Prozent des Stimmrechts entfallen oder voraussichtlich entfallen werden.

Eine Abweichung von einem Vorschlag nach Satz 2 ist zu begründen.

(3) Folgt das Restrukturierungsgericht einem Vorschlag nach Absatz 2, kann es einen weiteren Restrukturierungsbeauftragten bestellen und diesen mit einem Teil der

Aufgaben betrauen, die sonst von dem vorschlagsgemäß bestellten Beauftragten wahrzunehmen wäre.“

3. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 75

Rechtsstellung; Verordnungsermächtigung“.

b) Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 bis 6 ersetzt:

„(4) Der Restrukturierungsbeauftragte übt sein Amt mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Restrukturierungsbeauftragten aus. Die §§ 57a bis 57g der Insolvenzordnung gelten entsprechend.

(5) Verletzt der Restrukturierungsbeauftragte die ihm nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten in schuldhafter Weise, ist er den Betroffenen zum Schadensersatz verpflichtet. Die Verjährung des Anspruchs auf Ersatz des Schadens, der aus einer Pflichtverletzung des Restrukturierungsbeauftragten entstanden ist, richtet sich nach den Regelungen über die regelmäßige Verjährung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Der Anspruch verjährt spätestens in drei Jahren nach der Beendigung der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache. Ist eine Planüberwachung angeordnet, tritt an die Stelle des Endes der Rechtshängigkeit der Restrukturierungssache der Abschluss der Planüberwachung.

(6) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen an die Aufgabenwahrnehmung durch den Restrukturierungsbeauftragten zu konkretisieren, insbesondere Regelungen zu den Berichten, Mitteilungen und Auskünften zu treffen, die der Restrukturierungsbeauftragte gegenüber dem Gericht abzugeben hat.“

4. § 94 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 94

Antrag; Bestellung eines Sanierungsmoderators“.

b) Absatz 1 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Auf Antrag eines restrukturierungsfähigen Schuldners bestellt das Gericht eine geeignete, insbesondere geschäftskundige und unabhängige Person zum Sanierungsmoderator, die aus dem Kreis der zur Übernahme des Amtes bereiten und befugten Personen auszuwählen ist. § 56 Absatz 2 und 3 sowie die §§ 56a, 56b, 56e und 56f der Insolvenzordnung gelten entsprechend.“

5. Die Überschrift des § 95 wird durch die folgende Überschrift ersetzt: „Amtsdauer“

6. § 96 Absatz 5 wird durch die folgenden Absätze 5 und 6 ersetzt:

„(5) Der Sanierungsmoderator übt die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft, unabhängig und mit der gebotenen Sorgfalt, aus; sein Handeln orientiert er ausschließlich an den Zielen des Verfahrens.

(6) Der Sanierungsmoderator steht unter der Aufsicht des Restrukturierungsgerichts. Das Restrukturierungsgericht kann den Sanierungsmoderator aus wichtigem Grund aus dem Amt entlassen. Vor der Entscheidung ist der Sanierungsmoderator anzuhören.“

Artikel 6

Änderung des Bundesgebührengesetzes

Das Bundesgebührengesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 315) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 wird durch die folgende Nummer 6 ersetzt:

„6. nach der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung, der Bundesnotarordnung, dem Steuerberatungsgesetz, der Wirtschaftsprüferordnung, dem Insolvenzamtsträgergesetz und dem Gesetz zur Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle,“.

Artikel 7

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 348 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe d wird durch den folgenden Buchstaben d ersetzt:

„d) Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer und insolvenzrechtlichen Amtsträger;“.

Artikel 8

Änderung der Schiffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung

Die Schiffahrtsrechtliche Verteilungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1999 (BGBl. I S. 530; 2000 I S. 149), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3079) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„§ 56f der Insolvenzordnung gilt entsprechend.“

Artikel 9

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 39) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 191 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Bevor gegen einen Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder insolvenzrechtlichen Amtsträger wegen einer Handlung im Sinne des § 69, die er in Ausübung seines Berufs vorgenommen hat, ein Haftungsbescheid erlassen wird, gibt die Finanzbehörde der zuständigen Berufskammer Gelegenheit, die Gesichtspunkte vorzubringen, die von ihrem Standpunkt für die Entscheidung von Bedeutung sind.“

Artikel 10

Änderung des Steuerberatungsgesetzes

Das Steuerberatungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 57 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

   „1. die Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt, niedergelassener europäischer Rechtsanwalt, vereidigter Buchprüfer oder insolvenzrechtlicher Amtsträger;“.

2. Nummer 6 wird durch die folgende Nummer 6 ersetzt:

   „6. die Durchführung von Lehr- und Vortragsveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung und die Prüfung zum Wirtschaftsprüfer, zum vereidigten Buchprüfer oder zum Berufsträger sowie zur Fortbildung der Mitglieder der Steuerberaterkammern und deren Mitarbeiter.“

Artikel 11

Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften

Die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften vom 12. November 1979 (BGBl. I S. 1922), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 372) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 34 Absatz 4 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

   „Ist der Bewerber Rechtsanwalt, niedergelassener europäischer Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer oder Berufsträger, so hat er außerdem eine Bescheinigung der für ihn zuständigen Berufsorganisation oder sonst zuständigen Stelle beizufügen, dass keine Tatsachen bekannt sind, die die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung oder Bestellung oder die Einleitung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens gegen ihn rechtfertigen.“

2. § 54 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

   „(1) Ist eine versicherungspflichtige Person zugleich als Rechtsanwalt, niedergelassener europäischer Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer oder Berufsträger zugelassen oder bestellt oder ist eine versicherungspflichtige Berufsausübungsgesellschaft zugleich als Berufsausübungsgesellschaft im Sinne der Bundesrechtsanwaltsordnung, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft zugelassen oder anerkannt, so wird der Versicherungspflicht auch mit einer diesen Berufen vorgeschriebenen Berufshaftpflichtversicherung genügt, sofern der Versicherungsvertrag die Voraussetzungen der §§ 52 bis 53a erfüllt.“

Artikel 12

Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), die zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 43a Absatz 2 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. die Durchführung von Lehr- und Vortragsveranstaltungen zur Vorbereitung auf die Prüfungen zum Wirtschaftsprüfer, zum vereidigten Buchprüfer, zum Steuerberater oder zum Berufsträger sowie zur Fortbildung der Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer und“.

Artikel 13

Änderung der Gewerbeordnung

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 34 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „sowie der Steuerbevollmächtigten“ durch die Angabe „, der Steuerbevollmächtigten sowie der insolvenzrechtlichen Amtsträger und Berufsausübungsgesellschaften nach dem Insolvenzamtsträgergesetz“ ersetzt.

Artikel 14

Inkrafttreten

(1) Am Tag nach der Verkündung treten in Kraft:

1. in Artikel 1 die §§ 9, 24, 33 und 96 Absatz 8 des Insolvenzamtsträgergesetzes,

2. in Artikel 2 die §§ 3 bis 12 des Einführungsgesetzes zum Insolvenzamtsträgergesetz,

3. in Artikel 3 Nummer 3 die §§ 56h und 57h der Insolvenzordnung und

4. in Artikel 5 Nummer 3 Buchstabe b der § 75 Absatz 6 des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes.

(2) An dem Tag, der dem Tag folgt, an dem der Gründungsvorgang der Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger nach § 3 Absatz 2 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Insolvenzamtsträgergesetz abgeschlossen ist, treten in Kraft:

1. in Artikel 1 die §§ 2 bis 8, 10 bis 23, 58 bis 92 und 158 bis 167 des Insolvenzamtsträgergesetzes und

2. in Artikel 2 die §§ 1, 2 und 13 des Einführungsgesetzes zum Insolvenzamtsträgergesetzes.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gibt den Tag des Inkrafttretens nach Satz 1 im Bundesgesetzblatt bekannt.

(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am ersten Tag des siebenten Kalendermonats in Kraft, der dem Tag folgt, an dem der Gründungsvorgang der Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger nach § 3 Absatz 2 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Insolvenzamtsträgergesetz abgeschlossen wurde. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gibt den Tag des Inkrafttretens nach Satz 1 im Bundesgesetzblatt bekannt.

EU-Rechtsakte:

Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2025/1223 vom 10. April 2025 (ABl. L, 2025/1223, 20.6.2025) geändert worden ist.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Bestellung von Insolvenzverwaltern erfolgt auf der Grundlage von Vorauswahllisten, die von den bestellenden Insolvenzgerichten zu führen sind. In die Listen werden Personen aufgenommen, die das listenführende Gericht für grundsätzlich geeignet hält, Insolvenzverwaltungen zu übernehmen. Die Listen dienen der Vorbereitung der in aller Regel durch Handlungs- und Zeitdruck geprägten Bestellentscheidungen in den einzelnen Insolvenzverfahren. Dieses Vorauswahlwesen zwingt zu unnötigem Aufwand und begünstigt eine uneinheitliche Handhabung: Zur Erreichung ein- und desselben Ziels – namentlich: zur Feststellung der grundsätzlichen Eignung von Kandidaten sowie zur Erfassung und Strukturierung weiterer Qualifikationsmerkmale – nehmen die Gerichte ihre je eigenen Prüfungen in je eigenständig ausgestalteten Verfahren vor. Die Prüfkriterien werden dabei in Konkretisierung des generalklauselartig gefassten Kriteriums der Eignung und Geschäftskunde (§ 56 Absatz 1 Satz 1 der Insolvenzordnung (InsO)) festgelegt. Eignungsverfahren und -kriterien divergieren daher von Gericht zu Gericht und zuweilen auch von Richter zu Richter. Aufwandsmultiplikationen sind nicht nur aufseiten der Gerichte, sondern auch bei den Verwaltern zu verzeichnen: Denn Verwalterkandidaten müssen den mit der Aufnahme in die Vor-auswahlliste verbundenen Aufwand bei jedem Gericht betreiben, in dessen Bezirk sie Insolvenzverwaltungen übernehmen wollen. Die Dezentralität des Vorauswahlverfahrens erschwert zudem eine verfahrensübergreifende Aufsicht über die Tätigkeit von Insolvenzverwaltern. Es besteht noch nicht einmal eine Grundlage für einen regelhaften und formalisierten Informationsaustausch zwischen den Gerichten, welche dieselbe Person zum Verwalter bestellen. Eine umfassende Aufsicht über die Tätigkeit von Verwaltern ist so nicht gewährleistet.

Die vorgenannten Probleme stellen sich nicht nur bei der Vorauswahl von Insolvenzverwaltern, sondern auch bei anderen insolvenzrechtlichen Amtsträgern.

Das derzeitige Vorauswahlwesen soll deshalb durch ein zentrales Zulassungswesen ersetzt werden, auf dessen Grundlage sich eine verfahrensübergreifende Aufsicht über die Tätigkeit insolvenzrechtlicher Amtsträger durchführen lässt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

1. Allgemeines und Überblick

Der Entwurf greift ein zuletzt vor allem von Seiten der Länder wiederholt artikuliertes Bedürfnis nach der Abschaffung des bestehenden Systems der Vorauswahl von Insolvenzverwaltern auf. An die Stelle der Vorauswahl durch die jeweiligen Gerichte soll eine Zulassung treten, mit welcher die zugelassene Person bundesweit als grundsätzlich geeignet gilt, Insolvenzverwaltungen zu übernehmen. Damit zieht der Entwurf auch die Konsequenzen aus einer weit über 20-jährigen Diskussion über die rechtlichen Grundlagen für die Auswahl und Vorauswahl des Insolvenzverwalters, in der immer wieder die Forderung erhoben worden ist, die rudimentären Regelungen, welche die InsO hierzu bereithält, zu konkretisieren und zu ergänzen. Der Entwurf leistet beides: Er formuliert einheitliche Voraussetzungen für die Zulassung; damit beendet er die Uneinheitlichkeit der in je eigener Verantwortung der Gerichte formulierten Vorauswahlkriterien. Zudem zentralisiert er das Verfahren; an die Stelle der dezentral durch die einzelnen Gerichte geleisteten Vorauswahl tritt eine Zulassung, die

durch eine zentrale, eigens zu diesem Zweck geschaffenen Stelle erteilt wird. Damit wird zugleich die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Ausübung der Tätigkeit der Insolvenzverwalter auch über die einzelnen Verfahren hinaus beaufsichtigt werden kann. Den Bezugspunkt dieser Aufsicht bilden im Kern die Pflichten, denen die Verwalter als bestellte Verfahrensorgane in den jeweiligen Insolvenzverfahren unterliegen. Diese Pflichten werden zum einen zu Berufspflichten erhoben, die den Maßstab für die Berufsaufsicht bilden, und zum anderen um Pflichten erweitert, die unabhängig von der Bestellung allein an die Zulassung anknüpfen und unabhängig von der Bestellung in konkreten Verfahren bestehen.

Der hiernach aufzuspannende, sowohl die Zulassung zur Übernahme von Insolvenzverwaltungen als auch die Durchführung von Insolvenzverwaltungen und deren verfahrensübergreifende Überwachung erfassende Gesamtrahmen wird über die Insolvenzverwaltung hinaus auf weitere Ämter erstreckt, welche sich vom Insolvenzverwalteramt ableiten oder Funktionen der Insolvenzverwaltung vorwegnehmen. Zu diesen, von § 2 des Insolvenzamtsträgergesetzes in der Entwurfsfassung (InsAG-E) auf den Sammelbegriff der insolvenzrechtlichen Ämter gebrachten Ämtern gehören: die vorläufige Insolvenzverwaltung, die (auch vorläufige) Sachwaltung (§§ 270 ff. InsO), die Verfahrenskoordinierung bei der Insolvenz mehrerer Glieder einer Unternehmensgruppe (§§ 269d ff. InsO), Restrukturierungsaufträge (§§ 74 ff. StaRUG) und Sanierungsmoderationen (§§ 94 ff. StaRUG).

2. Einführung eines Gesetzes über die Zulassung und die Tätigkeit insolvenzrechtlicher Amtsträger (Insolvenzamtsträgergesetz – InsAG)

Mit dem in Artikel 1 eingeführten Gesetz über die Zulassung und die Tätigkeit von insolvenzrechtlichen Amtsträgern (Insolvenzamtsträgergesetz – InsAG) wird ein einheitlicher gesetzlicher Rahmen für die Zulassung zur Übernahme insolvenzrechtlicher Ämter geschaffen. Insolvenzrechtliche Ämter werden künftig nur auf der Grundlage einer solchen Zulassung oder aufgrund einer Meldung als europäischer Insolvenzpraktiker übernommen werden können. Die Zulassungsvoraussetzungen orientieren sich im Wesentlichen an den Vorschlägen der Länderarbeitsgruppe „Vorauswahlliste Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter“, den Empfehlungen der Uhlenbruck-Kommission sowie den Berufsgrundsätzen des Verbands Insolvenzverwalter und Sachwalter Deutschland (VID), welche insgesamt für bewährte Praxis stehen. Im Kern wird neben der auch aus anderen Berufsgesetzen bekannten Abwesenheit von Versagungsgründen eine auf einem Hochschulstudium aufbauende dreijährige praktische Ausbildung und die Ablegung einer theoretischen Prüfung gefordert. Das Zulassungsverfahren orientiert sich im Wesentlichen an den Verfahrensvorschriften aus bestehenden Berufsgesetzen wie namentlich der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) und der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO).

Um den Insolvenz- und den Restrukturierungsgerichten eine sachgerechte Auswahl bei der Bestellung insolvenzrechtlicher Amtsträger zu ermöglichen, wird ein elektronisches Berufsträgerregister eingeführt, über das Informationen zu jedem Berufsträger abrufbar sind. Zum Abruf durch die Gerichte sollen namentlich eingetragen werden: Daten den Berufsträger und dessen Zulassung betreffend, Angaben zur Personal- und Büroausstattung, Angaben zu laufenden Bestellungen, Vermerke über berufsaufsichtsrechtliche Sanktionen und pflichtverletzungsbedingte Aufsichtsmaßnahmen der bestellenden Gerichte. Daneben wird den Berufsträgern die Möglichkeit eröffnet, besondere Kenntnisse und Erfahrungen anzugeben und nachzuweisen sowie Interessenschwerpunkte und das Interesse an der Bestellung bei bestimmten Gerichten anzuzeigen. Die nähere Ausgestaltung der Struktur sowie der Such- und Filterfunktionalitäten des Berufsträgerregisters soll im Verordnungswege erfolgen.

Die Ausübung der Tätigkeiten der zugelassenen Personen soll einer verfahrensübergreifenden und -unabhängigen Berufsaufsicht unterstellt werden. Der Maßstab für die Aufsicht wird im Kern durch die Pflichten gebildet, die den Berufsträger in seiner Rolle als in konkreten Verfahren bestellter Amtsträger treffen. Diese Verfahrenspflichten werden zu Berufspflichten erhoben, damit deren Einhaltung nicht mehr nur verfahrensrechtlich durch das

beaufsichtigende Gericht, sondern auch verfahrensübergreifend durch die Kammer beaufsichtigt werden kann. Sie werden durch einige, sich unmittelbar an die Zulassung knüpfende Pflichten ergänzt, die unabhängig von Bestellungen in konkreten Verfahren wirken. Dazu gehört namentlich die Aufrechterhaltung des Haftpflichtversicherungsschutzes als einer Voraussetzung, auf welcher die Zulassungserteilung basiert.

Verstöße gegen die Berufspflichten sollen sanktionierbar sein. In Anlehnung an andere Berufsgesetze reicht die Bandbreite der Sanktionen von der Rüge über Geldbußen bis 5 Millionen Euro, partielle und dabei gegebenenfalls temporäre Entziehungen der Zulassung bis hin zur vollständigen Entziehung der Zulassung, die in anderen Berufsgesetzen der Ausschließung aus dem Beruf entspricht und die mit einer Sperrfrist für die Wiederbeantragung der Zulassung versehen wird.

Der damit aufgespannte berufsrechtliche Rahmen wird den zugelassenen Berufsträgern zur Ausführung in Selbstverwaltung überlassen. Zu diesem Zweck schließen sich die Berufsträger zu einer Kammer zusammen. Die Bestimmungen zur Binnenverfassung der Kammer orientieren sich am Vorbild bestehender berufsständischen Kammern, berücksichtigen dabei aber die Besonderheit der beruflichen Tätigkeit von Insolvenzverwaltern und anderen insolvenzrechtlichen Amtsträgern.

Auch der verfahrensrechtliche und gerichtsverfassungsrechtliche Rahmen (§ 93 ff., § 102 ff., § 111 ff. InsAG-E) orientiert sich an den bestehenden Berufsgesetzen. Daraus folgt, dass die Kammer je nach Handlungskontext in den Formen des Verwaltungsrechts handelt (präventiver Bereich) oder, so bei der Verfolgung von Berufspflichtverstößen, in den Bahnen des Strafprozessrechts (repressiver Bereich).

Obgleich sich Zweifel daran anmelden lassen, dass die Tätigkeit der insolvenzrechtlichen Amtsträger unter den EU-Acquis zur Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit fällt, wird mit Blick auf die restriktive Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Ausübung öffentlicher Gewalt unterstellt, dass der EU-Acquis einschlägig ist. In Umsetzung der Vorgaben der Berufsqualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/505 (ABl. L 505 vom 12.2.2024, S. 1) geändert wurde) sind daher Vorkehrungen zu treffen, damit Personen aus dem europäischen Ausland insolvenzrechtliche Ämter übernehmen können, wenn sie im Ausland zulässigerweise Tätigkeiten nachgehen, die der Wahrnehmung insolvenzrechtlicher Ämter vergleichbar sind. Das ist im Ergebnis nicht problematisch, weil die Anerkennung der ausländischen Qualifikation oder Ausbildung bei bestehenden Qualifikationsdefiziten an die Ablegung einer Eignungsprüfung geknüpft werden kann und Qualifikationsdefizite im Übrigen auch bei der konkreten Auswahl berücksichtig werden können.

3. Bestandsschutz und Gründung der Kammer

Hauptgegenstand der mit Artikel 2 des Entwurfs eingeführten Einführungsbestimmungen bilden neben den Bestandsschutzregelungen die Regelungen zur Errichtung der Kammer. Hiernach entsteht die Kammer kraft Gesetzes und wird als „Kammer in Gründung“ durch einen seitens des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz einzusetzenden Gründungsgeschäftsführer handlungsfähig, dem die Aufgabe zufällt, die Gründungsversammlungen vorzubereiten, welche dann den Gründungsvorstand wählt und die Gründungssatzung beschließt. Die Berechtigung zur Teilnahme an diesen Versammlungen soll den Personen zustehen, die unter die Bestandsschutzregeln fallen. Bestandsschutz soll jedenfalls erlangen, wer seit dem ersten Tag des dritten, dem Jahr der Verkündung dieses Gesetzes vorangegangenen Jahres bis zur Bekanntmachung des Inkrafttretens des InsAG-E in mindestens 20 Insolvenzverfahren zum Verwalter bestellt ist; 5 dieser Verfahren müssen schlussgerechnete Regelverfahren sein.

4. Anpassung und Fortentwicklung der Regelungen zur Auswahl und Verantwortlichkeiten insolvenzrechtlicher Amtsträger

Die Bestimmungen über die im Einzelfall erfolgende Bestellung von insolvenzrechtlichen Amtsträgern werden auf das zu schaffende Zulassungssystem ausgerichtet. Die Restrukturierungs- und Insolvenzgerichte werden künftig die Eignung einer Person zur Übernahme eines insolvenzrechtlichen Amtes auf der Grundlage der Informationen und Nachweise zu bestimmen haben, die über das von der Kammer zu führende Berufsträgerregister abrufbar sind. Die Auswahl wird künftig nurmehr aus dem Kreis der Personen möglich sein, welche nach dem Insolvenzamtsträgergesetz befugt sind, das in Frage stehende insolvenzrechtliche Amt zu übernehmen (§ 56 Absatz 1 InsO-E). Wie bislang muss das Gericht aber nur solche Personen berücksichtigen, die angezeigt haben, ein Interesse an der Übernahme von insolvenzrechtlichen Ämtern bei dem Gericht zu haben, das die Auswahl zu treffen hat. Eine Möglichkeit zur Anzeige eines solchen Interesses wird das Interessenprofil des Berufsträgerregisters bieten (§ 28 Absatz 1 Satz 1 InsAG-E).

Die für die Auswahlentscheidung weiterhin maßgeblichen Kriterien der Geschäftskunde und Unabhängigkeit werden präzisiert (§§ 56a/b InsO-E). Daneben werden die Auslastung des Berufsträgers sowie die Personal- und Büroausstattung im Einklang mit dem bestehenden Recht explizit als Eignungskriterien ausgewiesen (§ 56 Absatz 2 InsO-E). Bei dieser Gelegenheit wird die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aufgegriffen und das aus den grundrechtlichen Gewährleistungen aus den Art. 3 und 12 des Grundgesetzes (GG) folgende Gebot verankert, dass jedem Bewerber im Zuge der Ausübung des Auswahlermessens eine faire Chance zu gewähren ist, gemäß seiner Eignung Berücksichtigung zu finden. Die Eignung für den Einzelfall wird damit nicht als das allein maßgebliche Kriterium in Frage gestellt. Nach wie vor sollen die Bestimmungen zur Auswahl in erster Linie dem Interesse an einer zweckentsprechenden Verfahrensdurchführung dienen; subjektivrechtliche Belange der Personen, die an einer Übernahme von Ämtern interessiert sind, kommen damit nur unter der Bedingung zum Tragen, dass diese Personen zur Übernahme des Amtes überhaupt geeignet sind.

Zudem wird eine gesetzliche Grundlage für die verbreitete Praxis der Gerichte geschaffen, auswahl- und bestellrelevante Aspekte, namentlich zur Unabhängigkeit der auszuwählenden Person im Zuge der Einholung von Erklärungen von dieser Person aufzuhellen (§ 56e Absatz 1 InsO-E). Die konkreten Inhalte der einzuholenden Erklärungen sollen im Verordnungswege festgelegt werden (§ 56h InsO-E). Eine Neuerung bringt der Entwurf mit der Einführung einer generellen Pflicht zur Begründung der Bestellentscheidung. Die Begründungspflicht soll dem Doppelcharakter der Auswahl- und Bestellentscheidung gerecht werden, nach welcher die Bestellung einerseits im Interesse der Rechtssicherheit und der Realisierbarkeit der Verfahrenszwecke eine unanfechtbare Verfahrenshandlung ist, in ihr aber zugleich eine die grundrechtlichen Gewährleistungen aus den Artikeln 3 und 12 GG berührende Zuteilungsentscheidung liegt. Die Begründungspflicht dient dabei vor allem der gerichtlichen Selbstvergewisserung und -kontrolle, kann aber bei systematischer Nichtberücksichtigung von zur Übernahme von Ämtern sich bereit erklärenden Berufsträgern auch herangezogen werden, um Fortsetzungsfeststellungsansprüche oder Staatshaftungsansprüche wegen ungerechtfertigter Benachteiligung zu substantiieren.

5. Verfassungsrechtliche Vorgaben

Die Übernahme von Insolvenzverwaltungen und anderen insolvenzrechtlichen Ämtern wird künftig Personen vorbehalten sein, die über eine Zulassung verfügen (§ 1 Absatz 1 InsAG-E). Damit wird die durch Artikel 12 Absatz 1 GG gewährleistete Berufsfreiheit berührt. Entsprechende Beschränkungen werden durch die Zwecke der InsO und des StaRUG gerechtfertigt, welche auf die zweckentsprechende und verlässliche Abwicklung von Insolvenz-, Restrukturierungs- und Sanierungssachen und damit auf die Verwirklichung der durch Artikel 14 Absatz 1 GG geschützten privaten Vermögensrechte der Gläubiger bei Wahrung der ebenfalls grundrechtlich geschützten Positionen des Schuldners und der an diesem

beteiligten Personen gerichtet sind. Da individuelle Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten im Insolvenzverfahren ausgeschlossen werden, bleiben die Gläubiger auf die Befriedigungsmöglichkeiten im Insolvenzverfahren verwiesen. Damit sind sie darauf angewiesen, dass namentlich der Insolvenzverwalter den ihm im Zuge der Insolvenzabwicklung zugewiesenen Aufgaben verlässlich und sachgerecht nachkommt. Das sicherzustellen, ist der Zweck nicht nur der durch den Entwurf geschaffenen Zulassungsregelungen, deren Schwerpunkt durch den Nachweis eines hinreichenden Qualifikationsniveaus und einer praktischen Ausbildung gebildet wird, sondern auch der Regelungen zur Aufsicht über die Tätigkeit der Insolvenzverwalter. Durch dieselben Erwägungen wird die durch den Entwurf geleistete Regulierung des Zugangs zur Tätigkeit der weiteren insolvenzrechtlichen Amtsträger, namentlich des vorläufigen Insolvenzverwalters (§ 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, § 22 InsO), des Sachwalters (§ 274 InsO) und vorläufigen Sachwalters (§ 270b Absatz 1 InsO) sowie des Verfahrenskoordinators (§ 269e InsO) gerechtfertigt. Es handelt sich allesamt um Ableitungen aus dem Amt des Insolvenzverwalters, die sich sachgerecht nur dann ausüben lassen, wenn der Amtsträger hinreichend mit den Anforderungen vertraut ist, die als Insolvenzverwalter zu erfüllen sind. Das gilt ohne weiteres für die Tätigkeit des vorläufigen Insolvenzverwalters, dem wie dem Insolvenzverwalter die Befugnis übertragen werden kann, über das schuldnerische Vermögen zu verfügen (§ 22 Absatz 1 Satz 1 InsO), insbesondere das schuldnerische Unternehmen fortzuführen (§ 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 InsO). Im Übrigen muss der vorläufige Insolvenzverwalter auch die Implikationen seines Handelns auf das zur Eröffnung zu bringende Insolvenzverfahren überblicken. Der Sachwalter wiederum, dem es in Eigenverwaltungsverfahren obliegt, die dem Schuldner überlassene Insolvenzverwaltung zu überwachen, kann seiner Aufgabe nicht hinreichend verlässlich und effektiv nachkommen, wenn er nicht in der Lage ist, Insolvenzverwaltungen sachgerecht durchzuführen; folglich muss auch der vorläufige Sachwalter die Aufgaben eines vorläufigen Verwalters erfüllen können. Auch kann eine Koordination von konzerninsolvenzrechtlichen Verfahren nur dann gelingen, wenn der Verfahrenskoordinator um die Anforderungen und Zwänge weiß, denen die Verwalter in den zu koordinierenden Verfahren unterliegen. Was schließlich die vom Entwurf ebenfalls erfassten restrukturierungsrechtlichen Ämter, namentlich die Restrukturierungsaufträge (§§ 73 ff. StaRUG) und die Sanierungsmoderationen (§§ 94 ff. StaRUG) angeht, ist zwar nicht zu verkennen, dass diese nicht durch insolvenzverfahrensrechtliche Pflichten ausgeformt werden. Allerdings sind den von Amts wegen zu bestellenden Restrukturierungsbeauftragten Funktionen zugewiesen, die denen eines Sachwalters nahekommen und die je nach Fall, namentlich bei einem gesamtverfahrensartigen Gepräge der Restrukturierungssache, gar sachwaltergleiche Züge annehmen können (vergleiche § 76 Absatz 2 Nummer 2 StaRUG). Unabhängig davon geht es auch im Rahmen von Restrukturierungsaufträgen um die Wahrung der nach Artikel 14 Absatz 1 GG verfassungsrechtlich geschützten Vermögenspositionen vor allem der in das Verfahren einbezogenen Gläubiger, insbesondere solcher Gläubiger wie Verbraucher und Kleinstunternehmen, die in einem von institutionellen Gläubigern und professionellen Beratern dominierten Verfahrenskontext besonders schutzbedürftig sind (vergleiche § 73 Absatz 1 Nummer 1 StaRUG). Die restrukturierungsrechtlichen Pflichten des Schuldners, dessen Einhaltung vom Sachwalter zu überwachen sind, gelten aber auch dem Schutz der nicht in das Verfahren einbezogenen Gläubiger, die von Verlauf und Ausgang der verfahrensförmigen Restrukturierung negativ betroffen werden können. Nicht zuletzt deshalb haben Restrukturierungssachen stets einen latenten und antizipatorischen Bezug zu dem Insolvenzverfahren, welches im Wege der Restrukturierung abgewendet werden soll. So ist mit Eintritt der materiellen Insolvenzreife der Weg in das Insolvenzverfahren gewiesen und müssen mit der dem Restrukturierungsplan zugrunde zu legenden Vergleichsrechnung die Auswirkungen einer möglichen Insolvenzverfahrenseröffnung auf die Position der Beteiligten antizipiert werden. All dies erfordert die Kenntnis und die praktische Beherrschung auch des insolvenzverfahrensrechtlichen Regelungskörpers. Letzteres gilt auch für den Sanierungsmoderator. Dieser wird zwar nur moderierend tätig, dies aber im Hinblick auf die Schaffung einer Sanierungslösung, mit der sich verfahrensförmige Lösungen, die mit Zwangseingriffen in die Position der Gläubiger und des Schuldners und dessen Gesellschafter verbunden sind, vermeiden lassen. Auch dieser Aufgabe kann der Moderator nur in Kenntnis und

Beherrschung der restrukturierungs- und insolvenzrechtlichen Implikationen nachkommen, die das Scheitern der Sanierung voraussichtlich hat oder haben könnte.

Die vom Entwurf aufgestellten Anforderungen an Ausbildung und an den Nachweis theoretischer Kenntnisse sind erforderlich, um eine sachgerechte Wahrnehmung der erfassten insolvenzrechtlichen Ämter sicherzustellen. Die sachgerechte Wahrnehmung der erfassten insolvenzrechtlichen Ämter setzt die Kenntnis und praktische Beherrschung der mit den Ämtern verbundenen Aufgaben und die damit einhergehenden Pflichten voraus. Diese kann namentlich bei einem Rechtsanwalt nicht ohne weiteres unterstellt werden. Zwar geht es letztlich auch um praktische Rechtsanwendung, doch weisen die insolvenzrechtlichen Ämter die Besonderheit auf, dass es nicht um die Vertretung von Individualinteressen von Mandanten, sondern stets um die Verwirklichung des überindividuellen Interesses an der sachgerechten Bewältigung der Insolvenz oder einer drohenden Insolvenz geht. Dabei sind namentlich bei der Fortführung und Sanierung von Unternehmen, im Übrigen aber auch bei der Koordinierung konkurrierender und gegenläufiger Interessen praktische Fertigkeiten erforderlich, die sich schwerlich in der Anwendung rechtlicher Regeln oder Prinzipien erschöpfen, sondern praktisches und betriebswirtwirtschaftliches Judiz erfordern. Daher ist es erforderlich, dass nicht nur die Kenntnis der rechtlichen Grundlagen der Sanierungs-, Restrukturierungs- und Insolvenzverfahren gesondert nachgewiesen wird, sondern auch die Kenntnis betriebswirtschaftlicher Grundlagen. Vor allem aber muss sichergestellt werden, dass der Anwärter den vielfältigen und mitunter komplexen praktischen Anforderungen gerecht werden kann, welche die in Insolvenz-, Restrukturierungs- und Sanierungsverfahren gebotene unabhängige und höchstpersönliche Amtswahrnehmung fordert. Das erfordert neben der theoretischen Kenntnis der rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Grundlagen die praktische Beherrschung der in Ausfüllung des gesetzlichen Auftrags zu erfüllenden Aufgaben. Deshalb verlangt der Entwurf auch eine praktische Ausbildung. Deren Länge überschreitet mit 5 Jahren zwar die zum Beispiel nach der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) geforderte Dauer. Dahinter steht der Gedanke, dass die Aufgaben von Insolvenzverwaltern nicht nur mit Blick auf deren operativen Verantwortlichkeiten bei Unternehmensfortführungen, sondern überhaupt mit Blick auf die Gesamtverantwortlichkeit für den Insolvenzbewältigungsprozesses besondere praktische Erfahrungen erfordern. Die Verkürzung der Ausbildungsdauer für Anwärter, welche zum Richteramt befähigt sind oder die Prüfung zum Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Steuerberater bestanden haben, ist durch den Gedanken motiviert, dass die von solchen Personen erworbenen Rechtskenntnisse auch den Zugang zu den praktischen Erfordernissen der insolvenzrechtlichen Ämter erleichtern und damit eine geringere Einarbeitungszeit erforderlich machen. Soweit es schließlich die persönlichen Zulassungsvoraussetzungen betrifft, hält der Entwurf an dem Grundsatz fest, dass das Insolvenzverwalteramt, aber auch die weiteren insolvenzrechtlichen Ämter eine höchstpersönliche Wahrnehmung und Verantwortlichkeit erfordern und dass sich eine solche nur dann gewährleisten lässt, wenn als Amtsträger ausschließlich natürliche Personen zugelassen werden (zum Insolvenzverwalteramt Bundestagsdrucksache 12/7302, S. 161; BVerfG, Beschluss vom 12.1.2016 – 1 BvR 3102/13, BVerfGE 141, 121 Rn. 44). Die weiteren persönlichen Zulassungsvoraussetzungen orientieren sich an den bestehenden Berufsgesetzen unter anderem für Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer, welche auch für die insolvenzrechtlichen Ämter angemessen sind. Insbesondere vertrüge sich die mit dem Insolvenzverwalteramt verbundene treuhänderische Verwaltung großer Vermögensmassen schwer mit der Zulassung von Personen, die wegen Vermögensdelikten verurteilt sind und denen es darum nach geltendem Recht auch verwehrt ist, Geschäftsleiterämter in privaten Gesellschaften zu übernehmen. Derselbe Gedanke trägt für die lediglich überwachend tätigen insolvenzrechtlichen Amtsträger; auch hier geht es um den Umgang mit mitunter großen Vermögensmassen, der die Zuverlässigkeit und Unbescholtenheit sämtlicher Verfahrensorgane voraussetzt.

Die aufgestellten Zugangsanforderungen sind auch verhältnismäßig. Der Entwurf geht nicht wesentlich über die gelebte Praxis der Vorauswahl hinaus, sondern versteht sich als Konkretisierung dieser Praxis. Die Belastungen, die mit der Erfüllung der

Zugangsvoraussetzungen für den Anwärter einhergehen, sind mit den Belastungen vergleichbar, die beim Zugang namentlich zum Wirtschaftsprüferberuf verbunden sind. Dabei kann unter dem Eindruck der bestehenden Praxis davon ausgegangen werden, dass namentlich die praktische Ausbildung in der Regel im Rahmen von Arbeitsverhältnissen, im Übrigen von Mandatsverhältnissen erfolgt, die dem Anwärter schon in der Ausbildungsphase ein angemessenes Einkommen sichern. Schließlich stellt es keinen unangemessenen Eingriff dar, wenn der Entwurf sämtliche insolvenzrechtlichen Ämter zu einem einheitlichen Berufsbild zusammenfasst. Motiviert ist diese Zusammenfassung durch den inneren sachlichen Zusammenhang, in dem diese Ämter zueinanderstehen, welche sich allesamt als Ableitung aus dem Insolvenzverwalteramt verstehen lassen und die darum auch nach denselben Anforderungen beim Zugang zu den Ämtern rufen. Zwar erscheint es denkbar, kleinere und übersichtlichere Verfahren, welche geringere Anforderungen an das Amt und damit auch an den Amtsträger stellen, aus dem zu schaffenden Zugangsrahmen herauszunehmen oder den Zugang hier an geringere Voraussetzungen zu knüpfen. Wenn der Entwurf dennoch von einem einheitlichen Berufsbild ausgeht, dem einheitliche Zugangsvoraussetzungen zugrunde zu legen sind, so lässt er sich zum einen von der Erwägung leiten, dass sich eine Abgrenzung von „übersichtlichen“ zu „komplexeren“ Fällen kaum anhand operationalisierbarer Kriterien durchführen lässt, zumal das in der Bestellsituation bestehende Wissen um die schuldnerischen Verhältnisse begrenzt ist und eine spätere Neubesetzung des Amtes in der Regel schwerwiegende Auswirkungen auf die Erreichbarkeit der Verfahrensziele hat. Zudem kommt es gerade in kleinen und übersichtlichen Verfahren auf eine integre und verlässliche Amtsausübung an, da hier das in Großverfahren bestehende wirkungsvolle Korrektiv der Kontrolle durch die meist institutionellen und gut beratenen Gläubiger und sonstigen Verfahrensbeteiligten entfällt.

III. Exekutiver Fußabdruck

Der Gesetzentwurf wurde ohne beauftragte Dritte erstellt. Eine Einflussnahme durch Interessenvertreter erfolgte nicht. Zu den Gegenständen des Entwurfs wurden Vertreter der Berufsverbände angehört.

IV. Alternativen

Alternativen sind insbesondere mit Blick auf die Administration des zu schaffenden berufsrechtlichen Rahmens konzipierbar. In Betracht käme namentlich die Schaffung eines unter unmittelbarer Staatsverwaltung stehenden Rahmens. Das durch den Entwurf umgesetzte Selbstverwaltungsmodell hat indessen den Vorteil, die Erfahrungen und Fachkenntnisse der Berufsträger insbesondere für aufsichtliche Zwecke nutzbar zu machen und dabei die Akzeptanz der Aufsicht wie überhaupt des Gesamtrahmens zu erhöhen.

Keine echte Alternative ist die Beibehaltung des bisherigen Vorauswahlwesens. Die Vorauswahl der insolvenzrechtlichen Amtsträger durch die jeweiligen Insolvenz- und Restrukturierungsrichter mit anschließender Bestellung für ein konkretes Verfahren zum Amtsträger funktioniert zwar bislang in der Praxis, ist aber sowohl für die Insolvenz- und die Restrukturierungsrichter als auch für die an der Übernahme von Insolvenzverwaltungen und anderen insolvenzrechtlichen Ämtern Interessierten mit erheblichem Aufwand verbunden, der bei den Zielen und der Notwendigkeit einer gesetzgeberischen Regelung bereits benannt worden ist. Durch die geplanten gesetzlichen Regelungen soll dieser Aufwand gemindert werden.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes beruht auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Eine bundesgesetzliche Regelung ist für die

Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, denn Insolvenzverwalter sollen bei vorhandener Infrastruktur und örtlicher Anbindung von den Insolvenzgerichten ihrer Wahl im gesamten Bundesgebiet bestellt werden können. Dafür ist eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich, um eine Gesetzesvielfalt auf Länderebene mit der damit einhergehenden Rechtszersplitterung im Interesse sowohl des Bundes als auch der Länder und unzumutbare Behinderungen für den länderübergreifenden Rechtsverkehr zu vermeiden. Landesregelungen oder ein Untätigbleiben der Länder würden zu erheblichen Nachteilen für die Gesamtwirtschaft führen, da unterschiedliche Zulassungsvoraussetzungen zu den insolvenzrechtlichen Ämtern störende Grenzen im deutschen Wirtschaftsgebiet darstellen und damit erhebliche Nachteile für die Berufssituation im Gesamtstaat begründen.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Gesetzgebung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Einschlägig sind zuvörderst die aus Artikel 26 und 27 der Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie (Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (ABl. L 172, vom 26.6.2019, S. 18) folgenden Vorgaben für die Zulassung, Bestellung und Überwachung von insolvenzrechtlichen Amtsträgern (§ 2 InsAG-E), auf welche die Richtlinie mit dem Begriff des „Verwalters in Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren“ Bezug nimmt. Die in den §§ 3 bis 9 InsAG-E aufgestellten Zulassungsvoraussetzungen und das in den §§ 10 bis 24 niedergelegte Zulassungsverfahren genügen den von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b der Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie aufgestellten Anforderungen an die Klarheit, Transparenz und Fairness. Zu den durch den Entwurf aufgestellten Zulassungsvoraussetzungen gehören insbesondere die Absolvierung einer praktischen Ausbildung (§ 5 InsAG-E) und die Ablegung einer theoretischen Prüfung (§§ 6, 20 ff. InsAG-E), mit denen die von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a der Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie geforderte Ausbildung und Sachkunde sichergestellt werden soll. Schließlich steht die durch die § 47 ff., § 111 ff. InsAG-E etablierte Aufsicht über die Tätigkeit der insolvenzrechtlichen Amtsträger nebst der in diesem Rahmen eröffneten Möglichkeit der Verhängung berufsrechtlicher Sanktionen (§ 46 InsAG-E) im Dienste der Sicherstellung einer wirksamen und sachkundigen und dabei unparteiischen und unabhängigen Amtsausübung, wie dies Artikel 27 Absatz 1 der Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie fordert. Die von Artikel 27 Absatz 2 der Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie geforderte öffentliche Zugänglichkeit der Informationen über die Aufsicht über die Tätigkeit der Verwalter wird schließlich durch § 59 Absatz 7 InsAG-E sichergestellt, wonach die Kammer auf ihrer Internetseite Erläuterungen zu den von ihr ausgeübten Aufsichtsfunktionen gibt.

Unterstellt man ungeachtet der Zweifel, die sich an der Einordnung der Tätigkeit namentlich von Insolvenzverwaltern als eine vom EU-Acquis zur Dienstleistungsfreiheit fallende Dienstleistung artikulieren lassen, dass die Berufsqualifikationsrichtlinie sowie die Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25)) anwendbar sind, so erfüllt der Entwurf auch deren Anforderungen. Insbesondere liegt dem Entwurf und dessen Einzelbestimmungen eine Prüfung an den Maßstäben der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie zugrunde. Das mit dem Entwurf eingeführte Zulassungserfordernis und die weiteren Anforderungen an die Ausübung der insolvenzrechtlichen Ämter dienen der Sicherstellung einer verlässlichen und funktionierenden Rechtspflege in Insolvenz-, Restrukturierungs- und Sanierungskontexten. Der durch die Vorlage dieses Entwurfes eröffnete Konsultationsprozess der betroffenen

Kreise entspricht den Anforderungen von Artikel 8 Absatz 1 und 2 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie. Da die Zulassungskriterien des Entwurfes weder auf Staatsangehörigkeit noch Wohnsitz abstellen, sind die Anforderungen von Artikel 5 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie erfüllt. Die vorübergehende und gelegentliche Tätigkeit für nicht in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassene europäische Insolvenzpraktiker wird im Teil 6 entsprechend den Vorgaben der Berufsqualifikationsrichtlinie ermöglicht.

Der Entwurf berücksichtigt die einzelnen in Artikel 7 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie aufgelisteten Aspekte. Zur Einhaltung der besonderen Anforderungen des Artikels 7 Absatz 4 wird auf die Begründung zu Artikel 1 Teil 6 des Entwurfs samt der Begründung der dort enthaltenen Paragraphen Bezug genommen.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Zulassungs- und Bestellwesen für die insolvenzrechtlichen Berufs- und Amtsträger wird erheblich vereinfacht. Doppelungen bei Bewerbungsverfahren und der Pflege von Datenbeständen werden abgeschafft.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Indem der Entwurf Regelungen zur Verbesserung der Vorauswahl von Insolvenzverwaltern und anderen insolvenzrechtlichen Amtsträgern vorsieht, wird der Erhalt überlebensfähiger Unternehmen in Sanierungsverfahren geschützt und gestärkt. Damit leistet der Entwurf einen Beitrag zur Anpassung, Prävention und Resilienz von Unternehmen und der Wirtschaft insgesamt und damit zum Nachhaltigkeitsziel 8 der Agenda 2030 „Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“ und Nachhaltigkeitsziel 9. „Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen“ und entspricht damit auch den Prinzipen 4. „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ und 5. „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“ der Prinzipen einer nachhaltigen Entwicklung der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz entsteht jährlicher Personal- und Sachaufwand für die Aufsicht über die Berufsträgerkammer (§ 58 Absatz 2 Satz 2 InsAG-E). Für den personellen Mehrbedarf dürfte eine 0,25 Stelle im höheren Dienst (Referentenstelle mit der Wertigkeit A 15) ab dem Jahr 2027 ausreichend sein. Dadurch entstünden Personalkosten von 34 163 Euro im Jahr.

Zudem entsteht zusätzlicher Personalaufwand für die Länder für die Mitteilung der Bestellung eines Berufsträgers zum insolvenzrechtlichen Amtsträger an die Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger (§ 29 Abs. 3 InsAG-E). Für den personellen Mehraufwand dürften 6,5 Stellen im mittleren Dienst (mit der Wertigkeit A7) ab dem Jahr 2028 erforderlich sein. Dadurch entstünden Personalkosten von 357 891 Euro im Jahr. Entfallen wird demgegenüber für die Länder der Aufwand, der mit der Führung der dezentralen Vorauswahllisten in den Amtsgerichten einherging. Insofern entfällt der entsprechende Personalbedarf bei Insolvenz- und Restrukturierungsgerichten, der auf 4 Stellen (Wertigkeit R 1) geschätzt wird. Es entfallen damit Personalkosten von 536 876 Euro im Jahr.

Jährlicher Personal- und Sachaufwand für Bund und Länder entsteht ab dem Jahr 2028 auch aus der Einführung einer Berufsgerichtsbarkeit und deren Zuständigkeit für die berufsgerichtlichen Verfahren und die verwaltungsrechtlichen insolvenzrechtlichen Berufssachen nach dem neuen Recht. Aufgrund des geschätzten Fallaufkommens von maximal bis zu 5 Fällen pro Jahr werden die am Landgericht einzurichtende Kammer sowie jeweils der am Oberlandesgericht und am Bundesgerichtshof einzurichtende Senat allerdings nur bei Bedarf zusammentreten. Die hierfür anfallenden Kosten dürften insgesamt im niedrigen fünfstelligen Bereich liegen. Sie sollen für die landgerichtliche Kammer und den Senat beim Oberlandesgericht aus dem Landeshaushalt am Sitz des jeweiligen Gerichts und für den Senat beim Bundesgerichtshof aus dem Einzelplan 07 des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ausgeglichen werden. Für den Bundesgerichtshof wird ein Bedarf von maximal 0,1 Stellen (Wertigkeit R 6) geschätzt. Dadurch beliefen sich die zusätzlichen Personalkosten auf etwa 17 067 Euro im Jahr. Gleiches gilt auch für etwaige Personal- und Sachkosten aus der in diesem Zusammenhang stehenden Zuständigkeitswahrnehmung der Staatsanwaltschaft (§§ 119, 129 InsAG-E) und des Generalbundesanwalts (§ 132 InsAG-E). Für den Generalbundesanwalt wird ein Mehrbedarf von maximal 0,1 Stelle (R 9) geschätzt. Die entstehenden Personalkosten liegen in der Größenordnung von maximal 23 373.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalkosten soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Nach dem Konzept zur Erhöhung der Transparenz über den Umstellungsaufwand für die Wirtschaft sowie zu dessen wirksamer und verhältnismäßiger Begrenzung wird der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft wie folgt geschätzt:

Vorgabe 4.2.1 (Informationspflicht): Vorauswahl von Berufsträgern durch Insolvenzgerichte; § 56 Absatz 1 Satz 1 InsO

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-20 000	84	44,40	2	-1 243	-40
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-1 283	

Die Bestellung von Insolvenzverwalterinnen und -verwaltern erfolgt derzeit anhand von Vorauswahllisten, die die Insolvenzgerichte führen. Sie enthalten diejenigen Personen, die das jeweilige Gericht nach § 56 Absatz 1 Satz 1 InsO für grundsätzlich geeignet hält, Insolvenzverwaltungen zu übernehmen.

Entsprechend müssen Personen, die Insolvenzverwaltungen übernehmen wollen, die Aufnahme in die Vorauswahlliste beantragen – und zwar bei jedem Insolvenzgericht, in dessen Bezirk sie tätig werden wollen.

Hierfür müssen die Insolvenzverwalterinnen und -verwalter in der Regel einen Fragebogen ausfüllen und Nachweise einreichen. Dabei werden Fragebogen und Anforderungen vom jeweiligen Gericht festgelegt und sind daher unterschiedlich, auch wenn grundsätzliche Angaben – etwa zu Qualifikationen und bereits begleiteten Insolvenzverfahren – in der Regel immer verlangt werden.

Ausgehend von derzeit rund 2 000 vorausgewählten Insolvenzverwalterinnen und -verwaltern wird angenommen, dass diese im Durchschnitt jährlich rund 10 Meldungen an Insolvenzgerichte vornehmen. Davon sind 2 Meldungen erstmalige Anträge für die Aufnahme in die Vorauswahlliste mit einem Zeitaufwand von 3 Stunden; 8 Meldungen dienen der Aktualisierung von bestehenden Angaben in einer Vorauswahlliste mit einem geringeren Zeitaufwand von geschätzt rund 1 Stunde pro Fall.

Damit werden für die Zwecke der Schätzung 20 000 Meldungen pro Jahr mit einem gewichteten Zeitaufwand von jeweils 1,4 Stunden angenommen. Da dieser teils bei den Insolvenzverwalterinnen und -verwaltern selbst, teils bei ihren Bürokräften anfällt, werden die Lohnkosten für den Durchschnitt über alle Qualifikationsniveaus im Wirtschaftsabschnitt M (Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen) angesetzt. Sie belaufen sich auf 44,40 Euro pro Stunde[1]. Für Ausdrucke und Kopien von Nachweisen sowie einen möglichen postalischen Versand werden pauschal Sachkosten von 2 Euro pro Fall geschätzt.

Damit werden die Kosten der Wirtschaft für das derzeitige Verfahren der Vorauswahllisten auf rund 1,3 Millionen Euro (1 283 200 Euro) pro Jahr geschätzt. Dieser Aufwand entfällt künftig; stattdessen entsteht Aufwand für die zentrale Zulassung durch die Berufsträgerkammer (Vorgabe 4.2.2) sowie aus den aus dem Bestandsschutz resultierenden Folgepflichten (Vorgabe 4.2.3).

Vorgabe 4.2.2 (Informationspflicht): Antragstellung, Übermittlung von Unterlagen und Mitteilungspflichten für die künftige Zulassung als Berufsträger; §§ 11, 12 **InsAG-E**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
50	180	44,40	28	7	1,4
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				8	

Das derzeitige dezentrale Vorauswahlwesen wird nach Teil 2 InsAG-E durch eine bundeseinheitliche Zulassung als Berufsträger ablöst.

Der Antrag auf Zulassung nach § 11 InsAG-E ist nur von Personen zu stellen, die erstmals in diesem Bereich tätig werden möchten. Für die bereits tätigen Berufsträger gilt ein Bestandsschutz (Vorgabe 4.2.3). Es wird angenommen, dass jährlich Neuanträge in einer Größenordnung von rund 2,5 Prozent der rund 2 000 aktuellen Berufsträger gestellt werden und somit rund 50 Anträge auf Zulassung pro Jahr.

Zusammen mit dem Antrag müssen Unterlagen und Nachweise eingereicht werden (§ 11 Absatz 1 Satz 2 und 3, § 12 InsAG-E). Der Antragsteller muss zudem Abfragen der Zulassungsstelle zu den im Berufsträgerregister zu hinterlegenden Angaben nachkommen (§ 11 Absatz 2 InsAG-E). Die Zulassung ist auch möglich, wenn ein Feststellungsverfahren nach den §§ 158 bis 164 InsAG-E durchlaufen wurde. Alle im Rahmen der gewünschten

[5] Lohnkostentabelle der Wirtschaft, Leitfaden (Fußnote 1), S. 65 f.

Zulassung entstehenden Aufwände der Antragsteller werden an dieser Stelle gesammelt geschätzt.

Der Zeitaufwand je Antrag wird als vergleichbar angesehen mit dem Aufwand, der derzeit für die gewünschte Aufnahme in die Vorauswahlliste anfällt. Wie in Vorgabe 4.2.1 werden also rund 3 Stunden je Fall angesetzt. Die Monetarisierung erfolgt mit dem dort ebenfalls hergeleiteten Lohnsatz von 44,40 Euro je Stunde sowie den geschätzten Sachkosten von rund 2 Euro je Fall. Hinzu kommen die zu entrichtenden Gebühren für das Führungszeugnis in Höhe von 13,00 Euro und die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister in Höhe von ebenfalls 13,00 Euro.

Kommt es zusätzlich im Rahmen eines Zulassungsverfahrens – oder auch im Rahmen eines berufsrechtlichen Verfahrens – auf den Gesundheitszustand des Betreffenden an, so muss er nach § 19 InsAG-E auf eigene Kosten ein amtsärztliches Gutachten vorlegen. Angesichts von geschätzt nur rund 50 Zulassungsanträgen pro Jahr sowie einer nach derzeitiger Schätzung wohl sehr geringen Zahl an berufsrechtlichen Verfahren und da zudem nur in einem Bruchteil all dieser Verfahren der Gesundheitszustand ein ausschlaggebendes Kriterium sein dürfte, geht die Schätzung davon aus, dass es sich um Einzelfälle handelt. Der Erfüllungsaufwand betrachtet den durchschnittlichen Aufwand des Standardfalls, sodass für amtsärztliche Gutachten kein zusätzlicher Aufwand je Fall einbezogen wird.

Damit wird der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft für den Antrag auf Zulassung auf rund 8 000 Euro (8 160 Euro) geschätzt.

Vorgabe 4.2.3 (Informationspflicht): Bestandsschutz bei der Zulassung von Berufsträgern; § 1 **InsAGEG-E**

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
2 000	90	44,40	1	133	2
Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)				135	

Für die rund 2 000 derzeit tätigen Insolvenzverwalterinnen und -verwalter enthält § 1 InsAGEG-E einen Bestandsschutz. Diese Personen erhalten ihre Zulassung ohne das besondere Zulassungsverfahren nach Teil 2 InsAG-E und werden Kammermitglieder mit den daraus resultierenden Rechten und Pflichten.

Wie zuvor erläutert wird angenommen, dass die Berufsträgerkammer aufgrund dieses Bestandsschutzes zunächst rund 2 000 Mitglieder haben wird. Setzt man für den Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen einen Aufwand an, der etwa halb so hoch ist wie der Aufwand für einen regulären Antrag auf Zulassung (also 1,5 Stunden und 1 Euro Sachkosten je Fall), so wird der einmalige Aufwand dieser einmaligen Informationspflicht auf rund 135 000 Euro (135 200 Euro) geschätzt.

Vorgabe 4.2.4 (Weitere Vorgabe): Zahlung der Mitgliedsbeiträge zur Berufsträgerkammer; § 68 Absatz 1 InsAG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
2 000	0	0	615	0	1 230
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				1 230	

In § 58 InsAG-E wird geregelt, dass eine zentrale Berufsträgerkammer gebildet wird. Die Aufgaben der Kammer sind insbesondere die Zulassung von Berufsträgern, die Führung des Berufsträgerregisters sowie die Ausübung der Berufsaufsicht über diese Personen. Die Kammer hat sich aus den Mitgliedsbeiträgen ihrer Mitglieder zu finanzieren, hinzu kommen Einnahmen aus Gebühren für individuell zurechenbare Leistungen.

In § 66 InsAG-E wird festgelegt, dass die Zulassung als Berufsträger die Mitgliedschaft in der Kammer zur Folge hat und die Mitglieder verpflichtet sind, Mitgliedsbeiträge zu leisten. Der Vorstand der Kammer hat die Beitragssatzung jährlich und anlassbezogen auf erforderliche Änderungen zu prüfen, damit die Kosten der Kammer über die Mitgliedsbeiträge gedeckt werden können.

Bei der Kostenkalkulation für die Kammer sind nach überschlägiger Schätzung neben den entsprechenden Sachkosten Personalaufwände für 10 Stellen zu erwarten; daneben ist eine ehrenamtliche Tätigkeit der Organe der Kammer sowie der von ihr beauftragten Personen vorgesehen.

Schätzungsweise wird die Kammer rund 2 000 Mitglieder haben, woraus ein jährlicher Mitgliedsbeitrag von rund 615 Euro pro Mitglied resultiert.

Somit entsteht für die Wirtschaft ein jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 1 230 000 Euro (2 000 * 615 = 1 230 000).

Vorgabe 4.2.5 (Informationspflicht): Pflicht zur Aktualisierung bei unrichtigen oder irreführenden Registerangaben; § 31 **InsAG-E**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
100	17	44,40	1	1	0,1
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				1	

Gemäß § 31 InsAG-E müssen die Berufsträger unrichtige oder irreführende Registerangaben gegenüber der Berufsträgerkammer unverzüglich korrigieren.

Der Erfüllungsaufwand wird auf der Grundannahme von normkonformem Verhalten quantifiziert. Daher berücksichtigt die Schätzung an dieser Stelle nur Fälle, in denen Angaben wahrheitsgemäß gemeldet, aber im Lauf der Zeit unrichtig wurden – wenn sich also beispielsweise der Name des Berufsträgers oder entscheidende Qualifikationen im Zeitverlauf ändern. Es wird geschätzt, dass dies jährlich bei einer Größenordnung von rund 5 Prozent der rund 2 000 von der Kammer geführten Berufsträger der Fall ist und somit in rund 100 Fällen pro Jahr.

Der Zeitaufwand für den Berufsträger wird anhand der Zeitwerttabelle der Wirtschaft[2] auf 17 Minuten je Fall geschätzt: Bei jeweils mittlerer Schwierigkeit werden 10 Minuten für die Beschaffung von Daten (Standardaktivität 2) angesetzt, 5 Minuten für die Beschriftung/Kennzeichnung (Standardaktivität 3) und 2 Minuten für die Übermittlung (Standardaktivität 8). Für die mögliche Übermittlung eines entsprechenden Nachweises werden pauschal 1 Euro Sachkosten je Fall angenommen.

Damit wird der Erfüllungsaufwand der Vorgabe auf gut 1 000 Euro (1 358 Euro) pro Jahr geschätzt.

Vorgabe 4.2.6 (Weitere Vorgabe): Anschaffung und Unterhaltung einer hinreichenden Büroausstattung auf dem Stand der Technik; § 7 **InsAG-E**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
2 000	0	44,40	0	0	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				0	

Gemäß § 7 InsAG-E setzt die Zulassung als Berufsträger eine hinreichende Büroausstattung für die Wahrnehmung der Aufgaben voraus, die dem Stand der Technik entspricht. Dabei sind unter anderem eine gerichtskompatible Datenverarbeitung und eine sichere elektronische Kommunikation gefordert.

Über 90 Prozent der Insolvenzverwalterinnen und -verwalter sind zugleich auch Rechtsanwältinnen und -anwälte, die in aller Regel über entsprechend ausgestattete Büros und gesicherte Kommunikationswege (auch mit Gerichten) verfügen. Zudem fragen auch viele Insolvenzrichterinnen und -richter das Vorhandensein einer geeigneten Büro- und IT-Ausstattung (einschließlich eines für Insolvenzverfahren geeigneten Datenverarbeitungsprogramms) bereits heute in ihren Fragebögen zur Aufnahme in die jeweilige Vorauswahlliste ab.

Daher ist davon auszugehen, dass die Vorgabe im Regelfall keinen zusätzlichen Aufwand gegenüber der aktuellen Praxis verursachen wird.

Vorgabe 4.2.7 (Weitere Vorgabe): Vorhalten einer Berufshaftpflichtversicherung; §§ 8 und 38 **InsAG-E**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
2 000	0	44,40	0	0	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				0	

Das InsAG-E sieht vor, dass eine Berufshaftpflichtversicherung im Rahmen der Zulassung nachgewiesen (§ 8) und vom Berufsträger aufrechterhalten werden (§ 38) muss.

Bislang gibt es in der InsO keine unmittelbare Verpflichtung hierzu. Dennoch entsteht kein messbarer zusätzlicher Erfüllungsaufwand, da überwiegend Rechtsanwältinnen und -

[2] Fußnote 1; die Zeitwerttabelle der Wirtschaft findet sich auf S. 62 f.

anwälte eine Zulassung als Berufsträger anstreben werden und diese bereits heute regelmäßig eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Diese deckt in aller Regel auch ihre Tätigkeit in insolvenzrechtlichen Ämtern mit ab.

Daher wird angenommen, dass die neue gesetzliche Verpflichtung keinen messbaren zusätzlichen Erfüllungsaufwand gegenüber der aktuellen Praxis verursachen wird.

Vorgabe 4.2.8 (Weitere Vorgabe): Pflicht zur regelmäßigen Fortbildung; § 39 **InsAG-E**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
2 000	0	44,40	0	0	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				0	

Nach § 39 InsAG-E werden Berufsträger verpflichtet sein, sich und ihre Mitarbeiter regelmäßig fortzubilden.

Bereits heute sind im Regelfall fachspezifische Kenntnisse, Qualifikationen und Kompetenzen für die Aufnahme auf eine Vorauswahlliste nachzuweisen. Dies geschieht beispielsweise über Fortbildungen oder Zertifizierungen – etwa bei einem Verband –, die regelmäßig zu erneuern sind. Die Zertifizierungen verursachen durchaus einige Kosten, während Fortbildungen laut Mitteilung aus der Praxis relativ günstig sein können, gerade wenn es sich um Fortbildungsangebote der Berufsverbände handelt. Um auf den Vorauswahllisten stets mit der aktuellen Qualifikation geführt zu sein und daher die Chancen für die Bestellung in einem Insolvenzverfahren dauerhaft zu erhalten, melden die Amtsträger auch derzeit oftmals Fortbildungen und andere Qualifizierungsmaßnahmen regelmäßig an die Amtsgerichte.

Daher ist auch hier davon auszugehen, dass die neue gesetzliche Verpflichtung in der Praxis keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand mit sich bringen wird.

Sonstiges:

Für den Normadressaten Wirtschaft wurde zudem geprüft, ob die Teilnahme an Mitgliederversammlungen einschließlich Gründungsversammlungen zwecks persönlicher Stimmrechtsausübung Erfüllungsaufwand bewirkt. Da es sich hierbei jedoch um Rechte und nicht um gesetzliche Pflichten der Berufsträger handelt, ist der Aufwand nicht als durch den Gesetzgeber verursachter Aufwand für die Befolgung rechtlicher Vorgaben zu werten.

Ebenso wurde überprüft, ob die Pflicht zum Erscheinen vor der Berufsträgerkammer (§ 50 Absatz 1 Satz 3 InsAG-E) Erfüllungsaufwand verursacht. Dabei geht es um berufsrechtliche Verfahren bei der Kammer, in denen es konkrete Anhaltspunkte dafür gibt, dass ein Berufsträger gegen Berufspflichten verstoßen hat (§ 47 Absatz 1 InsAG-E). Da der Erfüllungsaufwand nur normkonformes Verhalten umfasst, ist der mögliche Aufwand des Berufsträgers, den die Prüfung betrifft, nicht als Erfüllungsaufwand einzuordnen. § 50 InsAG-E gilt laut Begründung zwar auch für Berufsträger, denen selbst keine Pflichtverletzung vorgeworfen wird, die aber zur Aufklärung einer Pflichtverletzung eines Kollegen beitragen können. Da die Zahl dieser Fälle pro Jahr jedoch sehr gering sein dürfte, kann der Aufwand im Rahmen der Schätzung vernachlässigt werden.

Geprüft wurde auch, ob Teil 6 InsAG-E für die grenzüberschreitenden Fallkonstellationen Erfüllungsaufwand verursacht. Derzeit ist nur eine niedrige einstellige Anzahl von Fällen

bekannt, in denen ausländische Insolvenzpraktiker im Inland als Verwalter bestellt wurden oder auf Vorauswahllisten geführt werden. Wie sich diese Fallzahl nach Einführung des zentralisierten Vorauswahlverfahrens entwickelt, ist nicht absehbar. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es weiterhin nur wenige grenzüberschreitende Fälle geben wird, sodass der Aufwand sowohl für die interessierten Personen als auch die Kammer im Rahmen der Schätzung des Erfüllungsaufwands vernachlässigt werden kann.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.3.1: Aufsicht über die Berufsträgerkammer; § 58 Absatz 2 **Satz 2 und 3 InsAG-E**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
0,25	96 000	70,50	0	28	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				28	

Dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird die Aufsicht über die Berufsträgerkammer obliegen. Die Aufsicht beschränkt sich nach § 58 Absatz 2 Satz 3 InsAG-E auf die Einhaltung von Gesetz und Satzung, insbesondere die Erfüllung der der Kammer übertragenen Aufgaben. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben werden 0,25 Stellen im höheren Dienst (hD) sachgerecht sein.

Der Lohnsatz für den Bund im hD beträgt pro Stunde 70,50 Euro[3], bei 0,25 Stellen (96 000/60*70,50*0,25) sind das 28 200 Euro pro Jahr.

Der Bundesverwaltung entstehen damit insgesamt jährliche Personalkosten in Höhe von rund ca. 28 200 Euro.

Vorgabe 4.3.2: Mitteilungspflicht bei Bestellung eines Berufsträgers zum Amtsträger; § 29 Absatz 3 **InsAG-E**

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
110 000	6	33,70	0	371	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				371	

Insolvenz- und Restrukturierungsgerichte werden verpflichtet, der Berufsträgerkammer unmittelbar nach der Bestellentscheidung jede Bestellung eines Berufsträgers zum insolvenzrechtlichen Amtsträger mitzuteilen (§ 29 Absatz 3 InsAG-E).

[3] Lohnkostentabelle der Verwaltung im Leitfaden (Fußnote 1), S. 69

Als Fallzahl wird die Anzahl der Insolvenz- und der Restrukturierungsverfahren angesetzt. Die Zahl der beantragten Insolvenzverfahren betrug etwa 110 000 im Jahr 2023[4]. Die Fachstatistik des Statistischen Bundesamtes weist für das Jahr 2022 zudem lediglich 30 Restrukturierungsverfahren aus, sodass insgesamt eine Fallzahl von rund 110 000 pro Jahr angesetzt wird.

Der Zeitaufwand für die Mitteilung der Bestellungen an die Kammer wird anhand der Standardaktivitäten 10 „Daten übermitteln und veröffentlichen“ und 11 „Abschließende Informationen aufbereiten, Bescheid erstellen“ (jeweils einfach) aus der Zeitwerttabelle der Verwaltung[5] auf 6 Minuten pro Fall geschätzt.

Als Lohnsatz wird der Lohnsatz des mittleren Dienstes der Verwaltung der Länder in Höhe von 33,70 Euro[6] verwendet.

Sachkosten fallen nicht an.

Daraus ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 371 000 Euro.

Vorgabe 4.3.3: Wegfall der Führung der dezentralen Vorauswahllisten in den Amtsgerichten; § 56 Absatz 1 Satz 1 InsO

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-20 000	20	65,20	0	-435	0
Änderung des Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro)				-435	

Die Bestellung von Insolvenzverwalterinnen und -verwaltern erfolgt derzeit anhand von Vorauswahllisten, die die Insolvenzgerichte führen. Sie enthalten diejenigen Personen, die das jeweilige Gericht nach § 56 Absatz 1 Satz 1 InsO für grundsätzlich geeignet hält, Insolvenzverwaltungen zu übernehmen. Personen, die Insolvenzverwaltungen im jeweiligen Gerichtsbezirk übernehmen wollen, mussten bisher die Aufnahme in die jeweilige Vorauswahlliste beantragen. Die Insolvenzrichterinnen und -richter mussten die Aufnahmewünsche prüfen und auch Veränderungen der Vorauswahlliste nachhalten. Dieser Aufwand in den Amtsgerichten wird künftig entfallen (Vorgabe 4.2.1).

Geht man entsprechend der Ermittlungen zur Vorgabe 4.2.1 davon aus, dass die Gerichte bisher 20 000 Meldungen pro Jahr zu bearbeiten haben und hierfür ein Prüfaufwand von durchschnittlich 20 Minuten pro Meldung in Anlehnung an Nummer 3 der Zeitwerttabelle Verwaltung für einen einfachen bis mittleren Schwierigkeitsgrad anfällt, der je nach Umfang (Erstantrag mit Anhörung des Interessenten und gegebenenfalls Nachforderung von Nachweisen oder Änderungsmitteilung zu nur einer Angabe) naturgemäß stark variieren und daher hier nur grob gemittelt werden kann, ergibt sich bei der notwendigen Bearbeitung durch die Insolvenzrichterinnen und -richter mit einem Lohnsatz entsprechend dem höheren Dienst der Länder von 65,20 EUR ein ersparter Personalkostenaufwand von 434 600 Euro.

---

4 https://www-genesis.destatis.de/datenbank/beta/statistic/52411/details (Zuletzt abgerufen am 27.1.2026)

5 https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Publikationen/Downloads-Buerokratiekosten/erfuellungsaufwand-handbuch.html , Seite 68 (Zuletzt abgerufen am 27.1.2026)

6 https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Publikationen/Downloads-Buerokratiekosten/erfuellungsaufwand-handbuch.html , Seite 69 (Zuletzt abgerufen am 27.1.206)

5. Weitere Kosten

Den Berufsträgern entstehen gegebenenfalls weitere Kosten für die Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen der Berufsträgerkammer, für die nach § 68 Absatz 3 InsAG-E Gebühren und Auslagen erhoben werden können. Das Fallaufkommen lässt sich noch nicht abschätzen, sodass auch die Höhe der weiteren Kosten noch nicht ermittelbar ist. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Soweit am zuständigen Landgericht, Oberlandesgericht und am Bundesgerichtshof jeweils eine Kammer beziehungsweise ein Senat für insolvenzrechtliche Berufssachen einzurichten ist, werden Personal- und Sachkosten in nur geringer Höhe entstehen. Es wird davon ausgegangen, dass es jeweils nur ein sehr geringes Fallaufkommen von maximal bis zu 5 Fällen pro Jahr geben wird, sodass die Kammer und die Senate wie in den bereits bestehenden Berufsträgersachen nur bei Bedarf zusammentreten. Das führt zu Kosten in einem niedrigen fünfstelligen Bereich, der angesichts der Bedeutung einer spezialisierten gerichtlichen Zuständigkeit hinnehmbar ist.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Vorschriften des Gesetzentwurfs sind inhaltlich geschlechtsneutral und betreffen Frauen und Männer in gleicher Weise. Demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VIII. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz gilt unbefristet; es soll 7 Jahre nach Abschluss des Gründungsvorgangs (Artikel 2 § 3 Absatz 2 Satz 2) evaluiert werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Zulassung und die Tätigkeit insolvenzrechtlicher Amtsträger)

Zu Teil 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1 (Grundsätze)

Zu Absatz 1

Den Ausgangspunkt für das gesamte Gesetz bildet der von Absatz 1 aufgestellte Grundsatz, wonach künftig die Übernahme der in § 2 genannten insolvenzrechtlichen Ämter eine Zulassung nach diesem Gesetz erfordern wird. Die Zulassung tritt an die Stelle der bisherigen Vorauswahl, die in der Verantwortung der Gerichte steht. Anders als die Vorauswahl, mit der das die Vorauswahl durchführende Gericht die generelle Eignung der vorausgewählten Person allein für sich feststellt, bedeutet eine Zulassung nach diesem Gesetz, dass der Zugelassene bundesweit und damit an allen Insolvenz- und Restrukturierungsgerichten als grundsätzlich zur Übernahme von insolvenzrechtlichen Ämtern geeignet gilt. Umgekehrt ist die Erlangung einer solchen Zulassung künftig auch notwendige Voraussetzung für die Übernahme solcher Ämter. Die aus europarechtlichen Gründen eröffnete Möglichkeit der vorübergehenden und gelegentlichen Übernahme von Ämtern durch europäische Insolvenzpraktiker, die über keine Zulassung verfügen (§ 153 ff.), stellt eine sachliche Ausnahme dar, die den Grundsatz bestätigt. Getragen wird die Ausnahme durch den Gedanken, dass die im europäischen Ausland bestehende Befugnis zur Ausübung von Tätigkeiten, die der Wahrnehmung (inländischer) insolvenzrechtlicher Ämter vergleichbar sind, eine

hinreichende Grundlage für die Berücksichtigungsfähigkeit bei Auswahlentscheidungen bieten. Der Fiktionscharakter der von § 156 Absatz 1 ausgesprochenen Gleichstellung des europäischen Insolvenzpraktikers mit den nach diesem Gesetz zugelassenen Personen macht deutlich, dass es in der Sache um eine Anerkennung der im europäischen Ausland erworbenen Befugnis geht.

Indem Absatz 1 das Vorhandensein einer Zulassung nach dem InsAG oder einer Meldung als europäischer Insolvenzpraktiker zur Voraussetzung für eine Bestellung in ein insolvenzrechtliches Amts macht, fungiert er als Bindeglied zwischen dem Insolvenzamtsträgergesetz auf der einen Seite und der Insolvenzordnung sowie dem Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz auf der anderen Seite. Insoweit nimmt er einen Teil des Regelungsprogramms der Regelungen zur Auswahl und Bestellung von insolvenzrechtlichen Amtsträgern (§§ 56, 269d, 274 InsO, §§ 74, 94 StaRUG) vorweg. Diese sind klarstellend dahingehend abzuändern, dass sie die durch das Insolvenzamtsträgergesetz verliehene Befugnis zur Übernahme solcher Ämter zur Bestellungsvoraussetzung machen.

Zwecks sprachlicher Vereinfachung führt Absatz 1 den Begriff des Berufsträgers ein, der als sprachliches Kürzel für die Personen fungiert, die über eine Zulassung zur Übernahme insolvenzrechtlicher Ämter verfügen. Diese Personen werden als Berufsträger aber nur insoweit angesprochen, wie es um ihren Status als Inhaber einer Zulassung und damit auch um deren durch diese Zulassung vermittelte Mitgliedschaft in der Kammer geht, zu der sich die zur Übernahme insolvenzrechtlicher Ämter zugelassenen Personen nach Maßgabe der §§ 59 bis 93 zusammenschließen. Soweit es um die Funktionen geht, welche die Berufsträger infolge der Bestellung zum insolvenzrechtlichen Amtsträger im Rahmen eines konkreten Verfahrens ausfüllen, werden sie als Amtsträger, das heißt als Inhaber des durch die Bestellung verliehenen Amtes bezeichnet. Damit schließt sich der Entwurf der unter anderem in § 56 Absatz 2 Satz 2, § 57 Satz 3, § 59 Absatz 1 Satz 1 und 2 InsO sowie § 74 Absatz 1 StaRUG verwendeten Terminologie an, nach welcher es sich beim Insolvenzverwalter und dem Restrukturierungsbeauftragten um ein Amt handelt, das durch die gerichtliche Bestellung verliehen wird und dessen Inhalt durch die unter gerichtlicher Aufsicht wahrzunehmenden Aufgaben als Verfahrensorgan konturiert ist. Amtscharakter wird namentlich der Rolle des Insolvenzverwalters auch im allgemeinen Prozessrecht zugeschrieben, das ihn als Partei kraft Amtes anerkennt (§ 116 der Zivilprozessordnung - ZPO). Zu dem ohnehin nur überschaubare praktische Auswirkungen zeitigenden Theorienstreit betreffend Qualifikation der Rolle des Insolvenzverwalters und anderer insolvenzrechtlicher Amtsträger verhält sich der Entwurf nur insoweit, als er die auch im öffentlichen Interesse an einer ordnungsgemäßen und verlässlichen Krisen- und Insolvenzabwicklung liegenden Funktionen sowie den Befund betont, dass die das Amt ausmachenden Aufgaben und Befugnisse stets nur aufgrund gerichtlicher Bestellung ausübbar sind.

Zu Absatz 2

Die Zuweisung des Vollzugs der Bestimmungen zur Zulassung und zur Aufsicht über die Tätigkeit der Berufsträger an eine zu diesem Zweck zu errichtende Kammer, zu der sich die Berufsträger nach Maßgabe einerseits der § 58 ff., andererseits der §§ 3 ff. InsAGEG-E zusammenschließen, bildet einen strukturprägenden Grundsatz des Insolvenzamtsträgergesetzes, der durch Absatz 2 zum Ausdruck gebracht wird. Bei dieser Gelegenheit wird zwecks sprachlicher Vereinfachung der Begriff „Kammer“ als Kürzel für die Langform der Kammerbezeichnung (Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger) eingeführt.

Zu § 2 (Insolvenzrechtliche Amtsträger)

§ 2 steckt den Kreis der Tätigkeiten ab, für welche künftig eine Zulassung nach diesem Gesetz erforderlich sein wird. Gemeinsam ist allen diesen Tätigkeiten, dass sie allein auf der Grundlage einer gerichtlichen Bestellung möglich sind und dass die bestellte Person infolge ihrer Bestellung zu einem Verfahrensorgan in einem Insolvenz-, Restrukturierungs- oder Sanierungsverfahren wird, wobei die Aufgaben, Befugnisse und Pflichten dieser

Verfahrensorgane weitgehend durch die jeweils einschlägige Verfahrensordnung (InsO oder StaRUG) vorgeben sind. In jedem dieser Fälle gehört es zu den Aufgaben des Verfahrensorgans, als unabhängige und geschäftskundige Instanz für eine sachgerechte und zweckentsprechende Insolvenzabwicklung oder Insolvenzvermeidung Sorge zu tragen. Auf diese Organstellungen nimmt der Entwurf mit dem Begriff des insolvenzrechtlichen Amtes Bezug. Denn die Organstellung und die an ihr hängenden Befugnisse werden durch staatlichen Verleihungsakt begründet. In der Bezeichnung als insolvenzrechtlicher Amtsträgt liegt insoweit eine Verkürzung, als der Restrukturierungsbeauftragte (Nummer 4) und der Sanierungsmoderator (Nummer 5) nicht in Insolvenzverfahren, sondern im Rahmen von Restrukturierungssachen beziehungsweise Sanierungsmoderationen tätig wird. Diese Verkürzung dient der redaktionellen Straffung, findet ihre sachliche Rechtfertigung dabei aber auch darin, dass auch die Restrukturierung nach dem StaRUG der kollektiven Bewältigung eines zumindest absehbaren Unvermögens des Schuldners dient, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen; auch die präventive Restrukturierung lässt sich damit als insolvenzrechtlich qualifizieren.

Nicht vom insolvenzrechtlichen Amtsträgerbegriff erfasst ist die Tätigkeit des Treuhänders in Restschuldbefreiungsverfahren. Diese beschränkt sich auf die Vereinnahmung und Verteilung der durch den Schuldner abgetretenen Bezüge und soll nach den Vorstellungen des Gesetzgebers der InsO insbesondere auch aus Kostengründen einer ehrenamtlichen Wahrnehmung zugänglich sein. An dieser Entscheidung soll festgehalten werden.

Nach Nummer 1 erfordert die Übernahme von Insolvenzverwaltungen das Bestehen einer Zulassung. Die Insolvenzverwaltung ist das insolvenzrechtliche Amt, das in der Praxis mit Abstand am meisten vergeben wird. Zugleich vereint es in sich die Gesamtheit der Aufgaben, Befugnisse und Pflichten, aus denen sich Aufgaben und Rechtsstellung der weiteren, durch Nummern 2 bis 5 erfassten Amtsträger ableiten. Sonderinsolvenzverwalter sind als besondere Insolvenzverwalter nur dann erfasst, wenn deren Aufgaben nicht derart begrenzt sind, dass sie sich etwa in der Prüfung ausgewählter Fragen erschöpfen und darum auch nicht wie die Tätigkeit eines Insolvenzverwalters vergütet werden. Uneingeschränkt erfasst wird demgegenüber die Tätigkeit des vorläufigen Insolvenzverwalters. Dies gilt für den „starken“ wie auch den „schwachen“ vorläufigen Insolvenzverwalter. Die Einbeziehung auch des Sachwalters und des vorläufigen Sachwalters sowie des Verfahrenskoordinators folgt dem Gedanken, dass die mit diesen Ämtern verbundenen beaufsichtigenden und koordinierenden Funktionen nur dann sachgerecht ausgefüllt werden können, wenn der Amtsträger auch die Verwaltung in den betroffenen Verfahren übernehmen könnte. Dieser Gedanke rechtfertigt schließlich auch die Einbeziehung von Restrukturierungsbeauftragten und Sanierungsmoderatoren.

Zu Teil 2 (Zulassung; Berufsträgerregister)

Zu Kapitel 1 (Zulassung)

Zu Abschnitt 1 (Voraussetzungen)

Zu § 3 (Persönliche Voraussetzungen)

Zu Absatz 1

Als Berufsträger zugelassen werden kann nur eine natürliche Person. Das folgt schon daraus, dass allein natürliche Personen zum insolvenzrechtlichen Amtsträger im Sinne des § 2 bestellt werden können (§ 56 Absatz 1 InsO, §§ 73, 94 StaRUG). Der Entwurf sieht sich auch nicht veranlasst, hiervon abzurücken. Die bei der Bestellung juristischer Personen oder Gesellschaften zu erwartenden Haftungs- und Aufsichtsprobleme stehen einer effektiven Aufsicht und einer auch haftungsrechtlich eigenverantwortlichen Amtswahrnehmung im Wege (Bundestagsdrucksache 12/7302, S. 161; BVerfG, Beschluss vom 11.2.2016 – 1 BvR 3102/13, Rn. 48 ff.). Die Notwendigkeit einer höchstpersönlichen Amtsausübung

betont der Entwurf nicht zuletzt auch dadurch, dass er die Anforderungen an eine höchstpersönliche Wahrnehmung konkretisiert (§ 57b InsO-E) und zu einer Berufspflicht erhebt (§36 InsAG-E).

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Die Vorschrift entspricht § 7 Satz 1 Nummer 2 BRAO, § 16 Absatz 1 Nummer 2 WPO und § 40 Absatz 2 Nummer 2 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG). Unter welchen Voraussetzungen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aufgrund einer strafgerichtlichen Verurteilung verloren geht, ergibt sich aus § 45 des Strafgesetzbuches (StGB).

Zu Nummer 2

Namentlich die Übernahme von Insolvenzverwaltungen kann mit der Aufgabe der Fortführung von Unternehmen verbunden sein. Der Verwalter nimmt dann Aufgaben wahr, die den Aufgaben von Geschäftsleitungsorganen nahekommen. Gemeinsam ist beiden Amtstypen auch bei nicht stattfindender Unternehmensfortführung die treuhänderische Verwaltung fremden Vermögens. Zwar verwalten Amtsträger nach § 2 Nummern 2 bis 5 nicht selbst das in Frage stehende Vermögen, wohl aber nehmen sie überwachende, koordinierende oder moderierende Aufgaben im Zusammenhang entweder mit der Verwaltung solchen Vermögens oder aber der restrukturierungs- oder sanierungsrechtlichen Modifikation der an diesen Vermögen bestehenden mittelbaren Berechtigungen wahr. Das rechtfertigt es, diese Aufgaben solchen Personen vorzuenthalten, die infolge einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer in § 76 Absatz 3 Nummer 3 des Aktiengesetzes (AktG) genannten Straftat nicht zum Vorstand einer Aktiengesellschaft oder (nach dem inhaltsgleichen) § 6 Absatz 2 Nummer 3 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung zum Geschäftsführer einer GmbH bestellt werden könnten.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift entspricht § 7 Satz 1 Nummer 7 BRAO, § 16 Absatz 1 Nummer 5 WPO und § 40 Absatz 2 Nummer 3 StBerG. Sie führt zur Versagung der Zulassung, wenn der Antragsteller aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, die mit der Bestellung zum insolvenzrechtlichen Amtsträger verbundenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, es sei denn, es handelt sich um einen nur vorübergehenden Zustand. Die Bedeutung des Kriteriums wird dadurch aufgewertet, dass namentlich Insolvenzverwaltungen Zeit und Aufwand in Anspruch nehmen. Berufsträger müssen deshalb in der Lage sein, ihren Aufgaben verlässlich und dauerhaft ohne (längere) gesundheitliche Ausfälle gerecht zu werden, um die mit erhöhten Kosten verbundene Bestellung eines neuen Amtsträgers zu vermeiden.

Zu Absatz 3

Eine Sperrfrist, mit der die Entziehung einer Zulassung versehen wird, steht naturgemäß einer Erteilung der Zulassung während ihres Andauerns entgegen.

Zu 4

Die Vorschrift entspricht § 7 Satz 1 Nummer 9 BRAO, § 16 Absatz 1 Nummer 7 WPO und § 40 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 46 Absatz 2 Nummer 4 StBerG. Insolvenzrechtliche Ämter sind mit der Betreuung erheblicher Vermögensmassen verbunden. Im Fall der Insolvenzverwaltung besteht gar die Befugnis zur Verwaltung und zur Verfügung über das Vermögen. Mit Blick auf die daraus folgende Vertrauensanfälligkeit der Amtswahrnehmung müssen diese Ämter und damit die Zulassung zur Übernahme solcher Ämter solchen Personen vorenthalten bleiben, bei denen zu befürchten steht, dass sie mit Blick auf deren ungeordneten Vermögensverhältnissen der Versuchung ausgesetzt sein könnten, in

unsachgemäßer Weise mit dem anvertrauten oder sonst zu betreuenden Vermögen umzugehen.

Zu 4

Absatz 3 sieht gleichsam als Auffangtatbestand die Versagung vor, wenn Tatsachen erwarten lassen, dass der Antragsteller den an insolvenzrechtliche Amtsträger gestellten Anforderungen nicht wird verlässlich nachkommen können. Die Generalklauselartigkeit dieses Tatbestands verlangt mit Blick auf die einschneidenden Folgen einer Zulassungsversagung auf die grundrechtlich gewährte Berufsfreiheit des Antragstellers eine umfassende Würdigung des Sachverhalts. Auch bestehen hohe Anforderungen an die Begründung einer aus den vorliegenden Tatsachen folgenden Gefahr, dass der Antragsteller den an ihn gestellten Anforderungen als Amtsträger nicht wird gerecht werden können.

Ist dem Anwärter zu einem früheren Zeitpunkt eine Zulassung entzogen worden, kann je nach Art und Schwere der zum Entzug der Zulassung führenden Pflichtverletzung die Eignung auch nach Ablauf einer Sperrfrist nach § 46 Absatz 1 Satz 3 InsAG-E in Frage stellen. Entscheidend ist dann, ob auch nach Ablauf der Sperrfrist zu befürchten steht, dass der Antragsteller nicht bereit oder in der Lage ist, den ihn im Fall einer Zulassung treffenden Berufspflichten nachzukommen. Auch der Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft, der Kammer der Wirtschaftsprüfer oder einer Steuerberaterkammer kann Anlass zur besonderen Prüfung der Eignung des Antragsstellers geben. Denn die Ausübung insolvenzrechtlicher Ämter kann mit der treuhänderischen Verwaltung von mitunter großen Vermögensmassen verbunden sein und stellt besonders hohe Anforderungen an die Integrität und Unbescholtenheit der Amtsträger.

Zu § 4 (Fachliche Voraussetzungen)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Die Zulassung als Berufsträger erfordert eine hinreichende fachliche Qualifikation, die durch ein wissenschaftliches Hochschulstudium nachgewiesen sein muss. Die geforderte Wissenschaftlichkeit des Studiums schließt in Anknüpfung an die in § 7 des Hochschulrahmengesetzes getroffene Differenzierung die Absolventen eines künstlerischen oder musischen Hochschulstudiums aus. Erforderlich ist grundsätzlich der Abschlussgrad eines „Master“. Vergleichbar einem „Master“ ist das erste juristische Staatsexamen. Nicht ausreichend ist ein Bachelor-Abschluss. Erst recht nicht ausreichend sind Abschlüsse an einer Berufs-, Wirtschafts- oder Verwaltungsakademie. Auf die Anforderung einer bestimmten Studienrichtung kann mit Blick auf die wissenschaftliche Ausrichtung des Hochschulstudiums einerseits und die im Rahmen der praktischen Ausbildung nach § 5 zu erwerbenden Erfahrungen sowie die theoretische Prüfung nach § 6 verzichtet werden, zumal die geforderte Ausbildungsdauer bei Fehlen einer rechtswissenschaftlichen Vorbildung oder die ihr gleichgestellte theoretische Qualifikation für die Zulassung zum Wirtschaftsprüfer oder zum Steuerberater auf 5 Jahre angelegt ist (§ 5 Absatz 2 Satz 1). Eine Ausnahme vom Vorliegen eines Hochschulabschlusses lässt Absatz 3 zugunsten solcher Anwärter zu, welche die Prüfung zum Wirtschaftsprüfer, zum vereidigten Buchprüfer oder als Steuerberater bestanden haben.

Zu Nummer 2

Der Antragsteller muss durch die Ableistung einer praktischen Ausbildung nach § 5 die Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben, die für die Ausübung der von ihm angestrebten insolvenzrechtlichen Ämter notwendig sind.

Zu Nummer 3

Der Antragsteller muss sein theoretisches Wissen durch Bestehen einer mündlichen Prüfung (§ 6) unter Beweis stellen.

Zu Absatz 2

Das sich aus Absatz 1 ergebende Erfordernis des Abschlusses eines Hochschulstudiums ist mit Blick auf die jeweils hohen und auch für die Tätigkeit der insolvenzrechtlichen Amtsträger fachlich einschlägigen Prüfungsanforderungen verzichtbar, wenn der Anwärter das Steuerberater- oder Wirtschaftsprüferexamen erfolgreich abgeschlossen hat.

Zu § 5 (Praktische Ausbildung)

Zu Absatz 1

Wer als Berufsträger zugelassen werden will, muss eine praktische Ausbildung durchlaufen. Diese wird nicht reguliert, auch wird man dafür nicht speziell zugelassen. Erst bei der Beantragung seiner Zulassung muss der Anwärter nachweisen, dass er die praktische Ausbildung nach den in dieser Vorschrift geregelten Vorgaben absolviert hat.

Die Tätigkeit als insolvenzrechtlicher Amtsträger erfordert nicht nur das theoretische Wissen um die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen, sondern auch die praktische Beherrschung dieser Materien sowie der für die Amtswahrnehmung erforderlichen Abläufe. Absatz 1 gibt das Ziel der darum gebotenen praktischen Ausbildung vor: Der Anwärter soll befähigt werden, die Tätigkeiten von insolvenzrechtlichen Amtsträgern selbständig, eigenverantwortlich und sachgerecht zu erfüllen.

Zu Absatz 2

Die Ausbildung dauert 5 Jahre. Eine ununterbrochene Ausbildungsdauer sieht das Gesetz nicht vor. Sie verkürzt sich bei erfolgreich abgelegter zweiter Staatsprüfung sowie für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer auf 3 Jahre. Dahinter steht der Gedanke, dass die Befähigung zum Richteramt nicht nur an den Nachweis qualifizierter Kenntnisse des Rechts geknüpft ist, sondern auch an die im Zuge des Rechtsreferendariats abgeleisteten berufspraktischen Erfahrungen. Die Zulassung zur Steuerberatungsprüfung setzt neben einem wirtschafts- oder rechtswissenschaftlich ausgerichteten Studium mit mindestens acht Semestern Regelstudienzeit die Ausübung einer mindestens zweijährigen Tätigkeit auf dem in der Regel auch für die Wahrnehmung insolvenzrechtlicher Ämter einschlägigen Gebiet des Steuerrechts voraus (§ 36 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 Halbsatz 2, Absatz 3 StBerG). Dem entspricht es, dass Wirtschaftsprüfer nach Abschluss ihrer Hochschulausbildung (§ 8 Absatz 1 WPO) eine mindestens dreijährige berufspraktische Tätigkeit auszuüben haben (§ 9 Absatz 1 Satz 2 WPO), die wiederum Nähe zu den Bereichen aufweist, welche von den Tätigkeiten insolvenzrechtlicher Amtsträger abgedeckt werden.

Es wird von einer Ausbildung auf einer Vollzeitstelle ausgegangen. Entsprechend der Teilzeitquote verlängert sich die Ausbildung. Zur Berechnung der Ausbildungszeit bei Teilzeitarbeit ist die Teilzeitquote mit der bei Vollzeittätigkeiten maßgeblichen Ausbildungszeit zu multiplizieren. Ist zum Beispiel von der fünfjährigen Regelausbildungszeit auszugehen und wird die Ausbildung mit einem Arbeitszeitanteil von 80% absolviert, berechnet sich die Ausbildungszeit durch Multiplikation des Kehrwerts der Teilzeitquote (1/80% = 1,25) und der Regelausbildungszeit von 5 Jahren; sie beträgt folglich 6 Jahre und drei Monate.

Zu Absatz 3

Die Ausbildung erfolgt durch einen Berufsträger; der Schwerpunkt soll auf Insolvenzverwalter- und Sachwaltertätigkeiten liegen. Bereits im Rahmen der Ausbildung soll der Anwärter auf die theoretische Prüfung vorbereitet werden.

Zu Absatz 4

40% der Ausbildungszeit, das heißt bei einer Vollzeitstelle 24 Monate beziehungsweise im Rahmen der verkürzten dreijährigen Ausbildung 14,5 Monate, kann auf andere Weise als durch eine Ausbildung bei einem Berufsträger mit den Schwerpunkten Insolvenzverwalter- und Sachwaltertätigkeiten absolviert werden. Notwendig ist in jedem Fall eine insolvenzbezogene Tätigkeit. Diese kann auch im Rahmen von Restrukturierungssachen oder Sanierungsmoderationen erfolgen und muss dann bei einem Berufsträger absolviert werden, der als Restrukturierungsbeauftragter oder Sanierungsmoderator bestellt ist. Zwingend ist das nicht. So sind auch Tätigkeiten anrechenbar, die im Zusammenhang von Restrukturierungsaufträgen oder Sanierungsmoderationen erbracht werden, insbesondere in beratender Funktion. Insoweit kommen als Ausbilder nicht nur zugelassene Berufsträger, sondern auch Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater in Betracht.

Zu Absatz 5

Der Ausbilder muss die Ausbildung detailliert bescheinigen: Die Kammer muss durch die Art und den Umfang der vom Anwärter ausgeübten Tätigkeiten erkennen können, ob die berufspraktischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu § 6 (Theoretische Prüfung)

Zu Absatz 1

Das theoretische Wissen des Anwärters ist durch Ablegung einer Prüfung nachzuweisen. Es handelt sich um eine mündliche Prüfung.

Zu Absatz 2

Der Gleichbehandlungsgrundsatz für alle Prüflinge bedeutet, dass unabhängig vom Ausbildungsfach (Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften oder ein anderes wissenschaftliches Studium) oder von der Dauer der berufspraktischen Ausbildung keine unterschiedlichen Prüfungsanforderungen gestellt werden dürfen. Die zu prüfenden Gebiete müssen von allen Prüflingen beherrscht werden. Insbesondere wird keine in einem Staatsexamen oder Berufsexamen erbrachte Leistung angerechnet. Ebensowenig kommen Erschwerungen für Prüflinge mit atypischer Vorbildung in Betracht.

Zu Absatz 3

Den Hauptgegenstand der Prüfung bildet das gesamten Insolvenzrecht, das Recht der insolvenzabwendenden Restrukturierung sowie das Sanierungsrecht, jeweils in deren Bezügen zum Privatrecht einschließlich des Handels- und Gesellschaftsrechts. Gegenstand der Prüfung sind des Weiteren die Bereiche des Arbeits-, Sozial- und Steuerrechts, die Bezug zum Insolvenzrecht- und Restrukturierungsrecht aufweisen. Das gilt ebenso für das Recht der Rechnungslegung. Auch sind die Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre zu prüfen. Schließlich ist das Berufsrecht der Berufsträger Prüfungsgegenstand.

Zu § 7 (Büroausstattung und elektronische Erreichbarkeit)

Der Antragsteller soll für seine Zulassung ein für die Tätigkeit als insolvenzrechtlicher Amtsträger hinreichend ausgestattetes Büro unterhalten. Für die Zulassung kommt es zunächst

nur auf die sachliche Ausstattung an; insbesondere muss er über ein hinreichend leistungsfähiges Datenverarbeitungssystem verfügen. Auf die Aufstellung einer bestimmten Personalausstattung verzichtet der Entwurf, da der Personalbedarf von Art und Umfang der insolvenzrechtlichen Ämter abhängt, die der Anwärter als Berufsträger übernehmen wird. Die Personalausstattung ist aber über das Berufsträgerregister gegenüber den Gerichten transparent zu machen, damit die Gerichte mit Blick auf die Erfordernisse des Einzelfalls einschätzen können, ob der Berufsträger auch über die zur Bewältigung der konkreten Aufgaben erforderliche Personalausstattung verfügt.

Der Berufsträger soll seine permanente elektronische Erreichbarkeit gewährleisten. Das bedeutet, dass er eine E-Mail-Adresse vorhalten muss, deren Posteingang er regelmäßig kontrolliert.

Zu § 8 (Berufshaftpflichtversicherung)

Zu Absatz 1

Notwendige Voraussetzung ist wie auch bei Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern oder vereidigten Buchprüfern der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung. Hat der Berufsträger bereits eine andere Berufshaftpflichtversicherung, genügt diese zumeist nicht, denn sie wird zumeist nicht die sich aus der insolvenzrechtlichen Amtstätigkeit ergebenden Risiken abdecken. Genügend ist jedoch die anderweitige Berufshaftpflichtversicherung, wenn diese die sich aus der insolvenzrechtlichen Amtstätigkeit ergebenden Risiken unmittelbar oder über eine Zusatzversicherung abdeckt. Bei der Versicherung handelt es sich um eine Pflichtversicherung nach § 113 Absatz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). Sie entspricht daher auch den Vorgaben, die an die Pflichtversicherung der Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer gestellt werden. Die Mindestversicherung pro Schadensfall liegt bei 250 000 Euro; der Berufsträger kann eine höhere Summe im Schadensfall vereinbaren, jedoch keine niedrigere. Alle Vermögensschäden, für die der insolvenzrechtliche Amtsträger nach den §§ 278 oder 831 BGB einzustehen hat, müssen erfasst sein. Dabei handelt es sich um die Pflichtverletzungen in vertraglichen und quasivertraglichen Verhältnissen des Amtsträgers, in denen das Verschulden von Erfüllungsgehilfen ihm zugerechnet wird. Ebenso handelt es sich um deliktische Handlungen, die vom Amtsträger sozial weisungsabhängige Personen begehen, wenn sie nicht ordnungsgemäß ausgesucht oder überwacht worden sind.

Zu Absatz 2

Der Versicherungsschutz muss umfassend sein, das heißt alle Pflichtverletzungen, die Haftungsansprüche zur Folge haben können, müssen erfasst sein.

Zu Absatz 3

Jede Pflichtverletzung muss mit mindestens 250 000 Euro abgedeckt sein. Darüber hinaus kann der Berufsträger sich freiwillig absichern; § 38 erhebt die Aufrechterhaltung des Haftpflichtversicherungsschutzes zu einer Berufspflicht.

Zu Absatz 4

In Anlehnung an andere Berufsgesetze sind in den Grenzen des Absatzes 4 Ausschlüsse von der Haftung zulässig.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Unschädlich ist ein Haftungsausschluss für eine wissentliche Pflichtverletzung. Das entspricht auch den in § 103 VVG statuierten Vorgaben für die Haftpflichtversicherung. Danach wird der Versicherer von der Leistung frei, wenn der Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt wird. Das gilt auch bei einer Pflichtversicherung. Der Berufsträger muss keine Vertrauensschadensversicherung abschließen.

Zu Buchstabe b

Unschädlich ist ein Haftungsausschluss für Tätigkeiten über in anderen Staaten eingerichtete oder unterhaltene Kanzleien oder Büros.

Zu Buchstabe c

Unschädlich ist ein Haftungsausschluss im Zusammenhang mit der Beratung und Beschäftigung mit außereuropäischem Recht. Die Beschäftigung mit außereuropäischem Recht ist für insolvenzrechtliche Amtsträger eher außergewöhnlich. Sie sind daher selbst auf Rechtsrat eines Experten aus dem anderen Staat angewiesen.

Zu Buchstabe d

Unschädlich ist ein Haftungsausschluss für den Fall, dass Personal, Angehörige oder Mitgesellschafters Vermögen veruntreuen, es sei denn, dass der Amtsträger Aufsichts- oder Organisationspflichten verletzt hat. Dieser Haftungsausschluss betrifft den Fall, dass ein Mitarbeiter Vermögen veruntreut hat, dem Amtsträger aber kein Verschulden bei der Überwachung des Mitarbeiters vorgeworfen werden kann. In diesem Fall haftet er nicht, sodass auch eine Versicherung des Sachverhalts nicht nötig erscheint. Hingegen darf der Fall der schuldhaften Aufsichts- beziehungsweise Organisationspflichtverletzung nicht ausgenommen werden, denn in diesem Fall liegt nicht nur der einen Haftungsausschluss herbeiführende Vorsatz beim Personal, Angehörigen oder Mitgesellschafter selbst vor, sondern der insolvenzrechtliche Amtsträger hat fahrlässig seine Pflichten verletzt, sodass ein Versicherungsfall vorliegt, aber der Ausschlussgrund der wissentlichen Herbeiführung des Versicherungsfalls nicht vorliegt.

Zu Nummer 2

Haftungsunschädlich ist auch ein Selbstbehalt bis zu einem Prozent des vierfachen Betrags der Mindestversicherungssumme. Das ist bei einer Mindestversicherungssumme von 250 000 Euro ein Selbstbehalt von 10 000 Euro.

Zu Absatz 5

Der Versicherer muss der Kammer unverzüglich Beginn, Ende und auch jede Änderung des Versicherungsvertrags mitteilen. Nur dadurch kann die Kammer die Aufrechterhaltung der Versicherung prüfen und gegebenenfalls die Zulassung widerrufen. Zudem hat die Kammer das Recht, Dritten Auskunft über die Versicherung zu erteilen, damit diese ihre Schadensersatzansprüche geltend machen können.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift trägt den Interessen Dritter, die Schadensersatzansprüche geltend machen wollen, an der Auskunft über den Namen und die Adresse des Berufshaftpflichtversicherers des Berufsträgers sowie über die Versicherungsnummer Rechnung, insbesondere auch für den Fall, dass die Zulassung des Berufsträgers bereits nicht mehr besteht. Die Auskunftserteilung kann durch die Kammer nur abgelehnt werden, soweit der Berufsträger ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung hat.

Zu § 9 (Verordnungsermächtigung)

Aufgrund Rechtsverordnung sollen die Anforderungen an die praktische Ausbildung und deren Nachweis sowie die Anforderungen an die Büroausstattung konkretisiert werden können. Es handelt sich um Materien, die im Lichte sich wandelnder Verhältnisse, etwa zum Stand der Technik, einer Anpassung und Konkretisierung bedürftig sind, weshalb die Regelung im Verordnungswege sich aufdrängt.

Zu Abschnitt 2 (Verfahren)

Zu Unterabschnitt 1 (Zulassungsverfahren)

Zu § 10 (Zulassungsstelle)

Als Zulassungsstelle fungiert die Kammer der zur Übernahme von insolvenzrechtlichen Ämtern befugten Personen (§ 1 Absatz 2, §§ 58 bis 92). Damit wird die Ausführung dieses Gesetzes den zu der Kammer zusammengeschlossenen Berufsträgern auch im Hinblick auf die Berufszulassung in Selbstverwaltung überlassen.

Zu § 11 (Antrag; Informationen und Nachweise)

Zu Absatz 1

Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Der Antrag hat die für die Prüfungsvoraussetzungen erforderlichen Angaben zu enthalten, und ihm sind die zum Nachweis dieser Voraussetzungen geeigneten Dokumente beizufügen.

Zu Absatz 2

Im Antragsverfahren sind neben den für die Zulassung erforderlichen Angaben auch die im Berufsträgerregister (§§ 25 bis 333) zu veröffentlichenden Daten anzugeben; damit ist dem Antragsteller die Möglichkeit eröffnet, die im Interessen- und Erfahrungsprofil auf freiwilliger Basis zu veröffentlichenden Daten und Nachweise zu übermitteln. Bereits hier unterliegt er dann auch der Pflicht zur Wahrheit und zur Unterlassung von Irreführungen (vergleiche § 31 Absatz 1). Zwingend zu hinterlegende Informationen sind die Stammdaten des Berufsträgers (§ 26); Einzelheiten zum gesamten Verfahren können in einer Rechtsverordnung normiert werden, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf (§ 33).

Zu § 12 (Führungszeugnis und Auskunft aus dem Gewerbezentralregister)

Zu Nummer 1

Die Vorschrift lehnt sich an § 34 Absatz 3 Nummer 8 der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften an. Anhand des Behördenführungszeugnisses kann sich die Kammer einen Überblick über mögliche Vorstrafen oder ihr Fehlen verschaffen oder eingetragene berufsrechtliche Entscheidungen nach § 10 Absatz 2 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) berücksichtigen.

Zu Nummer 2

Darüber hinaus muss der Antragsteller einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 Absatz 1 in Verbindung mit § 149 Absatz 2 der Gewerbeordnung) vorlegen. Die Kammer kann daraus unter anderem erkennen, ob eine Verwaltungsbehörde zuvor dem Antragsteller die Ausübung eines Gewerbes wegen Unzuverlässigkeit versagt oder ihn mit einem Bußgeld belegt hatte.

Zu § 13 (Aussetzung der Entscheidung über den Antrag)

Wie im Berufsrecht der Rechtsanwälte (§ 10 BRAO), der Steuerberater (§ 40a StBerG) und der Wirtschaftsprüfer (§ 16b WPO) ist das Zulassungsverfahren auszusetzen, wenn ein Strafverfahren gegen den Bewerber anhängig ist und die Entscheidung eine Versagung der Zulassung zur Folge haben würde. Auszusetzen ist das Zulassungsverfahren sowohl bei einem Ermittlungsverfahren (mit der Anhängigkeit bei der Staatsanwaltschaft) als auch bei einem gerichtlichen Verfahren. Die zu erwartende Entscheidung kann eine Verurteilung, aber auch ein Strafbefehl sein, denn nach § 410 Absatz 3 StPO steht der rechtskräftige Strafbefehl einem rechtskräftigen Urteil gleich. Notwendig ist jedoch, dass diese Entscheidung die Versagung der Zulassung zur Folge haben muss. Die Vorschrift weicht von den §§ 135 und 136 ab, die eine Sperre gegen einen Berufsträger nur bei dringendem Tatverdacht oder Zulassung des Hauptverfahrens gegen ihn ermöglichen. Bei der Zulassung ist der Antragsteller aber noch nicht beruflich tätig, sodass bereits die Erhebung einer Anklage und damit die Anhängigkeit des Verfahrens ausreichend ist, um ihm die Zulassung zu versagen. Eine lange Wartefrist ist für den Antragsteller damit nicht verbunden, denn auch in diesem Verfahrensabschnitt gilt im Strafprozess der Beschleunigungsgrundsatz. Das Gericht hat bei Schwierigkeiten, Verhandlungstermine zu finden, wenigstens über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu entscheiden (BVerfG vom 1.8.2018 – 2 BvR 1258/18 Rn. 31 = LSK 2018, 17596), sodass in diesem Punkt Klarheit herrscht, ob der Antrag weiterhin auszusetzen ist.

Zu § 14 (Zulassung)

Abgeschlossen und wirksam wird die Zulassung mit der Aushändigung einer Urkunde, die auch auf elektronischem Wege erfolgen kann.

Zu § 15 (Erlöschen)

Infolge der Höchstpersönlichkeit der Zulassung endet diese mit dem Tod des Zugelassenen. Ebenso selbstverständlich ist, dass der Zugelassene auf die Zulassung verzichten kann und dass ein solcher Verzicht die Zulassung zum Erlöschen bringt. Schließlich entspricht es allgemeinen Grundsätzen, dass die Zulassung Gegenstand einer Rücknahme oder eines Widerrufs sein kann und auch diese Entscheidungen, sobald sie unanfechtbar geworden sind, zum Erlöschen der Zulassung führen. Aus diesem Rahmen fällt die sanktionsbedingte Entziehung der Zulassung (Nummer 3), die als stärkste berufsrechtliche Sanktion (§ 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3) im Zuge eines von der Kammer zu betreibenden berufsrechtlichen Verfahrens (§ 47 ff.) oder, sofern der betroffene Berufsträger eine Klärung im berufsgerichtlichen Verfahren begehrt, durch die Berufsgerichte (§ 111111 ff.) verhängt werden kann.

Zu § 16 (Rücknahme; Widerruf)

Als actus contrarius zur Zulassung ist diese zurückzunehmen, wenn sie nicht hätte erteilt werden dürfen, weil Versagungsgründe vorgelegen haben. Sie ist zu widerrufen, wenn solche Gründe erst nachträglich eintreten. Daneben bestehen noch die Möglichkeiten der berufsrechtlichen Sanktionen, die auch zu einer partiellen, temporären oder vollständigen Entziehung der Zulassung führen können. Naturgemäß ist für Widerruf und Rücknahme die Kammer zuständig.

Zu § 17 (Wiederzulassung)

Auf die Wiederzulassung, d.h. die Zulassung nach einer früher bereits erteilten, zwischenzeitlich aber beendeten Zulassung, finden im Ausgangspunkt die auf die Zulassung anwendbaren Bestimmungen Anwendung.

Nicht erforderlich ist allerdings im Grundsatz das nochmalige Absolvieren der theoretischen Prüfung, da bereits für die vorherige Zulassung die theoretische Prüfung absolviert worden sein muss. Eine Ausnahme ist für Fälle vorzusehen, in denen nicht gewährleistet erscheint, dass das vorhandene Kenntnisniveau für die Wahrnehmung insolvenzrechtlicher Ämter ausreicht. Entsprechende Zweifel können aus einem langen zeitlichen Abstand zur Beendigung der früheren Zulassung und im Einzelfall auch aus Verfehlungen unter der früheren Zulassung folgen, welche derart grob sind, dass sie auf ein gravierendes Kenntnisdefizit schließen lassen. Ein zeitlicher Abstand von weniger als 5 Jahren soll in der Regel keinen Anlass für derartige Zweifel geben.

Ist die Zulassung nur teilweise entzogen worden, ist die Vorlage eines erneuten Führungszeugnisses nicht erforderlich, da der Kammer zulassungsrelevante Informationen zum Berufsträger im Rahmen der ununterbrochen fortgesetzten Aufsicht über diesen bekannt werden.

Zu § 18 (Gebühren)

Das Zulassungsverfahren ist durch die Erhebung von Gebühren zu finanzieren. Die Höhe der Gebühren ist durch die Kammer festzulegen.

Zu § 19 (Ärztliches Gutachten)

Zu Absatz 1

Wie im Berufsrecht der Rechtsanwälte (§ 15 BRAO), der Steuerberater (§ 40 Absatz 4 StBerG) und der Wirtschaftsprüfer (§ 16a WPO) ist ein ärztliches Gutachten beizubringen, wenn Zweifel an der gesundheitlichen Eignung des Bewerbers bestehen. Das gilt sowohl für das Zulassungs- als auch für das Wiederzulassungsverfahren. Die Erwähnung des Wiederzulassungsverfahrens hat klarstellenden Charakter; ein ärztliches Gutachten kann auch angefordert werden, wenn im Nachhinein Zweifel an der gesundheitlichen Eignung auftreten und die Zulassung gegebenenfalls zurückgenommen oder widerrufen werden könnte.

Zu Absatz 2

Die Anordnung bedarf mit Blick auf ihre potenziell belastenden Wirkungen einer Begründung. Sie ist zuzustellen. Der dagegen zulässige Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Zu Absatz 3

Die Regelung stellt klar, dass die fehlende Beibringung des ärztlichen Gutachtens zur Vermutung führt, dass der Antragsteller oder zugelassene Berufsträger dauerhaft nicht in der Lage ist, den Beruf auszuüben.

Zu Unterabschnitt 2 (Prüfungsstelle und Prüfverfahren)

Zu § 20 (Prüfungsstelle)

Zu Absatz 1

Als Prüfungsstelle ist eine verselbständigte Verwaltungseinheit einzurichten. Damit soll deren Unabhängigkeit abgesichert werden. Wegen der erheblichen Bedeutung der Prüfung für die Berufszulassung und damit für den Zugang von Anwärtern zum Beruf ist es notwendig, dass der Leiter des Prüfungsamtes weisungsfrei agieren kann. Aufgabe der Prüfungsstelle ist die Vorbereitung und Durchführung der Prüfung.

Zu Absatz 2

Mit Blick auf die komplexe Natur von möglichen Streitigkeiten über Prüfungen, soll der Leiter der Prüfungsstelle nach dem Vorbild des § 5 Absatz 2 Satz 2 WPO über die Befähigung zum Richteramt verfügen.

Zu § 21 (Antrag auf Zulassung zur Prüfung)

Die Prüfung wird (wie bei Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern) auf Antrag abgelegt. Sie ist nicht notwendig erst nach Ableistung der praktischen Zeit abzulegen, sondern kann auch ausbildungsbegleitend abgelegt werden. Der Antrag ist in schriftlicher oder elektronischer Form zu stellen. Darüberhinausgehende Anforderungen gibt es nicht. Der elektronischen Form wird durch eine E-Mail genügt; einer qualifizierten elektronischen Signatur bedarf es nicht. Der Antragsteller kann ausreichend über seine E-Mail-Adresse und die eingereichten Unterlagen verifiziert werden.

Zu § 22 (Prüfungsgebühren)

Das Prüfungswesen wird durch Gebühren finanziert. Die Höhen werden in der Gebührensatzung der Kammer festgelegt.

Zu § 23 (Prüfungskommission)

Zu Absatz 1

Für jede mündliche Prüfung nach § 6 wird eine Kommission eingesetzt. Je nach Zahl der Prüflinge sind in hinreichender Anzahl Prüfungskommissionen zu bilden. Diese bestehen aus je 2 zugelassenen Berufsträgern und 2 aktiven Restrukturierungs- und Insolvenzrichtern. Die Einbeziehung der Richterschaft trägt dem Befund Rechnung, dass die Zulassung nur der erste Schritt auf dem Weg des Berufsträgers zur Übernahme eines insolvenzrechtlichen Amtes ist. Ein insolvenzrechtliches Amt kann stets nur aufgrund einer gerichtlichen Bestellung verliehen werden. Daher soll die Richterschaft, der die Bestellentscheidung im Einzelfall obliegt und welche für diese Entscheidung auch die Verantwortung übernehmen muss, in den Prüfungskommissionen vertreten sein. Wie auch die Prüfungsstelle selbst sollen die Mitglieder der Prüfungskommission von Weisungen freigehalten werden und ihre Tätigkeit als Prüfer allein an sachlichen Maßstäben orientieren.

Zu Absatz 2

Jeder Berufsträger kann gegenüber der Kammer sein Interesse bekunden, als Mitglied einer Prüfungskommission eingesetzt zu werden. Nähere Anforderungen können in der nach § 24 zu erlassenden Rechtsverordnung festgelegt werden. In jedem Fall muss die Auswahl der Mitglieder der Prüfungskommissionen nach im Vorhinein festgelegten und nachprüfbaren Kriterien erfolgen, um den Auswahlprozess hinreichend transparent zu machen. Als ein mögliches Kriterium nennt Absatz 2 die Berufserfahrung. Damit sind andere sachliche

Kriterien nicht ausgeschlossen. In Betracht kommen auch einschlägige schriftstellerische Leistungen oder Lehrerfahrungen.

Zu Absatz 3

Die Vertreter der Richterschaft sind von den Landesjustizverwaltungen zu bestimmen, welche damit einen Pool an Richtern bilden, die sich zur Übernahme von Prüfungen bereit erklärt haben. Es muss sich um Richter handeln, die als Insolvenz- und als Restrukturierungsrichter tätig sind. Die Auswahl in konkrete Prüfungskommissionen nimmt auch hier der Leiter der Prüfungsstelle vor. Zu den Einzelheiten dieser Auswahl kann wiederum die nach § 24 zu erlassende Rechtsverordnung nähere Regelungen treffen.

Zu § 24 (Verordnungsermächtigung)

Durch Rechtsverordnung können mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten zum Prüfungsverfahren geregelt werden. Dadurch wird Flexibilität gegenüber einer starren gesetzlichen Vorschrift mit allen Prüfungsinhalten hergestellt. Naturgemäß erfolgt die Ausgestaltung durch Verordnungsrecht in dem durch die gesetzlichen Regelungen gezogenen Rahmen. Insbesondere ist die Zusammensetzung der Prüfungskommission mit je 2 Berufsträgern und Richtern der Verordnung vorgegeben, die darum nur die Einzelheiten im Einklang mit den Grundsätzen regeln kann, die durch die gesetzlichen Vorgaben aufgestellt sind. Regelungsgegenstand der Verordnung sind insbesondere die Aufgaben des Leiters der Prüfungsstelle, die Einzelheiten zur Prüfungszulassung, der technische Ablauf der Prüfung, die Voraussetzungen und Folgen eines Rücktritts von der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung, die Kostentragung und Wiederholungsmöglichkeiten. Die Rechtsverordnung kann sodann nähere Bestimmungen zu den Kriterien treffen, nach denen der Leiter der Prüfungsstelle die Prüfungskommission zusammenzustellen hat.

Die Verordnung hat schließlich Einzelheiten zur Vergütung und zum Auslagenersatz für Mitglieder der Prüfungskommission zu regeln. Die Vergütung ist eine Gegenleistung für die Abnahme der Prüfung; hier kann zum Beispiel differenziert werden nach Vorbereitungsaufwand, entgangenem Einkommen und Zeitaufwand. Auslagen sind zu regeln für die Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten.

Zu Kapitel 2 (Berufsträgerregister)

Zu § 25 (Inhalt; elektronische Führung; Einsichtnahme)

Zu Absatz 1

Primärer Zweck des Berufsträgerregisters ist es, den Gerichten eine sachgerechte Auswahl bei der Bestellung von insolvenzrechtlichen Amtsträgern zu ermöglichen. Hierzu werden den Gerichten Informationen zu jedem Berufsträger zur Verfügung gestellt. Insbesondere geht aus dem Register neben den die Person des Berufsträgers und dessen Kanzlei betreffenden Stammdaten (§ 26) hervor, wie lange der Berufsträger schon insolvenzrechtliche Ämter wahrnimmt oder dazu befugt ist und über welche Personal- und Büroausstattung er verfügt (§ 27). Zudem kann das Gericht die auf von dem Berufsträger zur Verfügung gestellten Angaben und Nachweise zu dessen Erfahrungen und Interessenschwerpunkten zugreifen (§ 28). Und schließlich sind auch berufsrechtliche Sanktionen im Register vermerkt, mit denen schwerwiegende Berufspflichtverletzungen sanktioniert werden.

Das Berufsträgerregister ist von der Kammer einzurichten und zu führen.

Zu Absatz 2

Der Absatz gibt einen Überblick über die in den nachfolgenden Vorschriften näher bestimmten Inhalte des Berufsträgerregisters. Es sind dies die Stammdaten, die Angaben zur

Personal- und Büroausstattung, das Interessen- und Erfahrungsprofil, die laufenden Bestellungen und Registervermerke.

Zu Absatz 3

Das Berufsträgerregister ist elektronisch zu führen, damit dessen Inhalt jederzeit und kostenfrei abgerufen werden kann. Um die gespeicherten Daten zugänglich zu machen, sind sie zu strukturieren und anhand von Such- und Filterfunktionen erschließbar zu machen. Die Suchparameter und -funktionen können durch die Rechtsverordnung nach § 32 konkretisiert werden.

Zu Absatz 4

Die Zugriffsrechte sind entsprechend der Zweckwidmungen des Registers wie folgt abgestuft: Uneingeschränkten Zugriff muss den Insolvenz- und den Restrukturierungsgerichten eingeräumt werden, da der primäre Zweck des Registers darin besteht, den Gerichten eine Grundlage für die Ausübung ihres Auswahlermessens zu verschaffen.

Den Berufsträgern selbst muss der Zugriff auf die ihn selbst betreffenden Informationen schon deshalb eröffnet sein, damit sie deren Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen und gegebenenfalls auf eine Korrektur oder Löschung hinwirken können.

Die Stammdaten sowie das Interessen- und Erfahrungsprofil werden jedermann zugänglich gemacht. Damit kann das Register insbesondere Gläubigern Hilfestellungen bieten, wenn diese Vorschläge zur Person des Insolvenzverwalters unterbreiten wollen (§ 56c InsO-E).

Zu § 26 (Stammdaten)

Bei den Stammdaten handelt es sich um die grundlegenden Daten zur Person des Berufsträgers (Nummer 1), seiner Kanzlei und deren Standorte (Nummern 2, 3) und seiner Zulassung (Nummer 4). Sofern der Berufsträger bereits vor seiner Zulassung zum insolvenzrechtlichen Amtsträger bestellt wurde, ist dieses Datum aufzunehmen.

Dauerhaft ausgeübte Tätigkeiten sind mit Blick auf deren Relevanz für die im Einzelfall zu beurteilende Unabhängigkeit und Auslastung auszuweisen (Nummer 5). Ist der Berufsträger für einen bestimmten freien Beruf zugelassen, ist diese Zulassung auch dann anzugeben, wenn der Berufsträger in diesem Bereich keine Mandate mehr übernimmt und betreut. Anzugeben sind nicht nur die Tätigkeiten, sondern (nach Nummer 6) auch die Anschriften, Telefonnummern, elektronischen Postfächern und Internetseiten, die im Zuge der Ausübung der weiteren Tätigkeiten eingesetzt werden. Die mit Blick auf Parallelpflichten aus dem Berufsrecht der weiteren Tätigkeiten mögliche Doppelungen sind ungeachtet des aus Artikel 5 Buchstabe c DSGVO folgenden Gebots der Datenminimierung gerechtfertigt, da sie für die Berufsaufsicht nach dem InsAG-E unmittelbar erforderlich und unverzichtbar sind.

Zu § 27 (Personal- und Büroausstattung)

Zu Absatz 1

Ob ein Berufsträger geeignet ist, bestimmte insolvenzrechtliche Ämter zu übernehmen, hängt neben seiner Geschäftskunde und Unabhängigkeit auch von der Personal- und Büroausstattung der Kanzlei und damit der Fähigkeit des Berufsträgers ab, Prozesse zu organisieren und Teilaufgaben in dem durch das Gebot der höchstpersönlichen Amtsausübung gezogenen Rahmen zu delegieren. Einzutragen sind die für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Kanzlei wesentlichen Merkmale der Personal- und Büroausstattung. Dazu zählt nach Absatz 1 Satz 2 in jedem Fall die Zahl der angestellten Mitarbeiter, deren beruflichen Qualifikationen und Erfahrungen, deren Funktionen im Gesamtgefüge der

Arbeitsorganisation der Kanzlei sowie die zum Einsatz gebrachten Datenverarbeitungssysteme. Die Rechtsverordnung nach § 33 kann weitere Merkmale der Personal- und Büroausstattung festlegen, zu denen Eintragungen zu erfolgen haben (§ 33 Nummer 2).

Die Angaben sind im Rahmen des Zulassungsantrags mitzuteilen. Veränderungen sind der Berufsträgerkammer unverzüglich mitzuteilen. Die Berufsträgerkammer hat die Aufgabe, die Angaben einzutragen und bei Antragstellung fehlende Angaben nachzufragen.

Zu Absatz 2

Zur Verifizierung der nach Absatz 1 eingetragenen Angaben kann die Kammer geeignete Nachweise anfordern, die vom Berufsträger zu übermitteln sind. Auf Antrag des Berufsträgers können derartige Nachweise auch zum Abruf durch die Gerichte im Register hinterlegt werden. Näheres zur Art und Weise der Hinterlegung solcher Nachweise werden durch Rechtsverordnung festgelegt (§ 33 Nummer 2).

Zu § 28 (Interessen- und Erfahrungsprofil)

Absatz 1 eröffnet dem Berufsträger die Möglichkeit, im Rahmen eines Interessenprofils sein Interesse an der Übernahme von insolvenzrechtlichen Ämtern zu konturieren oder einzuschränken. Möglich ist es insbesondere, ein besonderes Interesse an der Übernahme bestimmter Verfahrensarten (z.B. Verbraucherinsolvenzverfahren oder Nachlassinsolvenzverfahren) oder an Verfahren in Bezug auf bestimmte Schuldnertypen geltend zu machen (z.B. hinsichtlich der Branchen, in denen der Schuldner unternehmerisch tätig ist). Auf entsprechende Weise lässt sich das Interesse an der Übernahme von insolvenzrechtlichen Ämtern auch beschränken. Auch soll es möglich sein, über das Interessenprofil kenntlich zu machen, an welchen Gerichten der Berufsträger vornehmlich oder ausschließlich bestellt werden möchte. Die Kundgabe eines Interesses, von einem Gericht bestellt zu werden, wird notwendig sein, damit das Gericht den Berufsträger bei der Auswahl berücksichtigt. Die Gerichte sollen nicht gezwungen sein, alle eingetragenen Berufsträger unabhängig davon zu berücksichtigen, ob sie ein Interesse zur Bestellung bei dem die Bestellung im konkreten Fall vorzunehmenden Gericht angemeldet haben. Andere Möglichkeiten der Geltendmachung eines Bestellinteresses gegenüber den Gerichten sollen mit der über das Interessenprofil eröffneten Möglichkeit nicht abgeschnitten werden.

Eintragungen in das Interessenprofil sind freiwillig. Es besteht keine Verpflichtung zur Veranlassung entsprechender Eintragungen. Es kann aber im Interesse des Berufsträgers liegen, entsprechende Interessen zu hinterlegen, damit sie in der Bestellpraxis der Gerichte Berücksichtigung finden.

Das nach Absatz 2 einzurichtende Erfahrungsprofil dient der Eintragung insbesondere von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen, welche für die im Einzelfall erforderliche Geschäftskunde in vorkommenden oder denkbaren Insolvenz- oder Restrukturierungsfällen relevant sind oder werden können. Zu den für eine Eintragung in das Erfahrungsprofil in Betracht kommenden Gegenständen können weitere Ausbildungen oder Hochschulausbildungen, Fremdsprachenkenntnisse, Kenntnisse und Erfahrungen in oder mit fremden Rechtsordnungen, besondere technische, kaufmännische oder Branchenkenntnisse und vertiefte Rechtskenntnisse in bestimmten Bereichen gehören. Eintragungsfähig sind aber auch Sachverhalte, die sich mit den Begriffen der Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nicht vollständig beschreiben lassen und dabei dennoch relevant für die Geschäftskunde des Berufsträgers sein können. So verhält es sich beispielsweise bei freiwilligen Zertifizierungen durch Verbände oder sonstige Stellen, die auf dem Nachweis der Einhaltung bestimmter Standards für die Ausübung insolvenzrechtlicher Ämter oder anderer beruflicher Tätigkeiten beruhen. Der Entwurf verzichtet vor diesem Hintergrund auf eine auch nur indikative Kategorisierung der relevanten Tatbestände. Konsequenterweise kann er schon wegen der Verschiedenheit der eintragungsfähigen Tatbestände keine Vorgaben für das Maß vorgeben, mit denen sich etwa Kenntnisse oder Erfahrungen messen oder ordinal skalieren

lassen. Der Entwurf gibt aber der Kammer auf, Schemata und Parameter zu definieren, anhand derer sich Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrungen und sonstige Tatbestände strukturieren, insbesondere kategorisieren und skalieren lassen (Absatz 4). Eine derartige Strukturierung ist zum einen erforderlich, um Eintragungen für die Gerichte über Such- und Filterfunktionen zügig erschließbar und deutbar zu machen. Sie kann es aber auch dem Berufsträger leichter machen, die von ihm geltend zu machenden Kenntnisse und Erfahrungen zu strukturieren. In jedem Fall soll das Erfahrungsprofil aber auch die Möglichkeit bieten, Angaben in ein Freifeld einzutragen, wenn die Eintragung sich nicht oder nicht ohne weiteres in die präfigurierten Schemata und Parameter fügen lässt. Vorgaben zu den Schemata und Parametern können im Übrigen im Verordnungswege festgelegt werden (§ 33 Nummer 3).

Die geltend gemachten Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen sollen gegenüber der Kammer nachgewiesen und plausibilisiert werden. Das gilt insbesondere für Qualifikationen, über die Zeugnisse oder Zertifikate ausgestellt sind; diese sind der Kammer zugänglich zu machen. Mit Blick auf die nur eingeschränkt mögliche Verifikation der Angaben (Absatz 3) soll dem Berufsträger die Möglichkeit gegeben werden, die dem Nachweis oder der Plausibilisierung seiner Angaben dienenden Dokumente im Berufsträgerregister zu hinterlegen (Absatz 2 Satz 3), damit die Gerichte darauf zugreifen können und sich selbst ein Bild von den Angaben und ihrer Richtigkeit machen zu können. Diese Hinterlegung erfolgt aber nur auf Antrag und in dem beantragten Umfang.

Die Eintragung von Angaben darf die Kammer nur dann verweigern können, wenn diese offensichtlich unzutreffend, irreführend oder irrelevant sind. Bei sich aufdrängenden Zweifeln ist dem Berufsträger Gelegenheit zu geben, diese zu beseitigen. Der Kammer soll es nicht obliegen, sämtliche Angaben umfassend auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen. Mit Blick auf die damit einhergehende Möglichkeit, dass es zur Eintragung von unzutreffenden Angaben kommen kann, vertraut der Entwurf auf zwei praktische Korrektive, die trotz des Fehlens einer strengen Richtigkeits-, Vollständigkeits- und Angemessenheitsprüfung Gewähr für die Verlässlichkeit der Registereintragungen bieten sollten. Zum einen stellt die Verpflichtung des Berufsträgers zur Richtigkeit und Vollständigkeit sowie zur Unterlassung von Irreführungen eine berufsrechtlich sanktionierbare Pflicht dar. Zum anderen werden die Interessen- und Erfahrungsprofile jedermann zugänglich gemacht und unterliegen damit der Prüfung aller Personen, die sich an unzutreffenden oder irreführenden Angaben stören und denen nicht zuletzt auch das Recht zur Beschwerde bei der Kammer zusteht.

In Anknüpfung an das durch § 25 Absatz 2 aufgestellte Erfordernis, die Registerdaten zwecks Sicherstellung ihrer Erschließbarkeit zu strukturieren, eröffnet Absatz 4 der Kammer die Möglichkeit, Profilschemata und Profilparameter vorzugeben, um die Profilangaben zu kategorisieren und zu standardisieren und damit für die Nutzer, insbesondere die Gerichte leichter zugänglich zu machen. Ungeachtet dieser Standardisierung und Kategorisierung soll dem Berufsträger stets die Möglichkeit eröffnet sein, Angaben in einem Freifeld zu hinterlegen.

Zu § 29 (Laufende Bestellungen)

Die Eintragung der noch nicht beendeten Bestellungen des Berufsträgers in insolvenzrechtliche Ämter dient der Ermöglichung einer Abschätzung der gegenwärtigen Auslastung der Berufsträgers durch die Insolvenz- und die Restrukturierungsgerichte, welche eine Auswahl- und Bestellentscheidung zu treffen haben. Zwar ist die Zahl der laufenden Bestellungen für sich genommen aus gleich mehreren Gründen nur eingeschränkt aussagekräftig. Die Beanspruchung des Berufsträgers durch ein insolvenzrechtliches Amt hängt nicht nur von den Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens ab, sondern variiert auch im Verfahrensablauf. Zu Beginn von Insolvenzverfahren ist die Beanspruchung in der Regel besonders groß, während Frequenz und Intensität der Beanspruchung in späteren Verfahrensstadien oftmals abnehmen. Auch ist die Beanspruchung des Berufsträgers stets nur im

Zusammenhang mit dessen Personal- und Büroausstattung beurteilbar, die er zur Bewältigung seiner Aufgaben heranziehen kann und an die er im Rahmen des nach § 57b InsO-E Zulässigen auch Aufgaben delegieren kann. Dennoch kann die Zahl der laufenden Bestellungen einen indikativen Anhalt für das bestellende Gericht bieten, auf dessen Grundlage es an den Berufsträger zur Klärung der Auslastungsfrage gezielte Nachfragen stellen kann (§ 56e Absatz 1 InsO-E). Das gilt umso mehr, als die Angabe des Bestelldatums das Gericht in die Lage versetzt, abzuschätzen, in welchen Stadien sich die vom Berufsträger betreuten Verfahren befinden.

Wird eine Bestellung beendet, sind die auf sie bezogenen Eintragungen zu löschen (Absatz 2). Dem Berufsträger steht es frei, die zu entfernenden Angaben nunmehr in seinem Erfahrungsprofil anzugeben oder zu hinterlegen (§ 28 Absatz 2 Satz 1, 2 und 5).

Um die zeitnahe Eintragung und Entfernung der Bestellungen zu ermöglichen, werden die Insolvenz- und die Restrukturierungsgerichte verpflichtet, der Kammer unverzüglich jede Bestellung und deren Beendigung mitzuteilen.

Zu § 30 (Registervermerke)

Zu Absatz 1

Um die Informationsbasis der Insolvenz- und der Restrukturierungsgerichte zu vervollständigen, werden bestimmte berufsrechtliche Sanktionen, die im Vorgriff auf solche Sanktionen nach den §§ 136 ff. verhängten Sperren sowie bestimmte Aufsichtsmaßnahmen der Gerichte vermerkt, die den Berufsträger in ein insolvenzrechtliches Amt bestellt haben. Damit gibt das Register Aufschluss über Pflichtverletzungen des Berufsträgers, die hinreichend schwerwiegend waren, um die einzutragenden Sanktionen, Sperren der Aufsichtsmaßnahmen zu rechtfertigen. Sie sind damit relevant für die Eignung des Berufsträgers in künftigen Auswahl- und Bestellsituationen.

Zu Nummer 1

Das nach Nummer 1 einzutragende Erlöschen der Zulassung muss nicht notwendigerweise auf einer Entziehung der Zulassung (§ 15 Nummer 3) beruhen, sondern kann Folge eines Verzichts durch den Berufsträger oder einer Rücknahme der Zulassung sein. Insoweit bezweckt der Registervermerk die Transparenz über das Erlöschen der Zulassung herzustellen. Denn nach dem Erlöschen der Zulassung kann der Berufsträger ein insolvenzrechtliches Amt nicht mehr bekleiden (§ 1 Absatz 1, § 56 Absatz 1, § 274 Absatz 1 InsO-E, § 74 Absatz 1, § 94 Absatz 1 StaRUG-E).

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Vermerkt werden Geldbußen von mindestens 10 000 Euro. Niedrigere Geldbußen und Rügen werden ihrer Geringfügigkeit wegen und des daraus folgenden Mangels an Relevanz für die Bestimmung der Eignung nicht vermerkt. Voraussetzung für die Eintragung der Geldbußen ist deren Bestandskraft oder die Unanfechtbarkeit der sie bestätigenden gerichtlichen Entscheidung.

Zu Buchstabe b

Bei der teilweisen Entziehung der Zulassung, bleibt die Zulassung mit dem nicht entzogenen Teil bestehen. Sie führt damit nicht zum Erlöschen der gesamten Zulassung, welche nach Nummer 1 in Verbindung mit §15 Nummer 3 zu vermerken ist. Die Eintragung ist aus zwei Gründen geboten. Zum einen entfällt mit der teilweisen Entziehung der Zulassung die Befugnis zur Übernahme insolvenzrechtlicher Ämter in dem Umfang, der durch die teilweise

Entziehung umrissen ist. Diese Beschränkung ist bei den Auswahl- und Bestellentscheidungen der Insolvenz- und der Restrukturierungsgerichte zu beachten. Zudem wird eine auch nur teilweise Entziehung der Zulassung nur in Reaktion auf eine hinreichend schwerwiegende Berufspflichtverletzung in Betracht kommen, die damit auch für die Beurteilung der Eignung des Berufsträgers relevant wird. Auch hier erfordert die Eintragung die Bestandskraft oder, im Fall einer Bestätigung im gerichtlichen Verfahren, die Unanfechtbarkeit der gerichtlichen Entscheidung.

Zu Nummer 3

Die nach den §§ 135 bis 137 in Erwartung von schwerwiegenden Sanktionen verhängten Sperren sind zu vermerken, da die objektive Erwartung einer entsprechend schwerwiegenden Sanktion ein Umstand ist, den die restrukturierungs- und Insolvenzgerichte bei ihren Auswahl- und Bestellentscheidungen berücksichtigen können sollen.

Zu Nummer 4

Die rechtskräftige Entlassung des Berufsträgers aus einem insolvenzrechtlichen Amt ist zu vermerken, wenn die Entlassung einer Pflichtverletzung wegen erfolgt und dabei einen wichtigen Grund für die Entlassung liefert. Dies setzt in aller Regel voraus, dass der Berufsträger in schwerwiegender Weise seine Pflichten verletzt hat. Dieser Befund ist potentiell relevant auch für die Eignung des Berufsträgers in künftigen Verfahren. Einzutragen ist die Entlassung erst, wenn sie rechtskräftig geworden ist.

Zu Nummer 5

Auch die rechtskräftige Verhängung von Zwangsgeldern kommt nur bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen in Betracht, die eignungsrelevant sind.

Zu Absatz 2

Mit Blick auf die tatsächliche oder potentielle Relevanz der vermerkten Sanktionen, Sperren oder Aufsichtsmaßnahmen für laufende Bestellungen hat die Kammer die Gerichte, bei denen der Berufsträger insolvenzrechtliche Ämter bekleidet, von dem Vermerk zu unterrichten.

Zu Absatz 3

Der Grundsatz, nach welchem Vermerke nach 3 Jahren zu entfernen sind, wird in zweierlei Weise modifiziert. Für die Entziehung der Zulassung, sei diese vollständig oder nur partiell, ist die Sperrfrist maßgeblich, mit der sie versehen ist (§ 46 Absatz 1 Satz 3). Sperren nach den §§ 136 ff. sind hingegen zu entfernen, sobald sie außer Kraft treten oder ihre Aufhebung unanfechtbar geworden ist.

Zu § 31 (Pflichten des Berufsträgers)

Der Berufsträger ist in allen das Berufsträgerregister betreffenden Angelegenheit zur Wahrhaftigkeit verpflichtet. Unrichtige oder irreführende Angaben sind ihm untersagt (Absatz 1), und er muss unverzüglich auf die Berichtigung unrichtig oder irreführend werdender Angaben hinwirken (Absatz 2). Es handelt sich in beiden Fällen um berufsrechtlich sanktionierbare Pflichten.

Der Berufsträger hat der Kammer den Fortbestand des nach § 8 geforderten Mindestversicherungsschutzes jährlich nachzuweisen. Die Einzelheiten, insbesondere zum Zeitpunkt und der Form des Nachweises, werden durch die Kammer festgelegt.

Zu § 32 (Speicherung, Bearbeitung und Löschung eingetragener Daten)

Die Vorschrift regelt die Datenverarbeitung durch die Berufsträgerkammer und sichert die Konformität mit datenschutzrechtlichen Vorgaben ab.

Absatz 1 stellt den Grundsatz auf, dass sich die Entfernung der einen Berufsträger betreffenden Daten nach der Regelung richtet, die für die Entfernung des Vermerks über das Erlöschen der Zulassung maßgeblich ist. Die Entfernung setzt somit einerseits das Erlöschen der Zulassung und andererseits den Ablauf der Frist, die für die Entfernung des darüber eingetragenen Vermerks maßgeblich ist. Letztere richtet sich nach § 30 Absatz 3 und beträgt entweder 3 Jahre oder fällt mit einer längeren Sperrfrist nach § 46 Absatz 1 Satz 3 zusammen.

Absatz 2 gestattet der Kammer, auch entfernte Daten für aufsichtliche Zwecke zu speichern und zu bearbeiten. Grundsätzlich sind auch solche Daten nach 5 Jahren zu löschen. Aus § 158 kann sich aber eine längere Frist ergeben.

Zu § 33 (Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift schafft eine Verordnungsermächtigung zur Regelung von Einzelheiten zur Einrichtung und zum Betrieb des Berufsträgerregisters. Durch die Rechtsverordnung sollen zum einen die Regelungen konkretisiert werden können, welche die inhaltliche Ausgestaltung des Registers, insbesondere im Hinblick auf die Angaben und Nachweise zur Personal- und Büroausstattung und zum Interessen- und Erfahrungsprofil, betreffen. Zum anderen sollen auch die technischen, insbesondere die Datensicherheit und den Datenschutz betreffenden Bestimmungen konkretisiert werden können.

Zu Kapitel 3 (Verwaltungsverfahren)

Zu § 34 (Ergänzende Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes)

Die Regeln des VwVfG sind für diesen Teil anzuwenden. Das zwischen der Kammer und dem Berufsträger oder dem Anwärter bestehende Rechtsverhältnis ist öffentlichrechtlicher Natur. Das Zulassungsverfahren und das die Registerführung betreffende Verfahren sind Verwaltungsverfahren, die folglich, soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält, dem VwVfG unterfallen. Für die gerichtliche Klärung von Streitigkeiten bestehen hinsichtlich des Rechtswegs und der Zuständigkeit Besonderheiten. Nach Teil 5 Kapitel 2 besteht eine Zuständigkeit der beim Oberlandesgericht und beim Bundesgerichtshof eingerichteten berufsrechtlichen Spruchkörper.

Zu § 35 (Übermittlung von Daten an die Kammer; Verarbeitung von Daten durch die Kammer)

Die Vorschrift bestimmt, dass Gerichte und Behörden einschließlich der Berufskammern der Berufsträgerkammer diejenigen Daten zu übermitteln haben, deren Kenntnis aus Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich sind, um ein berufs- oder aufsichtsrechtliches Verfahren einzuleiten oder durchzuführen. Hierdurch wird die Berufsträgerkammer in den Stand gesetzt, nach Maßgabe der berufsaufsichtsrechtlichen Regelungen einzuschreiten, wo dies aufgrund der mitgeteilten Informationen geboten ist. Hierdurch kann der Entstehung von Missständen innerhalb des Berufsstandes frühzeitig entgegengewirkt werden.

Zu Teil 3 (Berufspflichten und Berufsaufsicht)

Zu Kapitel 1 (Berufspflichten; berufliche Zusammenarbeit)

Berufsträger unterliegen schon heute der Aufsicht durch die sie in insolvenzrechtliche Ämter bestellenden Gerichte. Diese Aufsicht ist stets beschränkt auf die Ausübung des jeweiligen

insolvenzrechtlichen Amts. An einer verfahrensübergreifenden oder verfahrensunabhängigen Beaufsichtigung fehlt es demgegenüber. Diese verfahrensbezogene Aufsicht ist lückenhaft und unzureichend und wird durch die von der Kammer zu leistende umfassende Aufsicht über das gesamte tätigkeits- und berufsbezogene Handeln der Berufsträger ergänzt. Den Gegenstand und Maßstab dieser Aufsicht bilden in erster Linie die Pflichten, denen die Berufsträger als in konkreten Verfahren bestellte Amtsträger unterliegen. Diese Verfahrenspflichten sind aber zu Berufspflichten zu erheben, um ihre Einhaltung auch im Rahmen der umfassenden und verfahrensunabhängigen Aufsicht zu überwachen. Sie sind durch weitere Pflichten zu ergänzen, welche nicht an die Amtsstellung in konkreten Verfahren, sondern an die Zulassung anknüpfen. Zudem sind die Voraussetzungen und Grenzen der beruflichen Zusammenarbeit zu regeln, wobei sicherzustellen ist, dass die Berufsträger ihren Pflichten auch im Rahmen solcher Zusammenarbeitsformen uneingeschränkt nachkommen und für Verletzungen verantwortlich gemacht werden können.

Die in den §§ 42 und 43 enthaltenen Beschränkungen und Bedingungen für die berufliche Zusammenarbeit auf der Grundlage einer gesellschaftsrechtlichen Verbindung dienen der Sicherung der Voraussetzungen dafür, dass die Berufsträger die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen können. Nach dem Vorbild des Notarrechts sind Zusammenschlüsse mit anderen Berufsträgern zwar ohne weiteres zulässig. Die Gesellschaft hat dann aber die Berufspflichten, denen die Gesellschafter unterliegen, zu achten. Es sind zudem auf Gesellschaftsebene Vorkehrungen zu treffen, um verlässlich und frühzeitig Sachverhalte zu identifizieren, welche die Unabhängigkeit der Berufsträger gefährden oder in Frage stellen, wobei für die Beurteilung der Unabhängigkeit die Gesellschaft und die Mitgesellschafter als nahestehende Personen gelten. Um die Unabhängigkeit der Berufsträger abzusichern, ist ihnen ein Zusammenschluss mit Vertretern anderer Berufe nur in Bezug auf eine sonstige berufliche Tätigkeit gestattet und auch dies nur mit bestimmten Berufsgruppen. Werden Bürogemeinschaften gebildet, sind insbesondere durch organisatorische, personelle und technische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Berufsträger ihren Berufspflichten und den Pflichten nachkommen, denen sie als bestellte Amtsträger unterliegen.

Zu § 36 (Grundsatz)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift wiederholt, was sich aus den Verfahrensordnungen, unter denen der Berufsträger in konkreten Verfahren zum Amtsträger bestellt ist, ohnehin ergibt: dass das Amt gewissenhaft, unabhängig und mit der gebotenen Sorgfalt auszuüben ist und dass der Amtsträger sich dabei ausschließlich an den Zielen des Verfahrens zu orientieren hat, für das er bestellt ist. Eigenständige Bedeutung kommt der Bestimmung dadurch zu, dass sie die zunächst nur als Verfahrenspflicht bestehende Pflicht zu einer Berufspflicht erhebt, die unabhängig und damit auch außerhalb des Verfahrens im Rahmen der durch die Kammer geführten Berufsaufsicht sanktionierbar wird.

Die weiteren Bestimmungen in den §§ 37 bis 45 flankieren diesen Grundgedanken, indem sie Bereiche ansprechen, die nicht oder nicht vollständig durch die primär verfahrensrechtlichen Pflichten erfasst werden. Namentlich folgt die Pflicht zur Aufrechterhaltung des Berufshaftpflichtversicherungsschutzes nicht (erst) aus dem konkreten Amt, sondern (bereits) aus der Zulassung. Solange der Berufsträger zugelassen ist, hat er für die Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes zu sorgen, welcher Voraussetzung für seine Zulassung ist. Ähnliches gilt für die Pflicht zur Fortbildung, welche sicherstellen soll, dass der Berufsträger dauerhaft den Anforderungen an seine Kenntnisse genügt, die Voraussetzung der Zulassungserteilung sind.

Die in den §§ 46 und 47 enthaltenen Beschränkungen und Bedingungen für die berufliche Zusammenarbeit auf der Grundlage einer gesellschaftsrechtlichen Verbindung dienen der Sicherung der Voraussetzungen dafür, dass die Berufsträger die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen können. Nach dem Vorbild des Notarrechts sind Zusammenschlüsse mit

anderen Berufsträgern ohne weiteres zulässig. Die Gesellschaft hat dann aber die Berufspflichten, denen die Gesellschafter unterliegen, zu achten. Es sind zudem auf Gesellschaftsebene Vorkehrungen zu treffen, um verlässlich und frühzeitig Sachverhalte zu identifizieren, welche die Unabhängigkeit der Berufsträger gefährden oder in Frage stellen, wobei für die Beurteilung der Unabhängigkeit die Gesellschaft und die Mitgesellschafter als nahestehende Personen gelten. Um die Unabhängigkeit der Berufsträger abzusichern, ist ihnen ein Zusammenschluss mit Vertretern anderer Berufe nur in Bezug auf eine sonstige berufliche Tätigkeit gestattet und auch dies nur mit bestimmten Berufsgruppen. Werden Bürogemeinschaften gebildet, sind insbesondere durch organisatorische, personelle und technische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Berufsträger ihren Berufspflichten und den Pflichten nachkommen, denen sie als bestellte Amtsträger unterliegen.

Zu Absatz 2

Nicht nur die den Berufsträger als in konkreten Verfahren bestellten Amtsträger treffenden verfahrensrechtlichen Pflichten, sondern auch die ihn als Berufsträger nach diesem Gesetz treffenden Pflichten sind Berufspflichten.

Zu § 37 (Vorkehrungen zur Wahrung der Unabhängigkeit)

Die Unabhängigkeit des Berufsträgers gehört neben der Geschäftskunde zu den zentralen Eignungskriterien. Um die Voraussetzung dafür zu schaffen, im konkreten Fall schnell Sachverhalte aufdecken und aufklären zu können, welche die Unabhängigkeit des Berufsträgers in diesem Fall in Zweifel ziehen können, ist der Berufsträger gehalten schon zuvor Vorkehrungen zu treffen, die eine Klärung ermöglichen.

Zu § 38 (Aufrechterhaltung der Berufshaftpflichtversicherung)

Die Berufshaftpflichtversicherung ist eine Zulassungsvoraussetzung nach § 8. Der Berufsträger hat diese aufrecht zu erhalten. Er darf insbesondere nicht durch Nichtzahlung der Versicherungsprämie Leistungsfreiheit des Versicherers herbeiführen oder eine Kündigung des Vertrags durch das Versicherungsunternehmen veranlassen, wenn er nicht zugleich für gleichwertigen Ersatz sorgt. Die Anpassung des Versicherungsschutzes an erhöhte Haftungsrisiken, die mit der Annahme der Bestellung in bestimmten Fällen einhergehen kann, ist eine sich bereits aus den jeweiligen Verfahrensordnungen ergebende Verfahrenspflicht (§ 57f Absatz 2 InsO-E).

Zu § 39 (Fortbildung; Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern)

Die für die Ausübung insolvenzrechtlicher Ämter erforderlichen Kenntnisse müssen im Rahmen der laufenden Fortbildung erhalten, erweitert und auf einem Stand gehalten werden, der es dem Berufsträger ermöglicht, den Anforderungen der sich fortentwickelnden Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis gerecht zu werden. Aber auch die wirtschaftlichen Kenntnisse und Fertigkeiten müssen auf den jeweils maßgeblichen Stand gebracht werden.

Daneben hat der Berufsträger sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter die für die Sachbearbeitung erforderliche Ausbildung erhalten. Nur dann kann er Gewähr dafür leisten, dass die zulässigerweise an solche Mitarbeiter delegierte Aufgaben sachgerecht und verlässlich ausgeführt werden.

Zu § 40 (Pflichten als Sachverständiger und als Treuhänder)

Treuhänder und Sachverständige übernehmen kein insolvenzrechtliches Amt. Gleichwohl werden mit den Aufgaben der Treuhänder und Sachverständigen in aller Regel die Personen betraut, welche auch die Insolvenzverwaltung übernehmen. Der auch darüber hinaus bestehende enge Zusammenhang mit der Insolvenzverwaltung macht es erforderlich, dass Berufsträger, auch dann den berufsrechtlichen Bindungen unterliegen, wenn sie in die Rolle

von Treuhändern und Sachverständigen einrücken. Insoweit ergänzt die Vorschrift namentlich § 20a InsO-E, wonach Sachverständige im Insolvenzeröffnungsverfahren, sofern sie Gutachten zum Vorliegen der Insolvenzeröffnungsvoraussetzungen oder zu anderen, für das Insolvenzverfahren wesentliche Sachverhalte zu erstatten haben, den für die Insolvenzverwalter geltenden Pflichten der §§ 57 ff. InsO-E jedenfalls insoweit unterworfen sind, wie sich diese auf die Tätigkeit der Sachverständigen anwenden lassen.

Zu § 41 (Verhältnis zu anderen Berufspflichten)

Die Berufspflichten von Berufsträgern sind in der Regel und über weite Strecken mit den Berufspflichten vereinbar, denen ein Berufsträger als Angehöriger weiterer Berufe wie etwa dem Rechtsanwalts- oder Wirtschaftsprüferberuf unterliegen kann. Zuweilen aber passen die Berufspflichten aus anderen Berufen nicht zu den Aufgaben und Funktionen insolvenzrechtlicher Amtsträger. Das gilt etwa für das aus § 12 Absatz 1 der Berufsordnung für Rechtsanwälte folgende Verbot der Umgehung der Rechtsanwälte anderer Beteiligter, das nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 6.7.2015 (AnwZ (Brfg) 24/14) auch dann Geltung beansprucht, wenn ein zum Insolvenzverwalter bestellter Rechtsanwalt eine massezugehörige Forderung geltend macht. Dieses Umgehungsverbot verträgt sich nicht mit dem Gebot einer effektiven und effizienten Masseverwertung und Insolvenzabwicklung.

Der Entwurf geht von dem Grundsatz auf, dass für die Wahrnehmung insolvenzrechtlicher Ämter einheitliche Maßstäbe gelten sollten und dass diese nicht davon abhängen können, ob der zum insolvenzrechtlichen Amtsträger außerhalb seiner Aufgabenwahrnehmung in einem solchen Amt noch anderen, ggf. abweichenden Berufspflichten unterliegt. Auch können insolvenz- und restrukturierungsrechtliche Gebote nicht zur Disposition insolvenzfremder Berufsregelungen stehen. Daher sollen insolvenzrechtliche Berufspflichten im Konfliktfall den weiteren Berufspflichten vorgehen. Das ist aus der Warte des anderen Berufsrecht vertretbar, da und weil dieser Vorrang nur in dem Rahmen besteht, indem der Berufsträger insolvenzrechtliche Ämter ausführt. Im Übrigen, d.h. bei fehlendem Konflikt und außerhalb der insolvenzrechtlichen Ämter gelten die anderen Berufspflichten neben den insolvenzrechtlichen Berufspflichten. Zur Auflösung einer außerhalb insolvenzrechtlicher Ämter auftretenden Pflichtenkollision hat die Vorschrift nichts beizutragen.

Zu § 42 (Berufsausübungsgesellschaften)

Berufsträgern soll es, wie auch Rechtsanwälten (§ 59b BRAO), Steuerberatern (§ 49 StBerG) und Wirtschaftsprüfern (44b WPO), nicht verwehrt sein, sich mit anderen Personen zur beruflichen Zusammenarbeit zusammenzuschließen. Zur Absicherung der berufsrechtlichen Bindungen des Berufsträgers, ist die Zulässigkeit solcher Zusammenschlüsse aber an Bedingungen zu knüpfen, welche die Möglichkeiten zur beruflichen Zusammenarbeit mit anderen Personen einschränken.

Zum einen ist der Kreis der Personen zu beschränken, mit denen der Berufsträger sich zur Berufsausübung zusammenschließen kann. Unproblematisch ist der Zusammenschluss mit anderen Berufsträgern zu einer Berufsausübungsgesellschaft (Absatz 1 Satz 1). Der Zusammenschluss mit Angehörigen anderer Berufe ist zwar möglich, aber auf die in § 43 Absatz 1 genannten Berufsgruppen beschränkt. Personen, die sich schwerwiegender Berufspflichtverletzungen schuldig gemacht haben oder die Unabhängigkeit anderer Berufsträger in schwerwiegender Weise oder wiederholt missachtet haben, dürfen einer Berufsausübungsgesellschaft nicht beitreten (Absatz 4 Satz 2). Zulässig ist schließlich die Beteiligung an einer Berufsausübungsgesellschaft, deren einziger Gesellschafter der Berufsträger ist (Absatz 1 Satz 2). In allen diesen Zusammenschlüssen sind allein die an ihnen beteiligten Berufsträger befugt, insolvenzrechtliche Ämter zu übernehmen. Die Gesellschaft selbst kann durch die Beteiligung eines oder mehrerer Berufsträger oder aufgrund einer solchen Beteiligung nicht selbst die Befugnis erlangen, insolvenzrechtliche Ämter zu bekleiden. Weiterhin sollen insolvenzrechtliche Ämter ausschließlich von natürlichen Personen wahrgenommen werden können. Die berufsrechtlichen Verantwortlichkeiten werden durch

Zusammenschlüsse mit anderen Berufsträgern nicht eingeschränkt; dies gilt auch für die haftungsrechtlichen Verantwortlichkeiten, die aus der Verletzung von Verfahrenspflichten resultieren können (Absatz 2).

Zum anderen ist sicherzustellen, dass Berufsträger durch die Bindungen, die sie im Zuge von Zusammenschlüssen zur beruflichen Zusammenarbeit eingehen, nicht in ihrer Fähigkeit eingeschränkt werden, ihren verfahrensrechtlichen und berufsrechtlichen Verantwortlichkeiten nachzukommen. Deshalb müssen Vorkehrungen dafür getroffen werden, dass die Berufsausübungsgesellschaft die verfahrensrechtlichen und berufsrechtlichen Bindungen des Berufsträgers achtet. Der Berufsträger darf nicht gesellschaftsvertraglich, durch Beschlüsse der Gesellschafterversammlung oder auf andere Weise dazu bestimmt oder verpflichtet werden, gegen die ihn treffenden Verfahrens- oder Berufspflichten zu verstoßen. Entsprechende Regelungen sind deshalb in den Gesellschaftsvertrag und sonstige die Organisation der Ausübungsgesellschaft betreffende Vereinbarungen aufzunehmen. Im Fall wiederholter Verstöße ist die Gesellschaft aufzulösen (Absatz 3). Auch sind gesellschaftsvertragliche Vorkehrungen zu treffen, mit denen sich sicherstellen lässt, dass Mitgesellschafter ausgeschlossen werden, welche in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen Berufspflichten verstoßen oder die Unabhängigkeit von Berufsträgern missachten (Absatz 4).

Schließlich sind bei Berufsausübungsgesellschaften besondere Vorkehrungen zur Aufdeckung und Ermittlung von Berufspflichtverletzungen sowie von Sachverhalten zu treffen, welche die Unabhängigkeit der beteiligten Berufsträger in Zweifel zu ziehen geeignet sind (Absatz 5). Dabei ist zu beachten, dass die Berufsausübungsgesellschaft und die Mitgesellschafter als nahestehende Personen des Berufsträgers anzusehen sind (Absatz 6).

Zu § 43 (Verbindungen zur Ausübung sonstiger beruflicher Tätigkeiten)

Berufsausübungsgesellschaften können auch mit Trägern anderer Berufe gebildet werden. Der Kreis der sozietätsfähigen Berufe wird in Anlehnung an § 9 Absatz 2 der Bundesnotarordnung (BNotO) beschränkt. § 43 folgt im Grundsatz und Ausgangspunkt den Erwägungen, auf denen § 9 BNotO im Hinblick auf die Beschränkung auf die genannten Berufe beruht, lässt allerdings unter zwei Bedingungen auch die Verbindung mit den Trägern weiterer freier Berufe zu, die sich zu Partnerschaftsgesellschaften zusammenschließen können: Die Verbindung darf weder mit der Ausübung insolvenzrechtlicher Ämter unvereinbar sein noch darf sie das Vertrauen in die Unabhängigkeit und zweckentsprechen-de Wahrnehmung insolvenzrechtlicher Ämter gefährden.

Absatz 2 stellt klar, dass auch auf solche Berufsausübungsgesellschaften die § 42 Absatz 2 bis 6 gelten, mit denen sichergestellt wird, dass die verfahrens- und berufsrechtlichen Pflichtbindungen durch die gesellschaftsrechtlichen Bindungen des Berufsträgers nicht beeinträchtigt werden

Zu § 44 (Bürogemeinschaften)

Die Vorschrift gestattet dem Berufsträger ein gemeinsames Büro mit anderen Berufsträgern oder unternehmerisch tätigen Personen, zum Beispiel zur Unterhaltung gemeinsamer Bürotechnik oder einer gemeinsamen Empfangsperson.

Zu § 45 (Verhalten außerhalb der Wahrnehmung von Ämtern)

Auch außerhalb seiner beruflichen Tätigkeit soll sich der Berufsträger so verhalten, dass das Ansehen des Berufsstandes und seiner Mitglieder nicht beschädigt wird. Das Vertrauen in die persönliche Integrität, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Leistungsfähigkeit und -bereitschaft insolvenzrechtlicher Amtsträger ist für die Aufrechterhaltung des allgemeinen Vertrauens in die Sachgerechtigkeit und Verlässlichkeit der Abwicklung von Insolvenz- und von Restrukturierungsverfahren und damit letztlich auch für die Funktionsfähigkeit dieser

Verfahren unabdingbar. Berufsträger haben deshalb auch ihr Verhalten außerhalb ihrer Wahrnehmung insolvenzrechtlicher Ämter an der Notwendigkeit auszurichten, das an den vorgenannten Kriterien festzumachende Ansehen des Berufsstands zu wahren.

Zu Kapitel 2 (Sanktionen)

Zu § 46 (Berufsrechtliche Sanktionen)

Um die Steuerungswirkung der Berufspflichten sicherzustellen, müssen Verstöße gegen Berufspflichten sanktioniert werden können.

Absatz 1 fächert die möglichen Sanktionen auf, die nach dem Vorbild anderer Berufsordnungen (vergleiche § 68 WPO) von der Rüge über die Verhängung von Geldbußen bis hin zur Entziehung der Zulassung reichen. Die Entziehung der Zulassung kann dabei auf bestimmte Tätigkeitsbereiche beschränkt werden und muss in jedem Fall mit einer Sperrfrist versehen werden, die mindestens ein Jahr und höchstens acht Jahre beträgt. Mit der zu verhängenden Sanktion, die sich auch aus einer Kombination von Einzelsanktionen zusammensetzen kann, sind stets alle im Zeitpunkt der Sanktionierung bekannten Berufsrechtsverstöße abzugelten (Absatz 2).

Die Wahl der Sanktionsart und der Sanktionshöhe hat im Zuge einer Gesamtwürdigung sämtlicher relevanten Umstände des Falls zu erfolgen. Sie richtet sich insbesondere nach Art, Schwere und Dauer der Pflichtverletzung, der Art und Schwere der Verantwortung des Berufsträgers für die Pflichtverletzung und dem Umfang der eingetretenen Schäden. Frühere Pflichtverletzungen sind, wiederum in Abhängigkeit von Zahl, Art, Dauer und Schwere ebenso erschwerend zu berücksichtigen wie die Eignung der Pflichtverletzung, das Ansehen des Berufsstands in der allgemeinen Wahrnehmung zu beeinträchtigen. Die Mitwirkung bei der Aufklärung des Pflichtverstoßes und Anstrengungen zur Wiedergutmachungen eingetretenen Schadens sind zugunsten des Berufsträgers zu berücksichtigen.

Geldbußen fließen nur dann in den Haushalt der Kammer, wenn ihre Verhängung bestandskräftig wird. Wird die Geldbuße hingegen im gerichtlichen Verfahren nach Erhebung einer darauf gerichteten Klage verhängt, fließt sie dem Justizfiskus zu.

Zu Kapitel 3 (Berufsaufsicht)

Die Aufsicht über die Tätigkeit der Berufsträger obliegt der Kammer. Diese hat bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung den relevanten Sachverhalt zu ermitteln und, sofern sie zur Überzeugung gelangt, dass eine solche Pflichtverletzung vorliegt, eine Sanktion zu verhängen. Für die Verhängung der Sanktion ist die Kammer damit selbst zuständig. Den Weg über das berufsgerichtliche Verfahren muss sie nur gehen, wenn der Berufsträger gegen die Sanktion Widerspruch einlegt.

Zu § 47 (Ermittlung und Verfolgung von Verstößen gegen Berufspflichten)

Liegen konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Berufspflichtverletzung vor, ist die Kammer zur Ermittlung des Sachverhalts und ggf. zur weiteren Verfolgung des Verstoßes verpflichtet. Anhaltspunkte für Ermittlungen können sich insbesondere aus gerichtlichen Anzeigen nach § 48 oder aus Beschwerden nach § 49 ergeben.

Die Kammer hat allen ernsthaften Hinweisen nachzugehen; zu verdachtsunabhängigen und anlasslosen Überprüfung und Kontrolle ist sie hingegen nicht verpflichtet. Der Sachverhalt ist nach allen Seiten hin zu ermitteln. Es müssen daher sowohl die den Berufsträger belastenden als auch die ihn entlastenden Umstände berücksichtigt werden. Steht der Verdacht einer schwerwiegenden Berufspflichtverletzung im Raum, für welche als Sanktion die Entziehung der Zulassung in Betracht kommt, sind die Gerichte anzuhören, die den

Berufsträger in den letzten 5 Jahren bestellt haben. Auf diese Weise lässt sich das für die Verhängung einer solch weitgehenden Sanktion erforderliche Gesamtbild ermitteln.

Wegen der erheblichen Auswirkungen, die eine Sanktion unmittelbar, aber auch langfristig haben kann, ist der Berufsträger in jedem Fall anzuhören. Er soll umfassend seine Sichtweise schildern und entlastende Umstände vorbringen können. Der Berufsträger hat das Recht zu schweigen.

Zu § 48 (Anzeigen durch Gerichte)

Zwangsgelder, welche Gerichte gegenüber den von ihnen bestellten insolvenzrechtlichen Amtsträgern verhängen und auf Pflichtverletzungen beruhende Entlassungen aus insolvenzrechtlichen Ämtern indizieren das Vorliegen einer auch berufsrechtlich sanktionswürdigen Pflichtverletzung. Entsprechende Entscheidungen sollen daher mit Rechtskraft der Entscheidung der Kammer angezeigt werden.

Das Gericht ist vom Ausgang des durch seine Anzeige angestoßenen Verfahrens unabhängig davon zu unterrichten, ob das Verfahren eingestellt oder eine Sanktion verhängt wird. Stellt der Berufsträger auf einen erfolglosen Widerspruch gegen eine Sanktion einen Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung, ist auch dies dem anzeigenden Gericht mitzuteilen.

Zu § 49 (Beschwerden)

Die Vorschrift verpflichtet die Kammer, auch aus einer Beschwerde durch Verfahrensbeteiligte oder durch Dritte sich ergebenden Verdacht einer Berufspflichtverletzung nachzugehen.

Die beschwerdeführenden Personen sind über den Ausgang des durch die Anzeige oder Beschwerde ausgelösten Verfahrens in Kenntnis zu setzen. Mitzuteilen ist sowohl die Einstellung des Verfahrens als auch die Verhängung einer Sanktion. Bei Verhängung einer Sanktion ist vor der Mitteilung abzuwarten, ob der Berufsträger rechtzeitig Widerspruch einlegt und ob dem Widerspruch abzuhelfen ist. Wird die Sanktion bestandskräftig, ist sie mit Eintritt der Bestandskraft mitzuteilen. Stellt der Berufsträger den Antrag auf eine berufsgerichtliche Entscheidung, ist stattdessen auf die in diesem Verfahren für die beschwerdeführende Person bestehende Möglichkeit hinzuweisen, auf Antrag vom Ausgang des Verfahrens unterrichtet zu werden.

Zu § 50 (Mitwirkungspflichten des Berufsträgers)

Zu Absatz 1

Jeder Berufsträger soll die Kammer bei Ermittlungen durch Erteilung von Auskünften und Einsicht in Unterlagen unterstützen. Damit sind auch jene Berufsträger gemeint, die keine Pflichtverletzung begangen haben, aber zur Aufklärung einer Pflichtverletzung eines Kollegen beitragen können.

Zu Absatz 2

Der Berufsträger kann die Auskunft verweigern, wenn er zwar nicht selbst eine Pflichtverletzung begangen hat, sich jedoch bei einer Auskunft der Gefahr aussetzt, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Wird zum Beispiel gegen einen Berufsträger wegen einer Steuerhinterziehung ermittelt, kann ein anderer Berufsträger, der zum damaligen Zeitpunkt Mitarbeiter (ohne Zulassung) dieses Berufsträgers war, die Aussage verweigern, wenn er sich zum Beispiel auch wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung selbst belasten müsste.

Zu § 51 (Zwangsgeld bei der Verletzung von Mitwirkungspflichten)

Die Regelung entspricht § 62a WPO.

Zu § 52 (Informationsaustausch mit der Staatsanwaltschaft)

Die Kammer soll der Staatsanwaltschaft jeden Verdacht auf eine Straftat ihres Berufsträgers melden. Eine inhaltlich ähnliche Regelung gibt es in § 65 Absatz 1 WPO.

Erhält die Staatsanwaltschaft bei ihren Ermittlungen einen Hinweis, dass ein Berufsträger eine Pflichtverletzung begangen haben könnte, teilt sie die Tatsachen der Kammer mit. Die Vorschrift entspricht dem § 65 Absatz 2 WPO.

Zu § 53 (Verwertbarkeit von Auskünften, Unterlagen und Daten)

Zur Erfassung aller Bestellungen sind diese an die Kammer mitzuteilen. Die registerführende Stelle speichert alle Bestellungen für 10 Jahre, damit diese – insbesondere im Fall der Ahndung von Berufspflichtverletzungen – nachverfolgt werden können. Die Bestellungen werden aber nicht im einsichtsfähigen Berufsträgerregister abgebildet; sie dienen nur der Nachverfolgung von Bestellungen durch die Kammer oder eine staatliche Institution, wenn diese die Kammer um Auskunft dazu ersucht. In gleicher Weise wird auch die Beendigung der Bestellung erfasst, sei es durch den Abschluss des Insolvenzverfahrens oder ein anderes Ereignis, welches zum Erlöschen der Bestellung geführt hat.

Zu § 54 (Anderweitige Ahndung)

Die Vorschrift entspricht § 69a WPO.

Zu § 55 (Verhältnis des berufsrechtlichen Verfahrens zu berufsrechtlichen Verfahren nach anderen Berufsgesetzen)

Wird zugleich die Pflicht eines anderen Berufs verletzt, soll eine doppelte Sanktion vermieden werden. Zu diesem Zweck ist auf den Schwerpunkt der Pflichtverletzung zu ermitteln. Nur wenn die Pflichtverletzung hauptsächlich oder überwiegend mit der Ausübung einer Tätigkeit nach diesem Gesetz im Zusammenhang steht, kommt ein berufsgerichtliches Verfahren nach diesem Gesetz in Betracht. Fehlt es an einem Schwerpunkt der Pflichtverletzung, ist der Schwerpunkt der allgemeinen beruflichen Tätigkeit maßgebend. Klarstellend wird geregelt, dass stets nach diesem Gesetz zu entscheiden ist, wenn eine Entziehung der Zulassung in Betracht kommt. Hat also eine nur gelegentlich als Insolvenzverwalter bestellte Person bei der Tätigkeit als Rechtsanwalt Mandantengelder veruntreut, ist – auch bei einer Entziehung der anwaltlichen Zulassung – zusätzlich nach diesem Gesetz zu sanktionieren, obwohl weder Schwerpunkt der Pflichtverletzung noch Schwerpunkt der eigentlichen Tätigkeit im nach diesem Gesetz ausgeübten Beruf liegen. Absatz 3 beschränkt jedes berufsrechtliche Verfahren auf die dem Berufsträger nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten. Die Pflichtverletzung für einen anderen Beruf kann nach diesem Gesetz weder verfolgt noch sanktionsverschärfend berücksichtigt werden.

Zu § 56 (Verfolgungsverjährung)

Die Vorschrift regelt, nach dem Ablauf welchen Zeitraums eine Pflichtverletzung nicht mehr verfolgt werden kann.

Zu § 57 (Verhängung von Sanktionen)

Der Kammer obliegt nach § 48 auch die Verhängung der Sanktion, wenn sie zur Überzeugung gelangt, dass ein Berufspflichtverstoß vorliegt. Die Wahl der Sanktionsart und die Bemessung der Sanktionshöhe richtet sich nach §46 Absatz 3.

Gegen den nach Absatz 2 zu begründenden Sanktionierungsbescheid steht dem Berufsträger der Widerspruch zu (Absatz 3). Hilft die Kammer diesem Widerspruch ab, steht dem Berufsträger nach Maßgabe des Absatzes 4 ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen für einen hinzugezogenen Rechtsanwalt zu erstatten, sofern dessen Zuziehung notwendig war.

Hilft die Kammer dem Widerspruch nicht ab, kann der Berufsträger binnen eines Monates eine berufsgerichtliche Entscheidung über die angegriffene Sanktion beantragen (§ 111).

Zu Teil 4 (Kammer)

Zu Kapitel 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 58 (Bezeichnung; Mitglieder; Zweck)

Der durch das InsAG-E geschaffene Rahmen soll den Berufsträgern zur Ausführung in Selbstverwaltung überlassen werden. Hierzu werden die Berufsträger zu einer Kammer zusammengeschlossen, welche als „Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger“ bezeichnet wird. Auf die Schaffung einer Mehrzahl von lokalen Kammern, wie sie in der Rechtsanwaltschaft bestehen, ist mit Blick auf die voraussichtlich begrenzte Anzahl der Berufsträger zu verzichten. Es genügt, wie auch bei den Wirtschaftsprüfern und Patentanwälten, die Errichtung einer Bundeskammer. Damit wird zugleich ein einheitlicher und gleichförmiger Gesetzesvollzug sichergestellt. Die Kammer ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts verfasst. Die ihr nach dem InsAG-E zugewiesenen Aufgaben führt sie in mittelbarer Staatsverwaltung unter der Rechtsaufsicht durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz aus. Die Organisationssatzung, welche die Kammer zwecks Festlegung der über die nachfolgenden Bestimmungen des InsAG-E hinausgehenden Einzelfragen der Binnenverfassung der Kammer zu erlassen hat, wird auch den Sitz der Kammer zu bestimmen haben.

Gründung und Errichtung der Kammer vollziehen sich nach Maßgabe der §§ 3 bis 13 des Einführungsgesetzes zum Insolvenzamtsträgergesetzes.

Zu § 59 (Weitere Aufgaben)

Zu Absatz 1

Weitere Aufgabe der Kammer ist die Wahrung der beruflichen Belange der Gesamtheit ihrer Mitglieder. Sie unterstützt nicht die einzelnen Mitglieder bei der Arbeit, sondern tritt in allen die Gesamtheit der Mitglieder betreffenden Angelegenheiten gegenüber zuständigen Gerichten, Behörden und Organisationen auf.

Zu Absatz 2

Die Kammer soll die Fortbildung der Kammermitglieder und die Ausbildung des Berufsnachwuchses fördern. Die Kammer soll Fortbildungsmöglichkeiten für Berufsträger anbieten, wobei die Art und Weise ihr überlassen ist.

Zu Absatz 3

Die Kammer schlägt Kandidaten zur Besetzung der ehrenamtlichen Richterposten bei den Berufsgerichten vor. Voraussetzungen zur Wählbarkeit sind in den Vorschriften zur Berufsgerichtsbarkeit geregelt.

Zu Absatz 4

Die Kammer ist die zuständige Stelle nach § 117 Absatz 2 VVG. Die zuständige Stelle muss benannt werden, damit der Versicherer für den Fall des Nichtbestehens oder der Beendigung des Versicherungsverhältnisses gegenüber dem Dritten, der von der Haftpflichtversicherung in den Fällen des § 115 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 VVG profitiert, nicht frei wird. Vielmehr besteht die Leistungspflicht des Versicherers gegenüber dem Dritten nach § 117 Absatz 1 VVG fort, bis der Kammer dieser Umstand angezeigt worden und ein Monat abgelaufen ist. Auf diese Weise kann die Kammer einschreiten und dem Berufsträger die Zulassung entziehen.

Zu Absatz 5

Zu den Aufgaben der Kammer gehört auch die Beratung der zugelassenen Berufsträger in Fragen der Ausübung der Berufspflichten sowie die Rechtsberatung. Dabei sollen auch verbindliche rechtliche Hinweise erteilt werden. Die Kammermitglieder sollen einen solchen Hinweis auch beantragen können.

Zu Absatz 6

Die Kammer soll auch Schlichtungsaufgaben bezüglich ihrer Mitglieder wahrnehmen und erhält zu diesem Zweck die Befugnis, Schlichtungsvorschläge zu unterbreiten.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift verpflichtet die Kammer zur Einrichtung und Unterhaltung einer eigenen Internetseite mit relevanten Informationen für die Mitglieder und interessierte dritte Personen. Die Internetseite kann in einen allgemein zugänglichen und einen geschützten Bereich für die Mitglieder unterteilt werden. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 27 Absatz 2 der Restrukturierungs- und Insolvenzrichtlinie.

Zu § 60 (Die Kammer als Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten)

Die Vorschrift ist den §§ 133d und § 133e WPO nachgebildet.

Zu § 61 (Organe der Kammer)

Diese Vorschrift legt die Organe der Kammer fest. Die Vorschrift ist zwingend, sodass die Kammer sich keine weiteren Organe geben kann.

Zu § 62 (Organisationssatzung)

Die Vorschrift ist Ausfluss des Selbstverwaltungsgedankens und der damit verbundenen Satzungsautonomie der Kammer. Die Verfassung der Körperschaft ist in einer Satzung zu regeln. Zunächst bedarf es einer von der Gründungsversammlung angenommenen Gründungssatzung, die dann fortwährend geändert werden kann. Zuständiges Gremium ist zwingend die Mitgliederversammlung. Weitere Vorgaben zur Satzung und ihrer Änderung finden sich in § 77. § 70 Absatz 2 regelt, dass die Organisationssatzung nähere Angaben zu den jährlich stattfindenden hybriden oder virtuellen Kammerversammlungen zu bestimmen hat. Die Kammer kann beziehungsweise muss weitere Satzungen erlassen; dazu gehört zum Beispiel die Beitrags- und Gebührensatzung, in der Beitragshöhe und Gebührentatbestände geregelt werden

Zu § 63 (Ehrenamtliche Tätigkeit)

Die Mitglieder der Kammerorgane, das heißt die Vorstandsmitglieder, sind nicht hauptberuflich bei der Kammer tätig, sondern üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Das gilt nicht für einen

Geschäftsführer beziehungsweise andere Angestellte der Geschäftsstelle. Diese sind keine Kammerorgane. Trotz der ehrenamtlichen Tätigkeit sollen die Organe für ihre Tätigkeit entschädigt werden. Das bedeutet, dass angefallene Kosten zu erstatten sind, dass aber auch für den Aufwand eine angemessene Entschädigung zu zahlen ist. Die Vorschrift lässt aber auch eine pauschalierte Aufwandsentschädigung zu. Der Vorstand der Kammer entscheidet über Richtlinien zur Aufwandsentschädigung und Kostenerstattung. Die Mitgliederversammlung kann Fragen dazu thematisieren, zudem finden sich Ausführungen dazu im Wirtschaftsplan, der dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vorzulegen ist. Außerdem kontrolliert das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Aufwandsentschädigung und Kostenerstattung im Rahmen der Rechtsaufsicht, wird also rechtliche Bedenken äußern, aber die Zweckmäßigkeit nicht thematisieren. Außerhalb dieser Regelung müssen die Beteiligten auch deshalb auf die Angemessenheit der Aufwandsvergütung achten, weil eine überzogene Aufwandsvergütung und eine unrichtige Kostenerstattung zur Strafbarkeit aller Beteiligten wegen Untreue führen kann.

Zu § 64 (Verschwiegenheit)

Diese Vorschrift des Gesetzes statuiert eine Verschwiegenheitspflicht des Vorstands, der Angestellten der Kammer und jener Personen, die vom Vorstand zur Mitarbeit herangezogen werden, hinsichtlich der ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten während ihrer Tätigkeit. Das gilt sowohl während der Tätigkeit als auch in der Zeit danach. Dabei handelt es sich zugleich um eine Berufspflicht, bei deren Verletzung der Vorstand einer Sanktion durch die Kammer unterliegt. Mangels Erwähnung des Vorstands in § 203 Absatz 1 Nummer 3 StGB handelt es sich aber nicht um eine strafbewährte Preisgabe erlangter Geheimnisse. Ebenso sind die genannten Personen nicht als Berufsgeheimnisträger in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Strafprozessordnung (StPO) erwähnt, sodass sie sich nicht auf diese Vorschrift zur Aussageverweigerung berufen können. Schließlich sind ihnen in ihrer Eigenschaft als Vorstand, Angestellte der Kammer oder vom Vorstand zur Mitarbeit herangezogene Personen keine Geheimnisse der einzelnen Berufsträger anvertraut worden.

Zu § 65 (Erreichbarkeit)

Die Kammer soll dafür sorgen, dass sie jederzeit elektronisch erreichbar ist. Das gelingt bereits dadurch, dass sie einen sicheren E-Mail-Zugang hat, sodass Berufsträger zur Wahrung von Fristen noch kurz vor dem Fristablauf fristwahrend handeln können.

Zu Kapitel 2 (Mitgliedschaft in der Kammer)

Zu § 66 (Mitgliedschaft)

Die Vorschrift beschränkt die Mitgliedschaft auf die in § 2 genannten Berufsträger. Andere Personen können nicht Kammermitglied werden. Eine Ausnahme ist für jene Berufsträger zu machen, die zeitlich befristet ihre Zulassung verloren haben. Durch die Fortdauer der Mitgliedschaft sind sie nach wie vor der Kammergewalt unterworfen. Wegen der berechenbaren Wiederzulassung haben sie auch ein Recht, an zwischenzeitlichen Kammerentwicklungen teilzuhaben. Verzichtet hingegen ein Mitglied auf seine Zulassung, endet die Mitgliedschaft. Dass sich ein Kammermitglied dadurch gegebenenfalls einer Sanktion entziehen kann, ist hinzunehmen.

Zu § 67 (Mitgliederakten)

Die Vorschrift entspricht § 58 BRAO, § 74a StBerG und § 58a WPO. § 66 Absatz 2 lässt Artikel 15 DSGVO unberührt. Die Speicherfrist von 30 Jahren entspricht den Vorbildern in den anderen Berufsgesetzen (§ 58 Absatz 4 BRAO, § 58a Absatz 3 WPO). Sie ist dort eingeführt worden, weil Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche gegebenenfalls besonders lang sind. Isolierte Aktenteile können auch nach dem Vorbild in der BRAO vernichtet werden. Ein typisches Beispiel ist die Vernichtung von Aktenteilen zu berufsrechtlichen

Sanktionen. Hier gelten die in § 152 vorgegebenen Fristen zur Tilgung. Nach Ablauf der Tilgungsfristen sind die Aktenteile zu vernichten. Mit Eintragungen im Bundeszentralregister, die nach Absatz 3 zunächst gelöscht sein müssen, sind jene nach § 10 Absatz 2 BZRG gemeint.

Zu § 68 (Mitgliedsbeiträge und Gebühren)

Zu Absatz 1

Die Kammer finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge; daneben kann sie für von ihr erbrachte Leistungen Gebühren verlangen. Dafür benötigt die Kammer eine Beitragsordnung. Es gehört zur Selbstverwaltungskompetenz der Kammer, die Beiträge festzulegen. Mitglieder können auf diese Weise unverhältnismäßig belastet werden, wenn sie aus einem möglicherweise geringen Einkommen noch die Kammerbeiträge bestreiten müssen. Daher kann die Gebühren- und Beitragssatzung auch von der Gleichbehandlung hinsichtlich der Gebührenhöhe abweichen und diese am Maßstab der Leistungsfähigkeit orientieren. Die Leistungsfähigkeit kann sich an der Mitarbeiteranzahl oder der durchschnittlichen jährlichen Vergütung bemessen. Die Kammer kann auch noch einen anderen Maßstab anlegen. Hingegen wird die Mehrfachmitgliedschaft in mehreren Kammern kein Grund für eine Gebührenentlastung sein können. Aus dem Gleichheitssatz ergibt sich insbesondere, dass die Beiträge im Verhältnis der Beitragspflichtigen zueinander grundsätzlich vorteilsgerecht bemessen werden müssen (BVerwG, Urteil vom 3.9.1991 - 1 C 24/88, NVwZ-RR 1992, 175). Die mehrfache Kammermitgliedschaft führt nicht zu einem geminderten Vorteil in einer Kammer, sondern vielmehr kann der Berufsträger auch alle Vorteile als Mitglied der Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger genießen.

Zu Absatz 2

Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist das kompetente Organ für die Kammerfinanzierung. Allerdings wird durch die Erhebung von Beiträgen und Gebühren in die Rechte der Mitglieder eingegriffen. Beiträge sind die Konsequenz aus der Kammermitgliedschaft und sind zwingend zu entrichten. Daher muss die Entscheidung über die Beitragshöhe den Mitgliedern verbleiben. Diese entscheiden jährlich darüber, doch soll der Vorstand den Beschluss vorbereiten.

Zu Absatz 3

Der dritte Absatz regelt die Kompetenz zur Erhebung von Gebühren durch die Kammer. Während Beiträge an die Mitgliedschaft knüpfen, knüpfen Gebühren an eine individuell zurechenbare Leistung an (§ 3 des Bundesgebührengesetzes).

Zu Kapitel 3 (Mitgliederversammlung)

Zu § 69 (Mitgliederversammlung)

Die Vorschrift legt fest, dass einmal jährlich die Mitgliederversammlung stattzufinden hat. Sie entspricht den üblichen Regelungen zur Mitgliederversammlung im Recht der privaten und öffentlich-rechtlichen Verbände. Es muss jährlich eine Mitgliederversammlung stattfinden; jedoch können darüber hinaus weitere Mitgliederversammlungen aus wichtigem Grund stattfinden. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff erfasst letztlich alle Umstände, die ein Abwarten bis zur nächsten Mitgliederversammlung nicht zulassen (zum Beispiel Rücktritt des gesamten Vorstands, schwere Verfehlungen mehrerer Vorstandsmitglieder, plötzliche finanzielle Schieflage der Kammer, Einberufungsverlangen durch ein Zehntel der Mitglieder).

Zu § 70 (Form der Durchführung)

Zu Absatz 1

Die Mitgliederversammlung findet entweder in virtueller Form oder sowohl in virtueller Form als auch in Präsenz statt. Ausgeschlossen ist die reine Präsenzveranstaltung. Durch den Zwang zur virtuellen Form soll jedem Mitglied die Teilnahme ermöglicht werden. Die Kammer ist eine reine Bundeskammer mit einem Sitz. Eine Präsenzversammlung würde an einem Ort in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden und für viele Berufsträger zu erheblichem Reiseaufwand führen. Die Konsequenz ist in solchen Fällen zumeist eine geringe Teilnehmerzahl, sodass in Frage steht, ob die wenigen Teilnehmer einer Mitgliederversammlung die Gesamtheit der Mitglieder überhaupt angemessen repräsentieren. Durch den Fokus auf der virtuellen Form ist es jedem Mitglied möglich, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und sich Reise-, Zeit- und Kostenaufwand zu ersparen. Alternativ kann die Kammer eine Mitgliederversammlung in hybrider Form veranstalten, das heißt, dass zu einer Präsenzveranstaltung die virtuelle Form hinzutritt. Mitglieder, die in Präsenz teilnehmen wollen, haben auf diese Weise die Möglichkeit des direkten Austauschs in der Pause und Ähnlichem.

Zu Absatz 2

Vorgaben zur Durchführung sind in der Organisationssatzung zu statuieren. Zu denken ist dabei zum Beispiel an die Ausgestaltung des Rederechts der Mitglieder. Finden sich keine Vorgaben, liegt es im Ermessen des Vorstandes, ob eine rein virtuelle Mitgliederversammlung oder eine solche in hybrider Form durchgeführt wird.

Zu § 71 (Einberufung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt Formalien der Einberufung. Die Einladungskompetenz liegt unter Ausnahme des in Absatz 2 geregelten Falles ausschließlich beim Vorstand.

Zu Absatz 2

Eine Mitgliederversammlung ist auf Verlangen einer qualifizierten Minderheit von 10% der Mitglieder einzuberufen. Der Gegenstand muss angegeben werden. Die Minderheit kann auf diese Weise die jährliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand diese nicht oder zu einem ungewöhnlichen Zeitpunkt (sonntags, zu Ostern, in den Sommerferien, kurz vor Jahresende) einberuft. Die Minderheit kann aber auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf diese Weise einberufen, wenn sie einen entsprechenden Gegenstand angibt.

Zu Absatz 3

Der Hinweis auf die Zuschaltmöglichkeit enthält den Einwahl-Link für alle Kammermitglieder. Dieser muss auf allen gebräuchlichen Endgeräten nutzbar sein; von den Mitgliedern darf kein Spezialgerät oder keine Spezialsoftware dafür gefordert werden. Zudem wird durch die Mitteilung der Einwahlmöglichkeit auch klargestellt, dass diese von der Kammer in jedem Fall zur Verfügung gestellt werden muss. Weder müssen die Mitglieder sich selbst um diese Einwahlmöglichkeit kümmern, noch darf die Kammer vorab fragen, wer einen Einwahllink benötigt. Dem steht nicht entgegen, dass die Kammer vorab fragt, wer am Tagungsort in Person erscheint; jedoch muss es jedem Mitglied möglich sein, sich jederzeit digital in die Tagung einzuwählen.

Zu Absatz 4

Der Hinweis bei einer virtuellen Versammlung auf deren ausschließliche elektronische Durchführung soll den Kammermitgliedern eine unnütze Anfahrt beziehungsweise die Einplanung einer unnützen Anfahrts- und Tagungszeit ersparen.

Zu § 72 (Einladung und Einberufungsfrist)

Die Vorschrift entspricht § 86 BRAO.

Zu § 73 (Ankündigung der Tagesordnung)

Die Vorschrift entspricht § 87 BRAO.

Zu § 74 (Modalitäten der elektronischen Durchführung)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Die Regelung entspricht § 71a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der Bundesnotarordnung (BNotO). Die gesamte Versammlung muss in Ton und Bild übertragen werden. Diese Übertragung hat die gesamte Versammlung einschließlich der Abstimmung zu erfassen. Die Kammermitglieder müssen die Versammlung, gegebenenfalls nach erforderlicher Anmeldung, auf diesem Weg verfolgen können. In der Übertragung sichtbar müssen die Kammermitglieder dagegen nur sein, wenn sie ihr Rederecht wahrnehmen. Die Übertragung des Bildes während des Wortbeitrages ist zur zuverlässigen Identifizierung des Redners erforderlich.

Zu Nummer 2

Damit die Kammermitglieder ihr Stimmrecht ausüben können, sieht diese Regelung, die § 71a Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 BNotO entspricht, vor, dass die online teilnehmenden Kammermitglieder ihr Stimmrecht während der Versammlung elektronisch ausüben können müssen, also beispielsweise durch Verwendung eines elektronischen Abstimmungstools oder durch per Videotechnik übertragenes Handzeichen oder durch Sprachübertragung übertragenes Wort in der Videokonferenz. Soweit geheime Abstimmungen oder Wahlen vorgesehenen sind, muss die geheime Stimmabgabe auch bei einer hybriden oder virtuellen Durchführung der Versammlung sichergestellt sein. Die Möglichkeit der Stimmabgabe ist bis zum Zeitpunkt der Schließung der Abstimmung durch den Versammlungsleiter zu ermöglichen. Wird das Fenster für die Abstimmung geschlossen, hat ein entsprechender Hinweis durch den Versammlungsleiter zu ergehen.

Alternativ, also für solche Fälle, in denen eine Beschlussfassung beziehungsweise Wahl während der Versammlung auf elektronischem Wege nicht durchgeführt werden kann oder soll, kann die Beschlussfassung beziehungsweise die Wahl auch im Anschluss an die hybride oder virtuelle Kammerversammlung durch schriftliche Stimmabgabe erfolgen. Die Stimmabgabe während der hybriden oder virtuellen Kammerversammlung elektronisch zu ermöglichen, kann einen erheblichen technischen Aufwand bedeuten. Deshalb besteht alternativ die Möglichkeit, auf eine Abstimmung oder Wahl im Rahmen der hybriden oder virtuellen Kammerversammlung zu verzichten und diese vollständig im Anschluss schriftlich durchzuführen, etwa über das besondere elektronische Anwaltspostfach. Eine Stimmabgabe noch vor der hybriden oder virtuellen Kammerversammlung scheidet demgegenüber aus, da sich der Gegenstand, über den Beschluss gefasst werden soll beziehungsweise der der Wahl zugrunde liegt, im Laufe der Kammerversammlung noch ändern kann.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift stellt klar, dass auch bei der elektronischen Durchführung der Mitgliederversammlung die Rechte aller Mitglieder, insbesondere das Frage- und Rederecht, nicht eingeschränkt werden dürfen.

Zu § 75 (Beschlüsse)

Die Vorschrift entspricht § 88 BRAO.

Zu § 76 (Aufgaben)

Zu Absatz 1

Das dualistische System der Kammer weist Kompetenzen entweder der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zu. Der Vorstand führt ausweislich § 79 die Geschäfte der Kammer, sodass die Mitgliederversammlung auf ihrer Jahrestagung nur über Grundsatzangelegenheiten abstimmen kann. Diese müssen ihr vom Gesetz zugewiesen sein.

Zu Absatz 2

Ein nicht abschließender Aufgabenkatalog („insbesondere“) findet sich in Absatz 2. Neben der Repräsentation der Mitglieder durch Abstimmung ist die Mitgliederversammlung zudem ein Ort der Diskussion. Unabhängig von der Entscheidungskompetenz sind Fragen von allgemeiner Bedeutung für alle Berufsträger dort zu erörtern. Gegebenenfalls kann über Handlungsempfehlungen abgestimmt werden.

Zu § 77 (Satzungen und Satzungsänderungen)

Zu Absatz 1

Satzungen sind von der Mitgliederversammlung beschlossene Rechtsvorschriften. Das Initiativrecht liegt beim Vorstand. Jedoch kann der Vorstand nicht eigenständig die Satzungsvorschriften erlassen, sondern bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Durch Fehlen von Sonderregeln bedarf eine Satzungsänderung keiner qualifizierten Mehrheit, sondern es genügt nach § 75 Absatz 3 die einfache Mehrheit. Absatz 1 erstreckt das Initiativrecht auf jedes Mitglied. Die Organisationssatzung kann ein angemessenes Quorum vorsehen, um sicherzustellen, dass es sich um einen Vorschlag aus dem Kreis der Mitglieder und nicht lediglich um einen Einzelvorschlag handelt.

Zu Absatz 2

Für die Wirksamkeit einer jeden Satzungsänderung bedarf es der Zustimmung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Das gilt aber nicht uneingeschränkt für die Beitrags- und Gebührensatzung. Die Beitrags-, Gebühren- und Auslagentatbestände fallen in die uneingeschränkte Selbstverwaltungskompetenz der Mitglieder. Nur sie können entscheiden, wie hoch der Beitrag sein soll. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz darf nur prüfen, ob die Beiträge sich am Gebot der Leistungsfähigkeit orientieren. Mittelbar hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz dadurch auch eine rechtliche Kontrollmöglichkeit. Gebühren und Auslagen müssen den Vorgaben des Gesetzes über Gebühren und Auslagen des Bundes entsprechen.

Zu Kapitel 4 (Vorstand)

Zu § 78 (Zusammensetzung und Organisation)

Zu Absatz 1

In § 61 ist geregelt, dass es den Vorstand als Organ gibt. Um ausreichend Diversität zu erreichen und ausreichend Personal für die gesamten ehrenamtlich zu erledigenden Vorstandaufgaben zu finden (und damit eine berufsmäßige Etablierung zu vermeiden), muss der Vorstand mindestens 7 Mitglieder haben. Die Mitgliederversammlung kann eine höhere Zahl festsetzen. Durch die fehlende Notwendigkeit einer Satzungsregelung wird hinreichend Flexibilität gewahrt, denn die Mitgliederversammlung kann ad hoc entscheiden, dass sie mehr Mitglieder in den Vorstand wählt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass der Präsident die Vorstandssitzungen leitet und die Kammer nach außen vertritt.

Zu Absatz 3

Wie im Recht der Körperschaften üblich, kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben, muss diese sich also nicht von der Mitgliederversammlung billigen lassen.

Zu § 79 (Aufgaben)

Zu Absatz 1

Diese Vorschrift regelt die Aufgaben, das heißt die Geschäftsführungsbefugnis des Vorstands. Das ist abzugrenzen von der in § 82 geregelten Vertretungsbefugnis, die das Außenverhältnis regelt. Er hat die umfassende Kompetenz zur Geschäftsführung, es sei denn die Aufgaben werden der Mitgliederversammlung explizit zugewiesen. Sind die Aufgaben der Mitgliederversammlung zugewiesen, muss er allerdings einen entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung ausführen.

Zu Absatz 2

Die Rechenschaftspflicht ist als grundlegende Aufgabe herausgehoben. Explizit betont wird durch den Gesetzestext, dass gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen ist. Explizit wird ebenso betont, dass jährlich Rechenschaft abzulegen ist.

Zu Absatz 3

Für die Beitreibung rückständiger Beiträge, Gebühren und Auslagen wird das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für anwendbar erklärt.

Zu § 80 (Abteilungen)

Die Vorschrift ist § 77 BRAO nachgebildet. Der Vorstand muss nicht unbedingt in Gesamtheit seiner Mitglieder handeln, sondern kann zur Effektivierung seiner Arbeit und des Auftretens nach Außen Abteilungen bilden. Wird eine Aufgabe einer Abteilung übertragen, haben die Vorstandsmitglieder dieser Abteilung nach Absatz 5 die Rechte und Pflichten des Vorstandes. Auf diese Weise müssen Geschäftsführung und Vertretung nicht durch alle Vorstandsmitglieder vorgenommen werden, sondern nur durch jene, die zur betreffenden Abteilung gehören.

Zu § 81 (Delegation auf weitere Kammermitglieder)

Das Gesetz erlaubt dem Vorstand zur Aufgabenerfüllung andere Kammermitglieder einzubeziehen, auch wenn sie nicht Vorstandsmitglied sind. Dadurch kann der Vorstand für einzelne Projekte, die einen erheblichen Arbeitsaufwand oder ein bestimmtes Expertenwissen erfordern, auf die Mitarbeit von nicht zum Vorstand gewählten Kammermitgliedern zurückgreifen. Zu denken ist an eine große wissenschaftliche Tagung, bei deren Organisation Kammermitglieder helfen, die in der Nähe ihr Büro haben. Ebenso ist es denkbar, dass der Vorstand zur Vertiefung internationaler Beziehungen mit einem bestimmten Land auf die Unterstützung eines Kammermitglieds zurückgreift, das die die Sprache dieses Landes beherrscht. Auch wenn zum Funktionieren der Kammerarbeit auf die Hilfe von Kammermitgliedern zurückgegriffen werden muss, gibt es keine Pflicht zur Mitarbeit für ein Kammermitglied ohne Vorstandsmandat.

Keine Regelung wird zur Einbeziehung Externer getroffen. Die Einbeziehung Externer ist darum aber nicht kategorisch ausgeschlossen.

Auch wenn Kammermitglieder zur Mitarbeit herangezogen werden können, muss das Letztentscheidungsrecht des von der Mehrheit der Mitglieder gewählten Vorstands gewahrt bleiben. Daher muss die gebildete Arbeitsgruppe stets von einem Vorstandsmitglied geleitet werden, der deshalb die zur Mitarbeit herangezogenen Mitglieder überwachen muss und für deren Arbeit gegenüber der Kammer verantwortlich ist.

Zu § 82 (Vertretung der Kammer)

Zu Absatz 1

Der Vorstand ist der organschaftliche Vertreter und hat daher organschaftliche Vertretungsmacht. Diese ist unbeschränkt und unbeschränkbar. Eine Beschränkung ist nur dahingehend möglich, dass die Organisationssatzung eine Gesamtvertretungsbefugnis für einzelne, mehrere oder alle Vorstandsmitglieder anordnen kann. Die Vertretungsmacht des Vorstands der Kammer ist der Vertretungsmacht des Vorstands einer Aktiengesellschaft (siehe § 78 AktG) vergleichbar.

Zu Absatz 2

Alle anderen Beschränkungen außer jene auf die Gesamtvertretung ist gegenüber Dritten unwirksam. Dritte können von der uneingeschränkten Vertretungsmacht des Vorstands für jegliche Handlungen und Rechtsgeschäfte ausgehen. Nur im Innenverhältnis wirken solche Beschränkungen, die in der Organisationssatzung festgelegt sind (zum Beispiel Befragung des gesamten Vorstandes oder Befragung der Mitgliederversammlung vor bestimmten Geschäften). Die Beschränkungen im Innenverhältnis erlangen entgegen Absatz 2 Außenwirkung, wenn der Dritte von der internen Vertretungsbeschränkung des Vorstands wusste oder gar kollusiv mit ihm zusammenwirkt.

Zu Absatz 3

Anders als bei den handelsrechtlichen Vollmachten existiert kein Register, in denen diese einzige Möglichkeit der Beschränkung einer organschaftlichen Vertretungsmacht publik gemacht werden kann. Daher muss sie deutlich an geeigneter Stelle auf der Internetseite und den Geschäftsbriefen der Kammer publik gemacht werden.

Zu § 83 (Geschäftsführer)

Zu Absatz 1

Durch die ehrenamtliche Tätigkeit der Vorstandsmitglieder können diese nicht jederzeit alle tagesaktuellen Aufgaben der Kammer wahrnehmen. Die Vorschrift statuiert deshalb die Möglichkeit, die Aufgaben auf einen oder mehrere hauptamtliche Geschäftsführer zu delegieren.

Zu Absatz 2

Durch die organschaftliche Vertretungsbefugnis des Vorstands kommt für die Geschäftsführer nur noch eine rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis in Betracht. Sie ist jener eines Prokuristen (§ 49 HGB) nachgebildet. Im Unterschied zur Prokura sind dem Geschäftsführer aber jegliche Grundstücksgeschäfte und nicht nur die Veräußerung beziehungsweise Belastung eines Grundstücks verboten. Außerdem ist er auch nicht berechtigt, einen Kredit aufzunehmen. Dieser Unterschied zur Prokura rechtfertigt sich dadurch, dass die Kammer zwar wie ein Kaufmann am Rechts- und Geschäftsverkehr teilnimmt, jedoch nicht als Unternehmer agiert. Daher sind Kreditaufnahmen und jegliche Grundstücksgeschäfte so ungewöhnlich, dass sie kraft Gesetzes aus der gesetzlich verankerten Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers der Kammer herausgenommen werden können.

Zu Absatz 3

Auch wenn es sich bei der Vertretungsmacht des Geschäftsführers nicht um eine organschaftliche, sondern um eine rechtsgeschäftliche handelt, haben weitere interne Beschränkungen gegenüber Dritten keine Wirkung.

Zu § 84 (Wahlen zum Vorstand)

Die Vorschrift regelt die Wahl zum Vorstand, die demokratischen Prinzipien folgen muss.

Zu Absatz 1

Vorstandsmitglieder müssen in geheimer Wahl gewählt werden. Die Wahlen müssen unabhängig von der Art der Durchführung so organisiert sein, dass die auszählenden Personen nur die Stimme als solche zählen können, aber eine personelle Zuordnung nicht möglich ist. Zudem muss die Wahl unmittelbar sein, das heißt die Zwischenschaltung von Wahlmännern ist gesetzlich ausgeschlossen. Satz 2 regelt, dass die Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt sind. Hier steht – auch in Verbindung mit der durch Absatz 3 gewährten Gestaltungsautonomie für die Kammer – das Wahlverfahren frei. So kann jedes stimmberechtigte Mitglied eine Anzahl an Stimmen bekommen, wie sie der Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder entspricht. Jene Kandidaten mit den meisten Stimmen haben dann gewonnen, bis alle Vorstandsplätze belegt sind. Ebenso ist es denkbar, dass für jeden Vorstandsposten mehrere Kandidaten antreten und die Mitglieder der Kammer einen von ihnen wählen. In diesem Fall genügt die relative Mehrheit der Stimmen, das heißt bei einer Vielzahl angetretener Kandidaten gewinnt der Kandidat mit den meisten Stimmen, auch wenn er nicht die einfache Mehrheit erreicht.

Zu Absatz 2

Der Kammerpräsident wird nicht von den Mitgliedern, sondern von den Mitgliedern des Vorstands gewählt. Dabei handelt es sich um eine Person aus dem Kreis der bereits gewählten Vorstandsmitglieder.

Zu Absatz 3

Die Organisationssatzung der Kammer hat die Einzelheiten zu den Wahlen zu regeln. Die Mitgliederversammlung ist daher frei in der Ausgestaltung der Vorstandswahlen. So ist sie einerseits frei darin, ob jedes Mitglied eine Anzahl an Stimmen erhält, wie es zu vergebende Vorstandsposten gibt oder ob über jeden Vorstandsposten separat abgestimmt wird.

Zu § 85 (Verlust der Wählbarkeit)

Diese Vorschrift ist § 66 BRAO nachgebildet. Sie regelt, welche Kammermitglieder trotz Erfüllung der Vorgaben der vorigen Vorschrift nicht in den Vorstand gewählt werden können.

Zu § 86 (Recht zur Ablehnung der Wahl)

Diese Vorschrift ist § 67 BRAO nachgebildet. Sie ist dem Gedanken nachgebildet, dass ein Kammermitglied gegebenenfalls im Vorstand mitarbeiten muss. Die Annahme der Wahl kann zwar nicht erzwungen werden, doch führt eine begründungslose Nichtannahme zu einer berufsrechtlichen Verfehlung.

Zu § 87 (Wahlperiode)

Diese Vorschrift ist § 68 BRAO nachgebildet.

Zu § 88 (Wiederholungswahl)

Die Vorschrift regelt, dass nach einer für ungültig erklärten Wahl für die Wiederholungswahl die ursprünglichen Wahlvorschläge zugrunde zu legen sind. Daraus ergibt sich implizit, dass weder bis zum Neuwahltermin gewartet werden darf, noch dass überhaupt Neuwahlen auf Basis neuer Kandidatenvorschläge stattfinden dürfen.

Absatz 2 regelt, bis zu welchem Zeitpunkt eine Wiederholungswahl stattfinden muss und ab welchem Zeitpunkt eine Wiederholungswahl aufgrund der zeitlichen Nähe zu Neuwahlen entbehrlich ist.

Zu § 89 bis 92 (Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds; Sitzungen des Vorstands; Beschlussfähigkeit des Vorstands; Beschlüsse des Vorstands)

Diese Vorschriften sind den §§ 69 bis 72 BRAO nachgebildet.

Zu Teil 5 (Gerichtliches Verfahren)

Zu Kapitel 1 (Gerichtsorganisation)

Zu § 93 (Kammer für insolvenzrechtliche Berufssachen beim Landgericht)

Die Vorschrift entspricht § 72 WPO. Sie legt fest, dass am Landgericht, in dessen Bezirk die Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger ihren Sitz hat, eine Spezialkammer zu bilden ist. An dieser werden alle das Berufsrecht der Berufsträger betreffenden Angelegenheiten verhandelt. Allerdings beschränkt sich die Zuständigkeit der Kammer für insolvenzrechtliche Berufssachen beim Landgericht auf berufsrechtliche Verfahren, weil Verwaltungsstreitigkeiten nach § 102 dem Senat für insolvenzrechtliche Berufssachen beim Oberlandesgericht beziehungsweise dem Senat für insolvenzrechtliche Berufssachen beim Bundesgerichtshof zugewiesen werden.

Zu § 94 (Senat für insolvenzrechtliche Berufssachen beim Oberlandesgericht)

Die Vorschrift entspricht § 73 WPO. Anders als bei den Wirtschaftsprüfern beschränkt sich die Zuständigkeit nicht nur auf Berufungsverfahren gegen Entscheidungen der berufsrechtlichen Kammer des Landgerichts, sondern § 102 statuiert auch eine erstinstanzliche Zuständigkeit für Verwaltungsstreitigkeiten.

Zu § 95 (Senat für insolvenzrechtliche Berufssachen beim Bundesgerichtshof)

Die Vorschrift entspricht § 74 WPO. Sie regelt die Einrichtung eines Senats für insolvenzrechtliche Berufssachen beim Bundesgerichtshof.

Zu § 96 (Berufung der Beisitzer; Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift entspricht § 75 WPO. In ihr werden die Grundsätze über die Beisitzer geregelt, welche ehrenamtliche Richter sind.

Zu § 97 (Voraussetzungen für die Berufung zum Beisitzer und Ablehnung)

Die Vorschrift entspricht § 76 WPO. In ihr werden die Voraussetzungen für die Berufung zum Beisitzer und die Möglichkeit der Ablehnung geregelt. Die Mitwirkung ist eine Berufspflicht eines jeden Berufsträgers, sodass nur aus den in Absatz 3 geregelten Gründen die Übernahme des Amtes abgelehnt werden kann. Über die Regelungen in § 76 WPO hinaus kann die Übernahme des Beisitzeramtes abgelehnt werden, wenn gewichtige persönliche Gründe die Übernahme des Amtes nicht zumutbar machen. Insbesondere jene Berufsträger, die nicht am Sitz der Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger und damit im Gerichtsbezirk des Landgerichts beziehungsweise Oberlandesgerichts wohnen, können bei zu erwartender Reisezeit von erheblichem Umfang und familiären Verpflichtungen (Kinder oder betreuungsbedürftiger Ehepartner) die Ablehnung des Beisitzeramtes auf diese Vorschrift stützen.

Zu § 98 (Ende des Amtes des Beisitzers)

Die Vorschrift regelt pauschal das Ende des Amtes des Beisitzers. Absatz 1 hat ein Regelungsvorbild in § 95 Absatz 1a BRAO; Absatz 2 hat ein Regelungsvorbild in § 95 Absatz 2 BRAO und § 77 WPO; Absatz 3 hat ein Regelungsvorbild in § 95 Absatz 3 BRAO.

Zu § 99 (Stellung der Beisitzer und Pflicht zur Verschwiegenheit)

Die Vorschrift entspricht § 78 WPO. Durch ihre einem Berufsrichter vergleichbare Stellung haben die Beisitzer auch deren Verschwiegenheitspflicht.

Zu § 100 (Reihenfolge der Teilnahme an Sitzungen)

Die Vorschrift entspricht § 79 WPO. Es handelt sich um den Geschäftsverteilungsplan bei den Spruchkörpern. Der Vorsitzende kann die Liste über die Heranziehung der Beisitzer grundsätzlich nach billigem Ermessen aufstellen, aber er hat dafür die beiden ältesten berufenen Beisitzer heranzuziehen.

Zu § 101 (Entschädigung der Beisitzer)

Die Vorschrift entspricht § 80 WPO. Nach § 15 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) sind Fahrkosten, Aufwand, sonstige Aufwendungen, Zeitversäumnis, Nachteile bei der Haushaltsführung sowie Verdienstausfall zu ersetzen. Der Verdienstausfall ist nach gegenwärtiger Rechtslage auf 29 Euro pro Stunde begrenzt; damit kommt es nicht zu einer Vergütung, wie ihn ein Berufsträger erhalten würde, wenn er arbeiten würde. Diese Konsequenz resultiert aus dem ehrenamtlichen Charakter des Beisitzeramtes.

Zu Kapitel 2 (Verwaltungsrechtliche insolvenzrechtliche Berufssachen)

Zu § 102 (Zuständigkeit der Berufsgerichte)

Die Vorschrift entspricht § 112a BRAO. Sie legt die erstinstanzliche Zuständigkeit des Senats für insolvenzrechtliche Berufssachen am Oberlandesgericht für verwaltungsrechtliche Streitigkeiten sowie die Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs für Rechtsmittel fest. Darüber hinaus ist der Bundesgerichtshof in erster und letzter Instanz zuständig für Klagen zu Entscheidungen, die das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz getroffen hat oder für die es zuständig ist, sowie für die Nichtigkeit von Wahlen und Beschlüssen der Kammer. Es handelt sich um eine abdrängende Sonderzuweisung. Alle verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten werden wegen der besonderen Sachkompetenz vor Spezialsenaten für insolvenzrechtliche Berufssachen am Oberlandesgericht beziehungsweise am Bundesgerichtshof ausgetragen.

Zu § 103 (Geltung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) findet Anwendung auf alle Verfahren, die in berufsrechtlichen Angelegenheiten geführt werden, soweit nicht eine vorrangige Regelung getroffen ist. Eine vorrangige Regelung findet sich zum Beispiel in § 112, wo für das gerichtliche Verfahren nach einer Berufspflichtverletzung auf die Vorschriften der StPO verwiesen wird.

Zu § 104 (Klagegegner und Vertretung)

Die Regelung zum Klagegegner und zur Vertretung ist § 112d BRAO nachgebildet. Sie regelt zum Teil abweichend von § 78 Absatz 1 Nummer 1, dass die Kammer oder Behörde der Klagegegner ist.

Zu § 105 (Berufung)

Die Vorschrift ist § 112e BRAO nachgebildet und regelt die Berufung gegen Entscheidungen des Senats am Oberlandesgericht. Es wird auf den Zwölften Abschnitt der VwGO verwiesen. Dabei ist zu beachten, dass statt des Verwaltungsgerichts das Oberlandesgericht die Entscheidung verkündet hat. Daher ist die Berufung zulässig, wenn das die Entscheidung verkündende Oberlandesgericht oder der Bundesgerichtshof die Berufung zulassen.

Zu § 106 (Klagen gegen Wahlen und Beschlüsse)

Die Vorschrift ist § 112f BRAO nachgebildet und regelt das gerichtliche Vorgehen gegen Wahlen und Beschlüsse der Organe der Kammer. Organe der Kammer sind in § 61 definiert. Es handelt sich um die Mitgliederversammlung und den Vorstand. Wahlen und Beschlüsse der Organe beziehungsweise Wahlen zu den Organen betreffen das Innenrecht der Kammer. Daher ist eine Klage nur zulässig, wenn sie durch eine die Staatsaufsicht führende Behörde erhoben wird. Hingegen ist die Klage eines Kammermitglieds nur zulässig, wenn es durch den Beschluss in seinen Rechten verletzt ist. Das wird bei einem Beschluss der Mitgliederversammlung häufig der Fall sein, jedoch wird ein Vorstandsbeschluss nur eher selten ein Mitglied in seinen Rechten verletzten.

Zu § 107 (Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren)

Die Vorschrift ist § 112g BRAO nachgebildet. Sie basiert auf der Erweiterung des Rechtsschutzes durch die Judikatur des EGMR zu Artikel 6 EGMR (EGMR NJW 2006, 2389; 2010, 3355. Es wird auf die §§ 198 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) verwiesen).

Zu § 108 (Verwendung gefälschter Berufsqualifikationsnachweise)

Die Vorschrift bezweckt die zeitnahe Warnung der Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger, wenn ein Berufsträger, der nach Teil 6 registriert oder zugelassen ist, einen gefälschten Berufsqualifikationsnachweis verwendet hat. In diesem Fall soll umgehend der Kammer die gerichtliche Entscheidung übermittelt werden, damit die zuständigen Stellen in den anderen Mitgliedsstaaten informieren kann.

Zu § 109 (Gerichtskosten)

Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass im InsAG-E zwischen verwaltungsrechtlichen Berufssachen und berufsgerichtlichen Verfahren unterschieden werden soll. Für die verwaltungsrechtlichen Berufssachen sollen die Vorgaben der VwGO maßgeblich sein (§ 103 Absatz 1 Satz 1), wenngleich die Verfahren den berufsgerichtlichen Spruchkörpern und mithin der Zivilgerichtsbarkeit zugewiesen werden (§ 102). Aufgrund dieser Besonderheit sind eigene Gebührenvorschriften entsprechend den §§ 193 und 194 BRAO, §§ 146 und 147 der Patentanwaltsordnung (PAO) sowie §§ 111f und 111g BNotO veranlasst, die dieser Systematik folgend auch eigene Gebührentatbestände in einem Gebührenverzeichnis umfassen sollten. Diese Gebührentatbestände können mit den berufsgerichtlichen Gebührentatbeständen in ein gemeinsames Gebührenverzeichnis eingestellt und dem Gesetz als Anlage angefügt werden. Die Tatbestände und Gebührenbeträge beziehungsweise -sätze orientieren sich überwiegend an dem Gebührenverzeichnis zur WPO, berücksichtigen aber auch die übrigen Gebührenverzeichnisse für verwaltungsrechtliche Verfahren vor berufsrechtlichen Kammern und Senaten sowie Berufsgerichten.

Zu § 110 (Streitwert)

Die Regelungen zum Streitwert in den verwaltungsrechtlichen Berufssachen entsprechen aufgrund der Vergleichbarkeit der Beteiligten und Verfahren der Systematik der § 194 BRAO, § 147 PAO und § 111g BNotO.

Zu Kapitel 3 (Berufsgerichtliche Verfahren)

Zu Abschnitt 1 (Berufsgerichtliche Entscheidung)

Zu § 111 (Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung)

Die Vorschrift ist § 68 Absatz 5 WPO nachgebildet. Die Kammer erlässt eine Sanktion. Gegen diese kann der Berufsträger Widerspruch gemäß § 57 Absatz 3 einlegen.

Zu § 112 (Rechtsweg und anzuwendende Vorschriften)

Die Vorschrift entspricht § 127 WPO. Sie verweist auf das GVG und die StPO. Deren Vorschriften gelten wegen des repressiven Charakters bei der gerichtlichen Sanktionierung einer Berufspflichtverletzung entsprechend.

Zu Abschnitt 2 (Verfahrensvorschriften)

Zu Unterabschnitt 1 (Allgemeines)

Zu § 113 (Keine Verhaftung von Berufsträgern)

Die Vorschrift ist § 82 WPO nachgebildet.

Zu § 114 (Verteidigung)

Die Vorschrift ist § 82a WPO nachgebildet.

Zu § 115 (Akteneinsicht; Beteiligung der Kammer)

Die Vorschrift ist § 82b WPO nachgebildet.

Zu § 116 (Verhältnis des berufsgerichtlichen Verfahrens zum Straf- und Bußgeldverfahren)

Die Vorschrift ist § 83 WPO nachgebildet.

Zu § 117 (Aussetzung des berufsgerichtlichen Verfahrens)

Die Vorschrift ist § 83b WPO nachgebildet.

Zu § 118 (Wiederaufnahme des berufsgerichtlichen Verfahrens)

Die Vorschrift ist § 83c WPO nachgebildet.

Zu Unterabschnitt 2 (Verfahren im ersten Rechtszug)

Zu § 119 (Mitwirkung der Staatsanwaltschaft)

Die Vorschrift ist § 84 WPO nachgebildet.

Zu § 120 (Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens)

Die Vorschrift ist § 85 WPO nachgebildet.

Zu § 121 (Verfahren)

Die Vorschrift ist § 86 WPO nachgebildet.

Zu § 122 (Verlesung der berufsgerichtlichen Entscheidung)

Die Vorschrift ist § 94 WPO nachgebildet.

Zu § 123 (Hauptverhandlung trotz Ausbleibens des Berufsträgers)

Die Vorschrift ist § 98 WPO nachgebildet.

Zu § 124 (Beweisaufnahme durch einen ersuchten Richter)

Die Vorschrift ist § 101 WPO nachgebildet.

Zu § 125 (Verlesung von Protokollen)

Die Vorschrift ist § 102 WPO nachgebildet.

Zu § 126 (Entscheidung)

Die Vorschrift ist § 103 WPO nachgebildet.

Zu Unterabschnitt 3 (Rechtsmittel)

Zu § 127 (Beschwerde)

Die Vorschrift ist § 104 WPO nachgebildet.

Zu § 128 (Berufung)

Die Vorschrift ist § 105 WPO nachgebildet.

Zu § 129 (Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vor dem Oberlandesgericht)

Die Vorschrift ist § 106 WPO nachgebildet.

Zu § 130 (Revision)

Die Vorschrift ist § 107 WPO nachgebildet.

Zu § 131 (Einlegung der Revision und Verfahren)

Die Vorschrift ist § 107a WPO nachgebildet.

Zu § 132 (Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vor dem Bundesgerichtshof)

Die Vorschrift ist § 108 WPO nachgebildet.

Zu Unterabschnitt 4 (Sicherung von Beweisen)

Zu § 133 (Anordnung der Beweissicherung)

Die Vorschrift ist § 109 WPO nachgebildet.

Zu § 134 (Verfahren)

Die Vorschrift ist § 110 WPO nachgebildet.

Zu Unterabschnitt 5 (Sperren)

Zu § 135 (Sperre bei dringendem Verdacht eines Vermögensdelikts)

Zu Absatz 1

Besteht gegen einen Berufsträger ein Verdacht, dass er ein Vermögensdelikt begangen hat, müssen seine Interessen und jene der Insolvenzgläubiger abgewogen werden. Einerseits kann bei einem auf der Hand liegenden Vermögensdelikt weder die Anklageerhebung noch die strafrechtliche Verurteilung abgewartet werden. Andererseits ist es nicht sachgerecht, bei jedem Hinweis auf eine Vermögensstraftat durch den Berufsträger bereits eine Berufssperre anzuordnen. Die Sperre im Berufsträgerregister führt zu einem Berufsverbot, weil der Berufsträger nicht mehr für ein Verfahren ernannt werden kann. Daher muss diese scharfe vorläufige Sanktion allein auf den Verdacht vorsätzlicher Vermögensdelikte beschränkt werden, die in Beziehung auf die Insolvenzmasse in einem Verfahren, in dem der Berufsträger zum insolvenzrechtlichen Amtsträger ernannt wurde, begangen wurden. Es muss ein objektiver sachlich-inhaltlicher Zusammenhang zur Insolvenzmasse vorliegen. Dieser bestünde beispielsweise, wenn das Vermögensdelikt unmittelbar zulasten der Insolvenzmasse ginge. Ein rein privates Handeln ohne Bezug zur Insolvenzmasse genügt nicht. Erfasst sind allein vorsätzliche Vermögensdelikte, weil durch die im Vorsatz liegende kriminelle Energie eine Schuldner- und Gläubigergefährdung für die Zukunft zu erwarten ist. Das ist auch dann der Fall, wenn die kriminelle Energie geringfügig ist und negative Folgen ausbleiben, zum Beispiel bei der kurzfristigen Umbuchung von eintausend Euro aus der Masse auf ein privates Konto des Insolvenzverwalters und baldiger Zurückzahlung. Hingegen fehlt es bei nur grober Fahrlässigkeit an jener kriminellen Energie, die eine sofortige Sperre notwendig macht. Der leichtfertige Subventionsbetrug (§ 264 Absatz 5 StGB) ist somit nicht erfasst. Die Vermögensdelikte sind nicht auf jene im StGB benannten beschränkt.

Nicht erfasst sind Steuerdelikte, auch wenn der Staat ein Interesse am Aufkommen des Steuersubstrats hat. In diesem Fall kann eine strafrechtliche Verurteilung oder ein berufsrechtliches Verfahren abgewartet werden. Erfasst sind alle unverjährten Taten; die Verjährung richtet sich nach den Vorschriften des StGB. Nur wenn der Verdacht auf ein Vermögensdelikt eine Tat (und damit ein Verfahren) in verjährter Zeit betrifft, ist eine Sperre nicht mehr möglich. Gleichwohl ist es denkbar, dass das Verhalten im Nachgang noch durch Entziehung der Zulassung sanktioniert wird; allerdings muss in diesem Fall das Ergebnis eines Widerrufverfahrens mit dem Widerspruch und gegebenenfalls einer Klage des Berufsträgers abgewartet werden.

Notwendige Voraussetzung für eine Sperre bei einem Anfangsverdacht auf ein Vermögensdelikt in einem Insolvenz- oder in einem Restrukturierungsverfahren ist ein dringender Tatverdacht im Sinne des § 112 Absatz 1 StPO. Ungenügend ist ein Anfangsverdacht im Sinne des § 152 Absatz 2 StPO, denn dieser verpflichtet die Staatsanwaltschaft zur Ermittlung bei jedem Verdacht auf eine Straftat. Auch der hinreichende Tatverdacht im Sinne des § 170 Absatz 1 StPO genügt noch nicht, weil es sich dabei nur um einen Verdachtsgrad handelt, der eine Verurteilung (aus Sicht der Staatsanwaltschaft) zu mehr als 50% für wahrscheinlich sein lässt. Nur die sehr hohe Wahrscheinlichkeit, die dem dringenden Tatverdacht zugrunde liegt, kann eine vorläufige Sperrmaßnahme rechtfertigen.

Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen vor, ist eine Sperre einzutragen, wenn bei einer Verurteilung die Zulassung zurückgenommen oder widerrufen werden müsste. Die Kammer muss daher abwägen, ob es bei einem berufsgerichtlichen Verfahren zu einer Entziehung der Zulassung kommen wird.

Zu Nummer 1

Räumt der Berufsträger die Tat ein, ist vom Bestehen eines dringenden Tatverdachts auszugehen. Ein Einräumen der Tat liegt bereits dann vor, wenn der eingeräumte Teil ausreicht, eine Sperre eintragen zu lassen (zum Beispiel Geständnis einer Untreue im geringen Umfang, aber Bestreiten einer Unterschlagung oder eines Betrugs in großem Umfang).

Zu Nummer 2

Die Anordnung von Untersuchungshaft durch einen schriftlichen Haftbefehl – auch wenn dieser außer Vollzug gesetzt worden ist – setzt einen dringenden Tatverdacht voraus (§ 112 StPO). Hat ein Richter Untersuchungshaft angeordnet, ist vom Bestehen des dringenden Tatverdachts auch für die Sperre auszugehen. Die Kammer muss in diesem Fall nicht selbst dem Gericht Beweise präsentieren und das Gericht vom dringenden Verdacht eines Vermögensdelikts in einem Verfahren überzeugen.

Zu Absatz 2

Die Anhörung des Berufsträgers entspricht dem Gebot eines rechtsstaatlichen Verfahrens; das gilt auch für die Begründung. Räumt der Berufsträger die Tat ein, braucht er nicht mehr angehört zu werden; widerruft er das Geständnis jedoch, muss die Kammer wiederum den dringenden Tatverdacht nachträglich beweisen und den nachträglich Berufsträger anhören. Eine Anhörung ist auch entbehrlich, wenn durch einen schriftlichen Haftbefehl Untersuchungshaft angeordnet worden ist, denn der Haftbefehl als solcher genügt bereits für die Sperre. Wird der Haftbefehl aufgehoben, muss die Kammer den dringenden Tatverdacht beweisen und den Berufsträger anhören. Entfällt der Grund für die Sperre, muss die Sperre unverzüglich gelöscht werden.

Zu § 136 (Sperre bei Anklageerhebung wegen eines Vermögensdelikts)

Wie die vorangehende Vorschrift löst die vorliegende Regelung den Konflikt zwischen einem schweren Tatverdacht und einer fehlenden rechtskräftigen Verurteilung. Im Gegensatz

zur vorangehenden Vorschrift ist jedes Vermögensdelikt des Berufsträgers erfasst; und zwar auch jenes im privaten Kreis. Jedoch kommt es nunmehr nur noch zu einer Sperre, wenn die Eröffnung der Hauptverhandlung durch das Gericht zugelassen worden ist. Dadurch zeigt sich, dass nicht nur die Staatsanwaltschaft eine hinreichende Wahrscheinlichkeit der Verurteilung annimmt, sondern auch der Richter. Wegen des ausermittelten Sachverhalts und der Annahme einer hinreichenden Verurteilungswahrscheinlichkeit sowohl durch die Anklagebehörde als auch durch das Gericht ist ein dringender Tatverdacht keine Voraussetzung.

Anders als in § 135 muss noch die Unwürdigkeit zur Übernahme insolvenzrechtlicher Ämter oder die Besorgnis einer nicht sachgerechten Ausübung dieser Ämter Berufs nachgewiesen und begründet werden. Dadurch soll ein Widerspruch zu den Zulassungsvoraussetzungen des § 3 Absatz 2 Nummer 2, Absatz 4 vermieden werden. Geringfügige Vermögensdelikte führen nicht schlechthin zu einer Versagung der Zulassung, sondern nur dann, wenn die Unwürdigkeit zur Ausübung dieses Berufs oder die Besorgnis einer unsachgemäßen Ausübung dieses Berufs nachgewiesen werden. Zu denken ist an ein einmaliges geringfügiges Vermögensdelikt, dass keine Insolvenzstraftat darstellt. Daher kann auch bei einer Anklageerhebung nur dann die Sperre eingetragen werden, wenn bei einem erstmaligen Antrag auf Zulassung auch aus diesem Grund die Zulassung verweigert werden muss.

Zu § 137 (Sperre bei Entziehung der Zulassung)

Die Vorschrift lässt eine Sperre zu, wenn die Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger die Entziehung der Zulassung angeordnet hat. Das gilt auch für partielle Sperren. Dieser Auffangtatbestand erfasst auch jene Sachverhalte, die nicht von den §§ 135 und 136 erfasst sind. Andererseits setzt er bereits eine Entziehung der Zulassung durch die Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger voraus, während die §§ 135 und 136 allein auf das Vorliegen des Vermögensdelikts abstellen und eine kursorische Prüfung der weiteren Voraussetzungen sowie eine einmalige Anhörung (mit kurzer Ladungsfrist) genügen lassen.

Zu § 138 (Wirkungen einer Sperre)

Ist im Berufsträgerregister eine Sperre bei einem Berufsträger angebracht worden, kann dieser in weiteren Verfahren nicht bestellt werden. Für laufende Verfahren kann das InsAG keine Regelungen treffen; vielmehr obliegt es dem Insolvenzgericht, den Berufsträger zu entlassen. Der zu einer Sperre führende dringende Tatverdacht in einem (anderen) Insolvenzverfahren wird regelmäßig einen wichtigen Grund zur Entlassung darstellen.

Die Eintragung einer Sperre ist eine Änderung des Registers durch die registerführende Stelle. Beim Streit zwischen dem Berufsträger und der registerführenden Stelle kommen die §§ 107 bis 114 zur Anwendung, das heißt, dass der Berufsträger eine Anfechtungsklage erheben muss.

Zu § 139 (Zuständiges Gericht)

Die Vorschrift bestimmt das zuständige Gericht. Es ist die Kammer für insolvenzrechtliche Berufssachen beim Landgericht.

Zu § 140 (Mündliche Verhandlung)

Die Vorschrift ist § 112 WPO nachgebildet.

Zu § 141 (Abstimmung über eine Sperre)

Die Vorschrift ist § 113 WPO nachgebildet.

Zu § 142 (Zustellung des Beschlusses)

Die Vorschrift ist § 115 WPO nachgebildet.

Zu § 143 (Wirksamkeit des Beschlusses)

Der Beschluss ist mit seiner Verkündung wirksam, sodass die Kammer ohne weiteres Abwarten die Sperre im Berufsträgerregister eintragen kann.

Zu § 144 (Zuwiderhandlungen gegen den Beschluss)

Die Vorschrift ist § 117 WPO nachgebildet.

Zu § 145 (Beschwerde)

Die Vorschrift ist § 118 WPO nachgebildet.

Zu § 146 (Aufhebung einer Sperre)

Die Vorschrift ist § 120 WPO nachgebildet.

Zu § 147 (Zustellung und Mitteilung des Aufhebungsbeschlusses)

Die Vorschrift ist § 120a WPO nachgebildet.

Zu § 148 (Außerkrafttreten der Sperre)

Zu Abschnitt 3 (Kosten des berufsgerichtlichen Verfahrens; Vollstreckung der berufsrechtlichen Sanktionen und der Kosten; Tilgung)

Zu § 149 (Gerichtskosten)

In den berufsgerichtlichen Verfahren nach den §§ 111 bis § 147 sollen nach dem Vorbild der vergleichbaren berufsgerichtlichen Regelungen Gebühren und Auslagen erhoben werden.

Den Gerichten entstehen Kosten für die Durchführung der berufsgerichtlichen Verfahren. Diese sollen ebenso wie in den berufsgerichtlichen Verfahren nach der BRAO, der PAO, der BNotO, der WPO und des StBerG nicht von der Allgemeinheit getragen, sondern jedenfalls dann von den Berufsträgern erhoben werden, wenn die berufsrechtlichen Maßnahmen nach gerichtlicher Feststellung gerechtfertigt waren. Die Gebühren werden in Teil 1 des Gebührenverzeichnisses näher bestimmt. Für Verfahren, die die Verhängung einer Sperre betreffen, sieht der Entwurf, mit Ausnahme der Gebühr für das Beschwerdeverfahren (Nummer 1221 des Gebührenverzeichnisses), keine besonderen Gebühren vor. Die Tätigkeit des Gerichts wird in diesen Fällen durch die im berufsgerichtlichen Hauptsacheverfahren anfallenden Gebühren abgegolten. Wird jedoch die Aufhebung einer Sperre nach § 146 beantragt, sollen die Kosten ebenfalls erhoben werden, wenn der Antrag unzulässig oder unbegründet ist (Nummer 1121 des Gebührenverzeichnisses).

Auslagen sollen wie im geltenden Recht nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes (GKG) erhoben werden. Zu diesem Zweck wird in § 149 Satz 2 auf die für Kosten in Strafsachen geltenden Vorschriften des GKG verwiesen. Durch den Verweis sind auch die Regelungen zur Kostenhaftung, zur Fälligkeit der Kostenforderung und zu den Rechtsbehelfen gegen den Kostenansatz sowie die Übergangsregelung des § 71 Absatz 2 GKG erfasst.

Zu § 150 (Kostenpflicht)

Die Vorschrift ist § 124 WPO nachgebildet.

Zu § 151 (Vollstreckung der berufsrechtlichen Sanktionen und der Kosten)

Die Vorschrift ist § 126 WPO nachgebildet.

Zu § 152 (Tilgung)

Die Vorschrift ist § 126a WPO nachgebildet.

Zu Teil 6 (Anerkennung von Berufsqualifikationen aus dem europäischen Ausland)

Nach Maßgabe der in Teil 6 versammelten Bestimmungen können Personen, die in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz zur Wahrnehmung von Ämtern befugt sind, die den insolvenzrechtlichen Ämtern im Sinne des § 2 vergleichbar sind, im Inland entweder vorübergehend insolvenzrechtliche Ämter wahrnehmen oder aber eine Zulassung unter Anerkennung der im europäischen Ausland erworbenen Qualifikationen oder Zulassungen erwerben.

Die mit Teil 6 geschaffenen Möglichkeiten der Anerkennung von Berufsqualifikationen aus dem europäischen Ausland sind an den Anforderungen der Berufsqualifikationsrichtlinie ausgerichtet, deren Anwendbarkeit der Entwurf unterstellt. Die Übernahme und Wahrnehmung von insolvenzrechtlichen Ämtern nach § 2 und die für deren Ausübung in der Bundesrepublik Deutschland erforderlichen Zulassungs- und Berufsregeln behandelt der Entwurf als reglementierten Beruf nach Artikel 3 Absatz 1 a) der Berufsqualifikationsrichtlinie, da die Befugnis zur Übernahme solcher Ämter nach § 1 Absatz 1 InsAG-E künftig an das Vorhandensein einer Zulassung knüpft.

Unter der Berufsqualifikationsrichtlinie ist zwischen der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung und der Niederlassungsfreiheit zu unterscheiden; als Abgrenzungskriterien sind die Dauer, die Häufigkeit, die regelmäßige Wiederkehr und die Kontinuität der Leistungserbringung heranzuziehen (Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Berufsqualifikationsrichtlinie). Dem folgend enthält Kapitel 1 Regelungen für die (vorübergehende und gelegentliche) grenzüberschreitende Dienstleistung, auf welche der Entwurf als grenzüberschreitende Amtsausübung Bezug nimmt. Kapitel 2 schafft demgegenüber eine Grundlage für die Anerkennung von im europäischen Ausland erworbenen Zulassungen oder Berufsqualifikationen, wenn im Zuge der (dauerhaften) Niederlassung eine Zulassung als insolvenzrechtlicher Amtsträger begehrt wird. Ist eine natürliche Person im europäischen Ausland rechtmäßig zur Wahrnehmung von Tätigkeiten niedergelassen, die den Tätigkeiten vergleichbar sind, die im Zuge der Wahrnehmung insolvenzrechtlicher Ämter zu entfalten sind (europäischer Insolvenzpraktiker), ist diese Person nach Artikel 5 Absatz 1 der Berufsqualifikationsrichtlinie ohne weitere Voraussetzungen zur vorübergehenden und gelegentlichen Übernahme von insolvenzrechtlichen Ämtern im Inland zu berechtigen; der europäische Insolvenzpraktiker muss seine Absicht, sich zur Annahme solcher Ämter anzubieten, lediglich der Kammer gegenüber melden; er wird dann in ein elektronisches Register der europäischen Insolvenzpraktiker aufgenommen, das parallel zum Berufsträgerregister nach den §§ 25 bis 32 InsAG-E geführt wird. Von der gelegentlichen und vorübergehenden grenzüberschreitenden Amtsausübung ist die im Zuge einer Niederlassung von Personen im Inland begehrte Zulassung als Berufsträger zu unterscheiden, bei der im europäischen Ausland erworbene Zulassungen und Qualifikationsnachweise grundsätzlich anzuerkennen sind; in Ansehung von Artikel 4f der Berufsqualifikationsrichtlinie sieht § 164 die Möglichkeit der Erlangung einer partiellen Zulassung vor, wenn die im Herkunftsstaat erteilte Zulassung allein zur Wahrnehmung von Tätigkeiten berechtigt, die lediglich einen abgrenzbaren

Teilbereich der Tätigkeiten abdecken, welche mit der Wahrnehmung der insolvenzrechtlichen Ämter nach § 2 verbunden sind.

Wie für die Zulassung als insolvenzrechtlicher Amtsträger nach den §§ 3 ff. gilt auch für die Berechtigung zur grenzüberschreitenden Amtsausübung und die über die Anerkennung von ausländischen Zulassungen oder Qualifikationsnachweisen, dass die Berechtigung zur Übernahme insolvenzrechtlicher Ämter keineswegs mit einem Anspruch auf die Zuteilung von Ämtern verbunden ist. Die Wahrnehmung eines Amtes wird auch weiterhin nur aufgrund einer gerichtlichen Bestellung möglich sein, wobei das Auswahlermessen des bestellenden Gerichts in erster Linie durch die Erfordernisse des jeweiligen Falls und die daraus sich ergebenden Eignungsanforderungen an den zu bestellenden Amtsträger gesteuert wird.

Zu Kapitel 1 (Vorübergehende und gelegentliche Amtsausübung)

Zu § 153 (Grenzüberschreitende Amtsausübung)

Zu Absatz 1

Satz 1 erlaubt in Umsetzung von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Berufsqualifikationsrichtlinie, dass Personen, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union zur Ausübung von Tätigkeiten rechtmäßig niedergelassen sind, die mit den Tätigkeiten vergleichbar sind, welche mit der Wahrnehmung insolvenzrechtlicher Ämter im Inland vergleichbar sind, insolvenzrechtliche Ämter im Inland übernehmen dürfen, wenn diese Übernahmen vorübergehend und gelegentlich erfolgen. Auf diese Personen nimmt der Entwurf als europäische Insolvenzpraktiker Bezug. Ob die Tätigkeit vorübergehend und gelegentlich erbracht wird, ist im Einzelfall insbesondere anhand der Dauer, der Häufigkeit, der regelmäßigen Wiederkehr und der Kontinuität der Dienstleistung zu beurteilen (Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie). Entscheidend ist, dass der Schwerpunkt der Tätigkeit des Insolvenzpraktikers weiterhin außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegen muss, da ansonsten eine Zulassung als Berufsträger nach Kapitel 2 erforderlich wird.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 5 Absatz 3 der Berufsqualifikationsrichtlinie. Sie soll Verwechslungen und insbesondere den Eindruck vermeiden, als verfüge der europäische Insolvenzpraktiker über eine inländische Zulassung nach den §§ 3 bis 24 InsAG-E. Dem europäischen Insolvenzpraktiker ist es daher grundsätzlich verwehrt, sich als Berufsträger oder Träger einer der in § 2 genannten Ämter zu bezeichnen. Ist er in einem konkreten Verfahren bestellt, muss er sich naturgemäß als Amtsträger in diesem Verfahren ausgeben können; Voraussetzung ist aber, dass der Bezug zu dem konkreten Verfahren stets hergestellt wird. Für europäische Insolvenzpraktiker aus Österreich, Liechtenstein und der Schweiz kann es zur Erfüllung des Verwechslungsverbotes erforderlich sein, die im Herkunftsstaat geführte Berufsbezeichnung mit dem Zusatz des Herkunftsstaats zu führen.

Zu Absatz 3

Ist im Herkunftsstaat weder die Ausübung der Tätigkeit nach Absatz 1 noch die dafür vorgesehene Ausbildung reglementiert, knüpft Absatz 3 die Zulässigkeit einer grenzüberschreitenden Amtsausübung nach Maßgabe des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe b der Berufsqualifikationsrichtlinie an die Voraussetzung, dass die Person mit der Ausübung insolvenzrechtlicher Ämter vergleichbare Tätigkeiten in einem oder mehreren Staaten des europäischen Auslands in den letzten 10 Jahren mindestens 1 Jahr lang ausgeübt hat.

Zu § 154 (Meldung)

Artikel 7 Absatz 1 der Berufsqualifikationsrichtlinie gestattet den Mitgliedstaaten, die Zulässigkeit der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen an eine vorherige schriftliche Meldung des Dienstleistungserbringers zu binden, mit welcher der Dienstleistungserbringer seine Absicht anzeigt, vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen im Inland erbringen zu wollen. Von dieser Möglichkeit macht der Entwurf mit § 159 Gebrauch, um eine effektive Aufsicht der grenzüberschreitenden Amtsausübung durch die Kammer zu ermöglichen. Insbesondere wird der Kammer und den Gerichten die Möglichkeit eröffnet, zu überprüfen, ob der Anzeigende im Herkunftsstaat tatsächlich zur Ausübung von Tätigkeiten berechtigt ist, die mit der Ausübung insolvenzrechtlicher Ämter vergleichbar sind. Auch besteht ein Anknüpfungspunkt für die Ausübung der Aufsicht über die Ausübung der Tätigkeit, wenn der europäische Insolvenzpraktiker in einem konkreten Verfahren zum Amtsträger bestellt wird. Und nicht zuletzt wird die Kammer in die Lage versetzt, den Anzeigenden in das Register der europäischen Insolvenzpraktiker aufnehmen, so dass die Gerichte von deren Befugnis Kenntnis erlangen können, im Inland insolvenzrechtliche Ämter übernehmen zu dürfen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 zählt die notwendigen Angaben zur Anzeige bei der Kammer auf. Die Nummern 1,2 und 5 sollen der Kammer eine ordnungsgemäße Erfassung ermöglichen. Die Angabe von Telefonnummer und Emailadresse, sowie sofern vorhanden einer Internetadresse, soll die Kommunikation mit dem in einem anderen Staat niedergelassenen europäischen Insolvenzpraktiker erleichtern. Die Nummern 3, 4 und 6 sind dem Katalog des Artikels 7 Absatz 2 der Berufsqualifikationsrichtlinie entnommen. Die Nachweispflicht der bestehenden Berufshaftpflichtversicherung in Nummer 7 beruht auf Artikel 7 Absatz 1 der Berufsqualifikationsrichtlinie und knüpft an die Pflicht des § 156 Absatz 2 an.

Zu Absatz 2

Die Pflicht, die Anzeige nach Absatz 1 jährlich zu erneuern, beruht auf Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 der Berufsqualifikationsrichtlinie. Ausreichend für die erneuerte Anzeige sind Name und Vorname sowie eine Erklärung zur Berufshaftpflichtversicherung. Letzteres hat den Grund, dass § 8 Absatz 5 gegenüber Versicherungsunternehmen im europäischen Ausland nicht durchsetzbar ist.

Zu § 155 (Register der gemeldeten europäischen Insolvenzpraktiker; entsprechende Anwendung von Verordnungsrecht)

Zu Absatz 1

Absatz 1 macht von der von Artikel 6 Unterabsatz 1 der Berufsqualifikationsrichtlinie eröffneten Möglichkeit Gebrauch, eine vorübergehende Eintragung des ausländischen Dienstleistungserbringers vorzusehen, die in dem Sinne „automatisch“ sein muss, als sie nicht durch Prüfungen und dergleichen zu einer Verzögerung oder Erschwerung der Dienstleistungserbringung führen darf. Eine Aufnahme in das Berufsträgerregister nach § 25 erscheint dabei aber untunlich, da sie verdunkeln würde, dass der zur Übernahme von Ämtern berechtigte europäische Insolvenzpraktiker über keine Zulassung nach den §§ 3 bis 24 verfügt. Auch wird der europäische Insolvenzpraktiker nicht Mitglied der Kammer. Daher soll ein eigenes öffentlich einsehbares elektronisches Register von der Kammer geführt werden, das die zur grenzüberschreitenden Amtsausübung berechtigten europäischen Insolvenzpraktiker als solche ausweist. Das Register ermöglicht es insbesondere den Gerichten zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 158 vorliegen und die Meldung nach § 159 Absatz 1 und 2 erfolgt ist. Die Eintragung ist daher für die Wahrung der geordneten Rechtspflege im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie erforderlich.

Zu Absatz 2

Hinsichtlich Inhalt und Aufbau des Registers sind die Vorgaben der §§ 25 bis 32 für entsprechend anwendbar zu erklären.

Zu Absatz 3

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus Artikel 6 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Berufsqualifikationsrichtlinie.

Zu Absatz 4

Die Eintragung in das Register erfolgt entsprechend Artikel 7 Absatz 1 der Berufsqualifikationsrichtlinie für das laufende Kalenderjahr und wird bei den für die Folgejahre jeweils erforderlich werdenden Folgemeldungen entsprechend verlängert. Unterbleibt die Folgemeldung, wird unverzüglich ein Sperrvermerk im Register angebracht. Dadurch müssen die Eintragungen nicht sofort entfernt werden, sondern der Berufsträger kann aufgefordert werden, die entsprechende Meldung abzugeben. Unterbleibt das, ist die Eintragung zu entfernen.

Zu Absatz 5

Die Pflicht zur Meldung von wesentlichen Änderungen beruht auf Artikel 7 Absatz 2 der Berufsqualifikationsrichtlinie. Die Kammer kann nach pflichtgemäßem Ermessen Nachweise verlangen, aus denen sich die Richtigkeit der gemeldeten Änderungen ergibt. Besonders geeignet werden diejenigen Nachweise sein, die auch für die Erstmeldung nach 5 erforderlich sind.

Zu § 156 (Rechte und Pflichten; Berufshaftpflichtversicherung)

Zu Absatz 1

Nach Artikel 5 Absatz 3 der Berufsqualifikationsrichtlinie unterliegt der vorübergehend und gelegentlich in der Bundesrepublik Deutschland tätige europäische Insolvenzpraktiker den Berufsregeln des Aufnahmestaates. Entsprechend ist er den Pflichten der §§ 35 bis 49 dieses Gesetzes unterworfen.

Zu Absatz 2

Nach Artikel 5 Absatz 3 der Berufsqualifikationsrichtlinie unterliegt der vorübergehend und gelegentlich in der Bundesrepublik Deutschland tätige europäische Insolvenzpraktiker den Regeln des Aufnahmestaats auch hinsichtlich schwerwiegender beruflicher Fehler. Eine Haftpflichtversicherung soll mögliche Schadensersatzansprüche der Verfahrensbeteiligten gegenüber der Person, die grenzüberschreitend ein Amt im Sinne des § 2 ausübt, absichern. Diese Maßnahme ist geeignet und erforderlich, auch wenn es sich bei den Verfahrensbeteiligten nicht im Wortsinn um Dienstleistungsempfänger im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie handelt. Dennoch können die Verfahrensbeteiligten aufgrund ihrer unmittelbaren Betroffenheit von den Handlungen des europäischen Insolvenzpraktikers finanzielle Einbußen und weitere Schäden erleiden. Daher ist es erforderlich, sie gegen solche Schäden auch bei grenzüberschreitender Amtsübernahme abzusichern. Der Pflicht einer Berufshaftpflichtversicherung unterliegen nach § 8 auch in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassene Berufsträger. Da die Haftungsregime für die Ausübung insolvenzrechtlicher Ämter im europäischen Ausland nicht harmonisiert sind, ist es erforderlich, die grenzüberschreitende Amtsausübung in der Bundesrepublik Deutschland denselben Regeln hinsichtlich der Berufshaftpflichtversicherung zu unterwerfen wie für in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassene insolvenzrechtliche Berufsträger. Der Versicherungsanbieter kann dabei sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch im

europäischen Ausland zum Angebot von Versicherungen zugelassen sein. Das sich daraus ergebende Bedürfnis von Informationen von im europäischen Ausland bestehenden Versicherungen greift dieser Absatz auf.

Zu § 157 (Berufsaufsicht)

Zu Absatz 1

Europäische Insolvenzpraktiker unterliegen wie die im Inland zugelassenen Berufsträger der Aufsicht durch die Kammer. Insbesondere sind Berufspflichtverletzungen zu verfolgen und mit den dafür vorgesehenen Sanktionen zu belegen. An die Stelle der Entziehung der Zulassung tritt mangels entziehbarer Zulassung im Inland die Streichung aus dem Register der zur grenzüberschreitenden Amtsausübung berechtigten europäischen Insolvenzpraktiker. Die teilweise Entziehung der Zulassung findet ihre Entsprechung in einem in das Register einzutragenden Vermerk, der den europäischen Insolvenzpraktiker für die Übernahme von den Ämtern sperrt, die auf die sich die teilweise Entziehung der Zulassung beziehen würde.

Zu Absatz 2

Die Befugnisse der Kammer, zur Durchführung der ihr obliegenden Aufsicht bei den zuständigen Behörden Informationen einzuholen, beruhen auf Artikel 8 Absatz 1 Satz 1 der Berufsqualifikationsrichtlinie. Die allgemeine Regelung des § 8a VwVfG wird durch die Vorschrift des Absatzes 2, wonach bei der Kammer Zweifel vorliegen müssen, entsprechend den Vorgaben der Berufsqualifikationsrichtlinie konkretisiert.

Zu Kapitel 2 (Zulassung als Berufsträger)

Dieses Kapitel regelt die Bedingungen und das Verfahren zur Zulassung als Berufsträger für Personen, deren Ausbildungs- und Befähigungsnachweise nicht in der Bundesrepublik Deutschland, sondern im europäischen Ausland erlangt wurden.

Zu § 158 (Feststellung einer gleichwertigen Berufsqualifikation)

Zu Absatz 1

Absatz 1 greift das Konzept des Artikels 13 Absatz 1 der Berufsqualifikationsrichtlinie auf. Demnach kommt es für die Zulassung auf die Feststellung der Gleichwertigkeit der nicht im Inland erworbenen Berufsqualifikation mit denjenigen Berufsqualifikationen an, die für die Tätigkeit als Berufsträger in der Bundesrepublik Deutschland erforderlich sind.

Zu Absatz 2 bis Absatz 5

Die Absätze 2 bis 5 greifen die verschiedenen Fallkonstellationen des Artikels 13 der Richtlinie auf.

Zu Absatz 6

Absatz 6 definiert für Zwecke dieses Kapitels die Begriffe Drittstaat und Herkunftsstaat; die in § 158 Absatz 4 gegebene Definition des europäischen Auslands gilt für den gesamten Teil 6 und damit auch für dieses Kapitel.

Zu § 159 (Ausbildungs- und Befähigungsnachweise)

Die Regelungen dieser Vorschrift beziehen sich auf die Artikel 11 und 13 der Berufsqualifikationsrichtlinie.

Zu § 160 (Antragsunterlagen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, welche Dokumente von dem Antragsteller dem Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation der Kammer zu übermitteln sind. Dokumente nach Nummer 6 müssen nur vorgelegt werden, wenn der Antragsteller sich auf Tatsachen beruft, wonach die Unterschiede zur in der Bundesrepublik Deutschland erlangten Qualifikation nach § 166 Absatz 3 Nummer 2 als ausgeglichen anzusehen sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass Nachweise zum Ausgleich der Unterschiede in der Ausbildung durch Berufspraxis und Weiterbildung zur zügigen Bearbeitung durch die Kammer bereits mit den Antragsunterlagen einzureichen sind.

Zu Absatz 3

Die notwendigen Dokumente sind in deutscher Sprache vorzulegen, um der Kammer eine Prüfung zu ermöglichen.

Zu § 161 (Entscheidung über den Antrag)

Zu Absatz 1

Die Regelungen setzen die Verfahrensvorschriften aus Artikel 51 der Berufsqualifikationsrichtlinie um.

Zu Absatz 2

Der Absatz regelt unter Berücksichtigung der Vorgaben von Artikel 51 der Berufsqualifikationsrichtlinie die Fälle, in denen die Kammer den Antrag nach § 163 Absatz 1 ohne Eignungsprüfung ablehnt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 baut auf Artikel 14 der Berufsqualifikationsrichtlinie auf und bestimmt, in welchen Fällen die Kammer der antragstellenden Person die Ablegung einer Eignungsprüfung auferlegen darf. Nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a der Berufsqualifikationsrichtlinie ist dies zunächst der Fall, wenn die bisherige Ausbildung der antragstellenden Person hinsichtlich ihrer beruflichen Tätigkeit auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die für einen Berufsträger in der Bundesrepublik Deutschland erforderlich sind. Wesentliche Unterschiede dürften insbesondere darin zu sehen sein, dass sich die Ausbildung der Person zumindest hauptsächlich auf das Recht des Herkunftsstaats nicht aber das deutsche Recht konzentriert hat. Denkbar sind auch, dass die in § 6 Absatz 3 genannten Fächer ohne Rechtsbezug nicht zum Ausbildungsinhalt im Herkunftsstaat gehören.

Die Kammer muss jedoch nach Nummer 2 in Umsetzung von Artikel 14 Absatz 5 der Berufsqualifikationsrichtlinie prüfen, ob die antragstellende Person die aus ihrer Ausbildung resultierenden Defizite im Sinne der Nummer 1 möglicherweise vollständig ausgeglichen hat, und zwar insbesondere durch berufliche Erfahrung oder Weiterbildungsmaßnahmen. Hierzu ist der von der Berufsqualifikationsrichtlinie verwendete Begriff des lebenslangen Lernens (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe l) zu beachten. Ein vollständiger Ausgleich dürfte in der Praxis in Anbetracht der vielfältigen Kenntnisse und Fähigkeiten, die in der Bundesrepublik Deutschland für die Tätigkeit als insolvenzrechtliche Berufsträger erforderlich sind, eher selten sein.

Zu Absatz 4

Die Regelung dient der Umsetzung des Artikels 14 Absatz 6 der Berufsqualifikationsrichtlinie.

Zu Absatz 5

Dem Antragsteller ist nach erfolgreicher Feststellung der Gleichwertigkeit der Qualifikation eine Bescheinigung zu erstellen, wonach die fachlichen Voraussetzungen des § 4 für das folgende Zulassungsverfahren zum Berufsträger als erfüllt gelten.

Zu § 162 (Eignungsprüfung)

Die Regelung konkretisiert die Ausgestaltung der Eignungsprüfung einschließlich der zu erfüllenden Prüfungsleistungen. Da anders als bei der Prüfung nach § 6 eine Anrechnung der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbenen erforderlichen Kenntnisse unmittelbar Auswirkungen auf den Prüfungsumfang haben, wird eine eigene Regelung geschaffen. Dies dient der Berücksichtigung des Artikels 14 der Berufsqualifikationsrichtlinie. Die Vorgaben zur Eignungsprüfung sind verhältnismäßig im Sinne der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie.

Zu Absatz 1

Absatz 1 konkretisiert Inhalt und Zielrichtung der Eignungsprüfung für antragstellende Personen.

Zu Absatz 2

Die genannten Vorschriften kommen auch für das Eignungsprüfungsverfahren zur Anwendung.

Zu Absatz 3

Die Berufsqualifikationsrichtlinie ermöglicht in Artikel 14 die Auferlegung einer Eignungsprüfung, wenn die bisherige Ausbildung sich hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterschieden, die durch den Ausbildungsnachweis im Aufnahmemitgliedsstaat abgedeckt werden. Vor diesem Hintergrund soll die Eignungsprüfung dieselben Fächer beinhalten, wie die Prüfung nach § 6 Absatz 3. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Prüfungsteile zum Nachweis ausreichender Kenntnisse des deutschen Rechts. Für Einzelheiten wird zunächst auf die Begründung zu § 6 Absatz 3 verwiesen. Die dort beschriebenen Kenntnisse sind auch für den Fall, dass antragstellende Personen mit Berufsqualifikationen aus dem europäischen Ausland sich in der Bundesrepublik Deutschland als Berufsträger niederlassen wollen, unverzichtbar. Die umfassenden Kenntnisse des deutschen Rechts sind angesichts der Verantwortung eines Berufsträgers bei der Übernahme insolvenzrechtlicher Ämter zu verlangen, zumal in vielen Einzelheiten das anzuwendende nationale Recht noch Unterschiede zu den Regelungen anderer Mitglied- oder Vertragsstaaten aufweist. Auf der anderen Seite ist es von hoher Bedeutung, dass auch Kenntnisse der Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre und der Rechnungslegung und Betriebsbewertung geprüft werden, da nicht sichergestellt ist, dass diese für den beruflichen Alltag erforderlichen Kenntnisse im europäischen Ausland zur Qualifikation zur Übernahme insolvenzrechtlicher Ämter gleichermaßen gehören.

Zu Absatz 4

Der umfassende Prüfungskatalog des § 6 Absatz 3 wird im jeweiligen Einzelfall dadurch begrenzt, dass die Kammer auf Antrag einzelne Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erlässt, wenn die antragstellende Person den Nachweis erbringen kann, die Qualifikation in

dem jeweiligen Prüfungsfach bereits auf andere Weise erlangt zu haben. Exemplarisch genannt sind berufliche Weiterbildung aber auch die Berufspraxis. Damit wird den Anforderungen des Artikels 14 Absatz 5 der Berufsqualifikationsrichtlinie Rechnung getragen.

Zu § 163 (Bescheinigungen des Heimat- oder Herkunftsstaates)

Die Vorschrift dient der Umsetzung des Artikels 50 der Berufsqualifikationsrichtlinie. Aus Artikel 50 Absatz 1 der Berufsqualifikationsrichtlinie ergibt sich, dass zu den Anforderungen des Artikels 50 auch zählt, dass die in Anhang VII Nummer 1 Buchstabe d, e und f genannten Bescheinigungen bei ihrer Vorlage nicht älter als 3 Monate sind. Die Vorschrift umfasst auch die Nachweise, dass Versagungsgründe nach § 3 Absatz 2 und 4 nicht vorliegen. Dass die Kammer die Nachweise verlangen kann, beruht auf Artikel 50 der Berufsqualifikationsrichtlinie.

Zu § 164 (Partielle Zulassung)

§ 164 dient der Umsetzung von Artikel 4f der Berufsqualifikationsrichtlinie.

Zu Absatz 1

Die Regelung zielt auf europäische Insolvenzpraktiker, die Tätigkeiten ausüben, die nur in Teilen den Tätigkeiten entsprechen, die die Übernahme insolvenzrechtlicher Ämter in der Bundesrepublik Deutschland mit sich bringt. Denkbar wäre etwa eine Beschränkung auf Verwaltertätigkeiten nur in Verbraucherinsolvenzverfahren. Voraussetzung ist, dass die Unterschiede zwischen der Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland und der Tätigkeit im Herkunftsstaat so groß wären, dass die Auferlegung der Eignungsprüfung nach § 162 der Anforderung gleichkäme, die gesamte Ausbildung zum Berufsträger in der Bundesrepublik Deutschland zu durchlaufen. Dies wird im Einzelfall zu prüfen sein. Dabei ist auch stets die Ausgleichsmöglichkeit von fehlenden Qualifikationen durch das Prinzip des lebenslangen Lernens (vergleiche § 161 Absatz 3 Nummer 2) mitzudenken.

Die übrigen Erfordernisse dieses Absatzes sind eine Umsetzung von Artikel 4f Absatz 2 und 3 der Berufsqualifikationsrichtlinie.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 findet das reguläre Zulassungsverfahren dieses Gesetzes Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, dass bei partieller Zulassung die Prüfung etwaiger Qualifikationsdefizite und etwaige Ausgleichsmaßnahmen in Form der Eignungsprüfung nur die Fächer umfassen, die zur Ausübung der Tätigkeit im partiellen Umfang zu verlangen sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt Artikel 4f Absatz 5 der Berufsqualifikationsrichtlinie um. Von der Möglichkeit, die Berufsbezeichnung in der Sprache des Aufnahmestaats zu führen, soll Gebrauch gemacht werden, um den Gerichten bei ihrer Bestellungsauswahl die Auffindung geeigneter Personen zu erleichtern. Die Beschränkung ist daher auch in das Register aufzunehmen. Dies fußt auf Artikel 4f Absatz 5 der Berufsqualifikationsrichtlinie, der die Mitteilung an Dienstleistungsempfänger vorsieht. Da der insolvenzrechtliche Berufsträger und die von ihm ausgeübten Ämter jedoch keinen Dienstleistungsempfänger im klassischen Sinn haben, sondern vielmehr vom Gericht bestellt und vom Staat vergütet werden, ist die Information der partiellen Zulassung in das Register aufzunehmen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 schreibt vor, die Beschränkung der Zulassung im Register zu vermerken. So wird sichergestellt, dass das Gericht bei der Auswahl geeigneter Personen für die Bestellung zu einem insolvenzrechtlichen Amt im Einzelfall ermitteln kann.

Zu Kapitel 3 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 165 (Insolvenzpraktiker und Zulassungsanwärter aus dem Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz)

Die durch diesen Teil eröffneten Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Tätigkeit von europäischen Insolvenzpraktikern und der Anerkennung von Ausbildungs- und Befähigungsnachweisen gelten – entsprechend der Vorgaben der Berufsqualifikationsrichtlinie auch für in der Schweiz und in anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums domizilierende Insolvenzpraktiker.

Zu § 166 (Bescheinigungen durch die Kammer)

Will ein Berufsträger im Ausland tätig werden und benötigt hierfür eine Bescheinigung seiner Zulassung oder der im Inland nach den Vorschriften dieses Gesetzes erworbenen Berufsqualifikationen (etwa das Bestehen der theoretischen Prüfung), so stellt die Kammer diese auf Antrag aus.

Zu § 167 (Anwendbarkeit des Verwaltungsverfahrensgesetzes)

Die Vorschrift erklärt für die seitens der Kammer durchzuführenden Verfahren das VwVfG für subsidiär anwendbar. Von besonderer Bedeutung ist die Anwendbarkeit des § 8a VwVfG.

Zu Anlage (Gebührenverzeichnis)

Die Gebührentatbestände für die in § 109 Satz 1 und § 149 Satz 1 genannten Verfahren sollen in einem Gebührenverzeichnis (GV) zusammengefasst werden, dessen Aufbau und Systematik die der Gebührenverzeichnisse der BRAO, der PAO, der BNotO, der WPO sowie des StBerG aufgreift. Dies soll die praktische Anwendung für die zuständigen Personen in den Gerichten erleichtern. Soweit Gebühren an vergleichbare Regelungen in aufsichtsrechtlichen Verfahren anderer Berufsgruppen angelehnt sind, entsprechen die Gebührenhöhen denjenigen Beträgen, die sich aus dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (Bundestags-Drucksache 21/4298) ergeben.

Zu Teil 1 (Berufsgerichtliches Verfahren)

Zur Vorbemerkung 1

Nach den Absätzen 1 und 2 sollen Gebühren im berufsgerichtlichen Verfahren in jedem Rechtszug grundsätzlich nur bei Zurückweisung des Antrags oder bei Verurteilung zu berufsrechtlichen Maßnahmen nach den §§ 111 bis 148 InsAG-E erhoben werden. Sie sollen sich nach der unanfechtbar verhängten Maßnahme bemessen. Die Regelungen entsprechen Vorbemerkung Absatz 1 und 2 GV WPO.

Nach der für das berufsgerichtliche Verfahren geltenden Regelung des § 112 Absatz 2 Satz 2 InsAG-E in Verbindung mit § 473 Absatz 4 StPO hat das Gericht im Fall eines Teilerfolgs des Rechtsmittels die Gebühr zu ermäßigen, soweit es unbillig wäre, den Berufsträger damit zu belasten. Absatz 3 erweitert diese Ermäßigungsregelung auf die übrigen

gebührenpflichtigen Verfahren, in denen eine Gebühr jeweils nur dann erhoben wird, wenn das Rechtsmittel oder der Antrag auf gerichtliche Entscheidung verworfen wird.

Absatz 4 regelt die Gebühren im Fall der Wiederaufnahme des Verfahrens. Die Vorschrift entspricht der für das Strafverfahren geltenden Vorbemerkung 3 Absatz 2 des Kostenverzeichnisses (KV) zum GKG.

Zu Abschnitt 1

Zu Unterabschnitt 1

Die in Unterabschnitt 1 vorgesehenen Gebühren für das berufsgerichtliche Verfahren erster Instanz orientieren sich an den Gebühren für das erstinstanzliche Strafverfahren. Mit den Nummern 1110 bis 1113 wird vorgeschlagen, die Gebührenhöhe in Abhängigkeit von der Art der verhängten Maßnahme zu staffeln. Je schwerwiegender die Maßnahme, desto höher soll grundsätzlich die Gebühr ausfallen.

Im Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Rüge ist der Eingriff in die Rechtsstellung des betroffenen Berufsträgers geringer als in den übrigen berufsrechtlichen Sanktionen. Für das Verfahren wird daher eine Gebühr vorgeschlagen, die um ein Drittel unter der niedrigsten Gebühr für die sonstigen erstinstanzlichen berufsgerichtlichen Verfahren liegt (Nummer 1110). Dies entspricht unter anderem der Höhe der vergleichbaren Gebühr in der WPO.

Endet das Verfahren mit der Verhängung einer Geldbuße (Nummer 1111) oder einer vollumfänglichen oder teilweisen Entziehung der Zulassung (Nummern 1112 und 1113) sollen Gebühren anfallen, die denen der Nummern 3111, 3112 und 3113 KV GKG für den ersten Rechtszug im Strafverfahren entsprechen. Die Gebühr soll nur einmal anfallen, auch wenn zum Beispiel eine Rüge und eine Geldbuße nebeneinander verhängt werden.

Zu Unterabschnitt 2

Nummer 1120 entspricht Nummer 500 GV WPO. Obwohl es sich im InsAG-E um ein Verfahren handelt, das den allgemeinen verwaltungsrechtlichen Berufssachen zugeordnet ist, soll die Gebühr zur besseren Auffindbarkeit in Teil 1 GV InsAG-E aufgenommen werden.

Zu Abschnitt 2

Dieser Abschnitt enthält Gebührenregelungen für die Verfahren vor dem Oberlandesgericht. Vorgeschlagen werden Gebühren für die Berufung (Unterabschnitt 1) und die Beschwerde (Unterabschnitt 2) im berufsgerichtlichen Verfahren. Verfahren über die Erinnerung und die Beschwerde gegen den Kostenansatz bleiben allerdings gebührenfrei, da die entsprechenden Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren in Strafsachen nach § 66 Absatz 8 GKG ebenfalls gebührenfrei sind und § 149 Satz 2 InsAG-E auf diese Vorschrift verweist.

Zu Unterabschnitt 1

Die in den Nummern 1210 und 1211 vorgesehenen Gebühren für das berufsgerichtliche Berufungsverfahren entsprechen den Gebühren der Nummern 210 und 211 GV WPO, die wiederum an die Gebühren für die Berufungsinstanz in Strafsachen angelehnt sind (vergleiche Nummern 3120 und 3121 KV GKG).

Zu Unterabschnitt 2

Die Nummern 1220 bis 1222 entsprechen den Nummern 220 bis 222 GV WPO.

Zu Abschnitt 3

Dieser Abschnitt enthält Gebührenvorschriften für die berufsgerichtlichen Verfahren vor dem Bundesgerichtshof. Hierzu gehören die berufsgerichtlichen Revisionsverfahren (Unterabschnitt 1) und die Beschwerdeverfahren (Unterabschnitt 2). Der Abschnitt entspricht im Wesentlichen Abschnitt 3 GV WPO.

Zu Unterabschnitt 1

Für das Revisionsverfahren werden in den Nummern 1310 und 1311 Gebühren vorgeschlagen, die denen der Nummern 310 und 311 GV WPO entsprechen.

Zu Unterabschnitt 2

Die Gebühren für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (Nummer 1320) sowie für sonstige Beschwerdeverfahren (Nummer 1321) entsprechen den Gebühren der Nummern 320 und 322 GV WPO.

Zu Abschnitt 4

In Nummer 1400 wird für die Anhörungsrüge eine der Nummer 400 GV WPO entsprechende Regelung vorgeschlagen.

Zu Teil 2 (Gerichtliches Verfahren in verwaltungsrechtlichen insolvenzrechtlichen Berufssachen)

Der vorgeschlagene Teil 2 GV-E soll die Gebühren bei Klageverfahren in Zulassungsangelegenheiten, Wahl- und Beschlusssachen sowie gegen Verwaltungsakte der Berufsträgerkammer aufnehmen. Die Gebühren sollen sich an den Bestimmungen des GKG für Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit orientieren. Vorbild sind Teil 2 GV BRAO und Teil 2 GV PAO, die im Wesentlichen unverändert übernommen wurden.

Zu Abschnitt 1

Zu Unterabschnitt 1

Mit Nummer 2110 soll für das erstinstanzliche Verfahren vor dem Oberlandesgericht eine Gebühr in Höhe der Gebühr Nummer 5112 KV GKG für das erstinstanzliche Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht vorgesehen werden.

Nummer 2111 sieht wie Nummer 5113 KV GKG vor, dass sich die Verfahrensgebühr in bestimmten Fällen der Verfahrensbeendigung reduziert.

Zu Unterabschnitt 2

Die Nummern 2120 und 2121 entsprechen den Nummern 5114 und 5115 KV GKG. Sie sollen entstehen, wenn der Bundesgerichtshof in der Hauptsache erstinstanzlich zuständig ist (§ 102 Absatz 3 InsAG-E).

Zu Abschnitt 2 (Zulassung und Durchführung der Berufung)

Die Nummern 2210 und 2211 sehen für das Verfahren über den Antrag auf Zulassung der Berufung zum Bundesgerichtshof (§ 105 Satz 1 InsAG-E in Verbindung mit § 124 VwGO) Gebührenregelungen vor, die den Nummern 5120 und 5121 KV GKG entsprechen.

Nach Nummer 2212 soll die Gebühr für die Durchführung des Berufungsverfahrens vor dem Senat beim Bundesgerichtshof in Höhe der Gebühr Nummer 5130 KV GKG für das letztinstanzliche Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht anfallen.

Auch in Berufungsverfahren reduziert sich die Verfahrensgebühr in bestimmten Fällen der Verfahrensbeendigung (Nummern 2213 und 2214).

Zu Abschnitt 3 (Vorläufiger Rechtsschutz)

In der Vorbemerkung zu diesem Abschnitt (Vorbemerkung 2.3) stellt Absatz 1 klar, für welche Verfahren dieser Abschnitt die Gebührentatbestände enthält. Die Verfahren des vorläufigen Rechtschutzes sind nicht im InsAG-E selbst geregelt, sondern über § 103 Absatz 1 Satz 1 InsAG-E aus der VwGO für anwendbar erklärt.

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen der Vorbemerkung Nummer 5.2 KV GKG. Im Verfahren über den Antrag auf Erlass und im Verfahren auf Aufhebung einer einstweiligen Anordnung (§ 103 Absatz 1 Satz 1 InsAG-E, § 123 Absatz 3 VwGO, § 926 ZPO) soll die Gebühr je gesondert anfallen. Mehrere Verfahren auf Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§ 103 Absatz 1 Satz 1 InsAG-E, § 80 Absatz 5 VwGO), auf Änderung oder Aufhebung der Entscheidung (§ 103 Absatz 1 Satz 1 InsAG-E, § 80 Absatz 7 VwGO) sowie mehrere Verfahren nach § 80a Absatz 3 VwGO sollen innerhalb eines Rechtszugs als ein Verfahren gelten.

In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (§ 103 Absatz 1 Satz 1 InsAG-E, §§ 80, 80a, 123 VwGO) soll vor dem Oberlandesgericht eine Gebühr mit einem Satz von 2,0 (Nummer 2310) und vor dem Bundesgerichtshof grundsätzlich eine Gebühr mit einem Satz von 1,5 (Nummer 2320) erhoben werden. Dies entspricht den Bestimmungen der Nummern 5220 und 5210 KV GKG für Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes vor dem in der Hauptsache erstinstanzlich zuständigen Oberverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtshof) beziehungsweise vor dem Bundesverwaltungsgericht als Rechtsmittelgericht in der Hauptsache.

Ist der Bundesgerichtshof sowohl in der Hauptsache als auch im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes erstinstanzlich zuständig (§ 102 Absatz 3 InsAG-E), soll die Verfahrensgebühr – entsprechend der Nummer 5230 KV GKG – mit einem Satz von 2,5 (Nummer 2330) angesetzt werden. Die Vorbemerkung zu Unterabschnitt 3 (Vorbemerkung 2.3.3) stellt dies klar.

In den Nummern 2311, 2321 und 2331 sollen Regelungen vorgesehen werden, die den Ermäßigungstatbeständen der Nummern 5221, 5211 und 5231 KV GKG entsprechen. Entscheidungen des Oberlandesgerichts in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes sind grundsätzlich der Anfechtung entzogen (§ 103 Absatz 1 Satz 1 InsAG-E, § 152 Absatz 1 VwGO), sodass Bestimmungen über die Beschwerde in den genannten Verfahren entbehrlich sind.

Zu Abschnitt 4 (Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör)

In Nummer 2400 wird für die Anhörungsrüge (§ 103 Absatz 1 Satz 1 InsAG-E in Verbindung mit § 152a VwGO) eine der Nummer 5400 KV GKG entsprechende Gebührenregelung vorgeschlagen.

Liste EU-Rechtsakte

Nach der Randnummer 195 der 4. Auflage des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit sind alle EU-Rechtsakte, die Gegenstand dieses Gesetzes sind, am Ende des Gesetzes im Vollzitat anzugeben. Die Zitate müssen dabei sämtliche Berichtigungen und Änderungen der Rechtsakte umfassen (Randnummer 196).

Zu Artikel 2 (Einführungsgesetz zum Insolvenzamtsträgergesetz)

Zu Abschnitt 1 (Übergangsbestimmungen)

Zu § 1 (Bestandsschutz)

Zu Absatz 1

Personen, die bislang schon in erheblichem Umfang als insolvenzrechtliche Amtsträger tätig gewesen sind, sollen auch künftig ohne die in §§ 4 bis 6 InsAG-E genannten Voraussetzungen (Hochschulausbildung, Nachweis einer praktischen Ausbildung und theoretische Prüfung) als Berufsträger zugelassen werden können. Das ist aus Bestandsschutzgründen geboten. Bestandsschutz soll hiernach genießen, wer im maßgeblichen Zeitraum mindestens 20 Insolvenzverfahren bestellt worden ist, bei denen es sich in mindestens 5 Fällen um schlussgerechnete Regelverfahren handeln muss. Der maßgebliche Zeitraum soll mit dem Beginn des dritten, dem Jahr der Verkündung dieses Gesetzes vorangegangenen Jahres beginnen und mit dem Abschluss des Gründungsvorgangs enden; er beläuft sich damit auf mindestens 3 Jahre. Der Entwurf geht damit davon aus, dass eine Person, welche diese Voraussetzungen erfüllt, in aller Regel über die Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, welche nach § 4 InsAG-E für die Erteilung einer Zulassung erforderlich sind. Dabei wird in Rechnung gestellt, dass der Bestellung zum Insolvenzverwalter oder zu einem anderen insolvenzrechtlichen Amtsträger in aller Regel eine hinreichend lange Tätigkeit bei einem Insolvenzverwalter oder einer anderen Person vorangegangen ist, welche es der Person ermöglicht hat, Erfahrungen in einem Umfang zu erwerben, die den Erfahrungen vergleichbar sind, welche sich im Zuge der künftig geforderten dreijährigen praktischen Ausbildung sammeln lassen. Im Zuge des gewährten Bestandsschutzes wird es auch Amtsträgern ohne die künftig nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 erforderliche Hochschulbildung möglich sein, die Tätigkeit fortzusetzen.

Personen, denen hiernach Bestandsschutz zu gewähren ist, werden vom Nachweis der in § 4 InsAG-E genannten fachlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung befreit. Sie werden nicht vom Erfordernis befreit, eine Zulassung zu erwerben. Im Zuge des Zulassungsverfahrens sind sie deshalb gehalten, Angaben zum Vorliegen der übrigen Voraussetzungen für die Zulassungserteilung (§§ 3, 7, 8 InsAG-E) zu machen und diese zu belegen (§§ 11, 12 InsAG-E).

Zu Absatz 2

Die Kammer kann auch solche insolvenzrechtlichen Amtsträger zulassen, welche die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, durch ihre bisherige Tätigkeit aber gleichwohl Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die den Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechen, welche eine den Anforderungen des Absatzes 1 gerecht werdende Person in der Regel hat. Das trifft insbesondere auf Insolvenzverwalter zu, die in langjähriger Praxis weit mehr als die in Absatz 1 geforderten 20 Insolvenzverwaltungen übernommen haben und in der Gesamtschau keinen Zweifel daran lassen, dass sie aufgrund ihrer Erfahrungen über die erforderliche fachliche Eignung verfügen. Unter diese Regelung können auch Personen fallen, welche die geforderte Gesamtzahl an Verfahren zwar verfehlen, dafür aber in komplexen und großen Verfahren bestellt waren, die sich nur mit besonderer Geschäftskunde bewältigen lassen.

Zu Absatz 3

Die Möglichkeit der Geltendmachung des Bestandsschutzes nach § 1 wird auf einen zweijährigen Übergangszeitraum beschränkt, um den Aufwand, den die die Bearbeitung entsprechender Anträge der Kammer bereitet, zu begrenzen und überhaupt kalkulierbar zu halten. Von dieser Beschränkung werden Personen nicht betroffen sein, welche insolvenzrechtliche Ämter berufsmäßig wahrnehmen und darum auch schon im Übergangszeitraum

sicherzustellen haben, dass sie zur Übernahme insolvenzrechtlicher Ämter befugt bleiben. Andere Personen werden durch eine zweijährige Ausschlussfrist nicht übermäßig beeinträchtigt. Dabei lässt sich der Entwurf auch von dem Gedanken leiten, dass mit zunehmendem zeitlichen Abstand die der Übergangsregelung zugrunde liegende Annahme an Überzeugungskraft verliert, dass vergangene Tätigkeiten Gewähr für das Vorhandensein von Kenntnissen und Erfahrungen bieten, die künftig für die Erteilung von Zulassungen gefordert werden.

Zu § 2 (Anrechnung von Ausbildungszeiten)

Dem Bestandsschutzgedanken entspricht es, dass praktische Erfahrungen und Tätigkeiten, welche vor der Bekanntmachung des Inkrafttretens des InsAG-E gemacht worden sind, anerkannt und auf die nach § 5 InsAG-E erforderliche Ausbildungszeit angerechnet werden, wenn sie den inhaltlichen Anforderungen entsprechen, die nach § 5 InsAG-E an die praktische Ausbildung zu stellen sind.

Zu Abschnitt 2 (Errichtung; Gründungsvorgang)

Zu § 3 (Errichtung der Kammer; Gründungsplan)

Die Ausführung des Insolvenzamtsträgergesetzes obliegt der Kammer der insolvenzrechtlichen Rechtsträger (§ 1 Absatz 2 InsAG-E), zu der sich die zur Übernahme von insolvenzrechtlichen Ämtern zugelassenen Personen (Berufsträger) zusammenschließen (§ 58 Absatz 1 Satz 2 InsAG-E). Die Kammer entsteht am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats kraft Gesetzes (Absatz 1). Da die Mitgliedschaft in dieser Kammer an eine Zulassung gebunden ist, die von der Kammer zu erteilen ist (§ 10 InsAG-E), die Kammer aber ohne Mitglieder keine Organe bilden kann und damit zunächst noch nicht handlungsfähig ist, bedarf es eines besonderen Mechanismus zur Bestimmung des initialen Mitgliederbestands der Kammer, welcher Grundvoraussetzung dafür ist, dass die Kammer ihre Organe bilden und damit handlungsfähig werden kann. Der Entwurf schafft mit den §§ 3 bis 13 die Grundlage für ein entsprechendes Gründungsverfahren, dessen Ziel es ist, die zur Teilnahme an den Gründungsmitgliederversammlungen berechtigten Personen festzustellen und die Gründungsversammlungen abzuhalten, in deren Zuge der Gründungsvorstand gewählt und eine Organisationssatzung verabschiedet wird. Der initiale Mitgliederbestand der Kammer soll dabei durch die Personen gebildet werden die sich auf die Bestandsschutzregelungen in § 1 berufen können. Diese Personen werden auf Antrag zur Teilnahme an den Gründungsversammlungen der Kammer zugelassen. Sie wählen in der ersten Gründungsversammlung den Vorstand (§ 9 Absatz 4) den Gründungsvorstand und beschließen in der zweiten Gründungsversammlung über den vom Gründungsvorstand ausgearbeiteten und vorgelegten Entwurf der Organisationssatzung (§ 11 Absatz 2). Bis zur Wahl des Gründungsvorstands handelt die Kammer durch einen Gründungsgeschäftsführer, der durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingesetzt wird (§ 4 Absatz 1). Mit dem Ende der zweiten Gründungsversammlung ist der Gründungsvorgang abgeschlossen. Die Kammer ist dann handlungsfähig und kann die ihr übertragenen Aufgaben wahrnehmen.

Bis zum Abschluss des Gründungsvorgangs existiert die Kammer als „Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger in Gründung“. Ihr alleiniger Zweck besteht darin, den Kreis der zur Teilnahme an den Gründungsversammlungen berechtigten Personen festzustellen und die beiden Gründungsversammlungen durchzuführen (Absatz 2 Satz 1). Besondere Bedeutung für die Regelungen zum Inkrafttreten dieses Gesetzes kommt dem Absatz 2 Satz 2 zu, wonach der Gründungsvorgang mit dem Ende der zweiten Gründungsversammlung abgeschlossen ist. Während namentlich die §§ 3 bis 13 unmittelbar nach der Verkündung der Gesetzes in Kraft treten müssen, um dem Gründungsvorgang die erforderliche gesetzliche Grundlage zu verschaffen, können die restlichen Teile des Gesetzes erst nach dem Abschluss des Gründungsvorgangs in Kraft treten, da die Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger erst dann ihre Aufgaben wahrnehmen kann.

Um das Kammerhandeln im Gründungsstadium angemessen überwachen zu können, muss dem Gründungsvorgang eine Gründungsplanung zugrunde gelegt werden, in welchem die wesentlichen Schritte des Gründungsvorgangs niedergelegt werden (Absatz 3). Der Gründungsplan kann zudem vorsehen, dass die Verbände, in denen insolvenzrechtliche Amtsträger organisiert oder zu wesentlichen Teilen vertreten sind, bei der Ermittlung der Personen, die zur Teilnahme an der Gründungsversammlung berechtigt sind, Hilfestellungen leisten (Absatz 4). In diesem Fall sind Art und Modalitäten der in Aussicht genommenen Hilfestellungen in der Gründungsplanung festzulegen; die Verantwortlichkeit für die Prüfung der Teilnahmeberechtigung muss in jedem Fall bei der Kammer in Gründung und damit beim Gründungsgeschäftsführer und beim Gründungsbeirat liegen. Der Gründungsplan bedarf vor seiner Durchführung der Zustimmung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz.

Um die Allgemeinheit, vor allem aber diejenigen, welche die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Gründungsversammlungen erfüllen, über den Gründungsvorgang, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Gründungsversammlungen und das weitere Prozedere zu informieren, ist die Kammer in Gründung verpflichtet, eine Internetseite einzurichten, über die sie diese Informationen veröffentlicht (Absatz 6).

Zu § 4 (Gründungsgeschäftsführer; Gründungsbeirat)

Zu Absatz 1

Die nach § 3 kraft Gesetzes errichtete Kammer in Gründung ist nicht ohne Weiteres handlungsfähig. Einen Vorstand, durch den sie handeln könnte, kann sie solange nicht bilden, wie die Mitgliederbasis der Kammer noch nicht konstituiert ist. Zwecks Ermöglichung des Gründungsvorgangs sieht Absatz 1 deshalb die Einsetzung eines Gründungsgeschäftsführers und eines Gründungsbeirats durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vor. Dem Gründungsgeschäftsführer obliegt während des Gründungsvorgangs die Führung der Geschäfte, die im Wesentlichen darauf gerichtet sind, die Gründungsversammlungen vorzubereiten und insbesondere den Kreis der zur Teilnahme an diesen Versammlungen Berechtigten festzustellen. Der Gründungsgeschäftsführer vertritt die Kammer in Gründung dabei auch nach außen (Absatz 4 Satz 1); dem Gründungsbeirat ist die Aufgabe zugewiesen, den Gründungsgeschäftsführer zu unterstützen und dessen Geschäftsführung zu überwachen (Absatz 4 Satz 2).

Die Einsetzung erfolgt durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz nach Anhörung der Verbände, in denen insolvenzrechtliche Amtsträger organisiert oder zu wesentlichen Teilen vertreten sind. Damit können die personellen Vorstellungen derjenigen, die als insolvenzrechtliche Amtsträger die künftigen Mitglieder der Kammer bilden, Berücksichtigung finden, wenn auch nicht direkt und formalisiert im Rahmen einer Wahl, so doch über die der Ernennung vorgehende Beteiligung.

Zu Absatz 2

Die Einsetzung der Gründungsorgane rechtfertigt sich allein mit der fehlenden Handlungsfähigkeit der Kammer in Gründung. Mit der Wahl eines Gründungsvorstands fällt dieser Grund weg; das Amt des Gründungsgeschäftsführer findet damit sein Ende (Absatz 2 Satz 1); das schließt nicht aus, dass der Gründungsgeschäftsführer durch den Gründungsvorstand zum regulären Geschäftsführer nach § 83 InsAG-E bestellt wird und die Kammer auf diese Weise eine personelle Kontinuität sicherstellt. Da das Amt des Gründungsgeschäftsführers allein auf den Abschluss des Gründungsvorgangs gerichtet ist und damit nicht auf Dauer angelegt ist, sieht Absatz 2 Satz 2 vor, dass über die Verlängerung des Amtes zu entscheiden ist, wenn die erste Gründungsversammlung bis zum Ablauf des einundzwanzigsten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats noch nicht stattgefunden hat; auch hierzu sind die insolvenzrechtlichen Verbände anzuhören. Das

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann den Gründungsgeschäftsführer jederzeit aus wichtigem Grund abberufen und einen anderen Gründungsgeschäftsführer einsetzen.

Zu Absatz 3

Im Gründungsberat sollen die unterschiedlichen Interessen des künftigen Berufsstands angemessen repräsentiert sein. Darum erfolgt auch die Einsetzung dieses Beirats nach Anhörung der insolvenzrechtlichen Verbände. Die Amtszeit des Beirats endet mit der Verabschiedung der Organisationssatzung.

Zu Absatz 4

Dem Gründungsgeschäftsführer wird die Befugnis eingeräumt, die Kammer in Gründung auch nach außen zu vertreten. Hierdurch wird die Kammer in Gründung auch nach außen handlungsfähig.

Zu Absatz 5

Dem Gründungsbeirat soll es obliegen, den Gründungsgeschäftsführer zu unterstützen und dessen Geschäftsführung zu überwachen. Ist die Kammer in Gründung gegenüber dem Geschäftsführer zu vertreten, insbesondere im Rahmen eines gegebenenfalls erforderlichen Anstellungsvertrages, obliegt diese Vertretung ebenfalls dem Gründungsbeirat. Dies soll Interessenkonflikten vorbeugen.

Zu § 5 (Besonders bedeutsame Maßnahmen; Berichterstattung über den Gründungsvorgang)

Zu Absatz 1

Maßnahmen, mit denen von der Gründungsplanung wesentlich abgewichen wird, bedürfen der Zustimmung durch den Gründungsbeirat und müssen dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vor ihrer Vornahme angezeigt werden.

Zu Absatz 2

Gründungsbeirat und Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz müssen durch den Gründungsgeschäftsführer laufend über den Fortgang des Gründungsprozesses informiert werden. Maßstab der Berichterstattung ist die Gründungsplanung.

Zu § 6 (Ankündigung der Gründungsversammlungen; Informationen über Verfahren zur Teilnahme)

Zwecks Vorbereitung der Gründungsversammlungen hat die Kammer in Gründung über die nach § 3 Absatz 6 eingerichtete Internetseite in frei zugänglicher Weise bis zum Ende des vierten auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Monats anzukündigen, dass sie beabsichtigt, die Gründungsversammlungen im Zeitraum vom *[Einsetzen des in § 6 genannten Datums]* durchzuführen. Diese Ankündigung muss alle Informationen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Gründungsversammlungen sowie zu dem für die Feststellung des Vorliegens dieser Voraussetzungen maßgeblichen Verfahren enthalten; insbesondere sind die Datenformate und Übertragungswege für die Übermittlung von Antragsinformationen und Nachweisen anzugeben. Die Informationen über die Absicht, die Gründungsversammlungen abzuhalten sowie die Teilnahmevoraussetzungen und das Verfahren zu deren Feststellung (Absätze 1 und 2) müssen auch über den elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

Zu § 7 (Festlegung des Verfahrens zur Feststellung der Teilnahmeberechtigung)

Der Kammer in Gründung obliegt es, im Einklang mit den dazu in der Gründungsplanung gemachten Vorgaben, die Einzelheiten zum Verfahren festzulegen, mit dem die Berechtigung zur Teilnahme von Personen an den Gründungsversammlungen festgestellt wird. Insbesondere sind die Formate und Übermittlungswege für die Einreichung von Antragsinformationen und Nachweisen festzulegen.

Zu § 8 (Teilnahmeberechtigung an den Gründungsversammlungen)

Zu Absatz 1

Alle insolvenzrechtlichen Amtsträger, die aufgrund ihrer vorangegangenen Tätigkeit ohne die berufspraktische Zeit und ohne die theoretische Prüfung zugelassen werden können, sind zur Teilnahme an der Gründungsversammlung berechtigt.

Zu Absatz 2

Die Kammer in Gründung hat auf Antrag zu prüfen, ob der Antragsteller Bestandsschutz als insolvenzrechtlicher Amtsträger erhält; für die Kammer in Gründung handelt nach § 4 Absatz 4 der Gründungsgeschäftsführer. Die Zuständigkeit für diese Prüfung wird nach Maßgabe des § 7 festgelegt. Die Prüfung endet mit der Feststellung der Teilnahmeberechtigung, die zugleich Nachweis für die Erfüllung der Voraussetzungen im Sinne des § 1 ist.

Zu Absatz 3

Fehlt offensichtlich der Bestandsschutz, lehnt die Kammer in Gründung die Feststellung der Teilnahmeberechtigung ab. Hingegen soll sie in Zweifelsfällen eine vorläufige Feststellung treffen und den Antragsteller auf diese Weise zur Gründungsversammlung zulassen. Die Kammer muss im Anschluss bei dem betroffenen Antragsteller den Bestandsschutz noch einmal explizit überprüfen.

Zu Absatz 4

Für die Antragstellung wird ein Fristablauf eingeführt, damit die Kammer in Gründung ausreichend Zeit hat, die Anträge vor Abhaltung der Gründungsversammlungen zu prüfen. Dies dient dem geordneten Gründungsgeschehen und ermöglicht der Kammer in Gründung die erforderliche Planungssicherheit im Hinblick auf den Errichtungsprozess der Kammer.

Zu Absatz 5

Wird der Antragsteller nicht zur Gründungsversammlung zugelassen, kann er die ablehnende Entscheidung der Kammer in Gründung vor Gericht überprüfen lassen. Die für die Berufsträger einzurichtende Spezialkammer beziehungsweise die einzurichtenden Spezialsenate werden noch nicht existieren. Daher bedarf es des üblichen Vorgehens gegen ein hoheitliches Handeln. Zuständig ist das Verwaltungsgericht am Sitz der Kammer in Gründung. Auch ohne explizite Regelung ergibt sich die Zuständigkeit dieses Verwaltungsgerichts aus § 52 Nummer 2 VwGO, denn die Kammer in Gründung ist bereits im Gründungsstadium eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Zu § 9 (Erste Gründungsversammlung; Gründungsvorstand)

Zu Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3

Alle von der Kammer in Gründung zugelassenen Berufsträger nehmen an der Gründungsversammlung teil. Das gilt auch bei einer nur vorläufigen Feststellung.

Zu Absatz 4

Einzige Aufgabe der ersten Gründungsversammlung ist die Wahl des Gründungsvorstands der Kammer. Das ist der erste Vorstand der Kammer in Gründung. Dieser hat die Aufgabe, die Gründungssatzung auszuarbeiten, damit die Kammer lebens- und arbeitsfähig wird.

Zu Absatz 5

Der Gründungsvorstand wird von der Gründungsversammlung legitimiert, sodass für ihn die Regelungen von Teil 4 Kapitel 4 InsAG-E Anwendung finden.

Zu § 10 (Aufgabe des Gründungsvorstands)

Aufgabe des Gründungsvorstands ist die Ausarbeitung der Gründungssatzung, die umgehend der zweiten Gründungsversammlung vorzulegen ist. Die Gründungssatzung hat gegenüber den zu erlassenden Satzungen keinen eigenständigen Charakter. Sie zeichnet sich nur dadurch aus, dass sie die erste Satzung ist, die zur Arbeitsfähigkeit der Kammer führt. Zur Arbeitsfähigkeit der Kammer führen die erste Fassung der Organisationssatzung und die erste Fassung der Beitrags- und Gebührensatzung.

Zu § 11 (Zweite Gründungsversammlung)

Zu Absatz 1

Für die Zulassung zur Teilnahme an der zweiten Gründungsversammlung gelten die Regeln über die Teilnahme an der ersten Gründungsversammlung entsprechend. Alle Berufsträger, deren Zulassung zumindest vorläufig festgestellt worden ist, können teilnehmen. Zwischen der Kammergründung kraft Gesetzes und dem Eintritt der Arbeitsfähigkeit der Kammer existiert eine Schwebezeit. Um diese so kurz wie möglich zu halten, soll die zweite Gründungsversammlung, auf der die Gründungssatzung beschlossen wird, innerhalb von 3 Monaten nach dem Ende der ersten Gründungsversammlung stattfinden.

Zu Absatz 2

Die zweite Gründungsversammlung ist eine reguläre Mitgliederversammlung. Mangels Kammer- und Vorstandsaktivitäten in der Vergangenheit hat sie noch wenige Beschlusspunkte. Sie muss die Gründungssatzung beschließen. Außerdem entscheidet sie über die Entlastung des Gründungsvorstands und wählt den ersten Vorstand. Der Gründungsvorstand bleibt daher nicht zwingend im Amt, sondern vielmehr ist seine Aufgabe mit der Ausarbeitung der Gründungssatzung und der Abhaltung der ersten Mitgliederversammlung beendet.

Zu Absatz 3

Der Gründungsvorstand ist nicht beschränkt auf die alleinige Vorlage der Gründungssatzung. Er kann weitergehende Beschlussgegenstände vorbereiten.

Zu Absatz 4

Mit dem Ende der zweiten Gründungsversammlung ist der Gründungsvorgang abgeschlossen. Die Vorschrift bestimmt, dass die Kammer in Gründung mit diesem Zeitpunkt als Berufsträgerkammer im Sinne des InsAG-E fortbesteht.

Zu § 12 (Zulassung; Fiktionen)

Zu Absatz 1

Der Entwurf unterstellt, dass Personen, die an den Gründungsversammlungen teilgenommen haben und zwecks Feststellung ihrer Teilnahmeberechtigung die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Bestandsschutz nach § 1 dargelegt und geltend gemacht haben (§ 8 Absatz 1), eine Mitgliedschaft in der Kammer und damit auch die dafür erforderliche Zulassung nach dem InsAG-E anstreben. Der Antrag auf Feststellung der Teilnahmeberechtigung soll daher zugleich auch als Antrag auf Erteilung einer Zulassung gelten und als solcher wirken. Das ermöglicht es der Kammer, das Zulassungsverfahren unmittelbar nach Abschluss des Gründungsvorgangs aufzunehmen, ohne auf die Stellung der Anträge zuwarten zu müssen. In diesem Verfahren sind von den die Zulassung begehrenden Personen allein die Voraussetzungen nach §§ 3, 7 und 8 InsAG-E nach Maßgabe des § 11 InsAG-E darzulegen und zu belegen; die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen der §§ 4 bis 6 InsAG-E sind nach § 1 nicht zu prüfen.

Zur Beschleunigung des Zulassungsverfahrens wird den Teilnahmeberechtigten zudem auferlegt, bis zum Ablauf des dritten Monats, welcher dem Abschluss des Gründungsvorgangs folgt, die erforderlichen Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen. War die Teilnahmeberechtigung nur vorläufig festgestellt (§ 8 Absatz 3), so sind zudem die von der Kammer angeforderten weiteren Angaben und Nachweise binnen zwei Monaten nach Anforderung beizubringen.

Zu Absatz 2

Da die Mitgliedschaft in der Kammer eine Zulassung nach dem Insolvenzamtsträgergesetz erfordert, die Kammer mit Abschluss des Gründungsvorgangs aber gerade erst konstituiert und voll handlungsfähig geworden sein wird, muss für einen Übergangszeitraum sichergestellt werden, dass die Kammer nicht ohne Mitglieder existiert. Denn die für die Erteilung der Zulassung erforderlichen Prüfungen nehmen ungeachtet der aus § 1 folgenden Erleichterungen, welche eine Prüfung der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen entbehrlich machen, Zeit in Anspruch und können nicht für alle Personen zeitgleich abgeschlossen werden, welche die Erteilung einer Zulassung und damit die Mitgliedschaft in der Kammer begehren. Nach Absatz 1 soll daher die nach § 8 Absatz 2 oder 3 festgestellte Berechtigung zur Teilnahme an den Gründungsversammlungen für den Übergangszeitraum bis zur Bescheidung des Zulassungsantrags als Zulassung gelten, welche eine Mitgliedschaft in der Kammer vermittelt.

Diese Zulassungswirkung gilt bis zur Bescheidung des nach Absatz 5 Satz 1 weiterhin zu bescheidenden Zulassungsantrags. Hat der Teilnahmeberechtigte die zur Bescheidung des Zulassungsantrags erforderlichen Angaben und Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig erbracht, wird die Zulassung zu versagt sein, so dass die Zulassungsfiktion nach Absatz 2 nach Absatz 5 Nummer 2 endet.

Zu Absatz 3

Mit Ablauf des letzten Tages des sechsten auf den Abschluss des Gründungsvorgangs folgenden Monats tritt auch § 1 Absatz 1 InsAG-E in Kraft, wonach die Übernahme eines insolvenzrechtlichen Amtes eine Zulassung nach dem InsAG-E voraussetzt. Wem bis dahin keine Zulassung erteilt worden sein wird, kann kein insolvenzrechtliches Amt mehr übernehmen. Absatz 2 stellt sicher, dass denjenigen Personen, die rechtzeitig alle die für die Zulassungserteilung erforderlichen Angaben gemacht und Nachweise erbracht haben, auch dann einstweilen zur Übernahme von insolvenzrechtlichen Ämtern befugt bleiben, wenn ihnen die Zulassung nicht rechtzeitig erteilt worden ist, weil noch keine Entscheidung über den Antrag getroffen wurde. Die Zulassungswirkungen des Absatzes 2 werden insoweit auch nach außen hin erstreckt.

Auch diese Zulassungswirkungen gelten nur bis zur Bescheidung des Zulassungsantrags. Hat der Teilnahmeberechtigte die zur Bescheidung des Zulassungsantrags erforderlichen Angaben und Nachweise nicht oder nicht rechtzeitig erbracht, wird die Zulassung versagt werden, so dass auch die über Absatz 2 hinausreichende Zulassungsfiktion nach Absatz 3 nach Absatz 5 Nummer 2 endet.

Zu Absatz 4

Über die Zulassungswirkungen nach Absatz 2 und 3 ist eine Urkunde entsprechend § 14 Satz 2 InsAG-E auszustellen. Auch gelten die Beendigungsgründe des § 15 Nummer 1 und 2 InsAG-E (Tod oder Verzicht des Zulassungsinhabers). Da über den Antrag ohnehin noch zu entscheiden ist (Absatz 5 Satz 1) besteht kein Bedürfnis nach der Anwendung der Vorschriften über die Rücknahme und den Widerruf (§§ 15 Nummer 4, 16 InsAG-E). Erweist sich, dass die Zulassung nicht erteilt werden kann, so ist die Erteilung zu versagen und die Zulassungswirkungen nach Absatz 2 bzw. 3 enden (Absatz 5 Satz 2 Nummer 2). Wird die Zulassung erteilt, so tritt sie an die Stelle der Zulassungswirkungen nach Absatz 2 bzw. 3 (Absatz 5 Satz 2 Nummer 2).

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, dass die Zulassungswirkungen nach Absatz 2 und 3 vorläufiger Art sind Satz 1). Die Anträge auf Erteilung der Zulassung sind daher zu bescheiden. Die Zulassungswirkungen enden mit der Bescheidung des Zulassungsantrags: Im Falle einer Zulassungserteilung werden sie durch die Wirkung der erteilten Zulassung ersetzt (Satz 2 Nummer 1), im Falle der Zulassungsversagung treten sie außer Kraft (Satz 2 Nummer 2).

Zu Abschnitt 3 (Zuordnung zu einem berufsständischen Versorgungswerk)

Zu § 13 (Zuordnung zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung bei bestehender Mitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk)

Die Vorschrift soll dem Berufsträger die Möglichkeit eröffnen, im berufsständischen Versorgungswerk jenes Berufs zu bleiben, den er bereits bislang ausübt. Ausgangspunkt sind die §§ 1 bis 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI), die eine umfassende Pflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung vorsehen. Ausgenommen sind nur jene Berufsträger, die selbständig tätig sind, das heißt als Einzelunternehmer, als Partner einer Personengesellschaft mit persönlich unbeschränkter Haftung (GbR, OHG, PartG) oder als beherrschender Gesellschafter einer GmbH. Letzteres liegt bereits nicht mehr vor, wenn 2 Gesellschafter mit gleichem Stimmrecht auf die GmbH Einfluss nehmen können. Angestellte Berufsträger, zu denen auch Berufsträger mit einer nicht dominierenden GmbH-Gesellschafterposition zählen, unterfallen der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht. Das gilt auch für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, die der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterfallen, sind aber bei einer Mitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk von der Rentenversicherungspflicht befreit nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI. Hinsichtlich weiterer Tätigkeiten, die sie dauerhaft neben ihrer Tätigkeit als Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer ausüben, sind sie nach § 6 Absatz 5 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht erfasst. Bislang wird die Insolvenzverwaltertätigkeit als ein Unterfall jener freiberuflichen Tätigkeit eingeordnet, sodass keine weitere Tätigkeit vorliegt.

Das neue Berufsrecht verselbständigt den Beruf der Insolvenzverwalter sowie der anderen insolvenzrechtlichen Amtsträger. Daher könnte bei einer fehlenden Klarstellung nunmehr § 6 Absatz 5 SGB VI zur Anwendung kommen, sodass Berufsträger trotz einer zusätzlichen Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Rechtsanwälte, Steuerberater oder

Wirtschaftsprüfer wegen fehlender selbständiger Tätigkeit der gesetzlichen Rentenversicherung unterfallen.

Das wäre aber nicht sachgerecht, denn der Beruf des Berufsträgers weist zwar eine Selbständigkeit gegenüber dem Beruf des Rechtsanwalts, Steuerberaters und Wirtschaftsprüfers auf, enthält aber eine Vielzahl von Elementen dieser Berufsbilder. So muss er über erhebliche Rechts-, Steuerrechts- und Rechnungslegungskenntnisse sowie betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügen sowie die Neutralität und Unabhängigkeit eines Wirtschaftsprüfers aufweisen. Es ist daher kein Widerspruch, wenn man den Beruf des Berufsträgers als gegenüber dem Beruf des Rechtsanwalts, Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers als verselbständigt ansieht, während im Hinblick auf die gesetzliche Rentenversicherungspflicht gerade keine zusätzliche anderweitige Tätigkeit angenommen werden kann. Durch die Vielzahl zusätzlicher Elemente kann der Beruf des Berufsträgers nicht als Unterfall des Rechtsanwaltsberufs oder Wirtschaftsprüferberufs eingeordnet werden, sondern ist als eigenständig einzuordnen. Wollte man ihn als Unterfall des Rechtsanwaltsberufs einordnen, könnten die Wirtschaftsprüfer wegen der erheblichen betriebswirtschaftlichen Elemente und der notwendigen Neutralität gegenüber allen Beteiligten einen Unterfall des Wirtschaftsprüferberufs reklamieren. Hingegen muss für die gesetzliche Rentenversicherung anerkannt werden, dass die Berufe des Rechtsanwalts, Steuerberaters und Wirtschaftsprüfers zur Mitgliedschaft im jeweiligen Versorgungswerk berechtigen. Dem Rechtsanwalt, der zugleich Steuerberater und/oder Wirtschaftsprüfer ist, wird auch zugestanden, in einem Versorgungswerk Mitglied zu sein. Daher ist es konsequent, dass bei einem Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, der zusätzlich den Beruf eines Berufsträgers ausübt, in dem Elemente aller 3 Tätigkeiten vorkommen, die gesamte Tätigkeit von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht als befreit angesehen wird.

Durch die Normierung des Berufs des Berufsträgers ändert sich am tatsächlich gelebten Beruf des Berufsträgers nichts. Daher wäre es auch nicht sachgerecht, nunmehr die Befreiungsvorschrift des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI nicht mehr anzuwenden, wenn der Berufsträger zusätzlich in einem berufsrechtlichen Versorgungswerk ist. Zur Klarstellung regelt die vorliegende Vorschrift, dass bei einer Mitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk die Tätigkeit eines Berufsträgers als eine Tätigkeit im Sinne dieses Versorgungswerks gilt. Damit verbunden ist aber auch der Zwang zur Beibehaltung der anderweitigen Zulassung, um überhaupt Mitglied in diesem Versorgungswerk sein zu können.

Zu Artikel 3 (Änderung der Insolvenzordnung)

Die Einführung des Insolvenzamtsträgergesetzes erfordert Änderungen der Insolvenzordnung (InsO). Betroffen sind zunächst die auf das bestehende Vorauswahlwesen ausgerichteten Bestimmungen zur Verwalterauswahl, die bei Gelegenheit ihrer Anpassung an das Zulassungssystem des Insolvenzamtsträgergesetzes konkretisiert, ergänzt und neu geordnet werden (§§ 56 ff. InsO-E).

Da die Wahrnehmung von Sachverständigenaufgaben im Insolvenzverfahren als solche keine Zulassung nach dem Amtsträgergesetz erfordert, die Aufgaben solcher Sachverständigen im Eröffnungsverfahren aber Überlappungen zu den möglichen Aufgaben von vorläufigen Insolvenzverwaltern aufweisen und nicht selten solche Sachverständige später auch zum Insolvenzverwalter bestellt werden, wird die Auswahl von Sachverständigen, welche solche Aufgaben wahrnehmen sollen, an die Vorschriften zur Auswahl von Insolvenzverwaltern angelehnt (§ 20a InsO-E).

Auch werden die Verantwortlichkeiten des Insolvenzverwalters expliziert und konkretisiert; zur Ermöglichung weiterer Konkretisierungen wird eine Verordnungsermächtigung geschaffen (§§ 57 ff. InsO-E).

Zu Nummer 1

Die Prüfung des Vorliegens eines Eröffnungsgrunds und weiterer, für den Fortgang des Verfahrens wesentlicher Fragen wie namentlich nach der voraussichtlichen Deckung der Verfahrenskosten durch das schuldnerische Vermögen oder der Möglichkeit einer Unternehmensfortführung fällt in den Kreis der Aufgaben des vorläufigen Insolvenzverwalters (§ 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 InsO), wird in der Praxis aber in den Fällen, in denen ein vorläufiger Verwalter einstweilen noch nicht bestellt wird, auch Sachverständigen aufgetragen, die mit der Verfahrenseröffnung in der Regel auch das Verwalteramt übernehmen. Da in diesen Fällen nicht nur eine gesetzlich dem vorläufigen Insolvenzverwalter zugewiesene Aufgabe übertragen wird, sondern im Regelfall auch die Verwalterauswahl vorweggenommen wird, sollen die für die Verwalterauswahl geltenden Bestimmungen auf die Auswahl des Sachverständigen übertragen werden. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass der Sachverständige gleich einem (vorläufigen) Insolvenzverwalter unabhängig ist. Dem entspricht es, dass sich die Gerichte in der Praxis auch der Unabhängigkeit des Sachverständigen vergewissern und dabei die Maßstäbe anlegen, die sie auch für Insolvenzverwalter anlegen. Entsprechende Prüfungen sind nur dann verzichtbar, wenn der Sachverständige ausschließlich zu Fragen herangezogen wird, die keinen spezifischen Bezug zum Insolvenzrecht haben oder deren Beantwortung sich nicht weichenstellend auf das Eröffnungsverfahren oder das sich daran anschließende Verfahren auswirkt. Dann kann es sein Bewenden mit den allgemeinen zivilprozessualen Bestimmungen zur Heranziehung von Sachverständigen haben.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4 (Ersetzung der §§ 56 bis 57 InsO durch die §§ 56 bis 57h InsO-E)

Zu Nummer 3

Zu § 56

Grundlegende Änderungen im Recht der Auswahl und Bestellung des Insolvenzverwalters sind durch die Einführung des Insolvenzamtsträgergesetzes nicht veranlasst. Die bestehenden Bestimmungen sind aber zu konkretisieren und zu ergänzen. Sie werden bei dieser Gelegenheit neu geordnet. Dem Gericht soll weiterhin ein im Ausgangspunkt weites Auswahlermessen zustehen, das am Ziel auszurichten ist, eine Person zu bestellen, die nach ihrer Geschäftskunde den Anforderungen des konkreten Falles gerecht werden kann und die von den Beteiligten des Verfahrens unabhängig ist (Absatz 1). Die Merkmale der Geschäftskunde und Unabhängigkeit werden stärker konturiert (§§ 56a/b InsO-E). Auch soll hervorgehoben werden, dass die zu bestellende Person nicht nur nach ihrer Geschäftskunde und Unabhängigkeit, sondern auch nach ihrer Auslastung und Büroausstattung in der Lage sein muss, den Anforderungen des konkreten verlässlich gerecht zu werden (Absatz 2 InsO-E). Schließlich gibt die verfassungsrechtliche Rechtsprechung zur Auswahl und Vorauswahl von Insolvenzverwaltern Anlass zur Klarstellung, dass das Gericht bei Ausübung seines Auswahlermessens einer jeden Person, die zur Übernahme des zu vergebenden Insolvenzverwalteramtes bereit ist, eine faire Chance auf Berücksichtigung geben muss, gemäß seiner Eignung berücksichtigt zu werden (§ 56 Absatz 3 InsO-E). Im Zuge der Neuordnungen der Bestimmungen zur Verwalterauswahl und -bestellung werden die Regelungen im bisherigen § 56 Absatz 1 Satz 2 und 4 InsO, welche die Unabhängigkeit der zu bestellenden Person betreffen, in § 56b InsO-E und in § 56e Absatz 2 Satz 2 verortet.

Zu Absatz 1

Die Neufassung trägt dem durch das Insolvenzamtsträgergesetz eingeführten Zulassungszwang (§ 1 Absatz 1 InsAG-E) Rechnung. Künftig muss die zu bestellende Person nicht nur ihre Bereitschaft zur Übernahme von Insolvenzverwaltungen erklärt haben, sondern zur

Übernahme einer solchen Insolvenzverwaltung auch befugt sein. Diese Befugnis wird sich im Regelfall aus einer Zulassung ergeben, kann bei europäischen Insolvenzpraktikern aber auch aus einer nach Maßgabe der §§ 152 ff. InsAG-E abgegebenen Meldung folgen. Stützt sich die Befugnis auf eine Zulassung, muss sich diese auf die Übernahme von Insolvenzverwaltungen der Art erstrecken, um die es bei der konkreten Auswahlentscheidung geht. Daran kann es bei einem partiellen Entzug der Zulassung oder einer darauf bezogenen Sperre (§§ 46 Absatz 1 Satz 2, 135 ff. InsAG-E) fehlen.

Die Geschäftskunde und die Unabhängigkeit der zu bestellenden Person werden als Eignungskriterien auch weiterhin besonders hervorgehoben. Sie werden durch die §§ 56a und 56b InsO-E näher konturiert.

Die Bereitschaft eines Berufsträgers oder europäischen Insolvenzpraktikers zur Übernahme von Insolvenzverwaltungen bei einem bestimmten Gericht wird künftig auch über das Interessen- und Erfahrungsprofil des Berufsträgerregisters (§ 28 Absatz 1 InsAG-E) erklärt werden können.

Eine Vorbefassung der zu bestellenden Person als Restrukturierungsbeauftragter oder Sanierungsmoderator soll auch künftig nicht ohne weiteres die Eignung der Person ausschließen, sofern der Gläubigerausschuss der Bestellung zustimmt. Fällt diese Zustimmung jedoch nicht einstimmig aus, soll das Gericht künftig gehalten sein, in der Begründung der Bestellentscheidung (§56e Absatz 1 Satz 1 InsO-E) näher auf die Unabhängigkeit des ehemaligen Restrukturierungsbeauftragten oder Sanierungsmoderators einzugehen.(§ 56e Absatz 2 Satz 2 InsO-E). Die Unabhängigkeit der zu bestellenden Person soll auch künftig nicht schon dadurch ausgeschlossen sein, dass die Person vom Schuldner oder einem Gläubiger vorgeschlagen wurde oder dass die Person den Schuldner allgemein zum Ablauf des Insolvenzverfahrens und dessen Folgen beraten hat. Die entsprechende Bestimmung wird aber in § 56b InsO-E verortet, der das Unabhängigkeitserfordernis näher konturiert.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 muss die zu bestellende Person im Einklang mit der gängigen und bewährten Praxis nicht nur nach ihrer Geschäftskunde und Unabhängigkeit, sondern auch nach ihrer Auslastung und Büroausstattung in der Lage sein, den Anforderungen des konkreten Falls gerecht zu werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs klar, dass jedem an der Übernahme einer Insolvenzverwaltung Interessierten eine faire Chance einzuräumen ist, gemäß seiner Eignung bei der Auswahl berücksichtigt zu werden. Damit bekräftigt der Entwurf zugleich den Standpunkt, dass dem Gericht im Ausgangspunkt ein weites Auswahlermessen zusteht. Ihm obliegt es, die besonderen Anforderungen an das Verwalteramt zu bestimmen, die sich aus dem konkreten Fall ergeben, um auf dieser Grundlage zu ermessen, welche zur Übernahme des Amtes befugten und bereiten Personen diesen Anforderungen ihrer Geschäftskunde nach genügen. Das Gebot zur Einräumung einer fairen Berücksichtigungschance erfordert zunächst nur, sämtlichen zur Übernahme des Amtes befugten und bereiten Interessenten bei der Prüfung zu berücksichtigen, ob sie den Anforderungen genügen, die nach der Beurteilung des Gerichts im konkreten Fall zu stellen sind. Weitergehende Anforderungen ergeben sich allein dann, wenn eine Mehrzahl von Interessenten diesen sowie den Anforderungen genügt, die an die Unabhängigkeit, Auslastung und Büroausstattung zu stellen sind. Die in diesem Fall zur Anwendung zu bringende Auswahlmethode muss willkürfrei sein und bei fortgesetzter Anwendung auch in künftigen Fällen jedem Betroffenen eine faire Chance gewähren, berücksichtigt zu werden.

Zu § 56a

Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert die Geschäftskunde einer Person als die Summe der Kenntnisse und Erfahrungen, die erforderlich sind, um im konkreten Einzelfall Gewähr für eine den Zwecken des Verfahrens entsprechende und verlässliche Insolvenzverwaltung bieten zu können. Die so verstandene und auf die Anforderungen des Einzelfalls bezogene Geschäftskunde kann über das Maß und die Qualität an Kenntnissen und Erfahrungen hinausgehen, die für die Erteilung der Zulassung nach dem InsAG-E erforderlich ist. Umgekehrt müssen sich besondere Anforderungen an die Geschäftskunde stets auch auf die Erfordernisse und Besonderheiten des konkreten Einzelfalls zurückführen lassen. Denn die generelle Eignung einer Person zur Übernahme von Insolvenzverwaltungen steht mit der Erteilung der Zulassung fest. Nicht zwingend ist es, dass die zu bestellende Person konkrete Kenntnisse und Erfahrungen bei der Bewältigung von Herausforderungen der Art hat, die den konkreten Fall bestimmen. Hinreichend ist es, wenn die Kenntnisse und Erfahrungen erwarten lassen, dass die Person den Anforderungen gewachsen sein wird.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verdeutlicht, dass sich die an die Geschäftskunde zu stellenden Anforderungen nach den zum Bestellzeitpunkt erkennbaren Erfordernissen des Einzelfalls richten. Die Vielgestaltigkeit der Insolvenzpraxis lässt eine abschließende Aufzählung und Gewichtung dieser Anforderungen nicht zu. Es werden aber einige Gesichtspunkte hervorgehoben, aus denen sich bestimmte Anforderungen ergeben können. Zu diesen gehören der Umfang und die Zusammensetzung der Insolvenzmasse, die Rechtspersönlichkeit des Schuldners sowie die Art und der Umfang der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, in denen der Schuldner steht, die Branche, in der ein unternehmerisch tätiger Schuldner tätig ist, sowie die Verfahrensziele, die nach der Sachlage voraussichtlich angestrebt werden können, sowie die zu ihrer Erreichung voraussichtlich einzusetzenden Mittel.

Zu § 56b

Das durch § 56b konkretisierte Unabhängigkeitserfordernis soll im Interesse der Integrität des Verfahrens und des allgemeinen Vertrauens in das Verfahren sicherstellen, dass sich die Amtsführung des Verwalters ausschließlich an den Zwecken des Verfahrens orientiert. Auf eine abschließende Definition der geforderten Unabhängigkeit verzichtet der Entwurf. Absatz 1 grenzt die Unabhängigkeit negativ anhand des Vorhandenseins von Interessenkonflikten oder Interessenkollisionen ab, die geeignet sind, die Besorgnis zu begründen, dass eine ausschließlich den Verfahrenszwecken verpflichtete unparteiische und uneigennützige Insolvenzverwaltung gefährdet ist.

Die Unabhängigkeit muss jedenfalls im Verhältnis zum Schuldner und dessen Gläubigern bestehen. Sie kann aber auch durch die Gefahr sachlich nicht veranlasster Rücksichtnahmen auf andere Betroffene des Verfahrens, wie Gesellschafter oder Vertragsgegner des Schuldners gefährdet sein.

Zu Absatz 1

Die Unabhängigkeit setzt voraus, dass die Interessen und Verpflichtungen des Insolvenzverwalters nicht mit den Zwecken der Verfahren kollidieren dürfen, für das er bestellt ist. Bestehen persönliche, rechtliche oder wirtschaftliche Beziehungen zum Schuldner, einzelnen Gläubigern oder anderen am Verfahrensausgang oder einzelnen Verfahrenshandlungen interessierten Personen, welche die Besorgnis begründen, dass eine ausschließlich an den Zwecken des Verfahrens orientierte Insolvenzverwaltung durch Interessenkonflikte oder Pflichtenkollisionen gefährdet wäre, schließt dies die Unabhängigkeit aus. Es schadet dabei schon der objektive Anschein einer Gefährdung der unbefangenen Amtsausübung. Die Unabhängigkeit ist deshalb auch dann ausgeschlossen, wenn die Person im Einzelfall

geltend machen kann, sich bei der Amtsausübung ausschließlich an den Zielen des Verfahrens und die den Verwalter treffenden Pflichten zu orientieren.

In die Unabhängigkeitsprüfung sind nicht nur die Verhältnisse der Person einzubeziehen, die zum Verwalter bestellt werden soll, sondern auch derjenigen, die dieser Person im Sinne des § 138 InsO nahestehen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt in Übereinstimmung mit dem bisherigen § 56 Absatz 1 Satz 5 klar, dass die Unabhängigkeit nicht schon allein deshalb ausgeschlossen ist, weil die Person vom Schuldner oder einem Gläubiger vorgeschlagen wurde oder die Person den Schuldner vor dem Eröffnungsantrag in allgemeiner Form über den Ablauf des Insolvenzverfahrens und dessen Folgen beraten hat.

Zu Absatz 3

Die Unabhängigkeit der Amtsausübung kann auch durch Verhältnisse zu Dritten gefährdet sein, sofern dem Dritten die Möglichkeit eröffnet ist, auf das Handeln des Verwalters Einfluss zu nehmen. Das gilt im Ausgangspunkt auch für die Übernahme des Verwalteramts im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses. Absatz 3 lässt hiervon Ausnahmen nur zu, wenn der Arbeitgeber versichert hat, auf die Erteilung von Weisungen zu verzichten, welche die Amtsführung betreffen, und wenn der Arbeitgeber zugleich als Berufsträger, Berufsausübungsgesellschaft oder einer Verbindung zur Ausübung sonstiger beruflichen Tätigkeiten der Aufsicht durch die Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger unterworfen ist. Dem Arbeitgeber ist es dabei untersagt, auf die Ausübung des von seinem Angestellten ausgeübten Amts Einfluss zu nehmen. Amtsbezogene Weisungen sind zudem unwirksam.

Zu § 56c

Die Vorschrift übernimmt den geltenden § 56a. Die derzeit in § 56 Absatz 3 verorteten Bestimmungen zu den Folgen einer unterlassenen Gläubigerbeteiligung sind aus systematischen Gründen in den § 56g Absatz 1 InsO-E verschoben.

Zu § 56d

Die Vorschrift übernimmt den geltenden § 56b ohne inhaltliche Änderungen.

Zu § 56e

Zu Absatz 1

Das Gericht hat sich vor der Bestellung von der Eignung der zu bestellenden Person zu überzeugen. Eine vollständige Prüfung insbesondere der Unabhängigkeit erfordert nähere Kenntnisse von den Verhältnissen des Schuldners, dessen Gläubigern und sonstiger Verfahrensbeteiligter. Diese lassen sich vor der Verwalterbestellung nicht immer vollständig aufklären, zumal die Bestellentscheidung eilbedürftig sein kann und dann wenig Zeit für die Durchführung umfassender Prüfungen lässt. Andererseits werden mit der Verwalterauswahl wesentliche Weichen für das weitere Verfahren gestellt und ist ein späterer Wechsel des Verwalters mit erheblichen Verzögerungen und Nachteilen verbunden. Es ist daher geboten, die Eignung der zu bestellenden Person so weit wie möglich noch vor der Auswahl und Bestellung zu klären und von den hierzu zu Verfügung stehenden Mitteln so weit wie möglich Gebrauch zu machen. Zu Letzteren gehört insbesondere die Befragung der in die nähere Auswahl kommenden Personen. Im Rahmen entsprechender Befragungen werden sich zumindest offensichtliche Eignungsmängel, wie sie bei offen liegenden Interessenkonflikten oder Pflichtenkollisionen oder bei einer übermäßigen Auslastung oder unzureichenden Büroausstattung bestehen können, ausschließen lassen. Soweit sich vor Auswahl und

Bestellung nicht alle relevanten Aspekte feststellen lassen, ist dies nach der Bestellentscheidung unverzüglich nachzuholen.

Die befragte Person ist verpflichtet, die Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten. Sind Fragen, insbesondere zur Unabhängigkeit mangels hinreichender Erkenntnisse über den Schuldner und dessen Gläubiger noch nicht abschließend beantwortbar, ist darauf hinzuweisen und müssen die Antworten nachgeliefert werden, sobald entsprechende Erkenntnisse gewonnen sind.

Zu Absatz 2

Satz 1 führt eine Pflicht zur Begründung der Auswahlentscheidung ein. Die bisherige Praxis verzichtet auf eine solche Begründung. Die Bedeutung der Auswahlentscheidung für das Verfahren lässt demgegenüber ein Höchstmaß an Transparenz und Nachvollziehbarkeit wünschenswert erscheinen. Das gilt umso mehr, als die Auswahl als solche auch künftig nicht anfechtbar sein soll, um die mit einer Anfechtbarkeit verbundenen Unsicherheiten, Verzögerungen und Nachteile zu vermeiden. Gerade weil es an einer Überprüfung im Rechtsmittelzug fehlt, sollte die Entscheidung so transparent und nachvollziehbar wie möglich sein, zumal eine Begründung das Gericht dazu anhält, sich selbst der Kriterien zu vergewissern, welche die Auswahl steuern. Eine Begründung der Entscheidung erscheint auch mit Blick auf die rechtlichen Interessen derjenigen geboten, die zur Übernahme des vergebenen Amtes bereit waren, aber nicht ausgewählt wurden. Das, auch verfassungsrechtlich verbürgte Gebot der Berücksichtigung dieser Personen nach ihrer Eignung (§ 56 Absatz 3 InsO-E) erfordert in besonderer Weise die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsfindung. Dass die Auswahlentscheidung auch weiterhin nicht anfechtbar sein soll, schließt ein legitimes Interesse der Betroffenen an einer transparenten und nachvollziehbaren Entscheidungsfindung nicht aus. Vielmehr kommt gerade infolge des Ausschlusses einer Anfechtung der Auswahl der Möglichkeit besondere Bedeutung zu, die Fehlerhaftigkeit der Auswahl feststellen zu lassen, um der Gefahr einer Wiederholung des Fehlers vorzubeugen oder in notorischen Fällen die Verfolgung von Amtshaftungsansprüchen vorzubereiten und abzusichern. Eine Begründungspflicht geht nicht notwendigerweise mit unverhältnismäßigem Aufwand für die Gerichte einher. Beschränkt man die geforderte Begründung auf die Nennung der Gesichtspunkte, welche die Bestellentscheidung positiv tragen, werden dem Gericht insbesondere keine Ausführungen zur Nichtberücksichtigung eines jeden nicht zum Zuge gekommenen Prätendenten abverlangt. In aller Regel werden dreierlei Gesichtspunkte die Auswahlentscheidung tragen: (1) die Identifikation der durch den konkreten Fall gestellten besonderen Anforderungen an die zu bestellende Person, (2) Feststellungen zum Vorhandensein der insoweit geforderten Eigenschaften, Kenntnisse und Erfahrungen sowie schließlich (3) die Maßstäbe, welche die Auswahl bei gleicher Eignung steuern.

Mit Satz 2 wird der bestehende § 56 Absatz 1 InsO übernommen. Auch weiterhin soll die Vorbefassung als Restrukturierungsbeauftragter oder Sanierungsmoderator die Unabhängigkeit der zu bestellenden Person nicht ohne weiteres ausschließen, wenn der Gläubigerausschuss der Bestellung zustimmt. Künftig soll jedoch die Unabhängigkeit der Person besonders begründet werden, wenn die Zustimmung des Ausschusses nicht einstimmig ist. Denn die weit über eine allgemeine Beratung hinausgehende Vorbefassung als Restrukturierungsbeauftragter oder Sanierungsmoderator, welche mit der Begleitung von Krisenbewältigungsmaßnahmen einhergehen kann, die sich auf das Insolvenzverfahren auswirken können, gibt besonderen Anlass zur Prüfung der Unabhängigkeit. Mit Satz 3 wird der bisherige § 56 Absatz 1 Satz 4 unverändert übernommen.

Zu § 56f

§56f stellt im Einklang mit dem geltenden Recht klar, dass das Insolvenzverwalteramt mit der Annahme durch die bestellte Person beginnt (Absatz 1). Absatz 2 stellt klar, dass die bestellte Person die Bestellung abzulehnen hat, wenn nach der Auslastung und den

Kapazitäten ihrer Personal- und Büroausstattung keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und verlässliche Insolvenzverwaltung geboten werden kann. Absatz 3 übernimmt den bisherigen § 56 Absatz 3 InsO, schränkt diesen aber insofern ein, als eine Bestellungsurkunde künftig nur mehr auf Antrag des Verwalters ausgestellt werden muss.

Zu § 56g

§ 56g fasst die bestehenden Bestimmungen zur Wahl eines anderen Verwalters (§§ 56a Absatz 3 Satz 2, 57 InsO) zusammen.

Zu § 56h

Zwecks Vereinheitlichung und Standardisierung der Abfragen des Gerichts im Rahmen der Auswahl und Bestellung des Insolvenzverwalters (§ 56e Absatz 1 InsO-E) wird das Bundesministerium der Justiz ermächtigt, Vorgaben zum Inhalt, zur Form und zu den Übermittlungswegen festzulegen. Die zu erlassene Verordnung wird sich an die bestehenden Fragebögen insbesondere zur Feststellung der Unabhängigkeit der zu bestellenden Personen orientieren können, welche die Praxis in Anlehnung an die vom Verband Insolvenzverwalter und Sachwalter Deutschland und vom Bundesarbeitskreis Insolvenz- und Restrukturierungsgerichte entwickelten Fragebögen hervorgebracht hat.

Zu § 57

Die Vorschrift übernimmt den bisherigen § 60 Absatz 1 Satz 2 InsO und stellt ihn den besonderen Bestimmungen betreffend die Verantwortlichkeiten des Verwalters (§§ 57a ff. InsO-E) als eine durch diese Vorschriften näher konturierte Grundnorm voran. Inhaltliche Änderungen sind mit dieser Umstellung nicht verbunden. Auch weiterhin lehnen sich die Anforderungen an das Verwalterhandeln an handelsrechtlichen Sorgfaltsmaßstäben an, nehmen dabei aber Rücksicht auf die besonderen Aufgaben, Pflichten und Umstände, durch welche die Tätigkeit des Verwalters geprägt werden (vgl. BT-Drucksache 12/2443, S. 129).

Zu § 57a

§ 57a bekräftigt, dass der Insolvenzverwalter sein Amt persönlich auszuüben hat. Die mit dem Insolvenzverwalteramt verbundene Verantwortung für den gesetzmäßigen Ablauf des Insolvenzverfahrens beruht auf dem persönlichen und fachlichen Vertrauen des Gerichts in den Amtsträger. Damit wäre es nicht zu vereinbaren, wenn es dem Amtsträger gestattet würde, sich auf die Übernahme der Verantwortung im Außenverhältnis zu beschränken. Der Amtsträger muss auch für die tatsächliche Verfahrensabwicklung in der Verantwortung stehen. Die das Verwalteramt charakterisierenden Entscheidungen und Handlungen sind von ihm selbst zu treffen und vorzunehmen. Die inhaltliche Verantwortung für den Gesamtprozess muss zu jeder Zeit beim Insolvenzverwalter liegen. Jede Maßnahme, die für das Verfahren von besonderer Bedeutung ist oder werden kann, muss vom Insolvenzverwalter selbst verantwortet werden. Dazu gehören die Wahrnehmung von Terminen beim Gericht, die Teilnahme an Sitzungen des Gläubigerausschusses und die Führung von Verhandlungen mit wesentlichen Akteuren.

Außer Frage steht aber auch, dass die Delegation von Teilaufgaben, insbesondere von Vorbereitungs- und Vollzugsmaßnahmen praktisch unvermeidbar ist und sogar geboten sein kann, um den Anforderungen aus komplexen und großen Verfahren überhaupt gerecht werden zu können. Das Gebot der höchstpersönlichen Amtswahrnehmung fordert deshalb nicht, dass der Verwalter sämtliche Aufgaben eigenhändig erledigt. Mit ihm ist es vereinbar, dass abgrenzbare Teilaufgaben delegiert werden, wenn und solange der Berufsträger persönliche Gewähr für die sorgfältige, gewissenhafte und unabhängige Aufgabenwahrnehmung bietet. Delegiert der Verwalter Teilaufgaben, hat er Vorkehrungen zu treffen, mit denen sich sicherstellen lässt, dass er ungeachtet der Delegation die Hoheit über wesentliche

Fragen und den Gesamtprozess behält. Dazu gehören bei der internen Delegation an Mitarbeiter die im Zuge einer Planung festgelegten Vorgaben für den Mitarbeiter, Mechanismen zur Überwachung der Aufgabenerledigung, Mechanismen, welche sicherstellen, dass im Zuge der Aufgabenerledigung auftretende Zweifelsfälle vom Berufsträger selbst entschieden werden, sowie überhaupt die Sicherstellung der jederzeitigen Information des Berufsträgers über den Stand des Verfahrens und der anstehenden weiteren Schritte. Die zu diesem Zwecke einzurichtenden Verfahren und Prozesse sind im Vorhinein festzulegen und zu dokumentieren.

Der Verwalter ist zur Anzeige gegenüber den bestellenden Gerichten verpflichtet, wenn er nicht mehr in der Lage ist, die ihm aus den Bestellungen auferlegten Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt zu erledigen. Eine Bestellung, die zu einem solchen Unvermögen führt, muss er ablehnen. Für den Fall einer Verhinderung ist eine Vertretungsregelung zu treffen, welche bei einer mehr als nur vorübergehenden Verhinderung dem Gericht anzuzeigen ist.

Zu § 57b

Die Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters ist eine Grundvoraussetzung für das persönliche Vertrauen in seine Amtsführung und damit auch des Vertrauens in die Integrität des Insolvenzverfahrens. Der Insolvenzverwalter hat seine Unabhängigkeit, die Voraussetzung für seine Bestellung ist (§§ 56 Absatz 1, 56b InsO-E), auch im Zuge seiner Amtsführung zu wahren. Er hat sein Amt uneigennützig und unparteiisch auszuüben. Entsprechend den für die Beurteilung seiner Unabhängigkeit geltenden Maßstäben, muss er dem Anschein fehlender Unabhängigkeit, Uneigennützigkeit und Unparteilichkeit entgegenwirken.

Absatz 2 stellt klar, dass es mit dem Gebot der unparteiischen und uneigennützigen Amtsführung unvereinbar ist, wenn der Insolvenzverwalter Gegenstände aus der Insolvenzmasse an sich oder eine ihm nahestehende Person veräußert, sich oder einer ihm nahestehenden Person Geschäftschancen der Insolvenzmasse zueignet und im Zusammenhang mit seinem Amt einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt. Die Vorschrift nimmt dabei Bezug auf den Begriff der Geschäftschance im Sinne der gesellschaftsrechtlichen Geschäftschancenlehre, nach der insbesondere Geschäftsführer Geschäftschancen aus dem Geschäftsbereich der Gesellschaft nicht an sich ziehen dürfen, die der Gesellschaft aufgrund bestimmter Umstände bereits zugeordnet sind. Entsprechend darf der Insolvenzverwalter bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht Geschäftschancen der Insolvenzmasse für sich oder nahestehende Personen nutzen.

Auch sind der externen Delegation an Dienstleister, an dem der Insolvenzverwalter beteiligt ist oder mit dem vergleichbare rechtliche, persönliche oder wirtschaftliche Verflechtungen bestehen, Grenzen gesetzt. Sie ist nach Absatz 3 nur zulässig, wenn dem Gericht und, sofern bestellt, dem Gläubigerausschuss zuvor und rechtzeitig die Absicht angezeigt wurde, den Auftrag zu erteilen, weder das Gericht noch der Gläubigerausschuss der Auftragserteilung widersprochen haben und die beabsichtigte Beauftragung einem Drittvergleich standhält.

Zu § 57c

Die Vorschrift stellt Mindestanforderungen an die Verwahrung und Verwaltung von massezugehörigen Gegenständen auf. Dazu gehört das Gebot der Separierung von massezugehörigem Vermögen von eigenem Vermögen und den Massen anderer Insolvenzverfahren. Sowie die Pflicht zur ständigen Dokumentation der Wahrnehmung von Verwaltungs- und Verfügungsbefugnissen zur uneingeschränkten Nachvollziehbarkeit der Insolvenzverwaltung.

Zu § 57d

Der Insolvenzverwalter ist zum sorgfältigen und wirtschaftlichen Umgang mit dem ihm im Rahmen seiner Amtsführung anvertrauten Vermögen verpflichtet. Er führt das Amt auch im Übrigen in einer dem Wirtschaftlichkeitsgebot gerecht werdenden Weise. Der Nutzen der Verwaltungsmaßnahmen muss in einem vertretbaren Verhältnis zu den dafür aufzuwendenden Kosten und den damit verbundenen Risiken stehen.

Zu § 57e

Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse und andere nicht-öffentliche Informationen, die dem Berufsträger im Zuge der Wahrnehmung seines Amtes anvertraut worden oder sonst bekannt geworden sind, dürfen allein für Zwecke des jeweiligen Verfahrens, für das der Berufsträger in ein Amt bestellt worden ist, verwendet werden.

§ 57f

Der Bestand eines angemessenen und hinreichenden Haftpflichtversicherungsschutzes ist nicht nur durch Aufrechterhaltung des für die Erteilung der Zulassung als insolvenzrechtlicher Amtsträger erforderlichen Umfangs, sondern auch die Abdeckung zusätzlicher Haftungsrisiken abzusichern.

Zu § 57g

Die Vorschrift sichert den Grundsatz der höchstpersönlichen Amtsausübung und die Unabhängigkeit des Verwalters und seiner Amtsführung ab. Das Gericht soll über Sachverhalte in Kenntnis gesetzt werden, welche die höchstpersönliche und unabhängige Amtsführung in Frage stellen können.

Zu § 57h

Die Vielgestaltigkeit der Insolvenzpraxis lässt eine umfassende gesetzliche Regelung sämtlicher Aspekte der Insolvenzverwaltung nicht zu. Zur Vereinheitlichung der an Insolvenzverwaltungen zu stellenden Anforderungen kann es aber zweckmäßig sein, im Verordnungswege weitere Konkretisierungen vorzunehmen. § 57g ermächtigt daher das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Anforderungen an die Aufgabenwahrnehmung durch den Insolvenzverwalter zu konkretisieren.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 3 (Verortung der bislang in § 60 Absatz 1 Satz 2 verorteten Regelung zum Sorgfalts- und Verantwortlichkeitsmaßstab in § 57.

Zu Nummer 5

Künftig erfordert die Übernahme des Amts des Verfahrenskoordinators das Vorhandensein eine Zulassung nach dem Insolvenzamtsträgergesetz. Die Vorschrift zur Auswahl des Verfahrenskoordinators ist daher anzupassen. Eine entsprechende Anpassung der Vorschriften zur Auswahl des vorläufigen Insolvenzverwalters, des vorläufigen oder definitiven Sachwalters ist nicht erforderlich, da diese allesamt auf § 56 Absatz 1 verweisen.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um die Korrektur eines Rechtschreibfehlers.

Zu Artikel 4 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung)

Zu Nummer 1

Artikel 102a wird durch die Teil 6 des Insolvenzamtsträgergesetzes obsolet.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift sichert die Kontinuität von Bestellungen ab, die vor dem Inkrafttreten des auf das Zulassungssystem des InsAG-E bezogenen Gesamtrahmens erfolgen und damit dazu führen, dass eine Person zum insolvenzrechtlichen Amtsträger bestellt ist, obgleich ihm (noch) keine – nunmehr aber grundsätzlich erforderliche – Zulassung erteilt worden ist. Das Fehlen einer Zulassung soll ungeachtet des künftig für Neubestellungen geltenden Zulassungserfordernis für sich genommen keinen Grund zur Entlassung einer solchen Person liefern.

Zu Artikel 5 (Änderung des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2

Zu § 74

Absatz 1 wird an den durch das InsAG-E geschaffenen berufsrechtlichen Rahmen angepasst. Restrukturierungsaufträge können unter dem InsAG-E nur noch Personen übernehmen, die über eine Zulassung nach dem InsAG-E verfügen und darum befugt sind, das Amt des Restrukturierungsbeauftragten zu übernehmen (§ 1 Absatz 1 i. V. m. § 2 Nummer 4 InsAG-E). Auf diese Befugnis stellt der neue Absatz 1 nun ab. Die in der bisherigen Fassung zur Konturierung des Anforderungsprofils niedergelegten Anforderungen werden dadurch funktionslos.

Absatz 2 erhält eine übersichtlichere Struktur, ohne inhaltlich geändert zu werden.

Absatz 3 bleibt unverändert.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung der Überschrift beruht auf der Anfügung einer Verordnungsermächtigung im neuen Absatz 6.

Zu Buchstabe b

Der bisherige Absatz 4 wird auf zwei Absätze aufgeteilt. Der neue Absatz 4 entwickelt die bislang in den Sätzen 1 und 2 enthaltenen Regelungen zu den Verantwortlichkeiten des Restrukturierungsbeauftragten im Lichte der entsprechend fortentwickelten Verantwortlichkeiten des Insolvenzverwalters (§§ 57 ff. InsO-E) fort. Die bislang vom Restrukturierungsbeauftragten geforderte Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit geht, ohne dass damit eine Änderung im anzuwendenden Maßstab intendiert ist, in der an § 57 InsO-E angelehnten Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Restrukturierungsbeauftragten auf. Die für den Insolvenzverwalter geltenden §§ 57a bis 57g InsO-E werden für entsprechend anwendbar erklärt. Damit ist auch der Restrukturierungsbeauftragte zur persönlichen, unabhängigen,

unparteilichen, uneigennützigen, wirtschaftlichen Amtsführung verpflichtet, hat die Verschwiegenheit zu wahren und angemessenen Haftpflichtversicherungsschutz vorzuhalten.

Die unverändert bleibenden Bestimmungen zu den haftungsrechtlichen Konsequenzen von Pflichtverstößen (bisher Absatz 4 Satz 3 bis 6) werden inhaltlich unverändert in den neuen Absatz 5 ausgegliedert.

Mit dem neu angefügten Absatz 6 wird das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ermächtigt, die Anforderungen an die Aufgabenwahrnehmung durch den Restrukturierungsbeauftragten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats zu konkretisieren.

Zu Nummer 4

Entsprechend der in § 74 Absatz 1 vorgenommenen Anpassung wird auch für die Auswahl des Sanierungsmoderators klargestellt, dass dieser aus dem Kreis derjenigen Personen auszuwählen ist, die zur Übernahme des Amts auch befugt sind.

Zu Nummer 5

Die Überschrift wird angepasst.

Zu Nummer 6

Der Sanierungsmoderator wird durch den neu eingefügten Absatz 5 auf eine gewissenhafte, unabhängige und sorgfältig Wahrnehmung seiner Aufgaben sowie darauf verpflichtet, sein Handeln ausschließlich an den Zielen des Verfahrens auszurichten.

Zu Artikel 6 (Änderung des Bundesgebührengesetzes)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 7 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 8 (Änderung der Schiffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe c.

Zu Artikel 9 (Änderung der Abgabenordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 10 (Änderung des Steuerberatungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 11 (Änderung der Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Artikel 1.

Zu Artikel 12 (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 13 (Änderung der Gewerbeordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1.

Zu Artikel 14 (Inkrafttreten)

Es ist ein gespaltenes Inkrafttreten vorzusehen, damit sowohl für die Gründung der Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger als auch für die sodann erst mögliche Erteilung der Zulassungen nach dem InsAG-E eine hinreichende Vorlaufzeit eingeräumt werden kann. Auf erster Stufe sind die Regelungen des InsAGEG-E in Kraft zu setzen, welche die Grundlage für den Gründungsvorgangs bilden. Dazu sollen die im InsAG-E sowie in der InsO-E vorgesehenen Verordnungsermächtigungen in Kraft treten, damit die vorgesehenen Verordnungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Regelungen, deren Konkretisierung sie dienen, selbst in Kraft treten können (Absatz 1). Sodann sind – nach Abschluss des Gründungsvorgangs der Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger (§ 3 Absatz 2 Satz 2 InsAGEG-E) – die Regelungen in Kraft zu setzen, welche die Grundlage für die Durchführung der Zulassungserteilungsverfahren nach dem InsAG-E bilden; daneben sind die Regelungen in Kraft zu setzen, welche die Grundlage für die Existenz und das Handeln der Kammer bilden (Absatz 2). Nach Ablauf des sechsten dem Abschluss des Gründungsvorgangs der Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger folgenden Kalendermonats sind schließlich die übrigen Teile des Gesetzes in Kraft zu setzen (Absatz 3). Erst dann wird der neue Rechtsrahmen für die Zulassung und Ausübung insolvenzrechtlicher Ämter vollständig in Kraft getreten und operabel sein.

Zu Absatz 1

Am Tag nach der Verkündung sollen die für die Errichtung und Gründung der Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger maßgeblichen Vorschriften (§§ 3 bis 12 des als Artikel 2 dieses Gesetzes eingeführten InsAGEG-E) in Kraft treten. Zudem werden die in den Artikeln 1, 3 und 5 vorgesehenen Verordnungsermächtigungen in Kraft gesetzt, damit die entsprechenden Verordnungen vorbereitet, erlassen und zu dem Zeitpunkt in Kraft treten können, zu dem die jeweils relevanten übrigen Teile des Gesetzes in Kraft treten.

Zu Absatz 2

Am Tag nach dem Abschluss des Gründungsvorgangs der Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger treten nach Absatz 2 die Vorschriften in Kraft, die für die Erteilung von Zulassungen durch die Kammer erforderlich sind. Es sind dies die §§ 1 und 2 des InsAG-E, welche Bestandsschutz vermitteln, sodann die Bestimmungen, die dem Zulassungserteilungsverfahren zugrunde liegen und schließlich die Bestimmungen, welche die Grundlage für das Handeln und die innere Verfassung der Kammer bilden. In diesem Zusammenhang ist § 12 Absatz 2 InsAGEG-E zu beachten, wonach die zur Teilnahme an den Gründungsversammlungen berechtigten Personen im Verhältnis zur Kammer vorläufig als Mitglieder der Kammer gelten.

Zu Absatz 3

Das Gesetz soll im Übrigen nach Ablauf des sechsten dem Abschluss des Gründungsvorgangs der Kammer der insolvenzrechtlichen Berufsträger folgenden Monats in Kraft treten.